Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

IV.

„Gott hat Deutschland viel und oft gezüchtigt, aber er wird nicht von ihm lassen!" Mit diesem Satze voll Glaubensdemut und Hoffnungsfreude hat Josef v. Görres am 25. Jänner 1845 seine Schrift „Die Wallfahrt nach Trier" geschlossen. Wie durchweg in seinen Schriften aus der letzten Lebensperiode hat er auch hier Deutschland nicht im separatistisch-nationalen Sinne, sondern im Zusammenhange mit der „europäischen Gesellschaft" gemäß seinem Berufe für die Entwicklung der Weltgeschichte im Auge gehabt. Das damalige, unter österreichischer Vorherrschaft geeinte Deutschland hat sich nun heute durch die Not des Weltkrieges politisch zu einem zweikaiserlichen Einheitsbunde gestaltet. Der aufgezwungene Kampf für Recht und Gerechtigkeit gibt diesem Bunde sittlichen Charakter. Nach dem erhofften Siege aber wird es den verbündeten Kaiserreichen in dem Weltfriedenskongreß obliegen, gemeinsam die ewigen Grundsätze der christlichen Gerechtigkeit im Völkerleben gegenüber einer macchiavellistischen, selbstsüchtigen Augenblickspolitik zur Geltung zu bringen, deren Programm Görres mit genialem Scharfblick 1845 durchschaut und klargelegt hat.[1]) Welcher Leser wird nicht überrascht, wenn er z. B. heute nach dem italienischen Treubruche unter den 15 Thesen dieses Programmes die zehnte also liest: „Treue ist nur unwürdige Gebundenheit an den Despotismus eines Wortes oder Prinzipes; der Freie löst sich kühn von dieser Fessel des Fatalismus, und es kümmert ihn nicht, wenn sie ihn falsch oder untreu nennen"?

Werden aber die beiden Kaiserstaaten imstande sein, diese hohe, schwere Aufgabe zu vollbringen, wenn ihr Verhältnis zur Kirche nach den Darlegungen des vorigen Artikels so viel zu wünschen übrig läßt?

[1]) Die Wallfahrt nach Trier, 183 f.

Görres würde diese Frage nur unter der Bedingung bejahen, daß das richtige Verhältnis hergestellt wird. Seiner Ueberzeugung nach muß nämlich „in religiöser Einheit auch die politische, sittliche, wissenschaftliche und ästhetische Einheit fortan in Deutschland herrschen, oder mit der fundamentalen Zwietracht auch der Riß durch alle Gebiete klaffend, alles in wilde Anarchie auflösen".[1] Daher drängt ihn in seinen letzten Schriften die Liebe zu Deutschland, zu Europa, zur Menschheit immer mehr, die religiöse katholische Einheit der Kirche für Deutschland zu fordern, anzustreben und zu erbeten. Ja, zu erbeten. Weil „aller Menschenwitz sich machtlos erwiesen hat", die seit dem 16. Jahrhundert verloren gegangene kirchliche Einheit wiederherzustellen, hat er 1844 die tiefergreifende Abhandlung: „Die Ausbreitung des kirchlichen Gebetskreises"[2] geschrieben, um die Notwendigkeit der Hilfe von oben und des Gebetes hiefür darzutun. Das erschütternde Flehen des Stifters der Kirche um Einheit der Seinen hat Görres hier mit dem Blicke auf den Erdkreis in kindlich-frommer Weise kommentiert. Die Abhandlung ist heute mindestens ebenso zeitgemäß wie damals. Sie verdient, zumal von jedem katholischen Priester, dem dieses Gebet pflichtmäßig obliegt, erwogen und beherzigt zu werden. In ihr findet die Mahnung des sterbenden Görres: „Betet für die Völker" die nachdrücklichste Erklärung. Um den praktischen Wert dieser Abhandlung ins rechte Licht zu stellen, müssen wir jedoch zunächst Görres' Auffassung von der kirchlichen Einheit und ihrem Verhältnis zu den christlichen Konfessionen kennen lernen, worin die Veranlassung sowohl wie das Ziel seiner Aufforderung zum Gebete enthalten ist.

In kurzer Zusammenfassung hat Görres die Entwicklung der heutigen Zustände also geschildert:

„Die Kirche war im 14. und 15. Jahrhundert in ihren Gliedern ungesund geworden und siechte an einem Säkularübel. Da ließ es der Geist von oben, dem ihre Hut sich anvertraut, geschehen, daß die selber tief zerrüttete bürgerliche Ordnung sich gegen sie erhob; Reformation in Haupt und Gliedern wurde die Losung derer, die selber einer solchen Reformation vor allem bedurften. So trat dem schleichenden Siechtum eine akute Gegenkrankheit entgegen; die Umstürze im 16. und 17. Jahrhundert waren die Stadien im Kampfe der Gegensätze, und in ihren Kriegen und ihrem Blutvergießen bildeten sich die Krisen des Uebels aus, das, nachdem es die Kirche durchgebrannt, sich auf den Staat zurückgeworfen und in ihm die Folge der Revolutionen in den folgenden Jahrhunderten hervorgerufen. So

[1] A. a. O. 160. — [2] Historisch-politische Blätter, XIV, 500—528.

viele Jahrhunderte sind in Kämpfen und Krämpfen hingegangen; der innerste, unverletzliche und unsterbliche Lebensgrund der Kirche ist zuletzt wieder hervorgetreten; das Siechtum des Staates aber dauert fort und nur von der Kirche kann ihm die immer abgestoßene Gegenhilfe kommen."[1])

Görres' ganze Hoffnung für die Zukunft war also, wie dies in den vorausgehenden Artikeln wiederholt betont werden mußte, auf die Wiederherstellung des unbeschränkten Einflusses der einen, freien und in ihren Rechten anerkannten Kirche gegründet. Mit dem „Kölner Ereignis" war für ihn der Beginn dieser neuen Zeit gekommen. „Fortan", schrieb er,[2]) „werden die Katholiken es nimmer dulden, daß man auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte kränke und versehre, und weder Arglist noch Gewalt werden sie darin anderen Sinnes machen." Als er genötigt wurde, seinen „Athanasius" gegen „Die Triarier" zu rechtfertigen, legte er das Verhältnis der katholischen Kirche zu den übrigen christlichen Konfessionen mit einer Klarheit und Tiefe dar, daß urteilsfähige Zeitgenossen diese neue Schrift mit Recht noch über den „Athanasius" stellten. Insbesondere in dieser Schrift ist seine Auffassung der kirchlich-religiösen Einheit, von der er für Deutschland wie für die Welt das Heil erwartet, in klassischer Klarheit dargelegt. Gegenüber gewissen interkonfessionalistischen Bestrebungen der Gegenwart bekommen diese sonnenklaren Ausführungen recht zeitgemäße Bedeutung. Zur Abwehr der Bemühungen, das Auftreten des Erzbischofs Klemens August für die kirchlichen Rechte zu einem örtlichen Tagesvorkommnis zu machen, betont Görres mit Nachdruck:

„Es ist vielmehr ein europäisches Ereignis, denn es ist die Reaktion des Katholizismus gegen den Uebermut und die Tyrannei der Reformation in ihrer letzten Form, überall an allen Orten, wo sie hingedrungen, dort mit dem Absolutismus, anderwärts mit der Revolution gemeine Sache machend, um die Kirche zu unterdrücken."[3]) Das Unrecht dieser Unterdrückung zeigt sich in seiner ganzen Größe, sobald das Verhältnis der Kirche zu den Konfessionen außer ihr und zum Staate betrachtet wird, das Görres mit dogmatischer Schärfe also darlegt:[4])

---

[1]) Hist.-pol. Bl., XIV, 515. — [2]) Die Triarier H. Leo, Dr P. Marheinecke, Dr K. Bruno. Regensburg 1838, 182. — [3]) Die Triarier, 182. Die Sperrung rührt von Görres selbst her. — [4]) A. a. O. 34.

„Die katholische Kirche tritt mit keiner der Konfessionen, die sich von ihr ausgeschieden, auf die gleiche Linie; denn diese Konfessionen, indem sie sich über sie zu erheben geglaubt, sind in Wahrheit unter sie hinabgesunken; und sie steht nun über ihnen, nicht mehr und nicht weniger, denn zuvor, darum nur sui generis und keine ist ihr ebenbürtig.[1]) Ebenso ehrt sie den Staat als von Gott gegründet, aber sie kann auch ihm die Rechte der Ebenbürtigkeit nicht zuerkennen; darum, weil beide der Abkunft nach verschiedenen Ursprunges sind, da der Eine aus der Erde, sie aber aus dem Wort geboren. Sie durchscheint also alle anderen Konfessionen mit ihrem Lichte, so daß diese nur in dem von ihr erborgten Lichte leuchten; dies Licht, nachdem es bestrahlt, durchleuchtet und erhellt, kehrt dann zur Quelle wieder, ohne sich halten, meistern und unschränken zu lassen nach Wohlgefallen des Beschienenen. Sie durchscheint und durchstrahlt mit ihm in gleicher Weise auch den Staat, und teilt seinem irdischen Leben die Weise des höheren Lebens zu; gibt also ihm wohl Form, ihn über sich erhebend, nimmt aber keine von ihm, weil dadurch für sie eine Deformation begründet, und sie dadurch in Wahrheit unter sich herabgesunken wäre. Der Versuch also, sie mit andern, die, weil sie irdische Freiheit gesucht, irdischer Dienstbarkeit verfallen, auf den gleichen Fuß zu setzen, mußte notwendig mißlingen und die Weise, wie er im Kölner Ereignis mißlungen, hat sichtlich tiefen Eindruck nicht verfehlt."

Demnach kann die katholische Kirche, wie Görres wiederholt hervorhebt, nie ihre hoffenden Bemühungen um die Rückkehr der Getrennten aufgeben. „Der erwartete Phönix einer neuesten, allgemeinen Kirche kann also nur in der Rückkehr zur ältesten sich verwirklichen. Denn in der wahrhaft allgemeinen Kirche muß das Früheste und das Jüngste sich bleibend gegenwärtig stehen; was durch Abfall von dieser lebendigen Gegenwärtigkeit sich in die Unruhe des Gebrochenen

[1]) Ausführlich entwickelt er in der Folge (a. a. O. 77 f.) gegen Marheinecke, der die Katholizität auf „die griechische, lateinische und evangelische Kirche" verteilt und das Christentum in diesen drei Konfessionen dargestellt wissen wollte, die Entstehung der Konfessionen und ihr Verhältnis zur Kirche also: „Nicht die Kirche hat sich in die Dreiheit der Konfessionen gespalten, sondern sie ist noch die einzige und alleinige, die sie zuvor gewesen; nur ihre Angehörigen haben in ihren Meinungen sich geteilt, und indem die, welche von Ohngefähr in Gleichem sich begegnet, in Massen sich zusammengetan, haben sie, um ihrem Sondertriebe Folge zu leisten, von der Einheit und denen, die sich fortdauernd zu ihr bekennen, sich ausgeschieden. Die katholische Kirche ist daher in diesem Sinne keineswegs eine der drei Konfessionen, sondern sie ist die Konfession der Konfessionen, ja mehr als dies, sie ist die einzige Konfession; die andern aber sind nur durch teilweise Verneinungen ihrer Bejahung begründet worden, haben daher keinen selbständigen Lebensquell in sich, wie sie in einem solchen unverwüstlich lebt und grünt. Als die einzig eine ist sie auch die einzig allgemeine" (S. 79).

gelöst, kann nur durch Rückkehr zu ihr wieder standhaft werden."[1]) (A. a. O. 65.) Folgerichtig fordert denn auch Görres geradezu die Getrennten zur Rückkehr auf und erklärt es in seiner Schrift über „Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung" für selbstverständlich, „daß von nun an ein neuer Abschnitt in unserer Geschichte beginnen, und daß unser ganzer bisheriger Haushalt sich gründlich ändern muß" (S. 219).

„Wo ihr", so ruft er ebendort den protestantischen Predigern zu, „in die Erde einschlagt, da oder dort, in diesem oder jenem Zeitalter, überall quillt das katholische Urwasser aus dem primitiven Steine euch entgegen; oben steht der Granit in Kuppen vor, und unten bildet er die tiefsten Geschiebe, unterstellt sich also allen späteren Bildungen, die ihre Lagerstätte in ihm gefunden. Der katholischen Einheit begegnet ihr auf allen euren Wegen; was ihr auch getan, um sie, die Mutter aller Zahl, der Gemeinschaft der anderen Zahlen einzuverleiben, sie ist euch immer entschlüpft und hat die ihr zukommende Stelle in der Mitte eingenommen. Das erkennt denn endlich an! Wendet euer Angesicht gegen sie hin; erkennt in ihr die Grundformation, auf der ihr in dem, wo ihr übereinstimmt, ruht; mögt ihr dann immerhin, so lange eure Ueberzeugung dauert, in dem, wo ihr abweicht, von ihr aus euere eigene Uebergangsformation entwickeln" (a. a. O. 221).

In den letzten Worten hat Görres bereits, fern von weltfremdem Idealismus, der realen Wirklichkeit Rechnung getragen. Unmittelbar vorher hat er bezüglich der unnützen Bemühungen, außerkirchliche Irrtümer mit der katholischen Wahrheit zu vereinigen, gesagt, „es wäre nachgerade Zeit, endlich einmal von dieser Sisyphusarbeit abzulassen", und alles zusammenfassend, legt er schließlich den von der Kirche Getrennten die Frage in den Mund: „Wie denn also, so sollen wir denn katholisch werden? Ihr sagt es", antwortet

[1]) Mit dieser Hoffnung befindet sich Görres ebenso in Uebereinstimmung mit der Forderung Christi, mit den Gebeten der Kirche, mit den Bemühungen der Päpste und dem Empfinden des katholischen Volkes, wie gegenwärtig ein katholischer Theologe mit diesen Instanzen in Widerspruch tritt, wenn er schreibt: „Eine Vereinigung der christlichen Konfessionen könnte heute nur ein Ideologe erhoffen. Es ist nicht einmal sicher, ob sie unbedingt wünschenswert wäre. Soviele Uebel die konfessionelle Spaltung auch im Gefolge hatte, ein Gutes hat sie doch auch: sie hat uns vor der Stagnation bewahrt, der die im Glauben einigen romanischen Völker in einem beklagenswerten Grade verfallen sind." (Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., 1914, II, 1049.) Können die von Revolution und Unglaube heimgesuchten romanischen Völker wirklich „einig im Glauben" genannt werden, und gewährt gegen Stagnation nur die konfessionelle Spaltung Schutz?

er, „aber nur Gott könnte euch Antwort geben. Seine Antwort wird die künftige Geschichte offenbaren; wir aber müssen uns bescheiden, zu warten der Dinge, die da kommen sollen." In diesen Worten wie in der gleich anzuführenden Fortsetzung gipfelt Görres' Auffassung der Lage, die heute wortwörtlich noch größere Bedeutung hat wie damals. Das Ziel der katholischen Einheit ist für ihn keine ideologische Utopie; aber nur Gott kann schließlich diese ersehnte Zeit herbeiführen. Darum hat er die eingangs erwähnte, noch zu besprechende Aufforderung zur Erweiterung des kirchlichen Gebetskreises ergehen lassen. Hieneben gilt es aber, zunächst in Deutschland, jener Einheit auch durch eigene Bemühung gemäß den vorhandenen Verhältnissen die Wege zu bereiten.

„Nur von dem", fährt er im unmittelbaren Anschluß an das letzte Zitat fort, „was die Gegenwart, die uns umgibt, gebieterisch verlangt, mögen wir reden; denn dieser Teil des Urteiles ist uns promulgiert. Diese Gegenwart aber gebietet peremtorisch: daß wir miteinander uns vertragen. Das kann aber schlechterdings auf dem alten Wege, auf dem ihr (Protestanten) seither die Dinge getrieben, nicht mit Erfolg geschehen; ihr müßt also diesen Wegen eine andere Richtung geben, soll das ergangene Gebot vollzogen werden."

Nachdem er „die Vernünftigeren" unter den Protestanten, die einlenken, lobend erwähnt hat, wendet er sich zu der anderen, kirchenfeindlichen Partei, also:

„Mit dem wütigen Protestantismus, dem abgesagten Feind der Kirche, können wir nicht zusammenleben, oder vielmehr er ist es, der nicht mit uns in Frieden zusammenleben kann; mit dem auf christlicher Unterlage Opponierenden ist die Sache tunlich. Mit dem tyrannischen, durch Macht oder auch List, zu der viele wieder umzulenken Miene machen, können wir nicht gemeinsamen Haushalt führen; will er aber unsere Rechte achten auf die Bedingung hin, daß wir auch unsererseits die seinigen in Obacht nehmen, soll er als Hausgenosse uns willkommen sein."

Auf Grund der historisch gewordenen und daher auch dem Wechsel der Geschichte unterworfenen Verhältnisse verlangt also Görres von Deutschland, dem unter dieser Bedingung „auch für die Zukunft das Steuer der europäischen Gesellschaft zugedacht" sein soll, zunächst aufrichtige, praktische Durchführung der konfessionellen Parität oder Rechtsgleichheit. Weit entfernt aber, hierin einen abgeschlossenen, unveränderlichen Zustand, einen gottgewollten „Dualismus" oder gar häretisch eine „Gleichberechtigung des katholischen und protestantischen Elementes im germanisch-mitteleuropäischen Religionsleben" zu sehen, erklärt er den tatsächlichen Zustand also:

„Nach langem blutigen Kampfe sind in Deutschland die Konfessionen, die gegen die Kirche aufgestanden, zur Rechtsgleichheit zugelassen. Die Kirche konnte nicht hintertreiben, was die höhere Macht gestattet. Aber Zulassung ist sehr verschieden von positiver Satzung; die Kirche konnte also, was Gott zugelassen, nicht als von Gott gesetzt anerkennen; sie konnte es nicht als eine Modifikation ihres göttlichen Rechtes auf seinem Grund und Boden sanktionieren, sie hätte dadurch ihr eigenes Prinzip vernichtet. Indem sie, mit jenem göttlichen Rechte zum menschlichen niedersteigend, auch nur teilweise die Gleichheit beider Rechte anerkennt, hätte sie die Wiedererhebung der Getrennten in der Rückkehr, die sie nie aufgeben darf, selbst unmöglich gemacht.[1]) Sie hat also getan, was ihres Amtes war, indem sie zwar nicht gutgeheißen, wohl aber zugelassen, und nun die Rechtsgleichheit, und zwar insofern die andern Konfessionen auf menschlichem Rechte ruhen, gleichfalls auf dem Boden dieses Rechtes anerkannt; übrigens die Liebe, die an den christlichen Grund geknüpft, über allem Rechte liegt, unversehrt bewahrend. . . . So haben sich also nun hieher neue Rechte gebildet, die, wenn sie dieselben auch nicht als ebenbürtig mit den ihrigen betrachtet, ihr doch heilig und unverbrüchlich sein müssen. Denn sie gehören einem Rechtsgebiete an, das auch von Gott ist, und das Gott innerhalb der Grenze des menschlichen Geistes angelegt."

Auf Grund dieser Zusammengehörigkeit in voller bürgerlicher Rechtsgleichheit[2]) von treukirchlichen Katholiken und solchen gutgläubigen Angehörigen anderer Konfessionen, die durch Rückkehr zur Kirche „den bessern Teil erwählen" können, mahnt er gelegentlich der Rongeschen Abfallsbewegung 1845 zunächst die rheinischen Völker:

„Sie müssen sich immerfort vor Augen halten, daß ihr Ruf vor der Hand nicht lautet auf alt oder neu, oder auch schlechtweg katholisch oder protestantisch, sondern Konservation oder Destruktion, Brauch oder Mißbrauch, Rat oder Meinrat, Wahrheit oder Lüge, Leben oder Tod, Gott oder Teufel."[3])

Daß er damit nicht einer Zurückstellung der katholischen Wahrheit im interkonfessionellen Sinne das Wort reden wollte, geht nicht bloß aus seinen obigen Ausführungen hervor. In derselben Schrift, der diese Worte angehören, hat er vielmehr in seiner geistvollen Beschreibung der Rongeschen Freischaren den Interkonfessionalismus der „gemäßigten Biedermänner" und ihr unredliches „Geschäft, die

[1]) „Die Kirche", sagt er später (S. 185), in anderer Weise dasselbe Verhältnis darlegend, „die schon 18 Jahrhunderte bestanden, soll, das ist dem Blindesten ersichtlich, auch fernerhin bestehen, und der Reformation ist es nicht gegeben, sie umzustürzen. Denn die Reformation ist allein zu ihrer Befestigung zugelassen worden." Vgl. Die Wallfahrt nach Trier, 31 ff. — [2]) Vgl. „Athanasius", 22. Kirche und Staat u. s. w., 207 f. — [3]) Die Wallfahrt nach Trier, 151 f.

Parität zwischen den Konfessionen zu handhaben", gebrandmarkt. Die illegitime Eheschließung des damals apostolischen Priesters Czerski gilt ihm als eine symbolische Darstellung dieser interkonfessionellen und nationalen „Kirchenreform".

Durch den „Herold von Königsberg" läßt er sarkastisch diese Ehe also erklären:

„Wir betrachten diese Ehe als ein Symbol der Union der deutschen Katholiken und der deutschen evangelischen Kirche, nachdem beide dem Papst abgesagt. Ihr bleibt katholische Christen und wir bleiben evangelische Christen; aber wie Mann und Frau zwei in einem Fleische sind, so erkennen wir fortan euch in Christo uns verbunden, lieben einander und heiraten einander in einem heiligen Bund" (a. a. O. 191).

Demnach sind auch die ergreifenden Worte zu verstehen, die Görres auf der letzten Seite seiner Programmschrift für die Zukunft einer neuen Zeit „Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung" an die Deutschen richtet: „Wir alle, Katholische und Protestantische, haben in unsern Vätern gesündigt, und weben fort an der Webe menschlicher Irrsal, so und anders; keiner hat das Recht, sich in Hoffart über den andern hinauszusetzen, und Gott duldet es an keinem, am wenigsten an denen, die sich seine Feinde nennen." Görres' dogmatisch scharfe Ueberzeugung von der Kirche würde protestieren, wollte man diese Mahnung, aus dem Zusammenhange gelöst, so verstehen, als wäre damit einem katholisch-protestantischen Nationalchristentum in Fortdauer der religiösen Trennung das Wort geredet. Vielmehr will er mit dieser Aufforderung zur „Sühne der gemeinsamen Missetat" die religiöse Einheit Deutschlands in der einen katholischen Kirche anbahnen. Den Protestanten hat er daher im Beginne dieser Schrift (S. 35) zugerufen: „Erfüllt erst an uns die Gerechtigkeit, und ihr werdet über unsere Versöhnlichkeit und Friedfertigkeit nicht zu klagen haben!"

Als erste Aufgabe der Katholiken seiner Zeit behufs Herbeiführung der religiösen Einheit stellt Görres demnach die rechtliche Festlegung ihrer kirchlichen Ansprüche hin. Das Vertrauen auf die persönliche Güte und Gerechtigkeit eines Monarchen, wie sie Friedrich Wilhelm IV. bei der Beilegung der Kölner Irrung betätigte, genügt nicht. Wie sehr diese Aufgabe den Katholiken Deutschlands heute noch obliegt, und was nach dem Kriege diesbezüglich zu tun ist, ergibt sich z. B. aus der Schrift von Dr H. Rost, „Die Parität und die deutschen Katholiken" (Cöln 1914). Als Motto könnte der

Schrift, die mit nüchternen Zahlen und Tatsachen die schreiende unparitätische Behandlung der Katholiken durch die protestantischen Regierungen Deutschlands dartut, Görres' Wort vorgesetzt werden:

„Hat man nicht die katholische Bevölkerung überall ignorierend als ein bloßes Komplement der protestantischen behandelt und aufgeführt; und das nicht bloß in solchen Ländern, wo die letzte die stärkere gewesen, sondern selbst, wo sie die schwächere, der zahlreicheren gegenübersteht?"

Sogar in dem gegenwärtigen Kriege, in dem mehr Katholiken als Andersgläubige in den beiden Kaiserreichen gegen den gemeinsamen Feind kämpfen, hat der „wütige Protestantismus" ungeachtet des obrigkeitlich gehüteten Burgfriedens die gehässigsten Angriffe gegen Rom und den katholischen Glauben nicht unterlassen. Ja, sogar die caritative Tätigkeit der Katholiken Berlins ist durch ministerielle Beschränkungen im protestantischen Interesse eingeengt worden. „Warum", so fragen die Gemaßregelten,[1]) „unterwirft man denn allein die katholischen Anstalten einer solchen Beschränkung, warum nicht auch die evangelischen Diakonissenanstalten?" Auf die Beschwerde der Katholiken sind diese Beschränkungen „*während der Dauer des Kriegszustandes*" aufgehoben worden. Mit Recht üben aber die Katholiken an dieser Antwort auf ihre Beschwerde die Kritik:

„Wir können nicht anders, als in diesem Erlaß einen bedauerlichen Mißgriff zu sehen. Entweder mußte sich die Regierung entschließen, die von den Katholiken stets als unparitätisch und schwer verletzend empfundene Beschränkung ganz fallen zu lassen, oder sie hätte überhaupt nicht auf die Eingabe eingehen sollen. In keinem Falle durfte sie unter dem Anschein eines besonderen Entgegenkommens in ihrem Erlaß eine Einschränkung bringen, die das Ungerechte und Unparitätische in der Behandlung der katholischen Anstalten gewissermaßen mit Gewalt dem katholischen Volke zum Bewußtsein bringt und das katholische Volk zum Mißtrauen zwingt, indem man unwillkürlich den angeschlagenen Gedanken weiter denkt: „Also nur in der Zeit der Not soll es so sein, nach dem Kriege geht es wieder anders, nach dem bekannten Spruch: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen."

Das ist Görres' Sprache — und diese Sprache ist in Oesterreich gegenüber dem übermächtigen, unkirchlichen Liberalismus nicht minder nötig. Die verantwortungsvollen Vertreter der katholischen Sache in Oesterreich werden sich der Pflicht, die Rechte der Kirche und damit das Wohl des Vaterlandes durch eine solche Sprache zu verteidigen, nicht dadurch entziehen dürfen, daß sie aus Furcht vor

[1]) Katholischer Caritasverband für Berlin und Vororte. E. V. Tätigkeitsbericht über das Jahr 1914. Berlin, März 1915. S. 47.

dem Beinamen des Klerikalismus ihren katholischen Namen hinter der Bezeichnung „christlich" verbergen.

Mit herzlicher, aufrichtiger Freude ist in Deutschland wie in Oesterreich katholischerseits jüngst der Aufruf des Professors Dunkmann in Greifswald „zu einer gründlichen Revision der protestantischen Stellung zur katholischen Theologie" nach dem Kriege begrüßt worden. Die Freude über diese seltene Friedensstimme im einförmigen, gehässigen „Los von Rom"-Geschrei des protestantischen Deutschlands war auf unserer Seite so groß, daß einzelne schwache, auf Unkenntnis der Verhältnisse z. B. in Oesterreich beruhende Stellen ohne Kritik mit in den Kauf genommen wurden.[1]) Das war eine Bestätigung des Görres-Wortes: „Noch einmal also: erfüllt erst an uns die Gerechtigkeit, und ihr werdet über unsere Versöhnlichkeit und Friedlichkeit nicht zu klagen haben!"

„Die ganze und volle Realisierung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen in ihrem ganzen Umfang, ohne Gefährde und Hinterhalt": in diese von ihm selbst unterstrichenen Worte läßt Görres seinen „Athanasius" ausklingen. Sie enthalten die erste unerläßliche Grundbedingung der religiösen Einheit und des christlichen Weltfriedens, die von den Menschen, bezw. den Deutschen, hienieden herbeigeführt werden kann und soll. Wir mußten diese ausführlich darlegen, obgleich dadurch die zweite Bedingung, das Hauptthema dieses Artikels, nämlich das Gebet um diese Einheit, infolge des beschränkten Raumes zu kurz kommt. Wir müssen uns mit einem erweiterten Hinweise auf die eingangs erwähnte Görressche Abhandlung begnügen.

Die kirchliche Einführung des Fronleichnamsfestes im 13. Jahrhundert hat Görres zum Ausgangspunkt für sein Sursum corda! genommen. „Die Eucharistie, das Zentralmysterium der gefeierten Offenbarung", bildet für den Verfasser der christlichen Mystik auch sonst den Gegenstand liebevollster, geistiger Vertiefung, woran er seine Hoffnung auf Rückkehr zur kirchlichen Einheit knüpft.

„Wie die katholische Kirche", heißt es in ‚Die Triarier' (S. 89), „in Mitte der anderen Konfessionen die Kirche schlechthin ist, so muß auch ihr heiligstes Sakrament als das Sakrament vorzugsweise anerkannt werden, während das der anderen nur den Sakramentalien zuerkannt werden kann. Und eben weil sie dieses Sakrament in ganzer Fülle inneren

[1]) Vgl. Stimmen der Zeit, Bonifatius-Korrespondenz, IX, 110 f. Prag 1915.

göttlichen Lebens, und in ihm der steten Gegenwart ihres Gründers sich allein erfreut, darum hat sie auch allein ein Opfer, und mit ihm ein wahres Priestertum; ein Opfer, das wie es urbildlich in der Ewigkeit ein in steter Gegenwärtigkeit stehendes Selbstopfer des göttlichen Oberpriesters ist, so in der Zeitlichkeit abbildlich, durch die immer fortgesetzte Darbringung des allerwärts gegenwärtigen Opferleibes durch das irdische Priestertum, sich unaufhörlich wiederholt."

Wenn die Kirche durch die Einführung des Fronleichnamsfestes den Bedürfnissen der Zeit entgegenkam, so, meint Görres, müsse heute, „da das ganze Heil der Zukunft an die Beseitigung des konfessionellen Haders geknüpft erscheint", die Kirche auf ähnliche Weise im Anschluß an die Karfreitagsliturgie die himmlische Hilfe herbeiführen.[1])

Das Fronleichnamsfest ist nämlich, wie Görres richtig ausführt, aus der Liturgie des Gründonnerstages hervorgegangen. Der darauffolgende Gebetskanon des Karfreitages aber „berücksichtigt alle Bedürfnisse der menschlichen Natur, die im Angesicht der göttlichen Macht Gegenstand einer Bitte sein können".

„Welches Bedürfnis fordert nun aber", fragt Görres, „am dringendsten, wie jetzt die Zeiten laufen, die Kirche heraus, auf seine Befriedigung hinzuarbeiten?" „Unverkennbar", antwortet er, „wird es jene sein, die im Kanon (des Karfreitages) durch das wurzelhafte Gebet: ‚Oremus et pro haereticis et schismaticis, ut Deus et Dominus noster eruat eos ab erroribus universis et ad sanctam matrem ecclesiam catholicam et apostolicam revocare dignetur' angedeutet und intoniert erscheint. . . ."

„Damals (im 13. Jahrhundert) als die Kirche aus allen ihren Kämpfen früherer Jahrhunderte siegreich hervorgegangen, hat sie die Jubelfeier ihres innersten Mysteriums anbefohlen, und diese hat sich an das Evangelium vom Gründonnerstag angeknüpft. . . . Am folgenden Tage, nachdem das Absingen der Passion geendet, hat sie ihr die Aufforderung zum Gebete für sich selber und ihr Gedeihen in allen ihren Ordnungen beigefügt, und ist dann zu den Gebeten für die Schismatiker und Häretiker, Juden und Heiden übergegangen. Schismatiker und Häretiker, Juden und Heiden aller Gattungen, bis zu den Pantheisten und Atheisten hinunter, sind es aber, die jetzt zum gemein-

[1]) Wie hoch steht der fromme Laie Görres mit seiner warmen Begeisterung für das Mysterium fidei über dem glaubenskalten priesterlichen Professor Döllinger, der 1862 in einer sonderbaren Korrespondenz seine pflichtmäßige Teilnahme an der Fronleichnamsprozession als „das lästigste Geschäft des Jahres" bezeichnet und sich nicht schämt zu wünschen, die Prozession möge verregnen! Vgl. „Ignaz Döllingers Briefe an eine junge Freundin" in Hist.-pol. Bl. 154, S. 384. München 1914.

samen Kampfe gegen sie verbunden stehen. Ebenso wie daher das Evangelium de Coena Domini im Mittelalter der fügliche Anknüpfungspunkt für das Fronleichnamsfest gewesen, wird an diese Folge von Gebeten die jetzt herbeigeführte Erweiterung des Gebetskreises sich anknüpfen lassen. Die Gefahren der Zeit haben eine solche Erweiterung dringlicher als je vorher gemacht; das in den Gemütern wieder erwachte Gefühl in allen Völkern drängt zu ihr hin, damit es in ihr sich auslassen möge; der Klerus hat es teilweise schon erkannt und von unten herauf, wie im Vorgriffe, solche Gebetsvereine gegründet, und der religiöse Sinn im Volke ist teilweisen Aufforderungen folgsam entgegengekommen."

In dieser Not der Kirche, da „beinahe alle Macht auf Erden ihr feindlich oder zweideutig gegenübersteht", sieht Görres ein Zeichen der Zeit, das zu der erwähnten Ausbreitung des Gebetskreises drängt. Ein anderes liegt in der Vorbereitung der Völker, denen geholfen werden soll. „Wir sagen nun", so schließt er seine Zeitbetrachtung diesbezüglich, „die Zeiten, die durch die Reformation bis zur Revolution verlaufen, haben diese Vorbereitung zum Teil suppliert; viele Geister haben in sich geschlagen, andere verriegeln sich wenigstens nicht der besseren Ueberzeugung; ja manche haben eine Sehnsucht nach ihr. So ist also das eine Moment einer Gnadenwirkung teilweise hergestellt." Ausführlich hat er diese negative Vorbereitung durch einen Ueberblick über die Völker und Konfessionen am Schlusse in seiner Schrift „Kirche und Staat u. s. w." geschildert. Von Rußland, bezw. dem Schisma beginnend, sagt er:

„Diese Kirche ist also bis zur spröden Härte angelassen und gehärtet; des Kaisers Wille ist ihr Fatum, und sie ist in rein absoluten Formen ausgebildet. Ihr gegenüber steht nun die deutsche protestantische Kirche am andern Ende der Stufenleiter, sie hat sich zu einer rein anarchistischen ausgebildet; niemand ist Herr und Meister in ihr als eben alle. . . . Keine der streitenden Mächte ist eines solchen Friedens (mit der katholischen Kirche) bedürftiger als die teutsch-protestantische Genossenschaft, die ihrer gänzlichen Auflösung und Vernichtung nahesteht."

Um wie viel mehr sind diese Worte heute wahr als im Jahre 1842! Wird das Aufflackern des religiösen Sinnes während des Krieges die Zersetzung des Protestantismus, in der die Leugnung der Gottheit Christi die Oberhand gewonnen hat, nach dem Kriege aufhalten? Wer möchte das aller Geschichte und Psychologie zum Trotz behaupten?

Mit gläubigem Optimismus endlich hebt Görres als drittes Moment für die Zeitgemäßheit des genannten Gebetes die göttliche Barmherzigkeit hervor. „Ist etwa der Himmel eisern geworden, und

hat er, ihr (dieser Zeit) seine Gaben versagend, seinen Segen an sich gehalten? Mit nichten ist das der Fall." Das Gegenteil einer besonderen Gnadenzeit sieht er in dem religiösen Aufschwunge in Deutschland, in dem Aufleben der Kirche in Irland und England, die den Gebeten der Irländer und der Gebetsverbindung für England zuzuschreiben sei, in der Rettung Spaniens vor kirchenfeindlichen Einflüssen. „Das alles", schreibt er, „haben die Beter nicht verrichtet, sondern der, welcher zu ihrer Bitte sich mit seinem Einschreiten herbeigelassen, dem daher auch allein alle Ehre gebührt."

Wie hat sich doch auch in diesem Punkte der alte Görres als Prophet bewährt! Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute hat eine großartige „Ausbreitung des kirchlichen Gebetskreises" in Görres' Sinne gebracht. Pius IX. hat nach „einer Armee von Betern" gerufen, und das „Apostolat des Gebetes" war die Antwort auf diesen Ruf; Leo XIII. hat durch die Beförderung des Rosenkranzes und der Herz Jesu-Andacht den katholischen Erdkreis in die große Gebetsschule geführt; Pius X. hat tatkräftig die Völker für das Heilmittel der Eucharistie begeistert. Görres' Gebet, womit er seine Abhandlung schließt, ist also erhört worden. „Möge der Geist von oben", so betet er dort, „der der Kirche gegeben ist, die Ratschlüsse ihres oberpriesterlichen Vorstehers erleuchten, daß er beschließe, was ihrem Gedeihen am zuträglichsten sei; und möge er alle Völker auf Erden erregen, daß ihr Eifer das Beschlossene mit dem rechten Vertrauen zur Ehre ihres Herrn und Gottes und sich zum Frieden und Heil vollführe!"

Inzwischen hat der Weltkrieg die Augen der Völker unerwartet auf den Friedenspapst Benedikt XV. gerichtet. Das Gebet, das seinem oberhirtlichen Herzen entsprungen ist, steigt überall von der Erde zum Himmel. Außerhalb der Kirche wird anerkannt, daß er als Oberhaupt der Weltkirche über den Parteien stehe, und daß, „wenn einmal die Zeit kommt, den Frieden unter den Völkern Europas abzuschließen, zweifellos Benedikt XV. eine segensreiche, ausgleichende und versöhnende Wirksamkeit entfalten wird".[1]) Darin dürfen wir eine letzte Bestätigung von Görres' Vertrauen auf die Hilfe von oben und die Macht des Gebetes sehen. Seine Mahnung aber: „Betet für die Völker!", die er sterbend, unsterblich als der größte Deutsche seiner Zeit, als erleuchteter Prophet und Herold der Kirche an die

[1]) Vgl. Bonifatius-Korrespondenz, 1915, 78 f.

Nachwelt gerichtet hat, geht niemanden so nahe an als den katholischen Klerus. Haben diese Artikel den einen oder anderen Priester zum Studium der klassischen Schriften des großen Mannes, aus denen der wahre katholische Patriotismus wie erfrischender Sprudel aus einem Bergquell fließt, angeregt, dann ist ihr Zweck erreicht.

Gewissenspflege, auch ein Mittel, die Zahl der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot zu vermindern.

Von Th. Mönnichs S. J. in Exaeten (Holland).

Es besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Förderung der frühzeitigen ersten heiligen Kommunion und des eifrigen Sakramentenempfanges von großer Bedeutung ist zur Eindämmung der unreinen Fluten. Daneben sind allen als weitere seelsorgliche Mittel geläufig: Kampf gegen diesbezügliche öffentliche Unsitten, gegen schlechte Lektüre und nächste Gelegenheiten anderer Art. Auch die Anleitung zur Willensentfaltung durch Uebung der Selbstverleugnung im Tragen und Entsagen ist wieder mehr zur Geltung gebracht worden.

Die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Konfratres sei heute hingelenkt auf ein Mittel, dessen Nachäffung der Vater der Lüge vor kurzer Spanne sehr rührig betrieb, nämlich: Gewissenspflege durch Belehrung, insonderheit durch Richtigstellung irriger Gewissen — aber keineswegs die mit großem Tamtam, namentlich außerhalb der Pastoral empfohlene, sexuelle Aufklärung. Diese Gewissenspflege schließt in sich: rechte Belehrung, Behütung vor irrigen Gewissen und Korrektur solcher.

Die Absicht des Artikelschreibers und der Zweck dieser Zeilen geht also nicht dahin, eine erschöpfende Behandlung des sechsten und neunten Gebotes zu liefern, ebensowenig alle Irrungen der Gewissen zu erwähnen, sondern nur einige der hauptsächlichsten zu berühren und zu versuchen, einen Beitrag zu deren Abstellung zu liefern.

1. Die Zahl der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot würde zweifellos bedeutend vermindert, wenn jene formellen Todsünden wenigstens beseitigt werden könnten, denen die Unterlage der materiellen fehlen; oder mit anderen Worten ausgedrückt: wenn jene Todsünden weggeschafft würden, welche infolge irrigen Gewissens nur subjektiv, nicht objektiv schwere Sünden sind.

Ist in dieser Hinsicht eine Belehrung möglich, ohne in den Strudel falscher sexueller Aufklärung hineingerissen zu werden? Wenn man den dreifachen Gesichtspunkt: a) der Behütung vor irriger Belehrung, b) der rechten Belehrung, c) der Richtigstellung verkehrter

Auffassung (letzteres besonders auch bei Erwachsenen) im Auge behält, so scheint vor allem bei a, aber auch bei b und c manches geschehen zu können, die Zahl der subjektiv schweren Sünden zu vermindern, wo die objektive Schwere fehlt, und zwar ohne daß auch nur der Vorwitz gereizt wird, geschweige, daß von sexueller Aufklärung Rede zu sein braucht.

Gehen wir den Gründen so vieler irriger Anschauungen in bezug auf unsern Gegenstand nach, so finden wir, daß eben nicht genug Dinge, resp. deren Begriffe auseinander gehalten werden, die verschieden sind. „Wer gut unterscheidet, lehrt gut", sagt ein altes Axiom. Gegen dieses fehlen z. B. diejenigen, welche den Satz weiter vererben: ‚Alles, was gegen das sechste und neunte Gebot ist, ist Todsünde.' Der Satz kann zur Not richtig verstanden werden, aber auch sehr falsch. Also distinguo: Alles, was direkt gegen das sechste und neunte Gebot ist, d. h. das Unkeusche und Unzüchtige im eigentlichen Sinne (dahin gehört auch, was in Absicht darauf geschieht) ist Todsünde — concedo; was indirekt dagegen ist, subdistinguo: wenn es große, als solche bekannte Gefahr zu direkt Unkeuschem bietet, ohne daß ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt — concedo; wenn es nur geringe Gefahr dazu bietet, oder wenn ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich doch der Gefahr zu unterziehen — nego. Mit anderen Worten: Was nur mittelbar ‚unkeusch' genannt werden kann, weil es zu solchem führen kann, ist schwer, läßlich oder gar nicht sündhaft, je nachdem die Gefahr in concreto größer oder kleiner ist, oder ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich derselben zu unterziehen, natürlich mit Ausschluß der Einwilligung und Gefahr zu dieser.

Statt uns der Ausdrucksweise unmittelbar und mittelbar unkeusch weiter zu bedienen, ist es vielleicht praktischer, einige Begriffsworte anzuführen, die von Nicht-Theologen vielfach durcheinander geworfen und miteinander vertauscht werden zum Schaden der Gewissensrichtigkeit. Es sind deren vor allem vier: unanständig, unschamhaft, sinnlich, unkeusch; gar oft werden die drei ersten im Unterricht wie im Verkehr statt des letzten gebraucht. Das ist zu bedauern. Aber warum soll man denn beispielsweise nicht den Euphemismus „unanständig" verwenden, auch wo für den einzelnen Fall das Wort ‚unkeusch' zutreffend ist? Weil diese Redeweise zur Folge hat, daß umgekehrt die Kinder das ‚Unanständige' für ‚unkeusch' ausgeben und halten. Beispiele stehen jedem zur Verfügung, daß Kinder „Unkeusches getan haben", wenn Beschmutzungen mit Kot vorgefallen sind. Es ist dies wohl nicht einzig auf Verwechslung von ‚Unreinheit' und ‚Unreinlichkeit' zurückzuführen, da anderartige Beschmutzungen nicht als „unkeusch" vorgebracht zu werden pflegen. Sucht man in einem anderen Falle hinter die Harmlosigkeit einer Anklage „ich habe Unkeusches mit anderen getan" zu

kommen durch die Frage: Mit wievielen denn? so lautet nicht selten die Antwort: Die ganze Schule hat es gehört. Wenn in Städten Kanalisation angelegt ist, haben auf einmal zahllose Kinder „Unkeusches freiwillig angesehen", nämlich das, was bei der neumodischen Einrichtung erst die Spülung den Blicken entzieht. Für weitere Verwechslungen von ‚unschamhaft' und ‚sinnlich' mit ‚unkeusch' bedarf es wohl nicht fernerer Belege. Folgenschwer sind solche Vertauschungen aber für die Richtigkeit der Gewissen. Fassen wir die vier genannten Worte einmal ins Auge!

2. a) ‚Unanständig' ist wortgemäß, was ohne Anstand, gegen den Anstand ist. Es gibt aber gar vieles, was gegen die sogenannten Anstandsregeln und gegen den Anstand ist, bei dem aber von Unkeuschheit auch nicht ein Schimmer vorliegt. Ein sehr einfaches Beispiel, den Begriff ‚unanständig' zu erklären (z. B. bei der Berichtigung eines falsch gebrauchten „Unkeusch" statt ‚Unanständig') wäre: Mit dem Finger vor anderen in der Nase herumzubohren, um sie zu reinigen — gehört sich nicht, ist gegen den Anstand, unanständig. Wie wenig übrigens dieses doch eigentlich nicht schwierige Wort verstanden wird, zeigt uns die wohl schon jedem begegnete Wendung „ich habe unanständig gebetet", statt unandächtig.

Also Vermeidung des Euphemismus ‚unanständig' statt ‚unkeusch', damit nicht umgekehrt das ‚Unanständige' im Kopfe der Kleinen zum „Unkeuschen" werde!

b) Unschamhaft. Die Schamhaftigkeit ist eine Schutztugend der Keuschheit, nicht diese selbst. Sie bezieht sich, soweit Handlungen in Betracht kommen, auf das Bedeckthalten und Nichtzugänglichmachen der Teile, die bedeckt sein sollen. ‚Unschamhaft' ist also zu nennen, was eine unnötige Entblößung oder Zugänglichmachung der bedecktseinsollenden Teile besagt, namentlich vor anderen. Notwendige Entblößungen, besonders allein, notwendige Berührungen sollten mit dieser Note nicht belegt werden; auch sollte das ‚Nur-Unschamhafte' nicht schlechthin als schwer sündhaft bezeichnet werden. Wollte man ‚schamlos' als solches davon noch geschieden haben, so würde dieses einen höheren Grad oder dauernde Ausübung bedeuten.

c) Sinnlich. Die lateinische Sprache hat dafür drei verschiedene Worte: sensibilis, sensitivus, sensualis. 1. An und für sich ist ‚sinnlich', was den Sinnen unterworfen und zugänglich ist; sodann 2., was den Sinnen wohltut, speziell 3., was dem Tastsinn — von dem venerischen Gebiete desselben als besonderer Gruppe abgesehen — schmeichelt. Wieviel begegnet einem unter dem Namen „Unkeuschheit", was richtig sensualitas oder noch weniger heißen müßte! Dahin gehören eine große Anzahl Betrachtungen des eigenen Körpers (mammae, umbilici, ani, podicis, nicht selten auch genitalium) oder von Zutunlichkeiten, Vertraulichkeiten, Liebkosungen mit anderen. Freilich ist hier schon eine größere Annähe-

rung an das wirklich Unkeusche möglich, und es findet tatsächlich der Uebergang zum Unzüchtigen auf der Basis des ‚Sinnlichen' statt, wofern die unkeusche Absicht es nicht bereits von Anfang an dazu gestempelt hat. Von der mehr geistigen ‚Sinnlichkeit' des Vorwitzes ist bei den Gedanken unter 3a die Rede.

d) Unkeusch (für Ledige) ist: 1. die Geschlechtslust; 2. was naturgemäß unter diesen konkreten Umständen der Personen (abgesehen von abnormaler Reizbarkeit gegenüber an und für sich unschuldigen, häufiger begegnenden Dingen) die Geschlechtslust herbeiführen muß oder wird, wenn nicht die Notwendigkeit und zugleich Willenswiderstand gegen die auftretende Lust Entschuldigung bietet; 3. was in der Absicht geschieht, die Fleischeslust herbeizuführen.

Zur Beurteilung vieler Einzelfragen ist es der Klarheit sehr dienlich, vor Augen zu halten, daß die Geschlechtslust (für Ledige) die verbotene Frucht ist; und ferner, daß sie als der Beziehungspunkt (terminus relationis) für alle anderen Benennungen ‚unkeusch' zu betrachten ist. Was also zu dieser verbotenen Lust keinerlei Beziehung (auch nicht die der Absicht) hat, verdient nicht das Brandmal der Bezeichnung ‚unkeusch'. Ein kurzer Blick auf den eigenen Körper ist beispielsweise nach allen Moralisten keine Sache, welche naturgemäß die Geschlechtslust herbeiführt. Dieses wäre also höchstens als ‚unschamhaft', oft zugleich als ‚vorwitzig' zu bezeichnen. Es ist ebenso auch nicht korrekt, und daher zu vermeiden, gewisse actus imperfecti, wie Berührungen, Blicke als in sich — von Gefahr und Absicht abgesehen — schwer sündhaft zu bezeichnen, sonst dürfte kein Arzt und keine Krankenpflegerin sie verrichten. Vor Augen zu halten ist, daß einerseits der ganze menschliche Körper sowohl wie alle einzelnen Teile desselben, ob bedeckt oder unbedeckt, auch deren Abbildung und Vorstellung objektiv (d. h. rein in sich, ohne jede Rücksicht auf Absicht, Aergernis, Gefahr) indifferent sind, d. h. weder sittlich gut noch schlecht, daß anderseits aber manches ex natura rei für einen Beschauer, Betaster, Sichvorstellenden mit großer Gefahr verbunden ist, der sich zu unterziehen nur aus entsprechender Notwendigkeit unter Voraussetzung des Willenswiderstandes gestattet sein kann.

Bei vielem, was einem als „unkeusch" vorgeführt wird, spielt für solche, die eine Gefahr für die Geschlechtslust noch nicht oder bereits das Gegenteil der Ungefährlichkeit erfahren haben, der Vorwitz eine größere Rolle, als meist zugegeben wird. Sicherlich soll dieser, soweit er unnütz ist, bekämpft werden, auch wenn er noch nicht schwer sündhaft wegen der Gefahr ist; man hüte sich jedoch, den Vorwitz allgemein als schwer sündhaft auszugeben.

Um nun auf das erste Beispiel zurückzukommen: Sollte man nicht Beichtkindern, die offen bekennen, das und das gesehen zu haben (z. B. Mädchen ihren eigenen Oberkörper), ruhig sagen dürfen: „Das ist nicht unkeusch, wenn du selbst das auch einmal kurz siehst;

aber es entspricht der Schamhaftigkeit, solches nicht unnötig zu tun"? Gar oft ist es nicht einmal freiwillig, sondern nur zufällig geschehen. Ließe sich da nicht eine Menge von eingebildeten schweren Sünden verhüten durch eine einfache, schlichte Belehrung des einzelnen Pönitenten?

3. a) „Unkeusche Gedanken." Ganz besonders groß ist die Zahl der irrigen Gewissen bezüglich dieses Punktes. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß ein oft übersehener Unterschied besteht zwischen ‚an Unkeusches denken' und ‚sündhaft unkeusche Gedanken hegen'. Sodann muß der Ausdruck „unkeusche Gedanken" nicht nur herhalten für alle inneren Sünden gegen das sechste und neunte Gebot, sondern auch für alle möglichen, gar nicht gewollten Versuchungen und Einfälle, sowie für keineswegs sündhafte freiwillige Gedanken über Dinge verschiedener Wissensgebiete, die nicht einmal die Sinnlichkeit reizen. Für einen Teil dieser „unkeuschen Gedanken", nämlich unzüchtige Wünsche, tritt auch wohl der Ausdruck ‚unkeusche Begierden' auf. Bei der geradezu unglaublichen Vieldeutigkeit des Wortes „unkeusche Begierde" im Munde der Pönitenten wäre es aber wohl besser, dasselbe im Unterricht und in den Beichtspiegeln verschwinden zu lassen. (Neben den ‚unzüchtigen Wünschen' werden damit bezeichnet: Versuchungen zum Vorwitz; freiwillige Wünsche bezüglich des Vorwitzes der Augen, sei es rücksichtlich bildlicher Darstellungen von Nuditäten durch alle Stufen derselben, sei es rücksichtlich gefährlicher oder ungefährlicher Entblößungen anderer oder eigener, sei es rücksichtlich unzüchtiger Handlungen oder geschlechtlicher Vorgänge bei größeren oder kleineren Tieren; ferner Vorwitz des Geistes im Erstreben von Aufklärung; außerdem auch noch die ganze Reihe körperlicher Erregungen, von den geringsten nervös-sinnlichen angefangen, bis zur vollen Befriedigung und Ersättigung der Fleischeslust.)

Welche „Gedanken" sind nun als schwer sündhaft, ‚unkeusch' sicher festzustellen? 1. Der Wunsch, die Absicht, wirklich Schwersündhaftes zu tun; 2. die Freude an schwerer Sünde, sei es eigener vergangener, sei es fremder, sei es an der Vorstellung einer gegenwärtig gedachten schwer sündhaften Sache; 3. das unnötige Verweilen bei Dingen, welche für die betreffende Person große Gefahr für Herbeiführung der Geschlechtslust — besonders wenn bereits stärkere ‚sinnliche' Regungen sich melden — oder zu solchen schwer sündhaften Wünschen bieten; 4. Vorstellungen, gehegt in der Absicht, so die Geschlechtslust zu bekommen.

Was ist aber in zahllosen Fällen von sogenannten „unkeuschen Gedanken" zu halten? Stellt man zur Konstatierung die Frage: Haben Sie dabei einen Wunsch gehabt, Böses zu tun? „O nein." Hatten Sie Freude an früherer schwerer Sünde u. s. w.? „Nein." Es fiel jenen etwas ein, was sie gesehen (mulierem praegnantem) oder gehört hatten; oder sie hatten spekuliert: Wie ist das

wohl?, Was ist das wohl? Sie hatten solchen ‚vorwitzigen' Gedanken vielleicht nicht einmal nachgehangen, dieselben waren ihnen eben nur in den Sinn gekommen und wurden sogleich abgewiesen. Soll man denn endlos sich immer dieselben angeblichen schweren Sünden beichten lassen? Ist es mit Hilfe der zuerst genannten vier Rücksichten gar nicht möglich zu erklären: Seien Sie ruhig, das war nur ein Einfall, das war Vorwitz; Sie sollen das überhaupt nicht mehr beichten, oder wenigstens nicht als „unkeusche" Gedanken, sondern als ‚sinnliche' oder ‚vorwitzige' Gedanken, falls Sie sich unnötig freiwillig damit abgegeben haben.

Erwachsene dürften bisweilen auch wohl der Belehrung zugänglich sein: 1. Nicht jedes Wissen solcher Dinge, selbst geschlechtlicher, ist in sich Todsünde (es ist in sich indifferent); sonst dürfte kein Arzt und kein Beichtvater sie wissen; diese müssen solches wissen, und tun nur ihre Pflicht, sich darüber — in den rechten Schranken — zu unterrichten in reiner Meinung. 2. Auch nicht jedes augenblickliche, freiwillige und bewußte Wissen, d. h. Daranden ken ist in sich die Todsünde; sonst dürfte kein Beichtkind das Gewissen erforschen über solche begangene Sünden, und sie auch nicht beichten, und kein Beichtvater auf derartige Bekenntnisse achtgeben. Etwas anderes ist es mit unnötigem Darandenken, falls große Gefahr oder schlimme Absicht vorliegt. 3. Nach allen Moralisten ist auch das Wissenwollen in sich — von der Gefahr in concreto abgesehen — keine Todsünde. Die meisten guten Menschen erleben einmal eine Zeit, wo ihnen ihre Unwissenheit über manche verschleierte Dinge zum Bewußtsein kommt, und wo der Vorwitz, manchmal auch sehr berechtigte Wißbegierde, sich meldet. Sollte man nicht bisweilen das erlösende Wort sprechen können: Seien Sie nur ruhig; das ist nicht unkeusch; das brauchen Sie nicht für schwere Sünde zu halten. Bei vielen Leuten haben Anfechtungen zur Unschamhaftigkeit (allein) und zu vorwitzigen Grübeleien einen großen Teil ihres Reizes verloren, sobald klar vor dem Bewußtsein steht: Selbst wenn du nachgibst, begehst du noch keine Todsünde. Ließen sich durch solche Richtigstellung irriger Gewissen nicht manche formelle Todsünden verhüten, wo die materiellen fehlen?

b) Sollte nicht etwas Aehnliches gelten bezüglich Aussprechen, Anhören, Belachen „unkeuscher Reden"? Als schwer sündhafte unkeusche Reden sind zu bezeichnen: 1. Reden, die geführt werden in der Absicht, in sich oder anderen unkeusche Lust, Wünsche oder Wohlgefallen zu wecken; 2. aus Wollust reden oder sich seiner Schandtaten rühmen; 3. Reden, ohne Not geführt, die den Sprecher in große Gefahr bringen, in Unkeusches einzuwilligen; 4. Reden, ohne Not geführt, die anderen schwere Gefahr und Versuchung bieten, z. B. sich über deren Unschuld lustig machen.

Demgegenüber sind viele „zweideutige" Reden von Kindern und harmlosen Erwachsenen nichts anderes als Doppelsinnigkeiten,

Wortscherze. Belehrung könnte da manche bloß formelle Todsünde beseitigen. Reden über (nichtvenerische) körperliche Vorgänge und derber Unflat sind oft vielleicht unanständig, aber nicht ‚unkeusch'; während gar oft als „unanständige" gebeichtete Reden weit über diese Bezeichnung hinaus ins Reich des Unkeuschen gehören. Wenn elfjährige Mädchen zum ersten Mal erfahren, daß die Kinder aus dem Schoß der Mutter kommen, dann können sie ihre neue Wissenschaft natürlich nicht für sich behalten und erzählen es weiter. Dann hat auf einmal eine ganze Schulklasse „unkeusche" Reden geführt. Wäre es denn nicht hie und da am Platze, dem einzelnen Beichtkinde zu sagen: Gut, du weißt jetzt, woher die kleinen Kinder kommen; daß dir das bekannt ist, ist jetzt nicht die Sünde; jedoch hat es gar keinen Sinn und Nutzen, dich damit weiter zu beschäftigen; wenn es dir wieder einfällt, sage ruhig zu dir: Das geht mich doch weiter nichts an. Du bist nun selbst (durch das Sprechen anderer) unnütz aufgeregt worden, sprich auch nicht weiter darüber. Manche (kleinere) Mädchen halten auch das Erzählen unkeuscher Geschehnisse (z. B. die ist gefallen, hat ein Kind) für unkeusche Reden.

Was das Lachen über „unkeusche Reden" betrifft, so bezieht es sich oft nur auf ‚Unanständiges'; aber selbst bei ‚Unkeuschem' geschieht es häufig nur über die witzige Art, nicht über den Inhalt; dann kann man natürlich auch nicht von schwerer Sünde reden.

Eheleuten dürfte gegebenenfalls auch wohl gesagt werden: Wie die actus imperfecti als Reizmittel oder als Liebkosung für sie nicht Todsünde seien — das Nähere unter c — so auch nicht dieses Reizmittel der Reden. Selbstverständlich muß ihnen Vermeidung jeglichen Aergernisses für andere (Schwägerin, Fremde) und besonders Vorsicht gegenüber den sich vielleicht nur schlafend stellenden Kindern dringend eingeschärft werden.

Es kommt eben bei den Reden sehr darauf an, was, wie, wo und vor allem auch warum sie geführt werden. Mancher Beichtvater ist schon von einem skrupeligen Beichtkind der sollicitatio angeklagt oder gar als complex einem anderen Beichtvater vorgeführt worden, dem wirklich nur die Dummheit einer ängstlichen Seele mitleidige Belehrungsversuche entlockt hatte. Das kann zur Vorsicht mahnen, soll aber nicht prinzipiell den Mund verschließen.

c) Unkeusche Werke. Ich ziehe es vor, mich hiebei der Schulsprache zu bedienen. Manches, was hierher gehört, ist bereits erwähnt. Einiges wird zu sagen sein über Gewissen, die in umgekehrter Richtung irrig sind, nicht als schwer sündhaft ansehen, was doch solches ist.

Ad minuenda peccata formalia haud abs re erit interdum coniugatorum difficultates et anxietates attendere et tractare, non semper dissimulare. Interdum dicunt: ‚Velim scire quae in statu coniugali licita sint' nulla re singulari, de qua dubitent, proposita. Quodsi confessarius interrogat de speciali scrupulo,

de quo dubitent, saepe tacent; pudet eos de re ipsos vexante loqui. Fortasse ad conscientiam instruendam hoc modo generaliter potest responderi: Tu scis quid sit delectatio (Lust), nonne? En hanc delectationem completam Deus vobis in sola iusta (legitima) coniunctione concessit; eam completam alias (sine i. e.) extra legitimam copulam sibi vel alteri procurare, est peccatum grave; item, id quod talis rei grave est periculum, nisi voluntas et facultas adest, si oriatur periculum, per copulam peccato praeveniendi; ceterae res minores vobis non sunt peccata gravia, etiam quando non intenditis copulam. Minime autem licet dicere: „In statu maritali omnia sunt licita“. Quae sententia est prorsus falsa; in memoriam sint revocata onanismus aliaque peccata.

In puellis peccata gravia antea commissa saepe minuuntur, quando ea fide plus minusve dubia, non prorsus mala, commiserant, si in talibus conscientia docetur de vera malitia.

Quid valet de axiomate apud feminas saepe audito et prolato: Actiones necessariae non sunt peccata? Proh dolor non distinguitur inter substantiam actionis necessariae et modum minime necessarium, immo saepe graviter peccaminosum! Quot puellae et mulieres sibi satisfaciunt (befriedigen sich) in lotione post menstruationem omnino necessaria vel in remotione pruritus (Jucken)! Per irritationem clitoridis (membri feminei) delectationem veneream sibi procurant, quae in iusta lotione omnino facile vitari potest et debet. Aiunt quidem: Hoc debeo facere, ergo non est peccatum — at confessione teste conscientia mordet. Respondendum est: Utique debes facere et facias lotionem et necessaria, sed modo non irritante (qui quidem in externa lotione facilius vitari, in interiore lotione ope instrumenti minus praecaveri potest; tunc de non-consensu in delectationem forte inevitabilem admonendae sunt). Fortasse modus sinister provenit ex putativa pudicitia, quia nolunt discrete facere. Haud paucae vero, postquam semel delicias cognovere, iterum quaerunt eas, immo dicunt „Si hoc mihi non facio, non possum sustinere“ i. e. concupiscentia carnis vexatae luxuriam sibi procurant, tentationem removent peccato respondente commisso.

Simile quid est de puellis quae habent amasium vel amasiam quibuscum peragunt sensualitates. Quando non acciderunt impudicitiae (Unschamhaftes), denudationes et tactus ad corpus nudum, nihil dicunt de delectationibus venereis revera habitis. Supposita in iis iam aliunde acquisita notione delectationis venereae facile possunt interrogari, num tales sensus habuerint iisque consenserint in ista conversatione, et si affirmant, instruantur tales quoque actus amoris esse peccata gravia et vitanda (aliter forte est iudicandum, si in actibus amoris

prorsus honestis etiam quoad durationem aliquis vel aliqua abnormiter irritabilis est, secluso consensu eiusque periculo proximo et supposita causa rationabili proportionata).

Porro haud raro puellae ex recordatione et imaginatione priorum peccatorum vel sensualitatum amatoriarum sola fruuntur delectatione venerea (absque tactu) nec confitentur. In iis, quae (ex supposito) notionem delectationis venereae ut talem habent, quaestio minime superflua tunc est: Num ex istis imaginationibus aliis quoque temporibus sine actione aliqua turpi eosdem habuisti sensus (Empfindungen)? Nam numeri peccatorum interdum prodeunt horribiles. Instruendae sunt: Quae tu eiusmodi causas sine necessitate, tibi imputantur; sunt peccata gravia et debent in confessione proferri et quidem sub vero nomine (unkeusche Lust) non sub tegmine „cogitationum impurarum".

Magna vero difficultas est in iis puellis, quae neque ex conversatione neque ex peccatis turpibus cum aliis conceptum formatum (bewussten Begriff) delectationis venereae habent, licet fortasse ipsam delectationem iam habuerint. Accusant se multae de actionibus vel sensibus turpibus; at confessarius desiderat claritatem, utrum sit res nullius momenti an graviter peccaminosa. Certe cautione magna opus est, nihilominus nonnumquam confessario obviat conscientia sive in benignam sive in severiorem partem instruenda.

Sentitur delectatio venerea completa a femina tamquam sensus (Empfindung) nervorum vehemens in partibus inferioribus corporis et quidem ut spasmus (Zucken) quidam cum quasi — extensione sensus alicuius grati (angenehmes Gefühl, Wohlgefühl) per totum (plus minusve) corpus. (Existit tamen praeter completam delectationem veneream in utroque sexu incompleta quoque, quae vere est venerea ideoque, quando voluntarie a solutis gustatur, graviter peccaminosa. Quae incompleta videtur saepius ex imaginationibus, aspectibus, sensualitatibus amatoriis oriri quam ex actionibus proprie dictis incastis, in quibus potius completa et intenditur et efficitur, licet et ipsa completa persaepe ex prioribus causis oriatur.) Praecedunt sensibus venereis sensus vivaciores sensualitatis, analogi sensui, qui in erectione iam graviore maris habetur. Incipit res secundum locutionem imperitarum ut „sensus mirus" (sonderbares Gefühl) in inferioribus partibus (non solum circa pectus!).

Quomodo igitur conscientia bonae puellae caute potest exonerari? Si se accusat de actibus „incastis", sed nihil sensit ‚sensus miri' in inferiore corpore, certo nihil venereum aderat. Potest omnino quietari neque ulterius inquirere fas est. Sin vero aliquos ‚sensus miros' se habuisse affirmat, eos tamen vivaciores' fuisse negat, nihil ulterius inquiratur. Eodem modo

potest quietari, nihil esse grave. Quodsi in femina ‚vivaciores' sensus adfuerunt, tunc certo de delectatione venerea cognoscenda est difficultas. Sed ex descriptione supra allata fortasse claritas non semper est exclusa.

Ut primum de delectatione venerea constat, a puella, quae potius ignorantia peccavit, libenter mala consuetudo deponitur. Nam confessarius tunc facile eam convincere potest de malitia rei. Fere omnes nomina „Wollust" et „Fleischeslust" audierunt tamquam rei pessimae. Interrogari possunt, num verbum „Wollust" delectatio quae placet, vel verbum „Fleischeslust" conveniat cum eo, quo senserint. Tunc sciunt esse peccatum grave. Addatur vero: Ut scias, si per infortunium idem acciderit, in confessionali rem clare exponere, ibi utaris hoc verbo ‚consensi sensibus incastis' vel, si pessimum acciderit, ‚mihi satisfeci'; est terminus honestus et nihilominus quivis confessarius clare cognoscit rem.

In tactibus adolescentium similiter saepe conscientia potest exonerari, quando absque ulla mala intentione et absque ulla excitatione venerea genitalia propria tetigerunt vel si pollutio nocturna accidit; e contrario saepe edocendi sunt, quando malitiam ignorantes se polluerunt.

Selbstverständlich kann über viele der angeführten Dinge nur eine private Belehrung im Beichtstuhl statthaben. Wohl ließe sich eine Erklärung der Begriffe ‚unanständig', ‚unschamhaft', ‚sinnlich' im gemeinsamen Unterrichte bei Katechese oder Predigt geben. Nicht so darf es mit dem Begriff ‚unkeusch' (von ‚unkeuschen Gedanken' abgesehen) gehalten werden, denn er kann nur denen zum Bewußtsein gebracht werden, die bereits eine diesbezügliche Erfahrungskenntnis haben, oder er fordert Erklärungen heraus, die nur für Reifere vielleicht einmal geboten werden können.

Ein sehr wichtiger Punkt ist jedenfalls, daß der Katechet auf Konsequenz in seiner eigenen Ausdrucksweise achte, die geschiedenen Begriffe nur in ihrer eigentlichen Bedeutung benutze, und daß eine verkehrte Verwendung des Wortes „unkeusch" vonseiten der Schüler gelegentlich, nicht gerade immer, richtig gestellt werde: Das nennt man nicht unkeusch, das nennt man unanständig (unschamhaft).

Die Tatsache vieler irriger Gewissen läßt sich wohl nicht in Zweifel ziehen. Daß dieser große Bestand durch Gewissenspflege in Belehrung einer Verminderung fähig ist, scheint zweifellos. Somit ist auch die zahlenmäßige Verringerung der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot auf diesem Wege möglich. Natürlich soll es nur geschehen mit großer Vorsicht und Klugheit und auf Grund einer sicheren, klar zu eigen besessenen Doktrin.

Die Heiligen.

Von Mons. Dr Robert Klimsch, Dechant in Wolfsberg (Kärnten).

Der freigeistige Geschichtsforscher F. Gregorovius[1]) nennt die Heiligen: „Riesen des Katholizismus". Und in Wahrheit, wenn man auch nur die Kleinsten aus ihnen betrachtet, muß man unwillkürlich sagen, was einst beim Anblick des Senates in Rom einer gesagt hat: „Wahrlich lauter Könige!" Hat man auch nur den mindesten aus ihnen gesehen, muß man sich fragen: Kann es noch etwas Herrlicheres unter den Geschöpfen Gottes geben?

Selbst Renan gestand: Es dünkt mich, daß für einen wahren Philosophen ein Zellengefängnis mit den 55 (64) Foliobänden der Bollandisten[2]) ein wahres Paradies wäre. Welch eine unvergleichbare Galerie mit den 25.000 Helden eines ganz uneigennützigen Lebens! Welch ein Adel, welch eine Poesie, da gibt es Kleine und Große, Gelehrte und Ungelehrte, aber keiner dieser Heiligen hat ein gemeines Gesicht. Alle erscheinen wie auf einem Gemälde Giottos, groß, kühn und schon verklärt, als solche, die das Leben besser begriffen haben, als dies dem Ehrgeiz und der Eitelkeit möglich ist.[3])

Und der feingebildete Graf von Schack[4]) äußert sich: Viel habe ich in den Lebensbeschreibungen der Heiligen gelesen, welche sich in der großen Sammlung Acta sanctorum finden. Das Herz müßte zu Eis erstarrt sein, das nicht von Bewunderung und Verehrung für die heiligen Männer und Frauen erfüllt würde, die willig ihr Leben dem Tode hingaben, um das, was sie für das höchste Gut hielten, zu retten . . . Wer nun, der sich auf solchen Standpunkt (nämlich auf den ihrer Zeit und ihres Gedankenkreises) stellt, vermöchte ohne Ehrfurcht zu jenen Glaubenszeugen emporzuschauen, deren Geist sich aus dem rastlos brausenden Getriebe der Welt, von den blutgetränkten Schlachtfeldern der Erde hinweg, in ein himmlisches Asyl geflüchtet und die mit Mut und einer Willenskraft, welche die größten Heroen beschämt, die erkannte Wahrheit angesichts von Schafott und Scheiterhaufen bekannten? An diese Heiligen der ersten Kirche reihen sich durch die Jahrhunderte noch zahlreiche andere an, welche gleiche Bewunderung verdienen.

Die Menschheit, sagt Montalembert, hat in ihrer Schwäche und in ihrer Torheit von jeher den größten Raum in ihrer Bewunderung den Eroberern, den Völkerbeherrschern, den Herren der Erde eingeräumt, welche Großes vollbracht haben, es aber nur mit den größten Mitteln, mit einem ungeheueren Aufwande von Menschen, von Geld, von Lüge — und, indem sie die Gesetze, die Sittlichkeit und die geschworenen Eide mit Füßen traten, zu vollbringen wußten.[5])

---

[1]) In seinem „Röm. Tagebuch". — [2]) Die Akten der Heiligen. — [3]) Aus „Gegenwart" 23. I. 1877. — [4]) Schack, Ein halbes Jahrhundert, Erinnerungen und Aufzeichnungen II. Bd., S. 257. — [5]) Montalembert, „Die Mönche des Abendlandes", Regensburg, II. Bd., S. 192.

Selbst vom rein menschlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist das nicht die echte, wahre Größe. Diese besteht darin, große Dinge mit geringen Mitteln zu vollbringen, die Gewalt durch die Schwachheit zu besiegen; sie besteht insbesondere in Bewältigung der Hindernisse, in Besiegung der Gegner bei fortwährender Achtung vor Recht, Tugend und Wahrheit. Das ist es, was die Heiligen gewollt, das ist es, was ihre Größe ausmacht.[1]) Sie stehen höher als die Gelehrten, die Künstler, die Eroberer, denen man Denkmäler errichtet. Die sich in den Wissenschaften, der Eroberung, der Regierungskunst ausgezeichnet haben, können große Denker, große Eroberer, große Staatsmänner sein, doch wahrhaft große Menschen sind die Heiligen, weil die Heiligen durch ihre persönliche Größe groß sind; sie sind die Großmütigsten, Uneigennützigsten, Hingebendsten, Opferwilligsten, Unerschrockensten, Geduldigsten, Stärksten und Sanftesten, in jeder Beziehung die Besten, die Gott Aehnlichsten.

Größe in Gedanken, in der Kunst, Größe in der Eroberung, Größe im Genie, alles kann von seinem rechten Ziel nur zu sehr abweichen. Wieviel Unheil haben die großen Eroberer hinterlassen, wieviel geistige Wunden unsittliche Dichter und Denker geschlagen.

Die Größe der Heiligen war eine Größe, welche die Menschheit nie auch nur um einen Schritt zurückgeführt hat. Ihr Ruhm ist eine Berühmtheit, die der Menschheit noch keine Wunden geschlagen; denn die Heiligkeit ist ihrem Wesen nach der Mensch in der Fülle der Ordnung, also in der Fülle der Vollkommenheit Daher kann die Heiligkeit nicht abirren; wenn sie abweicht, ist sie nicht mehr Ordnung, nicht mehr Heiligkeit.

Die Heiligen waren daher auch allzeit das Salz der Erde und die Retter der Menschheit. Gegenüber der Gewalt der Tyrannen erweckte Gott den Mut der Märtyrer, gegenüber den Irrtümern heidnischer und häretischer Philosophie verbreitete die Geisteskraft der großen heiligen Kirchenlehrer das Licht christlicher Wahrheit.

Als die Häresie des Arius an den Grundfesten des christlichen Glaubens rüttelte, da ward im Morgenlande der große Athanasius, im Abendlande der heilige Hilarius der Kirche zu Hilfe gesandt. Als es später galt, das heidnische Abendland, besonders die wilden germanischen Stämme, für das Christentum und die Zivilisation zu gewinnen, da ward ein heiliger Benedikt zur Stiftung seines segenbringenden Ordens begeistert. Als die neue Bildung sich bis zu einem üppigen Wohlleben gesteigert, da berief Gott den heiligen Franziskus und dessen Söhne, um der entarteten Welt die Armut des Kreuzes Jesu Christi zu predigen. Gleichzeitig mit ihm ward der heilige Dominikus und sein großer Jünger, der heilige Thomas von Aquin, berufen, daß er hineindringe in die Tiefen christlicher Wissenschaft und sie in der Predigt dem Volk verkünde.[2]) Nach dem Christen-

[1]) Montalembert, a. a. O., S. 192. — [2]) Hammerstein, Charakterbilder, I., S. 395.

tum, meint Renan,[1]) hat die Wirksamkeit der Franziskaner die größte Bewegung des Volkes hervorgerufen, deren sich die Geschichte erinnert. Als Engel des Trostes erschienen in der Zeit der größten Verwirrung eine heilige Katharina von Siena, eine heilige Franziska von Rom und die heilige Brigitta.

In Frankreich befreite die selige Johanna von Arc ihr Vaterland, die türkische Invasion wich in Belgrad vor dem armen Franziskaner Johann Kapistran, und für die Rettung Wiens erwarb sich der heiligmäßige Kapuziner Marco d'Aviano in späterer Zeit unsterbliche Verdienste. Amerika wurde durch den frommen Kolumbus erobert und durch heilige Missionäre christianisiert.

Als der große Sturm im sechzehnten Jahrhundert durch die Glaubensspaltung in Deutschland gegen die Kirche sich erhob, kam der heilige Ignatius mit vielen seiner heiligen Jünger der katholischen Sache zu Hilfe, so daß ein großer Teil Europas vor dem Verderben des Irrglaubens bewahrt wurde.

Und so ließen sich im großen und besonders für kleinere Bereiche eine Unzahl von Beweisen finden, daß doch immer wieder Gott mit seinen Heiligen den Erdkreis rettete.

Und doch, wie wurden die Heiligen im Leben so sehr verkannt, wie werden sie noch heute von den meisten Weltkindern mißverstanden! Widerspruch ist ihr Erbteil! Wenn nur von Heiligen und Heiligkeit die Rede ist, verlieren selbst besonnenere Geister augenblicklich die Fassung.[2]) Es verarge uns niemand, sagt Gervinus, wenn wir von diesen Männern und ihren Lehren mit einiger Geringschätzung reden. Zum Verwiesenen von der Erde soll man sich machen und in der Mönchstracht des Abgeschiedenen von der Welt den Menschen wie ein Narr erscheinen. Der Körper soll abgetötet werden, man nimmt zum Zwecke des Lebens den Tod, man verzückt den wachen Geist in Träume. Jede Tatkraft und Lebenslust wird hier vernichtet, jeder gerade Gedanke überspannt, jede Empfindung überreizt, die Einbildung mit Bildern überladen, die Seele aufgeregt in üppigen Vorstellungen von einer beseligenden Hochzeit mit Gott, dem geistlichen Bräutigam.[3])

Das ist und war, schreibt P. A. M. Weiß, die falsche Auffassung der Welt von den Heiligen. Trotzdem eilen die Weltkinder zu jedem, der nur halbwegs der Vermutung Raum gibt, es könnte ein Heiliger aus ihm herauswachsen, und bestürmen ihn mit ihren Angelegenheiten, schweren Verdrießlichkeiten, Seelenleiden, Geld und Ehrensachen.

Wenn diese Weltkinder auch nur gewußt hätten, was ein Heiliger ist! Wie viele meinen, die Heiligkeit bestünde in wunderbaren Taten und in außerordentlichen Bußübungen; aber die Kirche fordert zur Heiligsprechung keine Wunder, welche die Heiligen während ihres Lebens gewirkt hätten, und auch keine außerordentlichen Bußwerke.

---

[1]) Renan, Nouvelles études d'histoire religieuse, Paris. — [2]) Nach P. A. M. Weiß, dem wir öfters folgen. — [3]) Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung[4] II., 114 ff.

Nein — die Heiligkeit besteht in der beständigen Treue auch in den kleinsten Dingen, in der vollkommenen Liebe und Hingabe an Gott. „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist." Diese Vollkommenheit gemäß Jesu Lehre und nach seinem Vorbilde zu erreichen, ist die eigentliche Bestimmung des Menschen. Diejenigen Menschen nun, welche diese Vollkommenheit erreicht haben, nennen wir Heilige. Sie haben jenen Endzweck erreicht, von dem der Heiland sagt: Das ist der Wille Gottes, euere Heiligung.[1])

Das Leben der Heiligen ist die Geschichte des großartigsten aller Wettstreite. Wollte Gott an den Heiligen zeigen, bis wie weit seine Freigebigkeit, seine Großmut, seine Liebe zu denen, welche seiner Erleuchtung und Anregung entsprechen, gehen kann, so ließen die Heiligen es sich nicht nehmen zu zeigen, welcher Dankbarkeit, Hingebung und Opferfreudigkeit menschliche Hochherzigkeit mit Hilfe der göttlichen Gnade fähig ist.[2])

Gott ist aber keiner von den Erziehern, die ihre Zöglinge durch Leckereien verderben oder mit Spielen weise machen wollen. Je höher er seinen Schüler führen will, desto härter stellt er seinen Ernst auf die Probe, desto strenger straft er seine kleinste Untreue, desto unerbitterlicher läutert er seine Unvollkommenheit im Glutofen der Prüfung. Beim bloßen Lesen der Mitteilungen darüber, wie Gott seine Auserwählten in jenen durchdringenden Qualen der sogenannten leidenden Läuterung glüht und hämmert, bis das reinste Gold aus den Schlacken herausgearbeitet ist, erschrecken wir fast in das Mark hinein. Die selige Angela von Foligno sagt, Gott habe sie behandelt, gerade wie wenn man einen mit rückwärts gebundenen Armen über einem großen Feuer aufhängte. Die heilige Rosa von Lima erklärt, ihr sei in dieser Prüfungszeit so zu Mute gewesen, daß sie nicht mehr wußte, ob sie in der Hölle oder im Fegefeuer war. Und dieser Zustand dauerte bei ihr fünfzehn, bei der heiligen Maria Franziska volle sechsunddreißig Jahre.[3])

Gott, der uns unvollkommenen Weichlingen viele Fehler hingehen läßt und uns manche Gnade auf wohlfeile Weise schenkt, weil er weiß, daß wir für den Ernst und für die ganze Wahrheit seiner Liebe nicht empfänglich sind, prüfte die Heiligen schwerer, weil er ihnen auch größere Aufgaben übertrug.

Die heilige Lidwina ertrug geduldig dreiunddreißig Jahre lang eine peinliche Krankheit, die heilige Franziska von Rom litt freudig die ungerechte Verweisung ihres Gemahls und die Einziehung aller ihrer Güter, und der heilige Johannes vom Kreuz ließ sich bereitwillig neun Monate lang einkerkern und litt während dieser Zeit die größten Peinen und Qualen.

---

[1]) Hansjakob, Kanzelvorträge für Sonn- und Feiertage, [2] Freiburg i. B. 1903, S. 481. — [2]) Weiß, Apologie, V., S. 610 und 613. — [3]) Weiß, Apologie, V., S. 481.

Was Josef von Cupertino durch die Inquisition, durch seine Oberen und Mitbrüder erlitt, wie er von Stadt zu Stadt, von Kerker zu Kerker geschleppt wurde, damit ihm das Fliegen und die Verzückungen vergehen sollten, davon ist seine ganze Lebensgeschichte voll. Auch Salvator von Horta mußte sein wunderbares Leben teuer büßen. Er wurde gepeitscht, verbannt, von allem Verkehr mit den Menschen abgesperrt, schließlich zum Küchenjungen herabgesetzt: Da, hieß es, könne er unter Schüsseln und Töpfen Wunder tun, soviel es ihm beliebe.[1]) Der Schüler und Nachfolger des heiligen Ansgar erzählt uns von diesem Apostel des Nordens: Während er lebte, litt er fast beständig durch Krankheit am eigenen Körper. Sein ganzes Leben war fast ein Martyrium, da es in vielen Mühen auswärts und in vielen Mühseligkeiten in seiner eigenen Diözese dahinfloß, wegen der Einfälle und Plünderungen durch Barbaren, sowie durch Widerspruch böswilliger Leute, obendrein durch Selbstpeinigung, indem er niemals abließ, diese aus Liebe Christi seinem eigenen Körper zu entziehen.[2])

In ähnliche Worte ließe sich die Biographie fast aller Heiligen zusammenfassen.

Der selige Heinrich Seuse wurde während neun Jahren von Glaubenszweifeln heimgesucht, während acht Jahren quälte ihn ungeordnete Traurigkeit, während zehn Jahren glaubte er sich wegen simonistischer Aufnahme ins Kloster auf ewig verloren.[3])

Die selige Maria Bartholomäa Bagnesi († 1577 in Florenz) war fünfundvierzig Jahre ans Bett gefesselt, wo sie Entsetzliches mit fast immer lächelnder Miene litt.[4]) Die heilige Maria Magdalena von Pazzi hatte fünf Jahre schwere Versuchungen zu erdulden.[5]) Die ehrwürdige Rosa Serio litt sieben Jahre die größten Peinen für die Sünder.[6])

Der selige Pfarrer von Ars, Johann Maria Vianney, hatte unter all den heroischen Anstrengungen seines Berufes und bei den staunenswertesten Entsagungen seines Körpers auch noch Verachtung, Verhöhnung, Verleumdung, und zwar zum Teile von Seite seiner eigenen schlecht beratenen Amtsbrüder zu erdulden. Der fromme Priester aber sagte: Die Widersprüche führen uns an den Fuß des Kreuzes, und das Kreuz zum Eingang des Himmels. Wir müssen, meinte er weiter, um die Liebe zum Kreuz beten, dann wird es süß. Ich habe diese Erfahrung gemacht durch vier oder fünf Jahre. Man hat mir Verleumdungen, Hindernisse, Mißhandlungen in den Weg gelegt. O, ich hatte Kreuze! Ich hatte fast zu viel Kreuze, als daß ich sie hätte ertragen können. Da bat ich um Liebe zum Kreuze . . . und nun war ich glücklich und sagte zu mir selbst: Wahrlich, es gibt

---

[1]) Dima Serpi, Vita b. Salvatoris. 11. 86 seq. Weiß, Apologie, V., S. 667. — [2]) Hammerstein, Charakterbilder I., S. 95. — [3]) Heinrich Seuses Schriften, Stuttgart, 1907, S. 85 (Dr K. Bihlmeyer) — [4]) Acta Sanctorum 28. Maji VI sq. — [5]) Acta Sanctorum 25. Maji VI. — [6]) Sr. Gabriela, Rosa Maria Serio. Innsbruck 1903, S. 93.

kein Glück hienieden als auf diese Weise.[1]) So trugen die Heiligen ihre Plage, waren sie doch von den Worten des heiligen Chrysostomus überzeugt, daß, wenn Gott jemandem die Gnade, etwas zu leiden, verleihe, er ihm eine größere Gunst erweise, als wenn er ihm die Macht übertrüge, die Toten zu erwecken; denn die Wundergaben machen den Menschen zum Schuldner vor Gott, durch die Leiden aber mache Gott selbst sich zum Schuldner des Menschen.

Der heilige Ludwig, König von Frankreich, sagte, wenn er seiner Gefangenschaft in Aegypten eingedenk war: Ich freue mich und danke Gott mehr für die Geduld, die er mir in meiner Gefangenschaft verliehen hat, als wenn ich das ganze Land erobert hätte. Als die heilige Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, nach dem Tode ihres Gemahls mit ihrem Sohne aus ihrem Schloß vertrieben und von aller Welt verlassen war, begab sie sich in ein Franziskanerkloster, wo sie ein Te Deum singen ließ zum Dank für die unschätzbare Gnade, die Gott ihr dadurch erwiesen, daß er sie aus Liebe zu ihm leiden ließ.

Einst fragten den heiligen Dominikus die Albigenser: Du fürchtest also den Tod nicht? Sage uns, was du getan hättest, wenn du in unsere Hände gefallen wärest? Dominikus antwortete: Ich hätte euch gebeten, mir das Leben nicht auf einmal zu nehmen, sondern nach und nach und ein Glied des Körpers nach dem anderen abzuschneiden; darnach hättet ihr mir die Augen ausreißen und mich dann so liegen lassen sollen, damit meine Qualen verlängert würden und mir eine reichere Krone einbrächten.[2])

Nadal fragte einst den heiligen Ignatius von Loyola: Welches ist der kürzeste Weg zur Vollkommenheit? Die Ertragung vieler und großer Beschwerden aus Liebe zu Jesus Christus, antwortete Ignatius mit Tränen im Auge. Bitten Sie Gott um diese Gnade. Wer sie empfängt, ist wohl glücklich zu nennen; denn diese eine Gnade schließt die besten Gaben Gottes in sich.[3])

Eine mitleidige Aeußerung der Krankenschwester, die ihr gerne irgend eine Erleichterung verschafft hätte, lehnte die selige Margareta Maria Alacoque dankend ab. Jeder Augenblick, da sie noch leiden könne, sei zu kostbar, als daß sie ihn daran geben wolle. Wohl empfinde sie viele Schmerzen, aber es sei doch nichts im Vergleich mit dem, was sie gerne zu leiden wünsche. Für sie liege unendlicher Trost und hohe Wonne im Dulden. Gottes Angesicht zu schauen, sei freilich ihr höchstes Verlangen, aber lieber noch würde sie bis zum jüngsten Gericht in diesem Zustande bleiben, wenn es Gott so wohlgefällig sei.[4])

---

[1]) Der selige Vianney. Regensburg, Pustet, 1906, S. 57. — [2]) Drane, Der heilige Dominikus und die Anfänge seines Ordens. Aus dem Englischen. Düsseldorf 1890. — [3]) Nieuwenhoff, Das Leben des heiligen Ignatius von Loyola, Regensburg 1901, II., S. 731. [4]) Vgl. Leben der seligen Maria Margareta Alacoque. Von ihr selbst im Auftrag der Oberen niedergeschrieben. Von einem Mitglied der Gesellschaft Jesu. Innsbruck 1893.

Das ganze Leben Katharinas von Siena war ein schweres Leiden für Christus. Ihre Seele erfreute sich daran, beleidigt, mißhandelt, verhöhnt zu werden, weil sie dadurch gleich würde ihrem Bräutigam, dem Gekreuzigten. Sie sagte selbst, in schwerer Krankheit, lächelnd: Wenn jemand wüßte, wie süß die Leiden sind, die aus Liebe zum Herrn ertragen werden, er würde sie als Gnadengaben froh empfangen.[1])

Die heilige Angela von Foligno sagte, daß, wenn wir recht erkännten, was es heißt, für Gott leiden, die Leiden ein Gegenstand des Neides sein würden; man würde nämlich um die Wette nach den Gelegenheiten greifen, für Gott etwas zu leiden. Die Liebe zu den Trübsalen war in der heiligen Maria Magdalena von Pazzi so groß, daß sie bloß deshalb lieber länger leben als sterben und in den Himmel eingehen wollte; denn, sagte sie, im Himmel gibt es ja nichts mehr zu leiden.

Waren die Heiligen demnach vielleicht Fanatiker? Sahen sie, selbst im Leiden gehärtet, verächtlich auf andere, die ihnen an Seelengröße nicht folgen konnten? Ach nein! In den Flammen der Schmerzen waren sie voll Liebe und Milde gegen ihre Nächsten und selbst gegen ihre Feinde. Seufzten sie nicht alle wie die heilige Theresia Tag und Nacht in heißem Ringen zu Gott um Barmherzigkeit für die Sünder?

Was der Dichter vom heiligen Anno singt, gilt von allen Heiligen:

Er war stets offen in seinen Worten,
Für die Wahrheit er eintrat allerorten.
Wie ein Löwe vor den Fürsten er saß,
Wie ein Lamm mit den Armen sein Brot er aß;
Gegen Schlechte er streng und zu fürchten war,
Gegen Gute war mild er immerdar;
Von den Waisen und den Witwen ward
Besonders gelobt seine Sinnesart.

Treu, als hätten sie nichts anderes vor sich, haben die Heiligen ihre unscheinbare Werktagsarbeit verrichtet, heute wie gestern und seit Jahren, haben ihre Last getragen, das Weh im Herzen, den Frieden auf den Zügen, haben einen Schritt um den anderen getan, selten einen Riesenschritt, meist klein und kurz, aber immerfort den gleichen, bis sie endlich am Ziele standen. Freilich bedurfte es eines Heldenmutes, den nur innerliche Seelen verstehen können, wenn eine heilige Theresia[2]) und ein heiliger Gerard Majella das Gelübde ablegten: immer und in allem stets dasjenige zu tun, was sie als das Höhere und Vollkommenere erkannt hätten.

Die Heiligen sahen nie auf das, was sie bereits vollbracht hatten, sondern bloß auf das, was ihnen zu tun noch übrig blieb. Gewissenhaft im kleinsten und nichtsdestoweniger von einer uns unbegreif-

[1]) Hase, Heiligenbilder, Leipzig, 1892, S. 274. — [2]) Geschichte der heiligen Theresia, II., S. 12.

lichen Heiterkeit und Freiheit des Geistes, standen sie vor den Menschen inmitten der äußerlichen Pflichterfüllung gesammelt, als lebten sie nur in sich, in bezaubernder Milde gegen andere, strenge wider sich selbst, keusche Furcht mit der Liebe des Kindes, der Zuversicht des Freundes, der Zärtlichkeit der Braut vereinigend.

Es ist ein großer Fehler unserer Zeit, daß man so wenig das Leben der Heiligen studiert und liest, nicht die populären, kleinen Heiligenlegenden, nein, in das tiefe Goldgeäder des ausführlichen, psychologisch so herrlichen und fesselnden Heiligenlebens versetze man sich hinein und man wird immer wieder früher nie geahnte Herrlichkeiten entdecken.

Tagzeiten und Tageszeit.

Von Otto Drinkwelder, Dr phil. in Karlsburg (Siebenbürgen).

Der heilige Benedikt († um 543) kennzeichnet im 16. Kapitel seiner Regel „Wie der Gottesdienst täglich zu halten sei" vortrefflich das Verhältnis von Tageszeit und Tagzeiten. Er sagt: „Gemäß den Worten des Propheten: ‚Siebenmal im Tage will ich dir Lob singen' (Ps 118, 164) wird diese heilige Siebenzahl von uns eingehalten, indem wir in aller Frühe (Laudes) und zur Zeit der ersten, dritten, sechsten und neunten Stunde, sowie der Vesper und Komplet den Pflichten unseres heiligen Dienstes nachkommen; denn eben von diesen Tageszeiten ist die Rede, wenn es heißt: ‚Siebenmal im Tage will ich dir Lob singen'; und von den nächtlichen Vigilien sagt derselbe Prophet: ‚Mitten in der Nacht stehe ich auf, um dich zu preisen' (Ps 118, 62). So wollen wir denn zu den genannten Tageszeiten unserem Schöpfer das Opfer unseres Lobes darbringen ‚wegen seiner gerechten Aussprüche' (Ps 118, 164), nämlich in der Matutin (nach heutigem Sprachgebrauche = Laudes), in der Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet; und des Nachts wollen wir aufstehen, seinen Namen zu preisen."

Denselben Gedanken hatte schon Kassian († vor 435) in seinem Werk „De Institutis coenobiorum" (III, 4) mit Berufung auf dieselbe Schriftstelle ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, daß er die nächtlichen Vigilien in die heilige Siebenzahl einrechnet, die Komplet dagegen nicht erwähnt und so auf etwas verschiedene Weise zur Siebenzahl der Tageszeiten gelangt. In der Grundauffassung stimmt jedoch Kassian mit dem heiligen Benedikt überein.

Demzufolge sind die Tagzeiten, das heutige Brevier, nicht ein einheitliches Gebet, das täglich einmal zu einer beliebigen Tageszeit zu verrichten ist, sondern die verschiedenen Stunden des Tages, die verschiedenen Tageszeiten, sollen durch Gebete geheiligt werden, der Morgen durch ein Morgengebet, der Abend durch ein Abendgebet;

Tagesarbeit und Nachtruhe werden durch Gebet unterbrochen. Erst die Summe aller dieser acht verschiedenen und in sich selbst jeweils abgeschlossenen Gebete bilden die kirchlichen Tagzeiten eines Tages.

Die Quelle dieser Auffassung, in der Natur der Sache tief begründet, ist im Orient zu suchen. Kassian hat dem heiligen Benedikt, dem Patriarchen des abendländischen Mönchtums, nur jene Grundgedanken vermittelt, die er selbst schon bei den morgenländischen Mönchen und ihrem Patriarchen Basilius († 379) vorfand. Dieser erörtert im 37. Kapitel seiner um 361 verfaßten größeren Regel den inneren Zusammenhang zwischen Tageszeit und dem zu jeder Tageszeit üblichen Gebet: „Des Morgens beten wir, um die ersten Regungen des Herzens und des Verstandes Gott zu weihen und uns keiner anderen Sorge zu unterziehen, bevor wir durch den Gedanken an Gott freudig gestimmt worden sind, wie geschrieben steht: ‚Ich dachte an Gott und freute mich', oder den Körper zur Arbeit zu bewegen, bevor wir getan, wie geschrieben steht: ‚Zu dir will ich beten, Herr, und des Morgens wirst du meine Stimme hören; des Morgens will ich vor dir stehen und betrachten!' Ferner soll man sich um die dritte Stunde zum Gebet erheben, und die Bruderschaft (Mönche) versammeln, mit welcher Arbeit immer der einzelne beschäftigt sein mag, um sich an die Verleihung des Heiligen Geistes zu erinnern, der um die dritte Stunde den Aposteln gegeben wurde . . . Auch um die sechste Stunde halten wir das Gebet für notwendig nach dem Beispiele der Heiligen, welche sagen: ‚Abends und morgens und mittags will ich erzählen und verkünden, und er wird hören meine Stimme.' . . . Daß aber die neunte Stunde uns zum Gebete notwendig sei, haben uns die Apostel in der Apostelgeschichte überliefert, indem dort erzählt wird, Petrus und Johannes seien um die neunte Gebetsstunde hinaufgegangen zum Tempel. Ist aber der Tag beendigt, so sollen wir Gott für das danken, was er uns an demselben gegeben oder von uns Gutes getan worden ist, und bekennen, was wir unterlassen haben, und für all das Gott im Gebete versöhnen, was wir freiwillig, unfreiwillig oder unwissend in Worten und Werken oder auch im Herzen gesündigt haben . . . Auch sollen wir wiederum beim Anbruch der Nacht beten, auf daß wir eine vorwurfslose und von Phantasiebildern freie Ruhe genießen; auch um diese Zeit (wie zu Mittag) ist notwendig, den 90. Psalm zu beten. Daß wir auch um Mitternacht beten müssen, haben uns Paulus und Silas überliefert . . . Ferner müssen wir der Morgenröte zuvorkommen und zum Gebete aufstehen, damit wir nicht von dem Tage im Schlafe und Bette getroffen werden, sondern mit David sagen können: ‚Meine Augen kamen der Morgenröte zuvor, um deine Aussprüche zu betrachten.'" (Bei Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der Katholischen Liturgik II. [Freiburg i. B. 1912] 520).

Diese Anschauung von einem inneren Zusammenhang zwischen Tageszeit und Gebet war weder dem Juden- noch dem Heidentume

fremd und bildete auch eine gemeinsame Grundanschauung des christlichen Morgen- und Abendlandes.

Aus ihr heraus hat sich das kirchliche Stundengebet entwickelt, sie lebt noch heute fort in der gegenwärtigen Form des römischen Breviers und sie muß auch für die Praxis des Breviergebetes maßgebend sein, wenn seine tiefste und ursprüngliche Bedeutung zur Geltung kommen soll.

I.

Der Tageszeit nach gliedert sich das kirchliche Stundengebet in folgende Gruppen: Morgen- und Abendgebet, Nacht- und Tagesgebet. Das Morgengebet besteht aus Laudes und Prim, das Abendgebet aus Vesper und Komplet; die Matutin, früher passend Vigilien genannt, ist das Gebet während eines Teiles der Nacht, Terz, Sext, Non sind über den Tag hin verteilt.

Anfang und Ende des Tages nicht ohne Gebet vorübergehen zu lassen, entspricht ganz dem natürlichen Bedürfnisse eines nur einigermaßen intensiven religiösen Lebens. Jedes Kind gewöhnt sich darum so leicht und gern an ein regelmäßiges Morgen- und Abendgebet. Es lag daher nahe, diese Gebete, die ohnehin jeder Christ für sich gern verrichtete, auch gemeinsam und öffentlich mit einer gewissen Feierlichkeit zu verrichten.

Der jüngere Plinius, Statthalter von Bythinien, konnte daher in seinem bekannten Briefe das feierliche Gebet „ante lucem“ geradezu als ein charakteristisches Merkmal der Christen hinstellen. Tertullian († nach 220) erwähnt den Gebrauch des Morgen- und Abendgebetes in Afrika gegen Ende des zweiten Jahrhunderts: „De tempore vero non erit otiosa extrinsecus observatio etiam horarum quarumdam: istarum dicam communium, quae diu inter spatia signant, tertia sexta, nona quas solemniores in Scripturis invenire est.“ Er begründet dann diese „Horen“ des näheren aus der Heiligen Schrift und empfiehlt das dreimalige Gebet während des Tages, jedoch ohne Vernachlässigung des Morgen- und Abendgebetes — „exceptis utique legitimis orationibus, quae sine ulla admonitione debentur ingressu lucis et noctis“ (De oratione 25, Migne Pl 1, 1192s).

Für Alexandrien bezeugt denselben Gebrauch Tertullians Zeitgenosse, Klemens von Alexandrien († vor 216): „Quoniam autem diei natalis imago est oriens, atque illinc quoque lux augetur, quae primum illuxit ex tenebris iisque, qui volutantur in ignoratione, exortus est dies cognitionis veritatis, quemadmodum sol oritur, ideo ad ortum matutinum habentur preces“ (Strom VII, 7; Migne Pg 9, 462). Und vom Abendgebet sagt er an einer anderen Stelle: „Postremo autem, antequam nos somnus invadat, pium et sanctum est Deo gratias agere, ut qui eius benignitatem et gratiam fuerimus consecuti, ita ut cum divino quodam

affectu nos ad somnum conferamus“ (Paedag. II, 4: Migne Pg 8, 443).

Die Beziehung des Gebetes zum natürlichen Verlauf des Sonnentages ist so naheliegend und in den ersten christlichen Jahrhunderten noch so lebhaft in aller Bewußtsein, daß es ganz unnötig ist, noch nach anderen Gründen für die Allgemeinheit des christlichen Morgengebetes zu suchen. Wohl kannte schon der Gottesdienst der Synagoge ein regelmäßiges Morgen- (Schacharit-) und Abend- (Minchah-) Gebet, auf welche auch Suibert Bäumer in seiner Geschichte des Breviers (Freiburg i. B. 1895, 40) zur Erklärung des Ursprunges von Laudes und Vesper hingewiesen hat. Indessen ist es wohl kaum nötig, den Ursprung der beiden Horen darauf zurückzuführen; vielmehr scheint im Gebet der Synagoge wie im christlichen Morgen- und Abendgebet in gleicher Weise die natürliche Beziehung von Tag und Gebet wirksam gewesen zu sein und zur Ausbildung des Gebetes geführt zu haben. Das Vorbild der Synagoge mochte die Christen wohl noch mehr darin bestärken, die uralte Sitte des Morgen- und Abendgebetes nicht aufzugeben, wenn sich diese Sitte auch ohne die vorhergehende Uebung der Synagoge sicherlich eingebürgert hätte.

Wohl aber war für die Ausgestaltung des christlichen Morgen- und Abendgebetes ein Umstand von größter Wichtigkeit, den die vorchristliche Zeit nicht gekannt hatte, und der dem christlichen Morgen- und Abendgebete eine ganz neue, über die Erinnerung an den natürlichen Verlauf des Tages weit hinausreichende Bedeutung gab.

Das war die Erinnerung an die heilige Nacht der Auferstehung des Erlösers. Sie bewirkte von den ersten christlichen Zeiten angefangen eine glanzvolle, jährlich wiederkehrende Feier der Osternacht. Mag man zugleich in der Osternacht auch die zweite Parusie des Herrn erwartet (wie Battifol meint) oder nur die Erinnerung an die Auferstehungsnacht gefeiert haben, jedenfalls bildet die nächtliche Feier zu Ostern den Ausgangspunkt aller nächtlichen Vigilien, der Pannychie, welche ganz naturgemäß auch die wöchentliche Erinnerung an das Osterfest, den Sonntag, auszeichnete, und von da erst auf die Märtyrerfeste überging.

Je mehr Feste durch die Pannychie, d i. das Durchwachen der ganzen vorhergehenden Nacht, ausgezeichnet wurden, desto schwieriger mußte es auf die Dauer werden, die damit verbundenen körperlichen Anstrengungen zu ertragen; daher das Bestreben, den nächtlichen Gottesdienst abzukürzen; das führte schließlich dazu, an gewöhnlichen Sonntagen nur den Anfang und das Ende des nächtlichen Gottesdienstes zu begehen, also ein feierliches Morgen- und Abendgebet zu halten. (Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der Liturgik, II, 519.)

Die natürliche Auffassung des Tages führte zur Zusammengehörigkeit von Morgen- und Abendgebet desselben Sonnentages; die gottesdienstliche Feier der Nacht dagegen verband das Abendgebet mit dem Morgengebet des folgenden Tages.

Im Verlauf der weiteren Entwicklung unter dem Einfluß des Mönchtums differenzierte sich nun gerade mit Rücksicht auf diese beiden Gesichtspunkte Morgen- und Abendgebet in je zwei ungleiche Teile, Laudes und Prim einer-, Vesper und Komplet anderseits. Vesper und Laudes umschließen die Nacht. Darum wirkt der Festgedanke schon auf die erste Vesper voraus, und darum schließen sich die Laudes unmittelbar an das Nachtoffizium, die heutige Matutin, an. Prim und Komplet, beide monastischen Ursprunges, umschließen den Tag. Der Festgedanke tritt in ihnen ganz in den Hintergrund, während der natürliche Tagesverlauf den ganzen Aufbau dieser beiden Horen beherrscht. Sie sind eben aus dem Wunsche der Cönobiten entstanden, die Tagesarbeit, die sich nicht gleich an die Laudes anschließen konnte, mit Gebet zu beginnen, und vor der Nachtruhe, die nicht unmittelbar auf die Vesper folgte, ein wenigstens für einzelne Gruppen der Mönche gemeinsames Gebet zu verrichten. Beide blieben in ihrer Feier stets recht einfach, während Vesper und Laudes stets mit großer Feierlichkeit begangen wurden, und auch heute noch von allen Horen die größte Feierlichkeit aufweisen. Die Pracht der alten Lucernarien ist es, welche in der feierlichen Vesper noch immer fortlebt (F. Cabrol, Le livre de la prière antique, Paris 1900, 222). Prim und Komplet dagegen haben niemals ihren schlichten, mehr familiären Charakter, den ihnen ihre monastische Heimat aufgeprägt hat, verloren. Heute sind sie zusammen mit Laudes und Vesper das kirchliche Morgen- und Abendgebet; mit feinem Gefühle für ihren Zusammenhang konnte darum schon Cassian die Prim mit Recht eine „altera Matutina“ (= Laudes) nennen; die Komplet wäre dementsprechend als „alterae Vesperae“ zu bezeichnen.

Die Nacht übt stets auf das menschliche Gemüt einen eigenen Zauber aus; der Lärm des Tages schweigt, die Sorgen des Tages ruhen; so ist es leichter, sich in Gedanken mit Gott zu beschäftigen und zu ihm zu beten als am geräuschvollen Alltage. „Weil es für die Söhne des Lichtes auch in der Nacht Tag ist, so dürfen auch die Stunden der Nacht ihrem Flehen nicht Abbruch tun.“ Mit diesen Worten begründet Cyprian († 258) in seiner Abhandlung über das Gebet des Herrn (De dom. orat. 36) die Abhaltung von Vigilien.

Die Anführung eines solchen Grundes zeigt, daß er zu seiner Zeit bereits die Vigilien als etwas historisch Gegebenes vorfand, dessen historischen Grund er aber kaum kannte und daher eine mystische Begründung versuchte. Tatsächlich mag auch der historische Grund in letzter Linie mystischen Charakter haben, jedoch nicht in der von Cyprian angedeuteten Weise, sondern wegen der inneren Beziehungen zur Osternacht. Ohne Zweifel ist in der Durchwachung der Osternacht der tiefste Grund zur Abhaltung aller Vigilien zu suchen. Die Rekapitulation des Osterfestes an Sonntagen, die Beziehungen der Märtyrer zu ihrem Urbild, Jesus Christus, brachten

auch allmählich eine Wiederholung der Vigilien an Sonntagen und Märtyrerfesten mit sich, bis unter dem Einflusse des Aszeten- und Mönchtums endlich alle Nächte mit Vigilien gefeiert wurden. Nach der Peregrinatio Silviae versammelten sich in Jerusalem um 385 Samstag und Sonntag Klerus und Volk zur Vigil, an den übrigen Tagen nur Mönche und Nonnen vollzählig, die anderen nur zum Teile. Den Charakter eines gemeinsamen, öffentlichen Gebetes erhielt die Vigil an manchen Orten früher, an anderen später. Waren auch die Klöster die wichtigsten Pflegestätten dieses nächtlichen Gebetes, so wurde es doch auch außerhalb der Klöster nicht vernachlässigt, wie aus dem 207. Briefe des heiligen Basilius erhellt. Auch die Vigilfeiern, von denen in den Schriften des heiligen Athanasius (Apol. de fuga 24, Hist. Ariana 81) die Rede ist, beschränken sich wohl nicht nur auf Klöster. Die Ostervigil hatte jedenfalls schon zur Zeit Tertullians um 200 in Afrika den Charakter gemeinsamen, liturgischen Gottesdienstes (ad uxorem II, 4) und Lactantius († um 340, Divin. inst. VII, 19, Monumenta liturg. I, 216*) bezeugt die allgemeine Feier der Ostervigil auch in den übrigen Ländern.

Allerdings fanden gerade in den Vigilien, der jetzigen Matutin, Elemente Aufnahme, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Nacht, während welcher die Vigilien zu halten sind, stehen, so die Lesungen der Heiligen Schrift nach einem die einzelnen Bücher auf das ganze Jahr verteilenden Plan, die Lesung der Heiligenleben und anderes. Aber schon die äußere Einteilung der Matutin in Nokturnen hält die Erinnerung an ihren Ursprung fest. Diese Einteilung weist auch auf ein Moment, das zu Zeiten manches zur eifrigen Pflege der Matutin beigetragen haben mag, nämlich die Gegenüberstellung des christlichen Lebens und des Kriegsdienstes der antiken heidnischen Kulturwelt. Dem ununterbrochen Tag und Nacht fortgesetzten Dienste der heidnischen Soldaten sollte ein ununterbrochener Tag und Nacht währender Dienst der Christen gegenübergestellt werden. Die Einteilung der Nacht in Vigilien, welche den Dienst des Soldaten regelte, sollte auch den Gebetsdienst des Christen regeln. Zu dem kam mancherorts noch der Umstand, daß die heidnische Welt die Nacht zu sündhaften Lustbarkeiten mißbrauchte, an denen der Christ nicht teilnehmen konnte. Es erschien ganz naturgemäß, statt solcher sündhafter Versammlungen und Lustbarkeiten, gemeinsame Gebetsversammlungen zu besuchen, zumal ja der Herr so eindringlich zum „Wachen und Beten" ermahnt und so oft vor dem „Diebe in der Nacht" gewarnt hatte.

Vom nächtlichen Gebete versprach man sich eine besondere Kraft gegen die Versuchungen des bösen Feindes, die in der Nacht am stärksten seien (Ambrosius, Expos. in Psalm. 118, serm. 8, n. 46), von ihm hoffte man eine erquickende Neubelebung der Seele. „Das Feuer nimmt nicht so sehr den Rost vom Metalle, als wie das nächtliche Gebet den Rost unserer Sünden . . . . In der Nacht atmen

die Pflanzen ein; da wird vor allem auch die Seele erquickenden Tau empfangen, mehr als jene, und was immer untertags durch die Sonnenglut ausgetrocknet worden ist, das wird in der Nacht wieder erfrischt" (Chrysostomus. Homil. 26. in Act. bei Thalhofer-Eisenhofer, II, 575).

Die unmittelbare Verbindung von Nacht- und Morgenoffizium, nach dem alten Sprachgebrauch von Vigil und Matutin, nach dem neuen von Matutin und Laudes, in der Weise, daß gerade zur Zeit der ersten Morgendämmerung mit den Laudes begonnen wurde, übte noch einen besonderen Reiz. Da wurde die Vigil zur unmittelbaren Vorbereitung auf den anbrechenden Morgen, und zumal am Sonntag mag man in der aufgehenden Sonne ein Bild des von den Toten auferstehenden Welterlösers gesehen haben, über dessen Triumph sich alles freut wie über den Sieg des Lichtes. Bedeutungsvoll führt Durandus unter den Gründen für das nächtliche Gebet auch jenen an, daß der Heiland am Morgen erstanden sei, „mane vero surrexit" (Rationale 1, 5. c. 3, n. 2); und mit Recht; denn schon Cyprian (De dom. 35) schrieb: „In der Frühe muß man beten, um die Auferstehung des Herrn zu feiern."

So aufgefaßt gewinnt die Vigil die Bedeutung einer Vorbereitung auf den mit neuem Lichte anbrechenden Tag. Die Laudes schließen sich gleichsam als vierte Nokturn an die drei vorhergehenden. Der nach antiker Weise in vier Teile geteilten Nacht entsprechen die vier Abschnitte des nächtlichen Gebetes, das zur Zeit der Morgendämmerung schließt.

Ganz analog entsprechen den vier Abschnitten („Stationes") des antiken Tages vier Gebetszeiten, nämlich die drei kleinen Horen, Terz, Sext, Non, und die Vesper zur Zeit der Abenddämmerung, ein Gegenstück zu den Laudes bei der Morgendämmerung. Schon aus diesen Beziehungen der eben erwähnten Teile des Offiziums zur jeweiligen Tageszeit ergibt sich die auch anderwärts direkt beweisbare Tatsache, das Prim und Komplet erst eine spätere Zutat zum Offizium sind, die aus monastischen Bedürfnissen hervorgegangen sind, die Prim, um die Tagesarbeit, die noch nicht gleich nach den Laudes beginnen konnte, mit Gebet zu eröffnen, die Komplet, um auch bei früherer Absolvierung der Vesper als zur Zeit der Dämmerung, noch ein Abendgebet zu haben. So treten Prim und Komplet als durchaus nebengeordnete Bestandteile zu Laudes und Vesper. Die anderen selbständigen kleinen Horen aber gehen der Vesper voraus, wie den Laudes die Nokturnen an Sonn- und Festtagen. Naturgemäß sind sie aber nur kurz und einfach gehalten; sie sollen ja nicht den größten Teil des Tages ausfüllen, wie die Nokturnen den größten Teil der Nacht, sondern nur die Tagesarbeit in angemessener Weise durch Gebet unterbrechen und durch Gebetsweihe heiligen.

Zum Unterschiede von der später hinzugekommenen Prim beziehen sich Terz, Sext und Non nicht auf den ganzen Tag, sondern

nur auf den eben verlaufenden Abschnitt des Tages, auf die eben gegenwärtige „Statio“, das ist für die Terz 6—9 Uhr vormittags, für die Sext 9—12 Uhr mittags, für die Non 12—3 Uhr nachmittags, während die Vesper die letzte Tages-Statio von 3—6 Uhr abends heiligt. Je nach den Jahreszeiten wechselt die Länge der Stunden. Denn wird die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in zwölf untereinander gleiche Teile geteilt, ebenso die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, so sind nur zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche die „Stunden“ des Tages und der Nacht auch untereinander gleich. Im Sommer sind die zwölf Tagesstunden natürlich länger und im Winter entsprechend kürzer als die Nachtstunden. Daher beginnt zur Zeit der Sommer-Sonnenwende die „Statio“ für die Terz nach unserer Zeitrechnung schon um 4 Uhr morgens und dauert bis 8 Uhr; 8—12 Uhr mittags ist dann die „Statio“ der Sext, 12—4 Uhr der Non, 4—8 Uhr abends der Vesper. Zur Zeit der Winter-Sonnenwende dagegen wären die vier Tagesabschnitte 8—10 Uhr, 10—12 Uhr, 12—2 Uhr, 2—4 Uhr. Den Schluß dieser Abschnitte bildet die dritte (Terz), sechste (Sext), neunte (Non) der vom Sonnenaufgang gerechneten, ungleichen Tagesstunden; der Schluß des letzten Abschnittes ist der Abend (Vesper).

Zu dem ganz naturgemäßen Verlangen der Christen, diese auch im praktischen Alltagsleben maßgebende Einteilung in ihren Gebeten ebenfalls einzuhalten und so die Mahnung zu ununterbrochenem Gebete wenigstens in der Weise zu erfüllen, daß kein Abschnitt des Tages ohne Gebet verstreiche, kamen gerade für die drei kleinen Tageshoren noch eine Reihe anderer Gründe, welche das ursprünglich nur private Gebet allmählich zu einem kirchlichen und gemeinsamen, zu einem im Namen und Auftrag der Kirche verrichteten, mit einem Worte zu einem liturgischen in engerem Sinne machten.

Denn die drei Abschnitte Terz, Sext und Non waren schon dem gläubigen Juden Gebetszeiten, die auch von den Aposteln wenigstens während ihres Aufenthaltes in Jerusalem treu eingehalten wurden. Tertullian nennt darum diese Horen gerade mit Beziehung auf die Apostel (Apg 2, 15; 10, 9; 3, 1) horae apostolicae (De jejunio 10). Die nachapostolische Zeit hatte also für ihre Praxis des dreimaligen Gebetes das Beispiel der Apostel für sich. Im achten Buch der apostolischen Konstitutionen (Kap. 34) wird vom Volke geradezu die Teilnahme nicht nur an Laudes und Vesper, sondern auch an den drei anderen Tageshoren verlangt, immerhin ein Zeugnis für die Praxis der syrischen Christen des vierten Jahrhunderts oder wenigstens für die Wünsche der eifrigsten unter ihnen. Die Pilgerin „Silvia“ kennt den ständigen Gebrauch von Sext und Non in Jerusalem um 385, während die Terz nach ihrer Darstellung dort nur zeitweilig abgehalten wurde. Um zur Teilnahme an den drei kleinen Tageshoren zu ermuntern oder wenigstens zum privaten Gebete zur entsprechenden Tageszeit aufzufordern, führen

die älteren christlichen Schriftsteller eine Reihe von Gründen an, die aber nicht als historischer Grund der Horen selbst, sondern nur als Motive zu deren Pflege anzusehen sind. So sagt Tertullian: „Hinsichtlich der Gebetszeiten ist gar nichts vorgeschrieben, als nur zu jeder Zeit und an jedem Orte zu beten . . . In Betreff der Zeiten aber dürfte die äußerliche Beobachtung gewisser Stunden nichts Ueberflüssiges sein, jener gemeinschaftlichen Stunden nämlich, welche die Hauptabschnitte des Tages bezeichnen, die dritte, sechste und und neunte, welche man auch in der Heiligen Schrift als die ausgezeichneteren genannt findet. Zum ersten Male wurde der Heilige Geist auf die versammelten Jünger ausgegossen um die dritte Stunde (Apg 2, 15). An jenem Tage, als Petrus in jenem Geräte die Vision von der Gemeinsamkeit hatte, war er um die sechste Stunde in das obere Stockwerk hinaufgestiegen, um zu beten (Apg 10, 9). Derselbe ging mit Johannes um die neunte Stunde nach dem Tempel, wo er dem Gelähmten seine Gesundheit wiedergab (Apg 3, 1)." (De orat. 23s. Bei Thalhofer-Eisenhofer II, 516 f.) Wie schon Tertullian in den drei Gebetsstunden außerdem auch einen Hinweis auf die Trinität erblickt, so findet Cyprian darin nicht nur eben diesen Hinweis und die Erinnerung an Ereignisse aus der Apostelgeschichte, z. B. an die Sendung des Heiligen Geistes, sondern auch schon zugleich Erinnerungen an das Leiden Christi, zumal in der Non an das bis zur neunten Stunde dauernde Hängen Christi am Kreuze (De dom. orat. 36). Später wurden von verschiedenen Schriftstellern auch die übrigen kleinen Horen in Beziehung zum Leiden Christi gebracht, ja diese Beziehung wurde in der kirchlichen Literatur zum Teil vorherrschend. Das geschah zur Zeit, der die wahrhaft geschichtlichen Zusammenhänge schon entschwunden waren, und die sich zur Belebung der persönlichen Andacht künstlich neue Zusammenhänge konstruierte, oder überhaupt auf die Erkenntnis historischer Zusammenhänge gänzlich verzichtete, um sich mit symbolisierenden Gründen zu begnügen. Trotz der scheinbaren Tiefe solcher „Erklärungen" ging dabei aber gerade das Verständnis für die wahrhaft tiefe Bedeutung der Tageshoren verloren. Diese liegt in ihrer ganz einfachen und natürlichen Beziehung zum physischen Verlauf des Tages.

Das ganze kirchliche Offizium stellt sich also von seinem tiefsten historischen Grund aus betrachtet, als eine großartige Gebetsweihe des Tages und der Nacht dar. Die vier Tagesabschnitte, Stationen, werden geheiligt durch vier verschiedene Gebete, Terz bis Vesper, die vier Abschnitte der Nacht, Vigilien an Sonn- und Festtagen durch drei Vigiliae nocturnae, und eine Vigilia matutina = Laudes; an Wochentagen tritt an die Stelle der drei Nokturnen nur eine einzige. Das ist der primäre Grundstock des Offiziums. Als Anhang treten unter dem Einfluß der abendländischen Mönche, namentlich Cassians und des Patriarchen der abendländischen Mönche, des heiligen Benediktus, die sekundären Horen, Prim und Komplet,

hinzu, erstere an das Nachtoffizium, letztere an das Tagesoffizium. Zum Unterschiede von den primären Horen, die nur die Gebetsweihe eines kurzen Tages- oder Nachtabschnittes einer Vigilia oder Statio, also von je drei nach Jahreszeit ungleichen „Stunden" bezwecken, beziehen sich Prim und Komplet auf den ganzen Tag, beziehungsweise die ganze Nacht, sie offenbaren sich schon durch diesen wesentlichen Unterschied als einer ganz anderen Auffassung entsprungen, als ein völlig Neues im Offizium. Mit Laudes und Vesper zusammen stehen sie an der Grenze von Tag und Nacht, während die anderen kleinen Horen das eigentliche Tages-, die Nokturnen das eigentliche Nachtgebet darstellen.

II.

Das kirchliche Stundengebet kann, wie alles in der Liturgie, seine historische Entwicklung durchmachen; aber ebensowenig als der tiefste Sinn des eucharistischen Opfers in der äußeren Entwicklung der den Opferakt selbst umgebenden Zeremonien verloren gehen darf, ebensowenig darf der eigentliche, historisch gegebene Charakter des Offiziums im Laufe der geschichtlichen Entwicklung verloren gehen, ja noch weniger als in den Zeremonien der Messe. Denn in der Messe bleibt der Opfercharakter, solange nur die Konsekration von Brot und Wein beibehalten wird. Auch die unpassendsten Zeremonien können diesen Opfercharakter nicht vernichten; und überhaupt können auch die unpassendsten Zeremonien das Wesen der Sakramente nicht zerstören, solange wenigstens noch das Wesentliche treu gehütet wird. Im kirchlichen Stundengebet aber könnte durch eine unpassende Zusammenstellung ihrer konstitutiven Teile das Wesen der einzelnen Horen selbst im Grunde zerstört werden. Das wäre z. B. der Fall, wenn an Stelle des historisch gestalteten Stundengebetes einfach eine Reihe von Gebeten und Lesungen ohne Rücksicht auf die Tageszeit vorgeschrieben würde. Gewiß könnte die Kirche auch das tun. Bisher hat sie aber dem Wesen des liturgischen Gebetsdienstes immer Rechnung getragen und auch das jetzt zu Recht bestehende und verpflichtende römische Brevier trägt die Grundzüge dieses Wesens unverkennbar an sich. Ein Feind allerdings suchte diese Grundzüge wiederholt zu verwischen, ohne sie je zerstören zu können. Das war das trotz aller Reformen und nach allen Reformen immer wieder sich geltend machende Ueberwuchern, nicht der tiefen Ideen des Kirchenjahres, die ja den Horen nur noch größeren Wert verleihen, sondern das Ueberwuchern von ganz untergeordneten kleinen Festen, welche häufig durch ihre eigenen Gebete, Lesungen, Antiphonen, Hymnen u. s. w., die das Wesen der Horen besser zum Ausdruck bringenden Bestandteile des ferialen oder Sonntagsoffiziums verdrängten. Heute, wo die neueste römische Reform gerade diesen schon allzuweit gediehenen Uebelstand mit energischer Hand zurückgedrängt hat, macht sich die Wohltat dieser Reform gerade darin fühlbar, daß sie ein besseres und tieferes Verständnis der liturgischen Horen erzwingt. Man braucht nur die

unter manchen Nebensachen verborgenen Hauptmomente des gegenwärtigen römischen Breviers in das entsprechende Licht zu rücken und in ihren historischen Zusammenhang zu stellen, um zu erkennen, daß die tiefsten Grundideen, welche unser Offizium geschaffen haben, auch in seiner gegenwärtigen römischen Form noch fortleben.

Prim und Komplet haben vermöge ihrer Sonderstellung niemals die Einflüsse der Feste erfahren, welche den anderen Horen zu Zeiten verhängnisvoll geworden sind. In ihnen offenbart sich ihre innere Beziehung zur Tageszeit, für die sie bestimmt sind, noch ebenso klar wie zur Zeit Benedikts oder Kassians. Alle ihre Formen sind daher ganz vom Einfluß der Tageszeit erfüllt, die der Komplet noch mehr als die der Prim. Die Psalmen der Sonn- und Festtagskomplet, bis zur Brevierreform Pius X. überhaupt die täglichen Kompletpsalmen, nämlich 4, 90 und 133, sind mit Rücksicht auf ihren Inhalt gerade für das Abendgebet ausgewählt. Trotz der vielen ihn umgebenden Gefahren begibt sich der Beter dieser Psalmen im Vertrauen auf Gottes Schutz zuversichtlich zur Nachtruhe. In pace in idipsum dormiam et requiescam, quoniam tu, Domine, singulariter in spe constituisti me. Gott wird auch in der Nacht die Seinen durch die heiligen Engel schützen, a negotio perambulante in tenebris, wie er sie am Tage beschützt hat a sagitta volante in die . . . a daemonio meridiano. Aber auch in der Nacht soll das Lob Gottes auf der Erde nicht verstummen; auch in der Nacht mögen die Priester ihre Hände zum Himmel erheben im nächtlichen Chorgebet der Klosterchöre und im eucharistischen Opfer jener Weltteile, wo es Tag wird, während bei uns die Nacht einbricht. Das Benediktineroffizium läßt diese Psalmen ohne Antiphon beten; im römischen Brevier sind sie von der Antiphon „Miserere" umrahmt, die um Erhörung des innigen Gebetes fleht. Für die Auswahl der Psalmen für die Komplet der Wochentage war der Gedanke maßgebend, den Inhalt der alten Alltagskomplet möglichst beizubehalten und ihn nur mit anderen Psalmen wiederzugeben. Stets sind es zwei oder drei Psalmen, die sich vermöge ihres Inhaltes gerade zu einem Abendgebet eignen: 6, 7; 11, 12, 15; 33, 60; 69, 70; 76, 85; 87, 102. Immer ist es Dank für überstandene Gefahren, das Vertrauen auf Gottes Schutz in der kommenden Nacht, die den Grundton der gewählten Psalmen bilden. Die sechs Ferialantiphonen zur Komplet sind auf denselben Grundton gestimmt. Den Höhepunkt erreicht diese tiefreligiöse und feierliche Abendstimmung in den folgenden Abschnitten.

Der Hymnus — Te lucis ante terminum, Rerum creator poscimus ist ein stimmungsvolles kirchliches Abendlied, das seinem eigenen Wortlaute gemäß eben an der Grenze von Tag und Nacht gesungen wird. Nicht für den kommenden Nachmittag, sondern für die kommende Nacht — Procul recedant somnia et noctium phantasmata — wird der Schutz Gottes erbeten. Er möge uns

nicht verlassen; darum wird selbst in Form der kurzen Lesung, die ja für gewöhnlich keinen Gebetscharakter hat, gefleht. Das Dunkel der Nacht erscheint dem von gläubigem Vertrauen hellen Auge wie der Schatten der Flügel eines mächtigen Beschützers — Sub umbra alarum tuarum . . . In seine Hände empfehlen wir unseren Geist. Wie das geängstigte Kind in nächtlichen Fieberphantasien hilfesuchend nach der Hand der Mutter greift, so sucht unser Geist in den Gefahren der Nacht die beruhigende und schirmende Hand Gottes — in manus tuas! — heute, diese Nacht, und käme unter den nächtlichen Feinden auch der Tod — in manus tuas commendo spiritum meum. Wir haben nichts zu fürchten. Das Zeichen der Erlösung ist ja unauslöschlich unserer Seele aufgeprägt — redemisti nos.

An uns, den Getauften, hat das Werk der Erlösung seine Früchte getragen. Was die Heiligen des Alten Bundes zu sehen verlangten, wir haben es gesehen. Mag unser irdisches Schaffen auch noch nicht vollendet sein, das Werk unserer Erlösung ist vollendet. In Frieden können wir diese Nacht von der Welt scheiden. Seit unserer Taufe ist unser Lebenswerk für den Himmel allzeit vollendet. Und unser Lebenswerk auf der Erde? Für heute ist es auch abgeschlossen, und für heute können wir in Frieden Abschied davon nehmen — Dimittis servum tuum in pace. Für heute können wir die verdiente Ruhe genießen. Ruft uns aber auch in der Nacht die Priesterpflicht, müssen wir die Nachtruhe unterbrechen, um einem armen Kranken das Brot des Lebens zu bringen — vigilemus cum Christo, mit und für Christus, mit Christus in der heiligen Eucharistie, für Christus im priesterlichen Wirken! Flieht der Schlaf unsere Augen, dann vergeuden wir nicht diese kostbaren Stunden stiller Einsamkeit — vigilemus cum Christo! — in Erinnerung an ihn, in Vereinigung mit seinem heiligen Wachen und Beten!

Fern unserem Lager möge der böse Feind mit seinen Versuchungen bleiben — omnes insidias inimici ab ea longe repelle, nur mit den Engeln mögen wir unsere Wohnung teilen — Angeli tui sancti habitent in ea! und der Segen des dreieinigen Gottes möge über uns walten. Die Erneuerung des apostolischen Glaubensbekenntnisses nach dem Gebet des Herrn, ein inniger Gruß der Gottesmutter im „Ave Maria“ und in der marianischen Antiphon bilden den Schluß. Aber um so vertrauensvoll und innig beten zu können, müssen wir uns auch vorbereiten. Darum geht der eigentlichen mit „Converte nos“ beginnenden Komplet eine kurze Vorbereitung voraus, eine Art Officium capituli vor dem Officium chori, wie umgekehrt in der Prim das Officium capituli dem Officium chori folgt. Darum beginnt die Komplet nicht wie die anderen Horen mit einem stillen Vaterunser, sondern sofort mit einer kurzen Lesung, in der uns der heilige Petrus ermahnt, wohl auf der Hut zu sein, weil unser Feind umhergehe und uns, ja auch unsere

eigene Seele, zu verschlingen drohe. Wir Priester, die andere so oft vor Gefahren warnen, wir selbst sind ihnen ja ausgesetzt — resistite fortes in fide! Und ach! in so mancher Gefahr des verflossenen Tages sind wir unterlegen — mea culpa. Unsere Sünden sind es, welche am ehesten unser Vertrauen auf Gott erschüttern könnten, welche uns am meisten für die kommende Nacht mit Recht bange machen — Confiteor! In Reue und Buße seien sie getilgt! Dann wird sich der Zorn Gottes von uns abwenden — averte iram a nobis! Jeder Gedanke, jeder Satz der Komplet ist wesentlich Teil eines Abendgebetes; so treu hat sie ihren eigentlichen Grundcharakter bewahrt.

Das gerade symmetrische Gegenstück zur Komplet ist die Prim. In der Komplet bildet das apostolische Glaubensbekenntnis den Abschluß, in der Prim die Einleitung. In der Komplet folgt, wie bereits erwähnt, das Officium chori dem Officium capituli, in der Prim geht es ihm voraus; in der Komplet folgt der Hymnus den Psalmen, in der Prim steht er vor den Psalmen. Daß Prim und Komplet mit dem apostolischen Glaubensbekenntnis verbunden sind, hat seinen Grund in der Beziehung zur Tageszeit. Es war von altersher gebräuchlich, das apostolische Glaubensbekenntnis gerade am Morgen und am Abend zu beten. Der heilige Ambrosius († 397) empfiehlt das apostolische Glaubensbekenntnis als Schutz- und Wahrzeichen unseres Herzens besonders in den Morgenstunden zu sprechen, und so oft wir vor etwas erschrecken. Der heilige Augustin wünscht, daß man es besonders beim Aufstehen und Schlafengehen spreche. Mittelalterliche Synoden und Schriftsteller ermahnen die Gläubigen, wenigstens morgens und abends das Glaubensbekenntnis zu beten; die Priester werden nicht selten ermahnt, wegen des anwesenden Volkes das Glaubensbekenntnis in Prim und Komplet laut zu beten. So hat es sich in diesen beiden Horen eingebürgert, zunächst als Bestandteil der Preces, seit Pius V. als eigenes Gebet vor der Prim und nach der Komplet (Thalhofer-Eisenhofer, I. 302 f).

Der Hymnus, mit dem die Prim beginnt, charakterisiert ihren Inhalt und ihre Bedeutung als Morgengebet bald nach Sonnenaufgang — jam lucis orto sidere. Gottes Beistand zur Erfüllung aller guten Vorsätze des Beters wird erfleht. Mitten in der Arbeit des kommenden Tages soll das Gebot des Herrn, allzeit zu beten, erfüllt werden. Die Weltentsagung — mundi per abstinentiam — soll dieses auch durch die Arbeit nicht zu störende Gotteslob sein — ipsi canamus gloriam. Die Auswahl der Psalmen ist nicht so einheitlich, wie in der Komplet. Früher war der Beginn der 118. für die Prim charakteristisch. Ihm ging an Sonntagen der 117., an den Wochentagen Montag bis Freitag der 23., 24., 25., 26. und 21., an Festen der 53. Psalm voraus. Heute ist diese Ordnung nur für die Sonn- und Festtage beibehalten. An den gewöhnlichen Wochentagen, Montag bis Freitag, sind die alten Psalmen wohl

belassen, ihnen folgt aber zum Teil gar kein anderer Psalm, und wenn, dann niemals der 118. Dagegen werden an Fasttagen und ähnlichen die in den Laudes wegen des täglich zu wiederholenden „Miserere" ausgebliebenen Psalmen in der Prim beigefügt. Immerhin sind jedoch die Psalmen der Prim noch durchaus mit Rücksicht auf deren Bedeutung als Morgengebet gewählt, wenn auch in freierer Weise; so z. B. ist der Freitag durch den 21. Psalm charakterisiert, um sogleich vom Morgen angefangen in die richtige Stimmung zu versetzen. Für den Samstag, an dem früher niemals ein Ferial offizium zu beten war, mußte ein neuer Psalm gewählt werden, es ist der 93. Der Sonntag ist noch als Tag der allerheiligsten Dreifaltigkeit durch das Athanasianische Glaubensbekenntnis besonders ausgezeichnet. Die kurze folgende Schriftlesung, das Kapitel, schärft die Hauptpflicht für den kommenden Tag ein, an Sonn- und Festtagen den eifrigen Gottesdienst — soli Deo honor et gloria, an Wochentagen Friedens- und Wahrheitsliebe — Pacem et veritatem diligite! Die Oration endlich faßt die Gedanken, die in den eventuell vorhergehenden Preces öfters breiter ausgeführt werden (cantem.. tota die magnitudinem tuam. Dignare, Domine, die isto sine peccato nos custodire), in kurzen, markigen Worten zusammen. Gottes Geschenk ist der anbrechende Tag — qui ad principium hujus diei nos pervenire fecisti: Gedanken, Wort und Tat sollen sich nach Gottes heiligem Gesetze richten — ad tuam justitiam faciendam nostra procendant eloquia, dirigantur cogitationes et opera. So möge unter Gottes Schutz der Tag sündenlos verlaufen — ad nullum declinemus peccatum.

In den vier Worten „ad tuam justitiam faciendam" ist der ganze Inhalt des 118. Psalmes wiedergegeben. Als dieser täglich gebetet wurde, bildete er gleichsam die stete Erneuerung der in der Prim ausgesprochenen Bitte.

Nach dem „Benedicamus Domino" beginnt mit der Lesung des Martyrologiums der zweite, mehr private Teil der Prim, ganz aus den Verhältnissen der klösterlichen Familie herausgewachsen. Das Gotteslob der Nacht ist vorüber, nun gilt es, Psalmen und Lesungen für das kommende Nachtoffizium vorzubereiten. Darum muß schon das Kalendarium für den folgenden Tag gelesen werden. Ist es ein Sonn- oder Festtag, sind die Vorbereitungen zur Feier der Eucharistie zu treffen. Und während der eine die Lesungen für das folgende Nachtoffizium vorbereitet, hat der andere vom Abte die Aufgabe erhalten, durch Arbeit in den Werkstätten oder auf den Landgütern des Klosters seine Aufgabe im Kloster zu erfüllen. Und Gott wird dem treuen Diener bei der Arbeit helfen — dreimal „Deus in adjutorium meum intende" —, er wird ihm gleichsam die Hand bei der Arbeit führen — opus manuum nostrarum dirige, er wird Leib und Seele, Herz und Sinne, Worte und Werke in die rechten Bahnen lenken, sie heiligen, leiten und beherrschen. - Dirigere et

sanctificare, regere et gubernare . . . In Frieden wird er unser Tagewerk — dies et actus nostros — ordnen, die Hilfe des Herrn wird auch an diesem, eben anbrechenden Tage mit uns sein — Adjutorium nostrum. Gott! soll die Losung des Tages, das große Segenswort des neuen Tages sein — Benedicite: Deus! Und der Segen Gottes wird auf uns herabströmen und uns auch an diesem Tage dem ewigen Leben näher führen. So die Prim als kirchliches Morgengebet.

Verlaufen Prim und Komplet in gewissem Sinne symmetrisch, so entwickeln sich das primäre Tages- und Nachtoffizium parallel. Im Charakter der ersten drei Abschnitte, Vigilien und Stationen, durchaus voneinander verschieden münden beide in eine für Tages- und Nachtoffizium gleich gebaute Hore, Vesper und Laudes. Die Beziehung von Tageshoren, Terz–Non, zum Tage und von Nokturnen zur Nacht läßt sich, was die ältesten und konstitutiven Elemente angeht, nicht aus einzelnen Zitaten erschließen, sondern aus dem Grundcharakter der beiden Gebetsgruppen. Dabei sind zwei Momente zu beachten, die auf ihre Gestaltung wesentlichen Einfluß hatten: erstens die Notwendigkeit, längere Abschnitte aus Handschriften lesen zu müssen, die naturgemäß nicht in der Hand jedes einzelnen sein konnten und oft nur in einem einzigen Exemplare im Chore vorhanden waren, zweitens der Gebrauch, das ganze Offizium zu singen. Sollte am Tage nicht alle Arbeit ruhen, so mußte das Tagesoffizium kurz sein. Der heilige Benedikt rechnet ferner schon mit dem Umstande, daß wegen der Arbeit an weiter entlegenen Orten nicht alle zu den Tageshoren sich im Oratorium versammeln können. Sie beten die Horen dort, wo sie sich eben aufhalten, natürlich ohne aus dem Kloster Handschriften dazu mitzunehmen, also auswendig.

Daher ist die Abwechslung in den Psalmen nur gering. Das römische Brevier hatte für die drei Tageshoren ausschließlich den 118. Psalm, der sehr passend die Arbeit durch den Aufblick zu Gott und den stets erneuten Vorsatz, Gottes Willen zu erfüllen, unterbricht. Der heilige Benedikt verteilte ebenfalls diesen Psalm auf die Horen von Sonntag und Montag, hielt sich dabei aber an die durch den hebräischen Urtext nahegelegte Einteilung, indem je acht Verse, die im Hebräischen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, auch im Benediktinerbrevier durch das „Gloria Patri“ am Schlusse zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Für die übrigen Wochentage, Dienstag bis Samstag, läßt der heilige Benedikt die dem 118. folgenden neun ersten Gradualpsalmen täglich wiederholen. Das neue römische Brevier geht in der Abwechslung der Psalmen noch weiter, indem es den 118. nur für Sonn- und Festtage beibehält, für die übrigen Wochentage aber verschiedene, dem 118. vielfach inhaltlich verwandte Psalmen vorschreibt.

Auch für den folgenden kurzen Abschnitt aus der Heiligen Schrift sieht der heilige Benedikt das Rezitieren aus dem Gedächtnis

vor. Im römischen Brevier gibt es zwei Gruppen von Kapitel mit folgendem kurzen Responsorium, eine für die Sonntage und eine für alle Wochentage gleichbleibende. Nur in diesen beiden Gruppen läßt sich die Beziehung zur jeweiligen Tageszeit nachweisen, während das Kapitel an Festtagen und innerhalb der kirchlichen Festkreise ganz vom Festgedanken durchdrungen ist. An Sonntagen wird im Kapitel und Responsorium breve der kleinen Horen namentlich der Gottesdienst betont, der den Sonntag in besonderer Weise ausfüllen soll. Darum wird am Sonntag Gottes Liebe zur Erwägung vorgestellt — Deus charitas est, und um Hinwendung des Herzens zu Gott gebetet — inclina cor meum (Terz); im Verlauf des Tages macht sich aber nur zu oft fühlbar, daß in vielen Stücken andere uns und wir anderen zur Last fallen — alter alterius onera portate (Sext). Aber trotz unserer Schwäche dürfen wir uns nicht abhalten lassen, Gott durch unser, wenn auch schwaches Lob zu verherrlichen — Glorificate Deum (Non). An Wochentagen, wo der Gottesdienst nicht so sehr den ganzen Tag beherrscht, fühlen wir stärker unsere Sündhaftigkeit, unsere Seelenkrankheit — Sana me, Domine (Terz). Die Arbeit für unser eigenes Wohl darf uns nicht lieblos gegen andere machen — invicem diligatis; wir dürfen uns aber auch nicht so in unsere eigenen Arbeiten vertiefen, daß wir darüber unsere erhabene Bestimmung als Christen vergessen. Nicht der Gelderwerb soll unser Hauptziel bei der Arbeit sein - scientes, quod non corruptibilibus auro vel argento redempti estis, sed pretioso sanguine quasi agni immaculati Christi (Non). Im Versikel zur Sext an Sonn- und Wochentagen — Dominus regit me et nihil mihi deerit, in loco pascuae ibi me collocavit — liegt überdies noch eine Beziehung zur Hauptmahlzeit, die nach uraltem Gebrauch, den auch der heilige Benedikt in seiner Regel (41. Kap.) erwähnt, für gewöhnlich zur Stunde der Sext stattfand. Der erwähnte Versikel ist gleichsam ein Vorausklingen des kirchlichen Tischgebetes, das sich ja im Prinzip an die Sext anschließt.

Der jüngste Bestandteil der drei kleinen Tageshoren, die Hymnen, prägen am schärfsten die Beziehung zur jeweiligen Tageszeit aus. Dies ist kein Zufall. Denn der älteren Zeit war eben die Beziehung von Hore und Tageszeit noch lebhaft im Bewußtsein. Allmählich verblaßte diese allgemeine Kenntnis, und so dienen die Hymnen, sie wieder dem reflexen Bewußtsein nahe zu bringen, nachdem das direkte Wissen um den inneren Zusammenhang schon bedeutend abgenommen hatte. Es ist ja überhaupt eine Eigentümlichkeit der Hymnen und Sequenzen, schon eine gewisse liturgische Entwicklung vorauszusetzen, auf Grund derer sie erst lebenskräftig sind.[1])

Der Hymnus zur Terz nimmt Bezug auf die zu dieser Stunde erfolgte Sendung des Heiligen Geistes und fleht, die feurigen Zungen

[1]) Für die Sequenzen habe ich dies eingehender nachgewiesen im „Deutschen Sequentiar aus dem Ende des 12. Jahrhunderts". Graz 1914. S. 64

mögen auch an unseren Zungen — os, lingua — und in unseren Herzen — flammescat igne caritas — ihre Wirksamkeit entfalten. Der Hymnus zur Sext setzt voraus, daß der Tag unterdessen, seit dem letzten Gebet, schon bis zur Mitte vorgeschritten sei — splendore mane illuminas et ignibus meridiem. Möge die physische Hitze der Gesundheit nicht schaden — Confer salutem corporum, und nicht lodernde Flammen des Hasses und Streites, wie er im Alltagsleben nur zu leicht entsteht, den Herzensfrieden verzehren — Exstingue flammas litium . . . Confer . . . veramque pacem cordium. Zur Zeit, da die Non zu beten ist, neigt sich die Sonne schon zum Untergange. „Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden!" Geht das Tageslicht zur Neige, spende du uns dein Licht — Largire lumen vespere, quo vita nusquam decidat, und wenn einmal der Lebensabend herannaht, gib uns deinen Lohn, wie der Arbeiter seinen Lohn für die vollbrachte Tagesarbeit erhält — Sed praemium mortis sacrae perennis instet gloria. Durch diese Hymnen erhalten die Horen gleich von Anfang an ihre Richtung und Beziehung zur jeweiligen Tageszeit. In manchen Brevierhandschriften des Mittelalters wird diese Beziehung am Schlusse der Horen durch eine eigene, der Tageszeit angepaßte, von der Meßkollekte verschiedene Oration nochmals besonders hervorgehoben.

Wird diese Beziehung in den Tageshoren zu Beginn jeder Hore eigens wiederholt und präzisiert, so begnügt sich die Matutin mit der einmaligen Erwähnung dieser Beziehung vor allen drei Nokturnen. Das geschieht im Prolog, der der Matutin vorausgeschickt wird und daher naturgemäß größeren Umfang annimmt, als der Prolog der einzelnen Horen. Er besteht im Wesentlichen aus Invitatorium und Hymnus. Voraus geht im römischen Brevier der Versikel „Domine labia mea aperies", der sich auf das gesamte kommende Offizium bezieht, und das übliche „Deus in adjutorium meum intende". Der 94. Psalm, der darauf täglich (Epiphanie und Trauermette ausgenommen) folgt, erklärt die Bereitwilligkeit zum Gottesdienste, zu dem wir durch unsere Stellung als Geschöpfe Gottes verpflichtet sind. Jeder neue Tag beginnt ja für uns gleichsam mit einem neuen Schöpfungsmorgen; darum müssen wir uns jeden Morgen die Grundwahrheit, auf der unser ganzes Verhältnis zu Gott und zur Welt beruht, von neuem einprägen, nämlich die Wahrheit, daß wir Geschöpfe Gottes sind — ploremus coram Domino, qui fecit nos. In der nach je zwei Psalmversen ganz oder teilweise wiederholten Antiphon ist für gewöhnlich eine Aufforderung zum Lobe Gottes enthalten — Venite adoremus. Diese Aufforderung, die in den Eingangsworten des 94. Psalms — Venite exultemus Domino — ihr Vorbild hat, wurde ursprünglich ganz wörtlich als Einladung zur Beteiligung am Chorgebete aufgefaßt. Und während der Psalm gebetet wurde, versammelten sich noch immer die etwas verspäteten Teilnehmer am Chorgebete. Der heilige Benedikt stellt

das Ende des 94. Psalms als äußerste Grenze hin, bis zu welcher eine Verspätung noch keine größere Buße nach sich zu ziehen habe. Er will, daß der Psalm, um allen noch das Kommen zu ermöglichen, recht langsam gebetet werde (43. Kapitel der heiligen Regel). Im römischen Brevier wurde aus demselben Grunde die früher auch bei anderen Psalmen übliche häufige Wiederholung der Antiphon gerade bei diesem Eröffnungspsalm beibehalten, um ihn so länger ausdehnen zu können. Psalm und Hymnus in diesem Zusammenhange sind erst zu einer Zeit gebräuchlich geworden, als die Pannychien mit dem Durchwachen der ganzen Nacht den erst kurz nach Mitternacht beginnenden Vigilien gewichen waren. Im Hymnus an Sonn- und Wochentagen während des Jahres kommt dies noch besser zum Ausdruck als im 94. Psalm. Nocte surgentes vigilemus omnes! Pulsis procul torporibus surgamus omnes ocius et nocte quaeramus Deum! Horis quietis psallimus (Sonntag); Somno refectis artubus spreto cubili surgimus (Montag); Noctem canendo rumpimus (Dienstag); Ad confitendum surgimus (Mittwoch); der Donnerstagshymnus schildert in kurzen, markigen Worten die rings alles in Dunkel einhüllende Nacht: Nox atra rerum contegit terrae colores omnium, nos confitentes poscimus te. juste judex cordium. Nam lectulo consurgimus noctis quieto tempore (Freitag); ... horas noctium nunc concinendo rumpimus (Samstag). Immer wird hier betont, daß die Nachtruhe abgekürzt werde, um noch in den Stunden der Nacht, während andere der Ruhe pflegen, das Lob Gottes zu beginnen. Die Festhymnen allerdings, welche auch nach der Reform Pius X. noch immer an den meisten Tagen die Ferialhymnen verdrängen, verdunkeln die gerade in diesen so klar ausgesprochene Bedeutung der Matutin als Gebet während der letzten Nachtstunden.

In der Auswahl der Psalmen für die Matutin ist keine Rücksicht auf den Inhalt der Psalmen genommen. Vielmehr ist das alte monastische Prinzip auch im römischen Brevier beibehalten, während einer Woche alle 150 Psalmen zu beten, jeden davon wenigstens einmal in der Woche. Die Verteilung der Psalmen auf die einzelnen Wochentage geschah erst in jenem Stadium der Entwicklung, da die sekundären Horen, Prim und Komplet, sich bereits mit den primären vereinigt hatten. So wurden gewisse besonders charakteristische Psalmen für Prim, Komplet, Laudes ꝛc. ausgewählt. Der noch bleibende Grundstock der anderen Psalmen wurde nun so abgeteilt, daß die Psalmen 1 bis 108 in der Matutin, 109 bis 150 (bezw. wegen der täglich wiederholten Laudes-Psalmen 148 bis 150) nur bis 147 (nach Pius X. nur bis 144) in der Vesper gesungen wurden. Da man am Sonntag immer wieder mit dem Psalterium von vorne begann, so traf jeden Sonntag in der Matutin an erster Stelle der 1. und in der Vesper der 109. Psalm. Dadurch verband sich mit diesen Psalmen überhaupt die Idee des Sonntäglichen, konsequent

überhaupt des Festtäglichen, und darum wurde dann auch in der Folgezeit zunächst an den Märtyrerfesten, schließlich überhaupt an den meisten Festen die Matutin mit dem 1., die Vesper mit dem 109. Psalm begonnen. Wert wurde nur auf die Anzahl der Psalmen, nicht auf ihren Inhalt gelegt, und zwar galt als Regel, in der Matutin der Sonn- und Wochentage je zwölf verschiedene Psalmen zu beten. Die Zwölfzahl der Psalmen in der Matutin war uralte Ueberlieferung, die der heilige Benedikt schon vorfand und konsequent auch für alle Festtage beibehielt. Die Zwölfzahl galt geradezu als durch Gott geoffenbart oder wenigstens in besonderer Weise geheiligt (Suitbert Bäumer, Geschichte des Breviers [1895] 76. 97). Im römischen Brevier traten an Festen an Stelle der zwölf Psalmen nur neun, um ausgedehnteren Lesungen und Responsorien Platz zu machen. Im Breviere Pius X. endlich ist die alte Tradition der Zwölfzahl gänzlich verlassen und an ihrer Stelle die Zahl 9 für die Psalmen der Matutin an allen Tagen konstant. Unterabteilungen der Psalmen werden hiebei als eigene Psalmen gezählt.

Der zweite Teil der Nokturnen wird durch Lesungen und große Responsorien gebildet. Hier ist ebenfalls auf die Stunde, zu der sie gehalten werden, nicht Rücksicht genommen. Die Heilige Schrift, Kirchenväter und später auch Heiligenlegenden werden vielmehr ohne Rücksicht auf die Tageszeit nach ganz anderen Prinzipien in gewisse Abschnitte eingeteilt und während der Matutin gelesen. Die Länge der Lektionen richtet sich dabei ursprünglich nach dem Urteile desjenigen, welcher die gemeinsamen Vigilien leitet. Hier in den Vigilien entfaltet sich auch der liturgische Gesang zu seiner reichsten Blüte in der Form der solistischen Psalmodie, des langen Responsoriums, das in den Tageshoren ebensowenig vorkommt, wie sein unzertrennlicher Gefährte, die lange Lektion. In der Matutin bildet diese Abwechslung von antiphonischem Psalmengesang des Chores mit der Lesung und dem Gesange einzelner eine angenehme Abwechslung und für den Chor, der dem Solisten nur zuhört, eine bedeutende Erleichterung.

Erst mit der „4. Vigil", den Laudes, tritt das Gebet wieder in engere Fühlung mit dem natürlichen Verlauf des Tages. Die anbrechende Morgendämmerung macht ihre Wirkung auf die Natur und das Gemüt des Menschen zu nachdrücklich geltend, als daß sie im gleichzeitigen Gebete unbeachtet bleiben könnte. Darum der plötzliche Wechsel im Charakter von Vigilien und Laudes, der jähe Uebergang vom einen zum anderen.

Die für den feinsinnigen Beobachter stets mächtige Wirkung der eben während des allmählichen Zunehmens des Lichtes gesungenen Laudes kommt jedoch nur dann zur vollen Entfaltung, wenn sie durch die gleichmäßige Ruhe der Vigilien während der gleichmäßig dunklen letzten Nachtstunden entsprechend vorbereitet ist; die Laudes ohne vorhergehende Vigilien sind psychologisch nicht hinreichend motiviert.

In den Laudes kommt wieder das Prinzip der sinngemäßen Psalmenauswahl zur Anwendung. Der 62. und 66., ebenso die drei letzten Psalmen, 148 bis 150, gehören zu den ältesten Bestandteilen des gemeinsamen und feierlichen christlichen Morgengebetes und sind durch jahrhundertelangen Gebrauch geheiligt. Von den letzten Psalmen, die mit Laudate (148 und 150) beginnen oder in denen wenigstens das Wort Laudare in verschiedenen Formen oder sinnverwandte Ausdrücke häufig wiederholt werden, hat diese „4. Vigil", einst matutina, d. i. vigilia matutina genannt, im Gegensatz zu den vorausgehenden Vigiliae nocturnae, ihren jetzigen Namen „Laudes" erhalten. Im 150. Psalm beginnt ja sogar jeder Vers mit dem Wort Laudate. Die Brevierreform Pius X. hat mit der Tradition, täglich die Psalmen 148 bis 150 zu beten, gebrochen. Um leichter alle 150 Psalmen während einer Woche beten zu können, wurden einerseits die drei letzten, früher durch eine einzige Antiphon eng verbundenen Psalmen voneinander getrennt. So blieb der 148. an seiner alten Stelle nur in den Sonn- und Festtags-Laudes stehen. Der 150. schließt nun, ebenfalls alleinstehend, die letzten Laudes der Woche, am Samstag. Um noch den Namen Laudes auch weiterhin zu rechtfertigen, wurden für die fünfte Stelle in den Laudes nur solche Psalmen, welche mit einer Form von Laudare beginnen, ausgewählt. Deren gibt es im ganzen Psalterium acht. Davon hatte der 112., „Laudate pueri Dominum", seine traditionelle Stellung in der Sonntagsvesper, wo er auch verblieb. So blieben für die fünf noch freien Wochentage, Montag bis Freitag, fünf Psalmen, die nach ihrer numerischen Folge, 116, 134, 145, 146, 147 auf die Wochentage verteilt wurden. Auf diese Weise kam es, daß nun in den Laudes Psalmen gebetet werden, die man früher nur in der Vesper zu hören gewohnt war, wie z. B. Psalm 116: „Laudate Dominum omnes gentes."[1]) Der 149. Psalm dagegen, aus den ihn umgebenden herausgerissen, hatte nach dem neuen Prinzip sein Recht auf die fünfte Stelle verloren und erhielt die erste Stelle in den Samstags-Laudes. In ähnlicher Weise wurden die an dritter Stelle in den Laudes stehenden Psalmen 62 und 66 voneinander getrennt. Der 62. allein verblieb der Sonntags-Laudes, der 66. erhielt die dritte Stelle in den Dienstags-Laudes, an den übrigen Tagen wurden für die dritte Stelle wenigstens irgendwie sinnverwandte Psalmen bestimmt.

Muß man auch zum Verständnis dieser Psalmenauswahl auf das Brevier und die Tradition vor Pius X. zurückgreifen, so bleibt doch auch nach der Reform der Charakter des Morgengebetes gewahrt. Er macht sich namentlich in der glänzenden Steigerung geltend, die mit den Psalmen an dritter Stelle (62 und 66) be-

[1]) Da dieser Psalm auch heute noch in manchen Festvespern zu beten ist, so dient er zugleich als Laudes und Vesperpsalm — eine völlig neue, dem Mittelalter fremde Praxis.

ginnt, zum alttestamentlichen Canticum übergeht, mit einem „Laudate"-Psalm sodann die Psalmodie abschließt und mit Kapitel und Hymnus zum Höhepunkt der Laudes, dem Canticum „Benedictus" überleitet. Hier kommt eines der psychologisch und ästhetisch tief begründeten Gesetze für den Aufbau der liturgischen Funktionen nach römischem Ritus zur glücklichen und durchaus wirkungsvollen Anwendung. Der Höhepunkt der liturgischen Funktion wird erst nach langer Vorbereitung, auf langem Wege erreicht. Ist er aber erreicht, dann bricht die liturgische Funktion verhältnismäßig rasch ab. Der heilige Benedikt deutet wiederholt den Grund dafür an. Mit dem Höhepunkte der liturgischen Funktion ist der Augenblick gekommen, der sich zum stillen, kontemplativen Gebet am besten eignet. Darum setzt der heilige Benedikt voraus, daß die Mönche nach dem gemeinsamen Stundengebete noch eine Zeit still für sich beten wollen; darum bricht auch die Feier der heiligen Eucharistie trotz der sehr ausgedehnten Vorbereitung nach der heiligen Kommunion verhältnismäßig rasch ab, zumal, wenn man das erst spät hinzugekommene letzte Evangelium abrechnet.

Ebenso folgt in den Laudes auf das Canticum nur mehr ein kurzes Gebet. Das Canticum „Benedictus" selbst ist das großartige Morgenlied des Neuen Bundes. Wie wir am anbrechenden Tage neuem Licht entgegensehen, so ging auch der Alte Bund zu Zeiten des heiligen Johannes des Täufers neuem Licht entgegen. Die Aufgaben, welche im „Benedictus" als Aufgaben des Vorläufers des Messias geschildert werden, sind auch heute noch die Lebensaufgaben derer, welche dem Heiland den Weg in das Leben unserer Zeiten und Völker bereiten wollen. Die Zeit Johannes des Täufers war die Zeit der Morgendämmerung vor der aufgehenden Sonne des Welterlösers. Das Kommen Christi bedeutet den Triumph des Lichtes über die Finsternis. Am glänzendsten zeigte sich dieser Triumph am Auferstehungsmorgen Ihm sind daher in besonderer Weise die ersten Augenblicke der Morgendämmerung am Sonntag, und schließlich an allen Tagen geweiht. Und an allen Tagen rüstet sich der frühe Morgen, von neuem das unblutige eucharistische Opfer zu schauen.

Schon ist der segenspendende Opferaltar in unserer Mitte errichtet: Et erexit cornu salutis nobis. An der Glut des Altares sollen wir die Fackel entzünden, um einem heiligen Johannes gleich „Licht zu bringen denen, die in Finsternis und Todesschatten sitzen". Christus soll an diesem eben anbrechenden Tage wieder von neuem seine Herrschaft antreten über die Herzen der Menschen. Der Morgen ist ja auch gleichsam eine neue Besitzergreifung der Welt durch Gott: „Dominus regnavit . . . et praecinxit se." Und alle Geschöpfe beugen sich von neuem unter der Herrschaft Gottes, und jedes kommt, nach seiner Art ihn zu verherrlichen: Benedictio et claritas et sapientia, et gratiarum actio, honor, virtus et fortitudo Deo nostro in saecula saeculorum. Amen (Sonntagskapitel). Doch nur

der Mensch vermag in Worte zu kleiden, was er beim Anbruch des Morgens an Liebe und Dankbarkeit, an Treue und Verehrung gegen Gott in seinem Herzen fühlt. Und er kleidet seine Gefühle in schwungvolle Hymnen, prächtige Morgenlieder, die nur beim Tagesanbruch gesungen und gebetet werden müssen, um die Herzen aller mit sich fortzureißen und zum „Vater des Lichtes" emporzuheben. In der leuchtenden Morgenröte erkennt das christliche Auge Christus, das Licht der Welt, den Sieger über die Nacht des Todes — Tu, lux, refulge sensibus! Erleichtert atmet der Kranke auf, wenn ihm die Morgenröte das Ende einer schmerzvoll durchwachten Nacht verkündet — Aegris salus refunditur. Der Hoffnungslose faßt wieder neuen Mut und neue Pläne für seine Zukunft — spes redit (Sonntagshymnus). Lux lucis et fons luminis, diem dies illuminans (Montag). Jam Christus ad vitam vocat. Auferte, clamat, lectulos (Dienstag). Nox et tenebrae et nubila . . . Christus venit, discedite (Mittwoch). Lux ecce surgit aurea (Donnerstag). Ortus refulget Lucifer, praeitque solem nuntius (Freitag). Aurora jam spargit polum, terris dies illabitur (Samstag). Wieder sind es wie in den kleinen Horen gerade die Hymnen als die jüngsten Bestandteile des Offiziums, welche am deutlichsten auf den natürlichen Verlauf des Tages Bezug nehmen.

Die Vesper ist den Laudes ganz analog und parallel gebaut, nur fehlt, wie schon erwähnt, in den Psalmen die Auswahl nach dem Sinne, um ganz der Herrschaft der numerischen Anordnung Platz zu machen. Die Psalmen 109 bis 144, einige dazwischenliegende abgerechnet, füllen darum die Vespern der Woche, von besonderen Festen abgesehen, aus.

Die Bedeutung der Vesper macht sich erst vom Kapitel an geltend. Am deutlichsten kommt sie im Hymnus und im darauf folgenden Versikel an Sonn- und Wochentagen zum Ausdruck. Die gewöhnlichen Vesperhymnen preisen im Laufe einer Woche das große Sechstagewerk der Schöpfung und knüpfen daran eine Reihe von Bitten, die durch die Erinnerung an das Schöpfungswerk des einzelnen Tages und durch den eben hereinbrechenden Abend nahegelegt werden. Jam sol recedit igneus — diese Anfangsworte des Hymnus der ersten Vesper vom Sonntag geben den Grundton für alle Vesperhymnen der Woche. Verschwindet auch für einige Stunden das irdische Licht, so möge doch das himmlische Licht der Gnade in unseren Herzen niemals verlöschen — Infunde lumen cordibus. Und bricht einst der Abend unseres Lebens heran, dann möge für uns das himmlische Licht der Glorie beginnen; darum bitten wir eben am Abend — Te deprecamur vespere, denn der Abend eignet sich zum demütigen Bittgebete, wie sich der Morgen zum Lobgebete besonders eignet — Te mane laudum carmine . . . Noch eindringlicher wird diese Bitte in der zweiten Sonntagsvesper wiederholt. Hier erscheint das Licht noch bedeutungsvoller, da es als der Aus-

gangspunkt des ganzen Schöpfungswerkes dargestellt wird — Primordiis lucis novae mundi parans originem. Aber jeden Abend sinkt die Welt gleichsam in ihr ursprüngliches finsteres Chaos zurück — Illabitur tetrum chaos. Möge es unserer Seele, die durch die Taufe und den Glauben an den Auferstandenen sich zum Lichte emporgehoben hat, die heute am Sonntag eben wieder von neuem an ihre Erleuchtung erinnert wurde, nicht ähnlich ergehen. Für sie möge es nicht mehr Nacht werden!

Das Abendgebet, das zum Himmel emporsteigt, möge die Barmherzigkeit Gottes vom Himmel auf uns herabziehen — Vespertina oratio ascendat . . . Et descendat super nos misericordia tua. Wie der Weihrauch zum Himmel emporsteigt, so möge das Gebet dieselbe Richtung zum Himmel nehmen — Dirigatur Domine oratio mea sicut incensum in conspectu tuo. In diesen Worten liegt nicht nur ein Vergleich. Sie setzen vielmehr die Praxis voraus, wie am Morgen so auch am Abend das gemeinsame feierliche Gebet mit Inzensation zu verbinden, gleichwie auch im Alten Bunde des Morgens und Abends ein Rauchopfer dargebracht wurde.

Nun folgt auf den Vers das Magnifikat, obwohl vor dem Benedictus des Zacharias von der Gottesmutter gebetet, so doch schon dankbar auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes zurückblickend, während das Benedictus erst die Vorbereitung auf das große Erlösungswerk schildert. Darum ist das Magnifikat so recht das Abendgebet des Neuen Bundes, der beständige Dank für die Großtaten Gottes — Quia fecit mihi magna, qui potens est. Diese Großtaten sind nicht auf die Gottesmutter allein beschränkt. Alle Völker und alle Zeiten nehmen daran teil — Et misericordia eius a progenie in progenies . . . Am verflossenen Tage hat sich Gottes Barmherzigkeit wieder reichlich gezeigt, am erhabensten im eucharistischen Opfer. Wie Inkarnation und Konsekration in der Liturgie häufig einander gegenübergestellt werden, so sind die innigsten Dankgebete für die Inkarnation zugleich auch die besten Dankgebete für die im eucharistischen Opfer vollzogene Konsekration. Mit den Worten der Gottesmutter, die im Namen der ganzen Menschheit für die Menschwerdung des Sohnes Gottes dankt, dankt auch die Kirche dafür, daß am verflossenen Tage der Sohn Gottes wieder auf ihre Altäre herabstieg und sich in Brotsgestalt hüllte, um unter uns zu wohnen et incarnatus est . . . et habitavit in nobis. Dankerfüllten Herzens inzensiert darum während des Magnifikats der Priester den Altar, an dem er das eucharistische Morgenopfer dargebracht. Wieder brennen am Altare die Kerzen, deren Licht am Morgen bei der Ankunft des Erlösers leuchtete.

III.

Ist jedes kirchliche Stundengebet in seinem Ursprung und Wesen eine Summe von verschiedenen Gebeten zu verschiedenen Tageszeiten,

läßt sich auch im römischen Brevier dieser Zusammenhang zwischen Tageszeit und Gebet (Tagzeit) nachweisen, so ergibt sich daraus, daß naturgemäß jeder einzelne Gebetsabschnitt zu jener Tageszeit gebetet werden soll, für welche er bestimmt ist, ja der er geradezu seine Entstehung und seine Bedeutung verdankt. Im privaten Gebetsleben ist man sich längst darüber klar, daß man nicht in der Frühe gleich Morgen- und Abendgebet miteinander verbindet, oder den „Engel des Herrn" statt zu drei verschiedenen Tageszeiten nur zu einer betet und dafür dreimal wiederholt. Jedem Kind empfiehlt man ein wenn auch noch so kurzes Morgen- und Abendgebet und einen öfteren Aufblick zu Gott während des Tages, vor und nach der Schule, vor und nach der Arbeit. Niemandem würde es einfallen, nachmittags in einer eben freien Zeit Morgen-, Abend-, Schul- und Tischgebete beten, dafür aber den übrigen Tag ohne Gebet verstreichen zu lassen. Was im Privatgebet als selbstverständlich gilt, dafür ist beim liturgischen Stundengebet das feine Gefühl, das unsere Vorfahren in diesem Punkte hatten, vielfach verloren gegangen. Den ersten christlichen Jahrhunderten und noch tief bis ins Mittelalter hinein galten die liturgischen Tageszeiten nicht als bloße Gebetsformeln, die einmal am Tage absolviert werden müssen, sondern als Gebete, die eben an eine ganz bestimmte Zeit gebunden sind, die nicht vor dieser Zeit vorausgebetet werden dürfen, die aber auch nicht mehr nachgeholt zu werden brauchen, falls die Zeit dafür verstrichen ist, und es unmöglich war, sie zu verrichten oder wenigstens daran teilzunehmen. Auch dieser Grundsatz wird ja im Privatgebet noch allgemein befolgt. Man betet nicht abends das Morgengebet, wenn man es aus irgend einem Grunde des Morgens nicht beten konnte.

Soll das Stundengebet im religiösen Leben jene Stellung einnehmen, die ihm tatsächlich gebührt, soll es in seiner tiefsten Bedeutung erfaßt und in seiner religiös belebenden Kraft zur Geltung kommen, dann müssen auch heute noch die einzelnen selbständigen Abschnitte desselben nach Möglichkeit zu jener Zeit gebetet werden, für die sie ursprünglich bestimmt sind. Da ferner ohnehin der Gebrauch des Morgen- und Abendgebetes allgemein ist, so verlangt es die Bedeutung der kirchlichen Horen, daß nicht an ihrer Stelle des Morgens und Abends bloß Privatgebete verrichtet werden und das liturgische Morgen- und Abendgebet zu einer anderen Zeit verrichtet werde, für die es nicht bestimmt ist. Wann dies mit Grund geschehen kann, ob und wann es ohne Sünde geschehen kann, darüber mag die Moraltheologie sich aussprechen. Es handelt sich aber nicht darum, die Liturgie gerade nur in einer Weise zu pflegen, daß dadurch keine Sünde begangen wird. Die Liturgik muß vielmehr bestrebt sein, jene Bedingungen festzustellen und klarzulegen, in denen die Liturgie in ihrer vollen Bedeutung zur Geltung kommt, mag auch eine andere Weise ohne Sünde möglich sein. Die volle Bedeutung

der kirchlichen Tagzeiten kommt aber nur dann zur Geltung, wenn sie eben wieder zu jener Tageszeit gebetet werden, der sie ihren Ursprung, damit sogar ihre Existenzberechtigung verdanken.

Wie bereits angedeutet, war die praktische Durchführung dieses Grundsatzes der christlichen Vorzeit durch Jahrhunderte hindurch selbstverständlich. Nur ganz allmählich mußte dieser Grundsatz in einzelnen Punkten anders angewendet werden, als es ursprünglich der Fall war. Die weise Diskretion, mit der man dabei zu Werke ging, mag auch für unsere Zeit die Richtlinien geben, nach denen sich heute die Anwendung dieses obersten Grundsatzes jedes sinngemäßen Stundengebetes zu richten hat. Mancherlei Modifikationen ergeben sich daraus, ob das Stundengebet im Chore oder von einzelnen gebetet wird.

Die älteste Form des Stundengebetes setzt die Pannychie nur für einzelne Tage voraus, namentlich für die Sonntage. In der Regel des heiligen Benediktus werden schon die täglichen Vigilien vorausgesetzt, die aber dann naturgemäß nicht mehr Pannychie sein können, sondern erst nach Mitternacht beginnen. Bildeten in der Pannychie Vesper, Vigilien und Laudes eine von Abend bis Morgen dauernde Gebetseinheit, so ist durch den Beginn der Vigilien nach Mitternacht die Einheit mit der Vesper durchbrochen. Darum besteht auch kein Hindernis mehr, die Vesper selbst früher zu beginnen, als dies bei Einhaltung der Pannychie angängig war. In diesem Stadium der Entwicklung steht das Gebet des Offiziums zu Zeiten des heiligen Benedikt. Begann man einst die Vesper erst beim Erscheinen des „Vesper", des Abendsterns, so will der heilige Benedikt die Vesper, wenigstens wenn darauf noch, wie in der Fastenzeit, die Hauptmahlzeit folgt, schon bei vollem Tageslicht vollendet wissen. In den Laudes aber wird die Beziehung zur Tageszeit genau eingehalten; sie sollen immer zur Zeit der Morgendämmerung verrichtet werden. Beginn und Länge der Matutin sind also so einzurichten, daß immer während der Morgendämmerung gerade die Laudes gesungen werden. So nimmt die Matutin die Bedeutung der Vorbereitung auf die Laudes an. Prim und Komplet sind so innig mit der monastischen Tagesordnung verwachsen, daß an ihre Verschiebung von ihrem ursprünglichen Platze um so weniger zu denken war, da sie gerade aus dem Verlangen der Mönche, zu den für sie bedeutungsvollen Tageszeiten, vor der Arbeitsverteilung und vor dem Schlafengehen sich zu versammeln und gemeinsam zu beten, entsprungen waren. Für die drei kleinen Tageshoren galt es als selbstverständlich, sie eben zur dritten, sechsten und neunten Stunde des antiken Tages zu verrichten. Wer nicht am gemeinsamen Gebete teilnehmen kann, der soll, so gut es eben geht, für sich zur entsprechenden Tageszeit seine Gebete verrichten. Was zu jeder Tageszeit privat gebetet werden soll, darauf legt der heilige Benedikt weniger Gewicht, wenn nur die durch gemeinsames Gebet geheiligte

Tageszeit auch vom einzelnen nicht ohne Gebet zugebracht wird. Darum sagt er im 50. Kapitel seiner heiligen Regel über die Brüder, welche weit weg vom Gotteshause beschäftigt oder auf der Reise sind: „Wenn Brüder in sehr großer Entfernung bei der Arbeit sind und nicht rechtzeitig zur Kirche kommen können, und dies nach dem Urteil des Abtes sich also verhält, so sollen sie dort, wo sie arbeiten, den göttlichen Dienst verrichten und in heiliger Furcht vor Gott die Knie beugen. Dasselbe gilt für diejenigen, welche im Gehorsam auf der Reise sind. Sie sollen die regelmäßigen Stunden nicht vorübergehen lassen, sondern sie für sich allein, so gut sie können, feiern, und nicht versäumen, ihren schuldigen Gebetsdienst zu leisten." Mit keinem Worte wird erwähnt, daß sie etwa abends, wenn sie wieder im Kloster sind, das versäumte Stundengebet nachholen sollen.

Diese vom heiligen Benedikt aufgestellten Normen, die mit der ihm eigenen Diskretion die Bedeutung des Stundengebetes und die praktischen Bedürfnisse der Beter miteinander verbinden, müssen auch heute noch als grundlegend für jeden liturgischen Chor bezeichnet werden. Eine geringe Modifikation erhalten sie nur durch die vom heiligen Benedikt nicht berücksichtigte tägliche Feier der Messe und durch die Rücksicht auf die Hauptmahlzeit an Fasttagen, die gegenwärtig durchwegs früher stattfindet, als der heilige Benedikt seinen Mönchen vorschreibt.

Nach heutiger kirchlicher Praxis hat jeder zum gemeinsamen Stundengebete verpflichtete Chor auch seine tägliche Konventmesse. An Duplex- und Semiduplexfesten, an Sonntagen und innerhalb einer Oktav findet sie unmittelbar im Anschluß an die Terz statt. Dieser Gebrauch, die Hauptmesse zur Stunde der Terz zu feiern, hatte im 9. Jahrhundert schon Gesetzeskraft und läßt sich bis ins 6. und 5. Jahrhundert zurück verfolgen. Das Papstbuch führt ihn sogar auf eine Anordnung des Papstes Telesphor († 138) zurück (Thalhofer-Eisenhofer II., 263). An Simplexfesten und Ferien ohne Fasten ist die Konventmesse nach der Sext, an Ferialtagen mit Fasten nach der Non zu halten. Ueberdies folgt während der vierzigtägigen Fastenzeit nach der Messe die Vesper und erst nach der Vesper findet die Hauptmahlzeit statt. Bis weit ins Mittelalter hinein wurde nun tatsächlich die Sext zu Mittag gebetet, die Non nachmittags, und, wenn nötig, eben erst nach dieser Zeit die Hauptmesse gefeiert. In der Fastenzeit wurde wie gewöhnlich die Vesper erst nachmittags gebetet und gesungen, und nach der Vesper war die Mahlzeit. In dem Maße, als das Verständnis für die Bedeutung des kirchlichen Offiziums abnahm, als man darin mehr und mehr nur eine Summe von täglich zu verrichtenden Gebeten erblickte, trug man kein Bedenken, in Domkapiteln und Klöstern allmählich die einzelnen Horen, Sext und Non, früher zu beten, um die Messe früher beginnen zu können. Um in der Fastenzeit die Hauptmahlzeit schon um Mittag einnehmen zu können, wurde schließlich auch die Vesper schon vor-

mittags gebetet. Heute ist dieser Gebrauch allgemein. Vielfach wird die Konventmesse geradezu immer zur gleichen Stunde, die etwa der Terz entspricht, gehalten, und die übrigen Horen werden dann, je nach dem betreffenden Tage, entweder unmittelbar nach oder vor der Konventmesse gebetet, obwohl nichts im Wege stehen würde, an Tagen, an welchen der Konventmesse Sext oder Non vorausgehen, sie eben später zu beginnen. Natürlich besteht von Seite der Liturgie auch kein Hindernis, die Vesper in der Fastenzeit ebenfalls zur gewöhnlichen Stunde zu halten und die Hauptmahlzeit erst nach der Vesper einzunehmen, zumal es ja in manchen Gesellschaftskreisen überhaupt üblich ist, die Mahlzeit erst nach der gewöhnlichen Vesperstunde zu halten.

Indessen gibt es nur wenige zum Chorgebete verpflichtete Kommunitäten, welche, sei es auch mit den eben erwähnten kirchlich gebilligten Erleichterungen die einzelnen Horen je zur treffenden Tageszeit beten oder auch nur beten können. Es ist nur dann möglich, wenn das Chorgebet als die erste und wesentliche Lebensaufgabe einer religiösen Gemeinschaft aufgefaßt wird, und alle anderen Arbeiten sich dem Chorgebete unterordnen müssen. Sobald jedoch auch andere Aufgaben in Angriff genommen werden, sei es Unterricht, Seelsorge oder wissenschaftliche Tätigkeit, stellt sich sofort die Unmöglichkeit ein, sich zu allen Gebetszeiten zu versammeln. Dazu kommt noch, daß nunmehr nicht nur täglich ein Konventamt gehalten wird, was z. B. zu Zeiten des heiligen Benedikt noch durchaus nicht täglich mit dem Chorgebet verbunden war, sondern daß auch in fast allen Chören weitaus die meisten Mitglieder Priester sind oder sich auf das Priestertum vorbereiten, also entweder selbst täglich eine Privatmesse lesen oder wenigstens des Morgens während einer Privatmesse kommunizieren und überdies durch die Studien stark in Anspruch genommen sind. Kommt dazu noch ausgedehnte Tätigkeit in Schule und Seelsorge, so stellt sich die Notwendigkeit ein, einzelne entweder von der Teilnahme an einigen Horen zu dispensieren, oder mehrere Horen des Offiziums zusammenzuziehen und auf solche Stunden zu verlegen, die möglichst vielen die Teilnahme am gemeinsamen Gebete gestatten. Diese Umstände haben bewirkt, daß viele zum Chorgebet verpflichtete Gemeinschaften die einzelnen Teile des Offiziums nicht mehr zu jener Zeit beten, für die sie bestimmt sind, ja das Gebet einzelner Teile sogar der privaten Rezitation überlassen. Die Stufenleiter der Abweichungen von dem ursprünglichen Zusammenhang zwischen Tageszeit und Tagzeit ist sehr reich an mannigfachen Abstufungen, von einem möglichst treuen Festhalten an dem ursprünglichen Zusammenhange bis zu spärlichen Fragmenten, die noch vom täglichen Offizium gerettet wurden. Namentlich die lange Matutin am Morgen wird zum Teil auch wegen der jetzt üblichen vielen Privatmessen als drückende Last empfunden und daher auf den vorhergehenden Nachmittag verlegt. Da sie aber doch

der Komplet des Vortages folgen soll, so muß diese früher gebetet werden, obwohl sie doch Sinn und Bedeutung eines Abendgebetes hat. Wegen der Komplet muß dann auch die Vesper früher gebetet werden; diese verdrängt dann meist die Non und verschiebt alle kleinen Tageshoren auf den Vormittag, so daß vielfach nur mehr die Prim zu jener Zeit gebetet wird, für die sie bestimmt ist. Das Ueberwiegen der Festoffizien über die Ferialoffizien, namentlich vor der Reform Pius X., bewirkte, daß gerade jene Teile, in welchen der Charakter der einzelnen Horen am schärfsten ausgeprägt ist, von den Hymnen der kleinen Tageshoren abgesehen, nur mehr selten zu beten waren. Mitglieder eines Chores ohne gemeinsames Leben zogen es naturgemäß vor, nur selten, wenn auch zu längeren Gebetsversammlungen zusammenzukommen, als häufig zu kurzen. Die abendliche Gebetsversammlung vor dem Schlafengehen zur Komplet, in den alten monastischen Familien ein ganz selbstverständliches Bedürfnis, ließ sich in einem Domkapitel, dessen Kanoniker einzeln in verschiedenen Häusern wohnen, auf die Dauer unmöglich halten. So sind heutzutage nur mehr wenige Klöster mit vorherrschend liturgischer Richtung imstande, in ihrem Chorgebete dem alten Zusammenhange zwischen Tagzeit und Tageszeit treu zu bleiben, soweit dies überhaupt möglich ist.

Was aber ein Chor, der auf viele stark beschäftigte Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat, nicht leisten kann, das vermag oft der einzelne weit besser. Zur Zeit der Entstehung des Offiziums war seine private Rezitation so gut wie unbekannt. Heute hat die private Rezitation einen Umfang und eine Bedeutung erreicht, die mit Recht die Frage auftauchen lassen, wie denn der alte Zusammenhang zwischen Tageszeit und Tagzeit in der privaten Rezitation gewahrt werden könne und ob hier die Bedingungen nicht vielfach günstiger liegen als beim gemeinsamen Chorgebete. Vor allem fällt bei der privaten Rezitation schon die Verpflichtung zur täglichen Konventmesse fort. Diese wird durch die Privatmesse vertreten, die der Priester erst, nachdem er Matutin und Laudes gebetet hat, celebrieren soll. Da nun aber die Laudes ein Teil des Morgengebetes sind, werden sie passender jeden Morgen der Privatmesse vorausgehen und können jedes andere private Morgengebet vollständig ersetzen, zumal auf sie so bald als möglich, vor oder nach der Messe noch die Prim folgt. Dieses aus Laudes und Prim zusammengesetzte Morgengebet sollte der eine feste Punkt im privaten Breviergebete sein. Der andere ist naturgemäß durch das liturgische Abendgebet, die Komplet, gebildet. Freilich setzt die Komplet eine Lebensweise voraus, die heute außer in einigen Klöstern nirgends geführt wird, nämlich das Schlafengehen bald nach dem „Lucis terminus“. Im monastischen Leben schloß einst die Komplet den Tag vollständig ab. Nach Eintritt der nächtlichen Dunkelheit blieb man nicht mehr lange auf, um sich am frühen Morgen desto leichter

wieder zum Lobe Gottes erheben zu können. Daher wird im Hymnus der Komplet vorausgesetzt, daß sie noch vor Eintritt der völligen Dunkelheit — ante lucis terminum — gebetet werde, und ihr bald die Nachtruhe folge. Haben sich auch diese Verhältnisse geändert, so ist doch die Bedeutung der Komplet als Abendgebet unverändert. Sie wird also nach Möglichkeit zu einer Zeit zu verrichten sein, zu der fromme Christen überhaupt ihr Abendgebet zu verrichten pflegen. Dabei kann sie vollständig jedes private Abendgebet ersetzen. Private Gebete, die man nicht gerne unterläßt, mag man der Komplet oder anderen Horen am Schlusse beifügen. In manchen Seminarien wird tatsächlich kein anderes gemeinsames Morgen- und Abendgebet verrichtet als Prim und Komplet. Auf diese Weise werden die Theologen ganz naturgemäß in den Sinn wenigstens dieser Horen praktisch eingeführt. Betet man Prim und Komplet zu ihrer Zeit, dann bleibt man auch dem alten christlichen Brauche, morgens und abends das apostolische Glaubensbekenntnis zu beten, treu.

Die übrigen Teile des Offiziums wären dann so zu verteilen, daß Laudes und Prim am Morgen, die Komplet am Abend gebetet werden kann, ohne die regelmäßige Aufeinanderfolge der Horen zu zerstören. Terz bis Vesper sind also zwischen Prim und Komplet, Matutin zwischen Komplet und Laudes einzuschalten. Wann dies möglich ist, hängt von der Tageseinteilung jedes einzelnen Priesters ab. Als Grundsatz sollte gelten, alles möglichst „zu seiner Zeit" zu beten. Bei den heutigen bequemen Ausgaben der Horae diurnae können diese leicht überall mitgenommen werden. Eine kleine Hore dauert nur etwa fünf Minuten. Hat man wirklich die ernste Absicht, die Horen zu ihrer Zeit zu beten, so werden sich doch leicht zwischen 9 und 12 Uhr vormittags fünf Minuten für die Terz und nachmittags zweimal je fünf Minuten für Sext und Non finden lassen, da es ja doch unter normalen Verhältnissen unmöglich ist, eine Arbeit auch nicht fünf Minuten lang unterbrechen zu können. Ist diese Unterbrechung physisch möglich, dann darf sie nicht lästig empfunden werden. Das ist ja gerade der Zweck des Breviergebetes, daß der Tag nicht ohne Gebet vorübergehe, daß zu den einzelnen Tageszeiten auch die entsprechenden Tagzeiten gebetet werden. Die Tageshoren sollen ja geradezu ein kurzer Aufblick zu Gott sein, der das Einerlei der Tagesarbeit unterbricht.

Doch ist es sogar möglich, die Horen so einzuteilen, daß sie nicht den Fluß der Arbeit selbst unterbrechen, sondern nur an Wendepunkten der Arbeit stehen oder sich an die Mahlzeiten, die ja auch die Arbeit unterbrechen, anschließen. Betet man noch vor der Messe oder unmittelbar im Anschlusse an die Danksagung die Prim, dann kann man leicht nach dem Frühstück die Terz beginnen und so passend mit der Anrufung des Heiligen Geistes - Nunc sancte nobis spiritus — die Tagesarbeit beginnen. Die Sext könnte ihren Platz unmittelbar vor dem Mittagessen, einige Minuten vor 12 Uhr

haben, da sie ja ein Gebet für den Mittag ist. Die Non mag dann nach dem Mittagessen gebetet werden; sollte sie auch eigentlich niemals vor 2 Uhr im Winter und vor 4 Uhr im Sommer gebetet werden, so wird man immerhin noch ihrer Bedeutung gerecht, wenn sie nur gebetet wird, nachdem die Sonne ihren Höhepunkt überschritten hat.

Für die Vesper eignet sich jede Zeit des Nachmittages, zum Beispiel zwischen 4 und 5 Uhr, je nach der Einteilung, die sich der einzelne Priester für den Nachmittag macht oder machen muß.

Die Matutin kann wegen ihrer Länge und wegen des notwendigen größeren Buches nicht so leicht irgendwo eingeschoben werden. Ihr bester Platz ist natürlich des Morgens vor den Laudes. Will man des Morgens eine Betrachtung machen, so soll diese Privatandacht nicht das altehrwürdige liturgische Gebet von seiner Stelle verdrängen. Nur in den Fällen, in denen es unmöglich ist, die Matutin des Morgens zu beten, mag man sie, in diesem Falle von den Laudes getrennt, am Abend der Komplet anfügen und so den Tag, wie es dann meist trifft, mit „Te Deum" abschließen. Psalmen und Lesungen der Matutin sind ja in Bezug auf die Tageszeit indifferent und können ebensogut des Morgens wie des Abends gebetet werden. Nur der Prolog und die Beziehung zu den Laudes machen das Beten unmittelbar vor den Laudes wünschenswerter als das Beten am Abend. Die Laudes regelmäßig am Abend zu beten, verträgt sich auf die Dauer nicht gut mit einem feinen Verständnis für die innere Bedeutung des Breviergebetes. Durch die kirchlichen Verfügungen, welche dies gestatten, darf man sich ebensowenig verwirren lassen wie durch die Dispensen vom Fasten. Es kann gewisse, sehr arbeitsreiche Stellungen geben, welche zeitweise oder selbst längere Zeit eine Verschiebung vieler Horen verlangen, so daß selbst die Matutin schon um 1 Uhr nachmittags am Vortage begonnen werden kann, und sich die Laudes schon daran anschließen. Es kann auch auf weniger arbeitsreichen Posten Tage geben, welche eine solche Einteilung des Breviergebetes verlangen. Es kann Fälle geben, in denen man mit Grund für einen Tag das Brevier auf ein Minimum reduzieren will. Das geschieht, indem man Matutin und Laudes am Vortage absolviert, so daß am Tage selbst nur Prim bis Komplet zu beten ist, da natürlich an solchen Tagen das Antizipieren unterbleibt. An solchen Tagen kann man selbst so weit gehen, schon des Morgens zur Zeit, da man sonst Matutin und Laudes zu beten pflegt, die kleinen Horen, ja auch Vesper und Komplet zu beten. Aber das sind eben Ausnahmen und Erleichterungen für bestimmte Tage und Fälle. Etwas anderes jedoch ist es, immer und täglich ohne hinreichenden Grund das Breviergebet so einzuteilen, daß alle oder fast alle Tagzeiten von ihren Tageszeiten getrennt sind, oder jeden Tag schon in der Frühe alles bis einschließlich Komplet zu beten und etwa am Nachmittage dann

zu antizipieren, oder überhaupt das ganze Brevier am Morgen zu absolvieren. Solchen, durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigten Anomalien wollen die kirchlichen Erleichterungen und Erlaubnisse gewiß nicht Vorschub leisten.

Kann man nicht jede Hore zu ihrer Zeit halten, so wird man sich doch bemühen, die Zusammenziehung mehrerer zu einer Gebetszeit diskret und verständnisvoll vorzunehmen. Unter wenigstens zwei Gebetszeiten sollte man dabei nicht herabgehen.

Ein Grunderfordernis für die andächtige Rezitation des Breviers ist, daß eben nach Möglichkeit jeder Teil seine ihm gebührende Zeit habe. Dann kann man die Hymnen andächtig beten, wenn ihr Inhalt auch tatsächlich der augenblicklichen Tageszeit entspricht, wenn nicht die Hymnen von Sonnenaufgang reden, während sie untergeht, oder von der Hitze des Tages (Sext), während die Sonne noch kaum aufgegangen ist; wenn nicht um gute Nachtruhe gebetet wird (Komplet), während man erst die zweite Hälfte des Arbeitstages, etwa die Nachmittagsschule beginnt, nachdem man gebetet: Custodi nos dormientes.

Das Brevier darf kein toter Buchstabe sein, keine Summe von Lauten, die einmal des Tages die Lippen des Priesters in Bewegung setzen, sondern das Brevier ist und bleibt der große Aderkomplex, der dem priesterlichen Tage stets neues Blut aus dem Herzen des eucharistischen Opferlammes zuführt. In jeder Hore wird ja das Tagesgebet aus der Messe wiederholt; wie ganz anders wirkt das, wenn es zu jeder Tageszeit von neuem die Bitten des Priesters und der Kirche vor Gottes Thron bringt, als wenn es gleich nacheinander dreimal in den Horen gebetet wird. Wenn stets der Gebrauch von kurzen Gebeten während des Tages empfohlen wird, warum denn nicht eben jene Gebete, welche die Kirche selbst eben für die Tagesstunden festsetzt? Warum sollen Privatgebete das liturgische Gebet in den Hintergrund drängen?

Wenn sich jeder des Abends ganz naturgemäß gedrängt fühlt zu beten, warum jene Gebete, die mehr als ein Jahrtausend sich als die schönsten und tiefsten Abendgebete erprobt haben, schon am frühen Nachmittag beten und sich des Abends mit Privatgebeten begnügen?

Ihrer Idee nach sind die liturgischen Tagzeiten Gebete eines Chores. Ist es auch heute nur mehr wenigen möglich, diese Gebete tatsächlich in der Gemeinschaft eines liturgischen Chores zu verrichten, so bilden doch alle Priester einer Diözese, die ihr Brevier nach demselben Kalendarium einzurichten haben, einen großen, geistig vereinten Chor. Wie schön, wenn sie nicht nur alle dasselbe beten, sondern möglichst auch alle zur selben Tageszeit, und wenn sie am Sonntag abends nach getaner Arbeit sich in geistiger Vereinigung die Worte des 3. Komplet- (133.) Psalmes zurufen: „Ecce nunc benedicite Dominum, omnes servi Domini. Qui statis in domo Domini, in

atriis domus Dei nostri. In noctibus extollite manus vestras in sancta et benedicite Dominum!"

Man hat schon oft den wunderbaren Bau des Kirchenjahres bewundert, wie im Laufe eines Jahres in der heiligen Liturgie alles, was unser Glaube an Wahrheit, Kraft und Schönheit enthält, an uns vorüberzieht, wie wir alle Tatsachen der Offenbarung gleichsam wieder von neuem miterleben, uns zu Weihnachten gleichsam an der Krippe, am Karfreitag unter dem Kreuze und am Pfingstsonntag im Saale zu Jerusalem versammeln. Die unübertroffene Meisterschaft, die sich in der Durchdringung des Kirchenjahres durch die heilige Liturgie zeigt, offenbart sich ebenso meisterhaft in dem beschränkten Kreise des einzelnen Tages. Und wie das liturgische Verständnis des liturgischen Jahres vom Verständnis jedes einzelnen Festes und Tages abhängt, so hängt das Verständnis des liturgischen Tages vom Verständnis jeder einzelnen „liturgischen Stunde" ab. Die Grundlagen dieses Verständnisses werden aber geradezu untergraben, wenn regelmäßig Tageszeit und Tagzeit voneinander getrennt werden. Dagegen führt die sorgfältige und treue Verbindung von Tageszeit und Tagzeit direkt in das Verständnis der kleinsten liturgischen Elemente, aus denen sich der liturgische Tag und schließlich das gigantische liturgische Jahr aufbaut.

Die Einnahme der Feste Sion durch David im Lichte der neuesten Ausgrabungen.[1]

Von P. Adolf Dunkel in Theux (Belgien).

Auf dem Gebirge Gelboe waren die Israeliten geschlagen worden, Saul und Jonathas waren gefallen, und David klagte: „Die Herrlichen, o Israel! wurden erschlagen auf deinen Bergen. Wie sind doch die Helden gefallen! . . . Berge Gelboes! nicht Tau noch Regen falle fürder auf euch, noch sollt ihr Aecker mit Erstlingen haben; denn dort ward weggeworfen der Schild der Helden, der Schild Sauls, als wäre er nicht gesalbt mit Oel! . . . Saul und Jonathas, lieblich und schön in ihrem Leben, sind auch im Tode nicht geschieden; schneller waren sie denn Adler, stärker denn Löwen . . . Wie sind doch die Starken gefallen, und die Kriegswaffen verkommen!"[2])

David zog nun dem Wort des Herrn gemäß nach Hebron, „und es kamen die Männer von Juda und salbten daselbst David, daß er herrsche über das Haus Juda".[3]) „Und es war ein langer Streit zwischen dem Hause Sauls und dem Hause Davids;

[1]) Nach einem am 21. Januar 1915 vor deutschen Soldaten gehaltenen Vortrage. — [2]) 2. Samuel, Kapitel 1. [3]) 2. Samuel, Kapitel 2, Vers 4.

und David wuchs und ward immer stärker, das Haus Sauls aber nahm täglich ab . . . Und alle Stämme Israels kamen zu David nach Hebron und sprachen: Siehe, wir sind dein Gebein und dein Fleisch! Auch kamen die Aeltesten Israels zu dem Könige nach Hebron, und der König schloß mit ihnen einen Bund zu Hebron vor dem Herrn; und sie salbten David zum Könige über Israel."[1])

So war denn David König über ganz Israel; und alsbald war er darauf bedacht, den Absichten Gottes besser zu entsprechen als sein Vorgänger Saul. Hatte dieser in übertriebenem, unerleuchtetem Eifer die Gabaoniter erschlagen, denen Josue Schutz zugesagt, so erhob David seinen Arm gegen die Jebusiter, um an ihnen, die auf ihre starke Festung vertrauten, das Gebot des Herrn zu erfüllen.[2])

„Und der König zog hin mit allen Männern, die bei ihm waren, nach Jerusalem wider die Jebusiter, die Bewohner des Landes." Männer aus ganz Israel befanden sich unter seinen Streitkräften, weshalb wir im ersten Buch der Chronik auch lesen: „Abiit quoque David et omnis Israel in Jerusalem."[3])

Mit sehr kurzen Worten erzählt uns die Heilige Schrift die Einnahme Jerusalems, auf viele Fragen finden wir keine Antwort. Wie groß waren die Streitkräfte Davids? wie zahlreich die Feinde? wie weit erstreckte sich das Gebiet der Jebusiter? fand David irgendwelchen Widerstand auf seinem Heereszuge? Die Heilige Schrift sagt uns nur: „Und der König zog hin mit allen Männern, die bei ihm waren, nach Jerusalem wider die Jebusiter, die Bewohner des Landes. Und sie sprachen zu David: Du wirst nicht herein kommen, es sei denn, du schaffest die Blinden und Lahmen weg, die da sagen: David wird nicht hereinkommen. Und David nahm die Burg Sion, das ist die Stadt Davids. Und David hatte an demselben Tage einen Preis für den gesetzt, der die Jebusiter schlagen und an der Dächer Rinnen greifen und die Blinden und Lahmen wegschaffen würde, die Davids Leben hassen. Darum sagt man im Sprichwort: Der Blinde und Lahme soll nicht in den Tempel kommen. Und David wohnte in der Burg und nannte sie Davidsstadt."[4]) Diese knappen Bemerkungen des zweiten Buches Samuel kann man nur durch wenige Worte des ersten Buches der Chronik ergänzen, die den von David gesetzten Preis deutlicher zu erkennen geben: „Und er [David] sprach: Wer immer die Jebusiter am ersten schlägt, soll Fürst und Heerführer sein! Also stieg zuerst hinauf Joab, der Sohn Saroias, und ward zum Fürsten."[5])

Wie sollen wir uns die Einnahme Jerusalems vorstellen, zumal auch jede topographische Angabe fehlt? Sehen wir einmal näher zu,

[1]) 2. Samuel, Kapitel 3 und 5. — [2]) Vgl. Hummelauer, Comm. in Libr. Samuelis ad II. 5. 6. — [3]) 2 Samuel, Kapitel 5, Vers 6, und 1. Paralip. Kapitel 11, Vers 1. — [4]) 2 Samuel, Kapitel 5, Verse 6—9.
[5]) 1. Paralip. Kapitel 11, Vers 6.

ob die Ausgrabungen der letzten Jahre uns eine Handhabe bieten. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten mögen nicht immer so bedeutend gewesen sein, als man es wünschte und teilweise auch erwartete, immerhin haben sie unsere Kenntnisse des palästinensischen Altertums vielfach erweitert. — Wollen wir uns die Einnahme Jerusalems vorstellen und gleichsam vergegenwärtigen, so müssen wir uns in erster Linie einen richtigen Begriff von den alten palästinensischen festen Städten und Burgen oder Zitadellen machen. Ein Dorf des Heiligen Landes in unserer Zeit sieht ganz anders aus als ein Dorf unserer Heimat, und noch ungemein größer ist der Unterschied zwischen einer festen Stadt Palästinas zur Zeit Josues und einer solchen Festung unserer Länder im 20. Jahrhundert. Man denke sich aus allen jenen Städten, die von den Juden eingenommen wurden, jede breite Straße und jeden öffentlichen Platz und alle Gärten und alle Paläste, überhaupt alles, was einen nennenswerten Raum beansprucht, weg. Da möchte wohl einer fragen: Was bleibt denn dann von einer Stadt noch übrig? Zur Beantwortung dieser Frage soll nicht die Phantasie ihr munteres Spiel treiben, wir wollen uns auf den festen Boden der Tatsachen begeben, den die Ausgrabungen uns zur Verfügung stellen. Die kurze Antwort lautet: Es bleibt in der Tat keine Stadt nach unseren Begriffen übrig.

So schreibt Dr Karge in seinem schönen Büchlein „Die Resultate der neueren Ausgrabungen und Forschungen in Palästina“: „Allerdings, wollte man sich nur nach Größe und Ausdehnung der Ruinen der kanaanitischen Städte richten, so verdienten die ausgegrabenen Ortslagen kaum den Namen Dörfer. Die orientalischen Städte des Altertums sind niemals das gewesen, was ein Europäer unter einer Stadt versteht. Ordnung und Symmetrie fehlen ganz. Jeder baut sein Haus, wo er ein Plätzchen findet, und richtet es ein, wie die Sitte es vorschreibt. Die notwendigen Verkehrswege sind wahre Maulwurfsgänge, den Launen der Hausbesitzer angepaßt, und scheinen sich in ein unentwirrbares Durcheinander von primitiven Mauern, Höfen und Backöfen zu verlieren. Der Raum war kostbar; denn die alte Stadt war nur eine befestigte Akropolis.“ Und an einer anderen Stelle: „Im Innern der Festungsmauern und unter dem Schutze der Burg drängten sich die Privathäuser in unentwirrbarer Unordnung zusammen. Sie sind stets äußerst klein, und es sind die bescheidenen Räume bei oft übermäßig dicken Mauern nur Löcher zu nennen. Sie machen mehr den Eindruck von Vorratskammern als von Wohnhäusern . . . , Fenster und Schornsteine waren unbekannt; die Tür war die einzige Oeffnung, die in das Innere führte. Holzpfeiler, die auf Steinsockeln ruhten, stützten die Decke größerer Räume. Wie heute noch, diente das flache, mit gestampfter Lehmerde bedeckte Dach als Wohn- und Schlafraum im Sommer. Der Fußboden der Zimmer besteht durchgängig aus ge-

stampfter Lehmerde und hat in der Mitte oder auch in einer Ecke eine häufig mit Steinen ausgelegte Grube als Feuerstelle."[1])

Die Städte jener Zeit unterschieden sich von den Dörfern eigentlich nur durch ihre Befestigung, man könnte sie befestigte Dörfer nennen, die anderen unbefestigten Ortschaften Schutz und Rückhalt gewährten. Das Leben entwickelte sich wohl mehr außerhalb der Mauern, aber beim Herannahen der Gefahr verließen die Bewohner das offene Land; mit allem, was sie an Hab und Gut retten konnten, und mit allem, was sie für ihren Unterhalt nötig hatten, zogen sie sich in den festen Ort zurück, und besonders hinter den Mauern der Zitadelle fühlte man sich sicher und geborgen. Alles, was nicht diesem Zwecke dient, und noch mehr alles, was ihm widerspricht, ist auszuscheiden. So begreift man die uns im ersten Augenblicke rätselhaft erscheinende Kleinheit der Städte.

Wie groß war Jerusalem? Die Frage läßt sich nicht so direkt beantworten. Man erinnere sich vor allem daran, daß die Stadt der Jebusiter nicht die Haupt- und Residenzstadt eines gewaltigen Reiches war; von vornherein sagen wir uns, daß sie die übrigen Städte der Kanaaniter wenig überragt hat, wenn auch ihre Lage eine ungemein sichere und günstige war. Wir beantworten also obige Frage durch einen Vergleich mit anderen befestigten Ortschaften, deren Ausdehnung durch die neueren Ausgrabungen uns hinreichend bekannt ist. Das alte Lachis, falls man es mit Recht auf dem Tell el-Hesi sucht, nahm ungefähr 6 Hektar ein, die alte Stadt auf dem Tell es-Safije bedeckte freilich einen Raum von rund 8 Hektar, und Gezer gar 9 Hektar; doch hat dagegen Jericho höchstens 4, Thaanach keine 5 und Megiddo wenig mehr als 5 Hektar. Die Trümmerstätte von Samaria ist keine 3 Hektar groß. Wenn man also für das alte Jerusalem vor Salomos und Davids Zeiten einen Hügel von höchstens 5 bis 6 Hektar Oberfläche beansprucht, kann niemand behaupten, daß auf so geringem Raum für die damalige Stadt kein genügender Platz war.

Aber wo lag nun das alte Jerusalem? Diese Frage zu beantworten, ist nicht unsere Aufgabe; beabsichtigen wir doch nichts weiter als eine Vorstellung von der Einnahme Jerusalems zu er-

[1]) Karge, Seite 29 und 35. — Man muß sich überhaupt unter einem Hause der wärmeren und vom Luxus wenig beeinflußten Gegenden kein gemütliches deutsches Heim oder eine moderne Villa vorstellen. Schreiber dieses besuchte vor etwa 20 Jahren zum ersten Male mit einigen Bekannten in Mittelamerika das „Landhaus" einer recht wohlhabenden Familie, wo diese sich in den völlig regenlosen Monaten niederließ; es waren wohl nur drei Räume vorhanden, einer ohne Fenster; als einer von uns meinte, in dem Zimmer könne man gar nichts sehen, waren die Besitzer sehr erstaunt und meinten, man könne doch im Freien genug sehen; sie konnten nicht begreifen, daß jemand in den schönsten Monaten aufs Land gehe, um sich in ein Zimmer einzuschließen, in der Nacht aber habe man wenig Licht nötig. Aber auch dort ist manches anders geworden.

möglichen. Die Streitfrage über die Lage Sions kann hier nicht entschieden werden, man hat zwei Hypothesen aufgestellt, und wir versuchen nun zu zeigen, wie die Einnahme Sions auf Grund der einen Hypothese sich darstellen läßt. Wir entscheiden uns freilich nicht blindlings für die eine Hypothese; wegen seiner großen Oberfläche sehen wir nämlich vom Westhügel ab, und so bleibt uns nur der Osthügel übrig. Daß dieser gar nicht in Frage kommen könne, steht keineswegs a priori fest, Platz ist für eine alte Stadt auf dem Osthügel vorhanden, und es besteht kein Zweifel, daß gerade dieser Hügel zu einer Festung der damaligen Zeit ganz geeignet war. Wir müssen uns freilich das Zedrontal 10 Meter tiefer und auch näher an den Osthügel herangerückt denken, wodurch dieser bedeutend steiler wird und leichter zu verteidigen ist, zumal wenn man noch weiter beachtet, daß das zwischen Ost- und Westhügel liegende Tyropöon bis zu einer Höhe von 10 Meter und an einigen Punkten bis über 20 Meter mit Schutt angefüllt ist. Der Osthügel hatte zur Zeit Davids ein ganz anderes Aussehen als jetzt. Wir können also ruhig mit v. Hummelauer sagen: „Arx Sion probabilius sita erat in colle urbis orientali, et ad meridiem loci, ubi postea aedificatum est templum.“[1]) Dann hätten wir auch für das alte Jerusalem das nötige Wasser, ohne erst mühsam Zisternen zu graben, noch besser wäre es freilich, wenn es uns gelänge, eine Wasserleitung zu entdecken, die das Wasser der heutigen Marienquelle dem Jebusiter erreichbar machte, so daß er im Falle einer Belagerung innerhalb der Stadtmauern schöpfen konnte.

Wer die obige Beschreibung einer alten kanaanitischen Stadt genau erwägt, wird leicht begreifen, weshalb wir keine Zisternen voraussetzen wollen. Auf dem relativ kleinen Raume, der über und über mit winzigen Häusern bedeckt war, wo jeder freie Platz und jedes geräumige Dach fehlte, waren wohl nicht die für Anlage vieler Zisternen nötigen Voraussetzungen gegeben.

Eine Quelle aber haben wir in der Tat am Fuße des Osthügels, es ist die sogenannte Marienquelle; ihr Wasser soll heutzutage nicht besonders wohlschmeckend sein, allein die jetzigen schweren Kriegszeiten haben es schon bewiesen, daß der Mensch im Notfalle nicht so wählerisch ist wie in guten Tagen.

Aber noch mehr. Das Wasser der Quelle wird durch einen Kanal weitergeleitet, durch einen mit großer Arbeit hergestellten Kanal, was übrigens schon andeutet, daß man großen Wert auf dieses Wasser legte und es nicht für durchaus unbrauchbar hielt. Aber wir haben nicht nur einen Kanal, den allgemein bekannten Siloekanal, der das Wasser zum Teiche Siloe leitete und noch immer leitet, es ist noch ein zweiter Kanal vorhanden, der in den Hügel hineinführt bis zu einem Schachte, aus dem man

[1]) Comment. in Libr. Sam., 2. Buch, Kapitel 5, Vers 7.

das Wasser von der Höhe des Hügels wie aus einem Brunnen schöpfen konnte. Mit anderen Worten, die Marienquelle ist oder war von einer auf dem Osthügel gelegenen Ortschaft zu erreichen, ohne daß man die Ortschaft verläßt[1]) und erst mühsam ins Tal hinabsteigt, was im Falle einer Belagerung selbstverständlich mit großen Gefahren verbunden sein mußte. Diese Anlage wurde schon in den Jahren 1867/68 durch den Engländer Ch. Warren aufgefunden, spätere Ausgrabungen in den Jahren 1909/10 haben neues Licht verbreitet. Wir finden im Inneren des Hügels Anlagen, bestehend aus unterirdischen Treppen, Gängen, einer Art Brunnen, deren nähere Beschreibung nicht zu unserer Aufgabe gehört; es genügt, daß die ganze, sehr alte Anlage den Zweck hatte, das Wasser der Marienquelle den Bewohnern des Hügels unter allen Umständen zugänglich zu machen. Nachdem dieselben nämlich in einem mehr als 50 Meter langen unterirdischen Gang teilweise auf in den Felsen gehauenen Treppen und Stufen schon um ein Bedeutendes herabgestiegen waren, gelangten sie zu einem 13 Meter tiefen Brunnen, der direkt von dem Wasser der Quelle gespeist wurde und in dem das Wasser hoch stand oder sich verringerte, je nach dem Wasservorrat der Quelle. Damit war aber freilich auch die Möglichkeit gegeben, daß unter ganz außergewöhnlichen Umständen jemand von der Marienquelle aus das Innere der Stadt erreichte. Doch war diese Möglichkeit nach dem Dafürhalten der Jebusiter nur eine rein theoretische, falls sie ihnen überhaupt je in den Sinn gekommen ist.

Nachdem wir so das alte Jerusalem auf dem Osthügel mehr skizziert als beschrieben haben, fügen wir noch bei, daß sein stärkster Punkt die Zitadelle war, die den Namen Sion führte, und die selbst nach Einnahme der Stadt noch solche Sicherheit bot, daß man ihre Verteidigung nach den Worten der Jebusiter den Blinden und Lahmen überlassen konnte, während die ganze übrige Bevölkerung sich tatenloser Ruhe hingab. Wenn das die Stimmung der ganzen Stadt war, so wurden kaum besondere Vorsichtsmaßregeln ergriffen, und es ist dann psychologisch begründet, daß ein außergewöhnlicher Zwischenfall eine solche Panik hervorrief, daß irgendwelche Verteidigung im entscheidenden Augenblicke unmöglich wurde.

Kehren wir nun zur biblischen Erzählung zurück. Es wurde oben gesagt, daß dieselbe kein topographisches Element enthalte, das uns über die Lage des alten Jerusalem Aufschluß gäbe. Das war natürlich nur vorläufig und mit Hinsicht auf die Uebersetzung gesagt. Werfen wir einen Blick auf den hebräischen Text, so finden wir im ersten Augenblicke nicht mehr. Wohl ist uns ein Vers etwas schwer verständlich, man sollte meinen, es wäre darin ein Wort

[1]) Dieser letzte Punkt läßt sich aus den Ausgrabungen nicht zwingend beweisen; man beachte überhaupt, daß wir es nur mit einer wissenschaftlichen Hypothese zu tun haben.

ausgeblieben. Setzen wir den Vers 8 des 5. Kapitels (2. Buch Samuel) noch einmal her: „Und David hatte an demselben Tage einen Preis für den gesetzt, der die Jebusiter schlagen, und an der Dächer Rinnen greifen, und die Blinden und Lahmen wegschaffen würde ...“ Man wüßte wohl gern, welcher Preis ausgesetzt wurde, und man weiß nicht recht, was man mit den Worten „an der Dächer Rinnen greifen“[1]) anfangen soll. Vergleichen wir damit den hebräischen Text, indem wir ihm zum Schluß einige Worte aus dem ersten Buche der Chronik beifügen: „Und David sprach an diesem Tage: ein jeder, der den Jebusiter schlägt und (ihn, den Jebusiter, oder noch besser die Stadt) vermittels des Zinnor erreicht, soll Fürst und Heerführer sein.“ Wüßten wir nur, was unter **Zinnor** zu verstehen ist, so würde die ganze Erzählung an Anschaulichkeit gewinnen. Mit der Bemerkung, daß das Wort „völlig dunkel“[2]) ist, kann man wenig anfangen; Allioli scheint übrigens den Ausdruck für ziemlich klar gehalten zu haben, er möchte ihn durch „Wasserleitung“ übersetzen. Halten wir daran fest, und setzen wir in den obigen hebräischen Text an Stelle von Zinnor das Wort Wasserleitung und wir haben eine Schwierigkeit weniger, ja das ganze Problem scheint uns gelöst, und unsere Frage genügend beantwortet. Wir sagen uns, daß Joab zuerst hinaufstieg durch die Wasserleitung, durch die Wasserrinne oder welchen Ausdruck man einsetzen will, um den Kanal zu bezeichnen, der zwischen der Marienquelle und dem oben angeführten 13 Meter hohen Brunnen liegt, um diesen Brunnen selbst und die damit zusammenhängenden unterirdischen Gänge und Treppen zusammenzufassen. Gemeint wäre demnach mit Zinnor die ganze Anlage, durch die das Wasser der Marienquelle der alten Jebusiterstadt zugänglich gemacht wurde.

Wir fassen also den ganzen Vorgang folgendermaßen auf: David hatte in Erfahrung gebracht, daß die Feste Sion mit der heute sogenannten Marienquelle durch Kanal, Brunnen und unterirdischen Gang in Verbindung war. Wußte er es sicher, oder lag nur eine Vermutung vor? Das können wir nicht sagen. Hatte das durch den langen Aufenthalt in der freien Natur und durch die beständige Lebensgefahr geschärfte Ohr Davids oder eines seiner Männer das Geräusch herabfallenden Wassers vernommen, das entstand, wenn die Jebusiterinnen ihre gefüllten Schläuche im Brunnen in die Höhe zogen, oder war gar mutwilliges Geschwätz und Gelächter der sich ganz sicher fühlenden Wasserträgerinnen bis zu einem an der Quelle liegenden Lauscher gedrungen? Hatte das scharfe Auge eines seiner guten Schützen ein Sinken des Wasserstandes bemerkt, für das sich keine Erklärung fand? War vielleicht eines Tages so wenig Wasser in dem Kanal, daß ein Wageluftiger schon

[1]) Siehe Hummelauer, Comment. in libr. Sam. zu dieser Stelle. — [2]) Kittel in der Bibel von Kautsch, 3. Aufl.

bis zum Brunnenschacht vorgedrungen war, oder hatte ein in Gefangenschaft geratener Jebusiter die geheime Anlage verraten? All das sind Möglichkeiten, über die wir nicht genauer urteilen können. Wir dürfen mit aller Wahrscheinlichkeit ein Zweifaches annehmen: David und einige seiner Männer wußten um die Möglichkeit, auf geheimem Wege in die Stadt zu gelangen, und sie hielten diesen Zugang für so ungemein schwierig, daß derjenige, der auf ihm in Sion eindrang, Heerführer über ganz Israel zu werden verdiente. Joab unternimmt das Wagestück; manche seiner Getreuen und bisherigen Kampfgenossen haben ihm wohl geholfen, in dem Schachte oder Brunnen aufzusteigen, vielleicht schlossen sich ihm gar einige kühne Männer an; Joab taucht mitten in der Nacht in Sion auf, und eine allgemeine Panik erleichtert ihm seine Aufgabe und dem Könige das Eindringen in die Burg Sion, die von jetzt ab „Stadt Davids" genannt wird.[1])

Der Brief an Philemon als Muster eines priesterlichen Briefes.

Von Dr Karl Eder, Kooperator in Mattighofen, O.-Oe.

1. Es war Ende des Jahres 62 oder Anfang 63 n. Chr. Paulus weilte zum ersten Male in römischer Gefangenschaft. Seine feurige Seele ist von glühendem Hirteneifer erfüllt und da es ihm verwehrt ist, sein glänzendes Wort zu seinen Gemeinden zu sprechen, greift er zum Stylus und sendet seine Schreiben an die Kirchen von Ephesus, von Kolossä, von Philippi. Die ersten Stürme brausen dahin über die jungen Pflanzungen. Judaistische Anschauungen, Vorläufer der Gnosis mit ihren für das Leben so schädlichen Auswirkungen, Anklänge an den in Kleinasien damals blühenden persischen Mithraskult, drohen die Einheit der Lehre Christi, wie sie Paulus gepredigt und durch sein Leben bekannt hat, zu untergraben. Trotz seiner bedrückenden persönlichen Lage und der großen Sorgen, wo es um den Bestand der Kirche ganzer Länder geht, findet der Völkerapostel noch Zeit zur Einzelseelsorge. Als rührenden Beweis, daß er über den erhabenen Zielen der Weltmission und Glaubensreinheit der einzelnen Seele nicht vergaß, hinterließ er uns den Brief an Philemon, der aus eben dieser Zeit stammt. Inhaltlich ein hervorragendes sozialhistorisches Dokument, „das erste Manifest zugunsten der Abschaffung der Sklaverei, nicht durch Gewalt, sondern durch christliche Liebe" (Gutjahr, Einleitung, 382), ist er formell ein

[1]) Kenner der topographischen Literatur vermissen vielleicht einen Hinweis auf das bedeutende Werk „Jérusalem par Le P. Hugues Vincent O.-P." Literaturangaben sind, wie das in der Natur vorliegender Arbeit liegt, absichtlich weggelassen: was jedoch Vincent angeht, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß eine wiederholte Beschäftigung mit seinem vorzüglichen Werke die Veranlassung zur Wahl des Gegenstandes unseres Vortrages war.

„Meisterstück der Briefschreibekunst",[1]) ein „kleines Kabinettstück intimer Briefstellerei eines uns sonst nur auf den Höhen weltgeschichtlichen Wirkens begegnenden Heros, das uns auf eigenartige Weise von seiner an Geist und Herz gleich überragenden Größe überführt".[2]) Wir möchten den Philemonbrief das Muster eines priesterlichen Briefes nach Entstehung, Inhalt und Form nennen.

Der Anlaß für diesen Brief ist ein herzlich unbedeutender im Rahmen des paulinischen Gesamtprogrammes. Der Sklave Onesimus ist seinem Herrn Philemon, einem begüterten, vermutlich von Paulus bekehrten Bürger von Kolossä, entlaufen. Eine böse Geschichte, weit über den Rechtsfall eines entlaufenen Dienstboten hinausreichend. Der Sklave war nach römischer Rechtsauffassung Sache, mit welcher der Herr nach Belieben schalten und walten konnte. Wenngleich im ersten christlichen Jahrhundert die Lage der Sklaven sich etwas gebessert hatte, z. B. durch die lex Petronia (Dig. 48, 8, 11), war ihr Los ein ganz menschenunwürdiges. Zurückgebrachte Flüchtlinge wurden auf der Stirne gebrannt, in einen Halsring geschmiedet, den wilden Tieren überliefert u. s. w.[3]) Warum Onesimus entlief, wissen wir nicht. Jedenfalls war nicht die Brutalität seines Herrn schuld, das ersehen wir aus dem ganzen Brief. Eher Schikanen des Aufsehers, vielleicht nur der Drang, Paulus und das Evangelium wieder zu hören und genauer kennen zu lernen. Denn wozu wäre der Mann gerade zu Paulus nach Rom gekommen? Der Apostel benützt ihn eine Zeitlang als Diener, bekehrt ihn und gewinnt ihn herzlich lieb. Da aber ein anderer über den Mann das Verfügungsrecht hat, schickt er ihn mit diesem Bittbrief in Begleitung eines gewissen Tychikus an Philemon zurück. Dies der trockene Tatbestand. Sehen wir, was Paulus im Umfang eines Briefleins daraus gemacht hat.

2. Der Brief als Ganzes ist das Schreiben eines gebildeten, tiefgläubigen Mannes an einen Mann, der auf Lebensart etwas hält. Die besonders aus dem griechischen Original erkennbare, gewählte Sprache, die Beachtung der damals üblichen Höflichkeitsformen, die allerdings mit christlichem Geiste ausgefüllt sind, der apostolische Freimut, gehüllt in das schöne Kleid der Misericordia, der feine Takt und der leichtbeschwingte, da und dort fast humorvolle Fluß der Sprache, zwischen dem wie schweres Gold Gedanken aus dem tiefgründigen paulinischen Ideenschatze aufblitzen, machen das Lesen des Billetes zu einem Genuß. Nicht leicht ward eine so prosaische, nach Justiz riechende Angelegenheit so elegant abgetan, nicht bald begegnen uns heidnisches Recht und christliche Caritas so eng gegenübergestellt im Kampf um Menschenwürde und Menschenrechte. Denn der ganze Brief ist förmlich getaucht in den paulinischen Lieblingsgedanken vom Brudertum in Christus, ein Beleg,

[1]) Schäfer in Schuster-Holzammer, Handbuch zur Bibl. Geschichte, II B., S. 726. — [2]) v. Soden, Urchristliche Literaturgeschichte, S. 54. — [3]) Felten, Neutestamentliche Zeitgeschichte, II. Bd., S. 428.

daß der Mann, der das Wort vom Blutpreis der Erlösten (1. Kor. 6. 20, 7. 23) geprägt, nicht nur große, erhabene Ideen zu verkünden, sondern — ein wahrer Lehrer der Pastoral — auch im konkreten Falle anzuwenden wußte.

3. Obgleich sich bei der Einzelanalyse das Feinste, die priesterliche Wärme, mit der der Brief geschrieben ist, verflüchtigt und die Gedankenabfolge zerstückt werden muß, zeigt sich doch, daß die wenigen Zeilen viel mehr beinhalten, als eine flüchtige Lesung erwarten läßt.

Schon die Adresse (V. 1—2) zeigt ein unübersetzbares Wortspiel: Paulus, vinctus Christi Jesu. Im Original steht für vinctus δέσμιος, ein poetischer Ausdruck, der aktiv und passiv gebraucht wird. Paulus ist „Gefesselter Jesu Christi", weil er jetzt tatsächlich Ketten trägt und weil er sich von der Gnade Jesu Christi vor dem Damaszener-Tore fesseln ließ. Im weiteren Sinne hat auch Paulus selbst Christus gleichsam an sich gefesselt und trägt ihn wie ein Christophorus durch die Welt. Mit Recht bemerkt Arndt zu dieser Stelle, daß Paulus hier den Titel Apostel deswegen nicht beifügt, weil er nicht mit apostolischer Vollmacht auftritt, sondern als Bittsteller. Artig fügt der weltgewandte Glaubensbote einen Gruß an die Gemahlin Philemons, Appia,[1]) an die Vorsteher der Gemeinde und die Gemeinde selbst bei. Trotz der speziellen Bitte vergißt Paulus nicht der Gemeinde, und wenn er sich auch nicht Apostel nennt, bekennt er sich dadurch als solcher. Er kommt als Bittsteller, aber nicht in würdeloser Kriecherei vor einem Gönner, sondern im Interesse einer höheren Sache. Der Gruß an die ganze Kirche mahnt daran leise, aber eindringlich. Tritt gleich Paulus ohne den Ornat seiner Würde und Stellung vor den Bürger, so gibt dieser Gruß an die ganze Gemeinde dem Bittsteller und seiner Bitte einen Hintergrund, von dem sich apostolische Selbstachtung und priesterliche Demut scharf abheben.

Nach dem altchristlichen Gruße (V. 3) geht der Apostel in medias res über. Er beginnt mit einer captatio benevolentiae, indem er des Philemons Liebe und seinen starken Glauben lobt, aber nicht plump wie ein aufdringlicher Bettler, sondern Gott dankend, daß es so ist. Stil und Denkweise eines Hohenpriesters! Alles Gott zu Ehren. Dem Lob ist dadurch der ominöse Beigeschmack genommen, der ihm im Munde des Bittstellers dem Gebetenen gegenüber anhaftet. Es ist von feinem Takt getragen, auch ausdrücklich hervorgehoben, daß es volle Wahrheit sei und öffentlich anerkannt werde. Also keine unwahre oder halbwahre Phrase, sondern die volle Wahrheit. Der Satz enthält überdies noch einen Schaltsatz, der so recht die adelige Seelenverfassung seines Verfassers enthüllt: „Ich danke Gott, indem ich allezeit deiner eingedenk bin in meinen Ge-

[1]) ἀδελφῇ, ist die Uebertragung der Brüderidee auf das weibliche Geschlecht, also Glaubensschwester.

beten. . . ." Paulus erinnert sich nicht nur deiner, weil er dich braucht, er betet täglich für dich. Wir glauben dem Apostel daher auch die Freude und den Trost, den er über die caritative Betätigung des Philemon empfindet und verstehen den warmen Unterton, wenn er ihn markiert anredet; ἀδελφέ. Dieses Wort bildet die Brücke zur eigentlichen Bitte (V. 8—19).

Sie atmet die unnachahmliche Hoheit des Bittstellers. Paulus erinnert, daß es ihm eigentlich zustehe, das Geziemende (τὸ ἀνῆκον) zu befehlen, und für diesen Fall geziemt sich nicht die Härte des heidnischen Rechtes, sondern die Milde christlicher Liebe, aber er erwählt den Weg und die Form der feierlichen Bitte, eben um Philemon dadurch ein Beispiel zu geben, wie man Liebe vor Recht walten läßt. Dies um so mehr, als Philemon gleich Paulus ein Greis ist. Die Ehrfurcht vor dem weißen Haar läßt ihn bitten, wo er fordern könnte. Freilich verdoppelt sich dadurch das Gewicht seiner Bitte. Ein schöner Erweis für die Achtung vor der menschlichen Würde, wie sie Paulus beseelt und zugleich ein neuer Beweis seiner pastorellen Klugheit. Ein neuerlicher Hinweis, daß er „vinctus Jesu Christi" sei, gibt der Bitte eine besonders feine Spitze; wer wird einem Gefangenen, dem andere Wege, seine Wünsche durchzusetzen, fehlen, eine Bitte abschlagen? Nach dieser Vorbereitung kommt die Bitte in christlicher Freiheit und mit priesterlichem Ernst über seine Lippen:

V. 10. „Ich bitte dich für meinen Sohn, den ich in meinen Banden gezeugt habe, für Onesimus,
V. 11. der dir einst unnütz war, jetzt aber dir und mir nützlich ist,
V. 12. den ich dir zurücksende. Du aber nimm ihn auf, als wäre er mein eigenes Herz."

Paulus bittet zweimal. Das erste Mal bittet er Philemon um seiner Liebe willen, aber auch das Objekt seiner Bitte verdient Berücksichtigung, es ist keine Sache, sondern ein Mensch, ein Christ. Man weiß nicht, soll man mehr die kluge Schonung bewundern, mit der Paulus, bevor er den Namen des Entlaufenen nennt, der Philemon jedenfalls in unangenehmer Erinnerung ist, die Tatsache der Taufe voranstellt und ihn zum Sohn und Mitbruder erhebt, der unter den Fittichen der christlichen Liebe steht, oder wie der Apostel, über die Tatsache der Flucht hinweggehend, ja nicht einmal das Wort nennend, nur den glücklichen Ausgang unterstreicht. Er stellt den Sklaven wieder zurück, allerdings nochmals mit der Mahnung: „Nimm ihn auf wie mein eigenes Herz" (V. 12). Er ist ein Stück Paulus'! Wir wissen nicht, warum Onesimus für Philemon früher unnütz (ἄχρηστος) war, vielleicht war er ein Müßiggänger, vielleicht will Paulus nur sagen: Für dich als Christen war er, der Heide, unbrauchbar, eben wegen der großen Kluft der verschiedenen Anschauungen, jetzt aber ist er uns beiden nützlich. Also, du erleidest keinen Sachschaden, sondern eine Sachverbesserung ist erfolgt. Der beste Beweis hiefür ist, daß ich ihn als Diener anstatt deiner bei mir

behalten wollte. Ein kühnes Wort. Die freundliche Aufnahme bei Philemon und die Sklavendienste in der Gefangenschaft, Herr und Sklave gleichgestellt. Und dennoch schickt er den Neophyten zurück, denn ein Unrecht war seine Flucht, und das muß zuerst gutgemacht werden. Paulus will keinen Zwang ausüben. Daß Philemon einem bestimmter geäußerten Willen oder der fertigen Tatsache gegenüber nicht nein gesagt hätte, weiß der Apostel, aber er will ein freiwilliges Opfer. Dadurch ist seiner Bitte das Dekorum, der edlen Tat des Philemon das meritum gesichert.

In echt priesterlicher Weise fährt er zur Entschuldigung oder Beurteilung der Flucht fort: „Denn vielleicht ist er deswegen auf kurze Zeit von dir getrennt worden, damit du ihn auf ewig zurückempfingest“ (V. 15). Dieser Satz hebt die ganze ungute Geschichte in eine höhere Sphäre empor. Du darfst den Vorfall nicht so auffassen, wie ihn andere Herren beurteilen würden, du als Christ mußt darin auch Fügung und Führung Gottes anerkennen. Ein Urteil vom Ewigkeitsstandpunkt. Diese Auffassung hat ja auch Paulus den Griffel in die Hand gedrückt, um sich für einen armen Sklaven einzusetzen. Nicht als Sklaven, sondern „anstatt eines Sklaven als geliebten Bruder“ nimm ihn auf. Paulus verdeckt nicht den sozialen Unterschied, den er jenen im Geiste als Einwand erheben sieht, sondern läßt den ganzen Kontrast, der sich in diesen Worten ausprägt, wirken. Nicht ein rechtloser Sklave soll er dir sein, sondern Bruder. Früher hat er Philemon selbst Bruder genannt, jetzt schlingt er das Band der Bruderliebe auch um einen der rechtlosen Sklaven. Paulus, Philemon, Onesimus — Brüder! Philemon hat diese großartige Idee gewiß aus dem Munde ihres glühenden Vertreters oft gehört, aber ein Rest heidnischer Denkweise wird immerhin noch in ihm stecken. Gerade auf materiellem oder sozialem Gebiete scheut sich mancher Vertreter schöner Ideen und Reformvorschläge die letzten Konsequenzen für sich, seine Lebensführung und seinen Haushalt zu ziehen. Deshalb zieht Paulus selbst gleich diese Folgerung, er wird deutlich, wo Andeutungen nichts frommen. „Wenn ich dir daher Mitgenosse bin, so nimm ihn auf wie mich“ (V. 17). Weiter kann er nicht mehr gehen, als daß er diese Identifikation seiner selbst mit Onesimus vollzieht.

Doch gibt es noch etwas zu ordnen. Sollte Philemon durch des Onesimus Flucht einen Schaden erlitten haben, so möge dieser Paulus angerechnet werden. Ein gesunder Realismus bei allem Idealismus, eine sehr empfehlenswerte Rigorosität. So blickt man auf die Gestirne und übersieht nicht die Steine zu den Füßen. Wiederum die peinlichste Beachtung aller fremden Rechte. Mit dem Satze: „Ich, Paulus, schreibe es mit eigener Hand, ich will es zurückzahlen“ (V. 19a), geht er rechtsverbindlich diese Verpflichtung ein, er ist nicht mehr Bürge, sondern Schuldner. Der zweite Versteil: „um dir nicht zu sagen, daß du auch dich selbst mir schuldig bist“,

enthält einen Scherz, wie er unter Freunden erlaubt. Paulus will sagen: Durch das Geständnis, daß ich jetzt dein Schuldner bin, will ich Mehrforderungen von mir an dich einen Riegel vorschieben, sonst verlange ich immer mehr, und du könntest dir auch denken, am Ende verlangt er mich selbst noch zur Bedienung. Paulus anerkennt mit dieser humorvollen Wendung, daß der Verzicht des Philemon auf Bestrafung des Onesimus ein Opfer sei und deutet es ihm in feiner Weise an. Er raubt ihm dadurch nicht die Freude am Opfer und setzt seiner psychologisch so wirksam ausgestalteten Bitte die Krone auf. „Ich selbst möchte von dir Nutzen ziehen im Herrn, erquicke mein Herz im Herrn" (V. 20). Paulus bittet im Namen des Herrn, Philemon möge geben im Namen des Herrn. Nicht aus Laune und Anmaßung wurde gebeten, nicht um des Freundes willen, nicht einem Menschen zuliebe möge Philemon die Bitte erfüllen, sondern um des Herrn willen.

„Im Vertrauen auf deinen Gehorsam (ὑπακοή) — hebt der Apostel hervor — habe ich dir geschrieben, wohl wissend, daß du über Gebühr tun wirst" (V. 21). Wahrscheinlich wurde Onesimus freigelassen. Unter Gehorsam ist hier nicht das Zuwillensein unter jeder Bedingung gemeint, vielmehr die Erfahrung, die Paulus mit Wünschen an seinen Freund immer gemacht hat.

Mit einem Satze kommt der Gefangene jetzt erst auf seine Person zu sprechen, eine rühmliche Verteilung des Briefraumes. Er bittet, eine Unterkunft für ihn bereitzustellen, da er Hoffnung trage, durch das Gebet der Seinen den Gemeinden wiedergeschenkt zu werden. Man meint etwas wie Heimweh nach den Stätten seiner Wirksamkeit und das Klirren der Kette an der Hand herauszuhören, eine bemerkenswerte Vertiefung des Eindruckes dieses Briefes. Eine menschliche Seite an gefeierten Größen bringt sie oft den Menschen näher als ihre Vorzüge, die man bewundert, die aber den Abstand von Herz zu Herz verlängern.

Grüße von fünf Genossen und der christliche Gruß schließen den Brief.

4. Wir nannten den Brief das Muster eines priesterlichen Briefes. Priesterliches Erbarmen mit einem entlaufenen Sklaven drängt Paulus, an einen Freund zu schreiben. Er war dazu nicht verpflichtet, er tat es aus Liebe, um Gotteslohn. In kluger Weise benützt er dazu seine freundschaftlichen Verbindungen. Der Fall berührt die soziale Kernfrage des Urchristentums, die Sklavenfrage. Wir haben gesehen, wie Paulus unter genauer Respektierung des Standpunktes seines Freundes die magna charta der christlichen Liebe auf einen speziellen Fall anwendet. Bewundernswert ist die ruhige, sichere Art, wie Paulus seine Bitte entwickelt, die Ausnützung seiner Herzenskenntnis und die volle Auswertung der christlichen Grundsätze. Den Brief könnte unmöglich ein Heide geschrieben haben, und wäre er über das Christentum noch so gut unterrichtet gewesen.

Es fehlen die frommen Worte, vor allem fehlt eine Anhäufung solcher, es fehlt der äußere Schein, der unbefangene Leser fühlt sofort: hinter diesen Worten steht ein Leben, eine tiefinnerliche Ueberzeugung, die selbst handelt, wie sie redet Das ist die beste Empfehlung dieses Briefes. Hätte ihn auch nicht Paulus geschrieben, sondern ein Priester von heute, er wäre wert, unter Glas und Rahmen aufbewahrt zu werden.

5. Unser Zeitalter steht u. a. im Zeichen der Vielschreiberei, der Ansichtskarte und des Briefes. Kenner der Briefliteratur beklagen, daß gegen früher eine erhebliche Verflachung eingetreten sei. Die guten Briefschreiber sollen immer mehr aussterben, immer weniger wären es die Briefe wert, aufbewahrt und zur Anregung später wieder gelesen zu werden. Möge dieses Urteil nicht von priesterlichen Briefen gelten, natürlich soweit sie nicht einfach Neuigkeiten übermitteln, Grüße entbieten, bloße Höflichkeitspflichten sind. Es gibt genug Anlässe, freudige und traurige (z. B. die jetzige Kriegszeit), wo der Priester als Priester zu schreiben moralisch verpflichtet ist, wo die Leute auch im Briefe Priesterworte erwarten und über die leeren Phrasen, wie sie bei Freud und Leid leider im Schwunge sind, im Munde eines Geistlichen bitter enttäuscht wären. Der Seelsorger darf sich kein erlaubtes Mittel entgehen lassen, einen Einfluß zu bekommen und für die Sache Gottes zu wirken. Ein sehr brauchbares Mittel ist zuweilen der Brief. Manches schreibt sich leichter, als man es spricht, der Brief gelangt in manche Familie, zu der dem Priester der Zutritt nicht offen steht; eine briefliche Anteilnahme wird immer angenehm empfunden. Der Brief kann endlich aufbewahrt und öfter gelesen werden. Möge die vielfach bestehende Sitte, daß priesterliche Briefe, die aus solchen Anlässen geschrieben sind, in christlichen Familien hoch in Ehren gehalten werden, dadurch befestigt werden, daß sie wie der Brief Pauli an Philemon nicht weltlich, sondern „im Herrn" geschrieben sind.

Bestimmungen des österreichischen Rechtes betreffs der unehelichen Kinder.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Professor in Linz.

Die rauhe Kriegszeit vergißt des Kindes nicht, hat die soziale und materielle Lage des unehelichen Kindes verbessert: durch kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaisertum Oesterreich[1]) wurden nicht wenige der bisherigen Bestimmungen betreffs der unehelichen Kinder abgeändert zugunsten des unehelichen Kindes und dessen Mutter. Je größere Anforderungen an die Wehrkraft des

[1]) Reichsgesetzblatt vom 13. Oktober 1914, Nr. 276.

Volkes gestellt werden, um so mehr muß sich der Staat des Kindes annehmen, auch der unehelichen Kinder, deren Zahl und Sterblichkeit nicht gering ist.

Im Jahre 1911 war der Prozentsatz der unehelichen Geburten in den einzelnen Kronländern Oesterreichs folgender:[1]) Kärnten 37, Salzburg 24·8, Steiermark 23·3, Niederösterreich 21·7, Oberösterreich 19·2, Triest 18·5, Böhmen 11·9, Bukowina 10, Schlesien 10, Mähren 9·4, Galizien 8·5, Tirol 7·5, Vorarlberg 6·7, Krain 6·7, Istrien 4·7, Görz und Gradiska 4·6, Dalmatien 4.

Die k. k. statistische Zentralkommission bemerkt unter der Aufschrift „Die Lebend- und Totgeborenen im Jahre 1911 und dem Jahresdurchschnitt 1901 bis 1910 nach der Legitimität": „Am häufigsten sind die unehelichen Geburten in den Alpenländern, wovon Kärnten die erste und Vorarlberg die letzte Stelle einnimmt. Doch macht sich eine allgemeine Tendenz zum Sinken geltend. . . . Die Geburtenziffer der alpenländischen unehelichen Kinder betrug im Berichtsjahre (1911) nur mehr etwas über fünf auf 1000 Einwohner: sie hat sich somit bis auf zwei Promille der gleichen Geburtlichkeit der Sudeten- und Karpathengruppe genähert" (S. 15*).

Was die Sterblichkeit anlangt, war nach dem Bericht der k. k. statistischen Zentralkommission im Jahrzehnt 1901 bis 1910 die uneheliche Säuglingssterblichkeit bei beiden Geschlechtern um denselben Betrag: 6·6 Prozent größer als die eheliche. Dieser Anteil betrug für das männliche Geschlecht 5·6 in den Alpenländern, 7·8 in den Karstländern, 12·5 in den Sudetenländern und nur 2·5 Prozent in den Karpathenländern. Nicht viel davon abweichend waren auch die Unterschiede für das weibliche Geschlecht. Daraus mag ein Schluß auf die besonders ungünstigen Lebensverhältnisse für die Kinder unehelicher Abkunft in den Sudetenländern gezogen werden (S. 26*). Im übrigen weisen die Tabellen eine erhöhte Sterblichkeit der unehelichen Kinder nur für die ersten zwei Lebensjahre nach; im 3. Lebensjahre gehen verhältnismäßig gleichviel Kinder durch Tod ab, während im vierten und fünften Lebensjahre mehr eheliche als uneheliche Kinder zugrunde gehen (S. 24*).

Das österreichische Recht stellt den Grundsatz auf: die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun (§ 162).[2]) Gleichwohl genießen die unehelichen Kinder nicht dieselben Befugnisse wie die ehelichen (§ 155). Worauf also hat das uneheliche Kind gesetzlichen Anspruch? Welche Stellung räumt ihm das österreichische Recht ein?

I. Verpflegung, Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes.

Nach § 9, Abs. 1, Novelle, hat auch ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

a) Verpflegung.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden.

Nur im Falle des Unvermögens des Vaters geht dessen Verpflichtung auf die Mutter über und nach dieser auf die mütterlichen, Großeltern (§ 9, Abs. 2, Novelle). Sind auch diese nicht imstande,

[1]) Obigen Zahlen, von denen stark abweichen die im Bericht des zweiten österreichischen katholischen Frauentages 1914 gebrachten (S. 34), liegen zugrunde die Angaben der k. k. statistischen Zentralkommission: Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1911 (8. Bd., 1. Heft, S. 16*). — [2]) Wo nichts beigefügt ist, sind Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

dem Kinde den Unterhalt zu leisten, so muß die Armenversorgung in Anspruch genommen werden (§ 17, Novelle).

Bisher waren die mütterlichen Großeltern nicht verhalten zur Verpflegung des unehelichen Kindes, wenn die Eltern es nicht vermochten (§ 167; vgl. § 165).

Der Vater des unehelichen Kindes ist auch verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen (§ 10, Nov.).

Damit hat die Novelle der Forderung nach erweitertem Mutterschutz Rechnung getragen. So war vom zweiten österreichischen katholischen Frauentag in Wien (15.—19. April 1914), „dem Frauenparlament", die allgemeine Forderung gestellt worden, es solle gesetzlich festgelegt werden: vierwöchentlicher Mutterschutz vor der Entbindung, vier-, womöglich sechswöchentlicher nach der Entbindung.[1])

Die Bestimmungen des natürlichen Rechts (der Moral) lauten, wenn keine Gewalt oder keine sonstigen an sich ungerechten Mittel vom Entehrer angewendet wurden, nicht so streng wie § 10 der Novelle.

Bisher war der Vater zur Bezahlung der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes verhalten, wenn er die Weibsperson *verführt* hatte[2]) (§ 1328).

Stirbt der Vater, so geht seine Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen (und zu versorgen), gleich einer anderen Schuld auf dessen Erben über (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Der hiemit abgeänderte § 171 hatte das gleiche auch hinsichtlich der Mutter verfügt.

Ganz neu ist Absatz 2 des § 13 der Novelle: Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt oder erzogen werden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Das *Ausmaß* der dem Vater gesetzlich obliegenden Leistungen hat in der Regel das Gericht festzustellen (§ 16, Abs. 2, Nov.) und richtet sich nach dem *Vermögen* des Vaters (§ 9, Abs. 1, Nov.), nicht nach seinem Stande, da uneheliche Kinder von dem Stande ihrer Eltern ausgeschlossen sind (§ 8, Abs. 1, Nov.). Doch ist von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltungspflicht abzusehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange frei-

[1]) Bericht, S. 34 (Wien, 1914). — [2]) Bei dieser Gelegenheit sei hingewiesen auf die §§ 504 und 505 des österreichischen Strafgesetzes, von denen leider nie Gebrauch gemacht zu werden scheint: Bestrafung *nur auf Verlangen* der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft infolge Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, und infolge Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

willig nachkommt, oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag (§ 16, Abs. 2, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern beginnt mit dem Tage der Geburt. Jedoch kann schon vor der Geburt des unehelichen Kindes auf Antrag der bedürftigen Mutter, wenn sie nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, das Gericht den Vater verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate (sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 10 der Novelle zu ersetzenden Kosten) bei Gericht erlege (§ 11, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des unehelichen Kindes, die nicht notwendig mit dem vollendeten 14. Lebensjahr zusammenfällt (nach Analogie des § 141; vgl. § 13, Abs. 2, Nov.).

b) Erziehung.

Während die Verpflegungskosten vorzüglich der Vater auf sich nehmen muß, ist die Erziehung des unehelichen Kindes in erster Linie Sache der Mutter. § 12 der Novelle setzt nämlich fest: Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (= §§ 168 und 169; vgl. § 141).

Wenn das uneheliche Kind selber Vermögen hat, so sind, da das Gesetz die unehelichen Kinder nicht vor den ehelichen bevorzugen will, gemäß § 150 die (Verpflegungs- und) Erziehungskosten von den Einkünften dieses Vermögens zu bestreiten, soweit sie reichen.[1])

c) Versorgung.

Das Recht des unehelichen Kindes, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Versorgung zu fordern, ist der Anspruch auf einen solchen Aufwand, wodurch es in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt wird (§ 220).

Nur von der Mutter kann die uneheliche Tochter ein Heiratsgut, der uneheliche Sohn eine ihrem Vermögen angemessene Aussteuer verlangen, wenn Tochter und Sohn kein eigenes hinlängliches Vermögen besitzen (§§ 1220 und 1231) oder sie sich ohne Wissen, beziehungsweise gegen den Willen ihrer Mutter verehelicht haben, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung begründet findet (§§ 1222 und 1231).

Als Erzeuger des Kindes wird derjenige vermutet, der gerichtlich überwiesen wird oder außergerichtlich gesteht, daß er der Mutter des

[1]) Vgl. v. Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche[8], 1. Bd., S. 254 (Wien, 1902).

Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind (§ 163; vgl. § 16, Abs. 1, Nov.). Es können nicht mehrere Konkumbenten zur Tragung der Alimentationskosten verhalten werden. Der Mutter des unehelichen Kindes steht es also frei, wen von den Konkumbenten innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes sie als Vater angeben will.

Die Moral sagt: hat eine Frauensperson mit mehreren gesündigt, so daß es zweifelhaft bleibt, wer der Vater des Kindes ist, so sind die Konkumbenten nicht ersatzpflichtig, außer dieselben hätten sich verabredet oder die Sünde begangen mit, eventuell gar wegen der Kenntnis, daß die Vaterschaft ungewiß bleibe.

Die Novelle vom 12. Oktober 1914 hat die Verpflichtung des unehelichen Vaters weiter ausgedehnt. Nicht mit Unrecht meint Dr Alma Seitz, daß der Druck der verschärften Verpflichtung wohl geeignet wäre, Ueberlegung und Verantwortlichkeitsgefühl im Mann über gedankenloses Sichauslebenwollen siegen zu lassen.[1])

II. Familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Gemäß § 8, Abs. 1, Nov., hat das uneheliche Kind weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; es führt den Geschlechtsnamen der Mutter, nicht deren etwaiges Adelsprädikat.

Ferner steht das uneheliche Kind nicht unter der Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten (§ 9, Abs. 1, Nov.). Zum Vormund kann auch der uneheliche Vater[2]) oder die uneheliche Mutter bestellt werden. Dieser hat das Gericht einen Mann als Mitvormund beizugeben, wenn die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist (§ 27, Z. 4, Nov.).

Hiezu bemerkt erläuternd das am 14. Juli 1915 zur Ausgabe gelangte Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums[3]): Die Teilnovelle (vom 12. Oktober 1914) hat auch die uneheliche Mutter zur Vormundschaft zugelassen, verpflichtet jedoch den Richter in diesen Fällen zu besonderer Umsicht. Die uneheliche Mutter hat kein Recht auf die Vormundschaft und es kann ihr, wenn sie zum Vormund bestellt wird, ein Mitvormund beigegeben werden, während im gleichen Falle der ehelichen Mutter ein Mitvormund nicht beizugeben wäre. Es wird auf die oft schwierige Lage der unehelichen Mutter und darauf Rücksicht genommen, daß zwischen ihr und dem Kinde ein Gegensatz der Interessen bestehen kann. Die Lebensverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Mutter, ihr Verhältnis zum Kinde und zu dessen Vater sollen den Ausschlag geben für die Entscheidung,

[1]) Die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober und die Frauen: Volkswohl, 5. Jahrg., 1914. Heft 11/12, S. 336. — [2]) Stubenrauchs Kommentar (S. 253, Anm. 3) verweist auf das Hofdekret vom 11. August 1798. — [3]) 31. Jahrg., Stück 13, S. 216 f.

ob die Vormundschaft der unehelichen Mutter allein oder unter Beigabe eines Mitvormundes anvertraut, oder ob die Mutter von der Vormundschaft dauernd oder bis zu einem gewissen Alter des Kindes ausgeschlossen werden soll. Es ist vor allem Aufgabe der Berufsvormundschaft, in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung zu übernehmen. Wo ein Berufsvormund nicht bestellt ist, werden sich wohl auch Frauen[1]) (Waisenpflegerinnen) zur Bevormundung unehelicher Kinder bereit finden.

Die Familieneinheit fördernd ist Absatz 2 des § 8 der Novelle: Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem (unehelichen, nicht von ihm stammenden) Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben.

Zur Wirksamkeit dieser Erklärungen ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt werden (ebenda).

Das gleiche Bestreben, das uneheliche Kind der Familie einzugliedern, hat folgenden Passus des § 165 gestrichen: Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen.

Denn, wie schon bemerkt wurde, geht im Falle des Unvermögens der Eltern die Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu verpflegen, über auf die mütterlichen Großeltern. Einen weiteren Beleg bildet das folgende Moment:

III. Erbrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Uneheliche Kinder haben gleiche Rechte mit den ehelichen nicht bloß bei der gesetzlichen Erbfolge (Intestaterbfolge) in das freivererbliche Vermögen ihrer Mutter, sondern auch bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen der mütterlichen Verwandten. Dagegen gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten (§ 65, Nov.), sondern, wie bereits gesagt wurde, nur das Recht auf Verpflegung und Versorgung durch die Erben des Vaters (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Das uneheliche Kind ist also nicht nur, wie bisher (§ 754), gesetzlicher Erbe des freivererblichen Vermögens seiner Mutter, es kann jetzt auch seine mütterlichen Großeltern und seine Geschwister ab intestato beerben: eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

---

[1]) Siehe § 21, Nov. — Auf dem zweiten österreichischen katholischen Frauentag erklärte Weihbischof Dr Waitz: Im Namen des Frauentages richten wir den Ruf an die Regierung, der Frau die Vormundschaft zu eröffnen! (Bericht, S. 156.)

Umgekehrt gebührt nicht bloß der Mutter, sondern auch ihren Verwandten die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des unehelich gebliebenen Kindes. Der Vater hingegen und seine Verwandten sind davon ausgeschlossen (§ 66, Nov.).

Bisher waren auch die mütterlichen Verwandten ausgeschlossen (§ 756).

Wenn daher jetzt ohne Testament ein uneheliches Kind nach dem Tode seiner Mutter stirbt, fällt dessen Verlassenschaft nicht mehr als ein erbloses Gut dem Staate zu, sondern den mütterlichen Verwandten. Stirbt also nach seiner Mutter ein Weltgeistlicher unehelicher Abkunft ohne letztwillige Verfügung, so gehören zwei Drittel, beziehungsweise ein Drittel der Intestatverlassenschaft den Verwandten mütterlicher Seite, je nachdem er bei keiner Kirche jemals bleibend oder auf ein Benefizium bleibend angestellt war.

b) Noterbfolge.

Nach österreichischem Gesetz (§§ 762—764) sind Noterben oder pflichtteilsberechtigte Personen: des Erblassers Kinder, worunter die Deszendenten überhaupt verstanden werden, und in deren Ermangelung seine Eltern, worunter auch die Aszendenten bis zu den ersten Urgroßeltern einschließlich (§ 60, Abs. 4, Nov.) begriffen sind.[1]) Zwischen ehelicher und unehelicher Geburt findet kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

Den Deszendenten gebührt als Pflichtteil die Hälfte, den Aszendenten ein Dritteil dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§§ 765 und 766).

Das uneheliche Kind ist somit beispielsweise Noterbe in bezug auf die Verlassenschaft seiner Mutter und umgekehrt, ebenso in bezug auf die Verlassenschaft der Großmutter oder des Großvaters mütterlicherseits (nicht väterlicherseits) und umgekehrt: wieder eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

Bisher nämlich war nur das uneheliche Kind seiner Mutter gegenüber und die Mutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber Noterbe.

Die gebrachten Bestimmungen des positiven Rechtes verpflichten im Gewissen, auch wenn sie sich mit jenen des natürlichen Rechtes nicht in allen Stücken decken.

IV. Religionszugehörigkeit des unehelichen Kindes.

An diesen bedeutsamsten Punkt wurde noch immer nicht verbessernde Hand gelegt. Noch immer besteht das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, das als ius cogens aufstellt: Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Art. 1, Abs. 3).

Ist daher die Mutter katholisch, so gehört ihr uneheliches Kind zur katholischen Kirche; ist sie protestantisch, fällt ihr uneheliches Kind dem Protestantismus zu, mögen Mutter und Kind wollen oder nicht. Mithin erlangt ein Katholik, der außerehelich mit einer Protestantin

[1]) Nicht pflichtteilsberechtigt sind die Geschwister und andere Seitenverwandte, auch nicht der Ehegatte (§ 71, Nov.).

ein Kind erzeugt hat, durch die Vaterschaftserklärung beim protestantischen Taufakte nicht das Recht auf katholische Erziehung. Auch ein Vertrag über das Religionsbekenntnis außerehelicher Kinder ist nicht zulässig (Verwaltungsgerichtshof 11. Febr. 1903, Z. 1714).

Für ein uneheliches Kind, das nach der Konfessionslosigkeitserklärung oder dem Uebertritt der Mutter in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession geboren wurde, hat das Religionsbekenntnis zu bestimmen, wer zur Erziehung des Kindes befugt ist[1]) (Interk. G. Art. 1, Abs. 4). Doch kann das Kind konfessionslos bleiben bis zum Eintritt in die Schule (Verwaltungsgerichtshof 1. Apr. 1911, Z. 1521). Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des konfessionslosen unehelichen Kindes erfolgt auch durch den Eintritt der konfessionslosen Mutter in eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft.

Hingegen ist die Konfessionslosigkeit der Mutter oder ihr Uebertritt in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession wirkungslos auf das Bekenntnis des vorher geborenen unehelichen Kindes. Denn der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere vom Staate anerkannte ist nicht als Religionswechsel im Sinne des Gesetzes anzusehen, so daß Absatz 2 des Artikels 2 des interkonfessionellen Gesetzes nicht zur Anwendung kommt (Verwaltungsgerichtshof 7. Dez. 1907, Z. 9157).

Sonst aber wird das uneheliche Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem Religionswechsel der Mutter getroffen (Interk. G. Art. 2, Abs. 2).

Wird also die griechisch-orientalische Mutter katholisch, folgt ihr auch das noch nicht sieben Jahre alte uneheliche Kind. Tritt die katholische Mutter zur griechisch-orientalischen Religionsgenossenschaft über, wird auch das Kind orthodox.

Zwischen dem vollendeten 7. und 14. Lebensjahre des unehelichen Kindes ist die Aenderung des Bekenntnisses (Verwaltungsgerichtshof 28. Juni 1883, Z. 1447), nicht aber die Bestimmung des Bekenntnisses ausgeschlossen.

Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat das uneheliche Kind die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung (Interk. G. Art. 4).

Wird ein uneheliches Kind legitimiert, so greift Platz Artikel 1, Absatz 1 und 2 des interkonfessionellen Gesetzes.

Wo das interkonfessionelle Gesetz in Widerspruch steht mit dem kanonischen oder göttlichen Recht, hat es keine verpflichtende Kraft: Obedire oportet Deo magis quam hominibus.

---

[1]) Das gleiche gilt, wenn das Religionsbekenntnis der Mutter unbekannt wäre.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

1. **(Ehrabschneidung.)** Ausonius klagt sich in der Beicht an über manche ehrenrührige Reden und über Verachtung des Nächsten. Näher befragt, gesteht er, es habe sich meistens um gewöhnliche und bekannte menschliche Schwächen gehandelt; nur habe er sich neulich ärger ausgelassen über einen liberalen Herrn, der, unbefriedigt von der katholischen Religion, dieser den Rücken gekehrt habe und den verschwommenen Ideen der Monisten und Pantheisten anhange. Ueber diesen habe er gesagt: Der versoffene Stallknecht seines Nachbarn, der schon ein paarmal das Zuchthaus gestreift habe, sei ihm noch ehrenwerter als solche „Herrenmenschen". Nachher habe er nun im Evangelium die Worte gelesen: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet", und glaube nun, sich durch jene ehrenrührige und verächtliche Rede schwer versündigt zu haben. — Ferner habe er von einem, der sich um eine einträgliche Bürgermeisterstelle bewarb, gelegentlich erfolgte höhnische Bemerkungen über die katholische Kirche bekanntgegeben; dies habe zur Folge gehabt, daß jener zu der Stelle, auf welche er große Aussicht hatte, nicht gewählt wurde.

Wie hat Ausonius gesündigt und wozu ist er gehalten?

Antwort. 1. Ehrabschneidung wird begangen durch Andichtung oder Offenbarung von Fehlern anderer, wodurch diese in der Hochachtung vor ihren Mitmenschen sinken oder Schaden leiden. Geschieht es durch Andichtung unwahrer Fehler, ist es Verleumdung; geschieht es durch Offenbarung wirklicher Fehler (ohne deren Uebertreibung), ist es einfache Ehrabschneidung. Die Größe der Sünde, soweit es sich um bloße Verkleinerung fremder Ehre handelt, richtet sich nach der Größe des Ehrenverlustes, der aus ihr entspringt, so daß je nach den Umständen der Personen die Offenbarung von nicht todsündlichen Fehlern eine todsündliche Ehrabschneidung sein kann, aber auch umgekehrt die Offenbarung todsündlicher Fehler möglicherweise doch keine todsündliche Ehrabschneidung ist.

2. Die Ehrabschneidung ist gegen die Gerechtigkeit: die Verleumdung immer; die einfache Ehrabschneidung nicht immer, da es Gründe geben kann, welche die Offenbarung fremder Fehler rechtfertigen. Im letzteren Falle hat der Fehlende selber sich den Ehrverlust zuzuschreiben, da er schon durch die Begehung der Fehler das Fundament der eigenen Ehre untergrub. Alsdann ist die Offenbarung fremder Fehler auch nicht mehr im eigentlichen Sinne, wenigstens nicht im kulpabeln Sinne, Ehrabschneidung zu nennen. Es kann auch vorkommen, daß die Offenbarung fremder Fehler nur gegen die Liebe, nicht mehr gegen die Gerechtigkeit verstößt. So oft ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit vorliegt, folgt aus der Ehrverletzung die Pflicht des Ersatzes, soweit dieser möglich ist; zunächst des Ersatzes der Ehre, und falls damit anderweitige vermögensschädigende Folgen verbunden sind, auch des Ersatzes dieser Güter.

3. Die meisten oder die gewöhnlichen Fälle des Ausonius sind durch diese Bemerkungen von selbst erledigt. Es konnten irgend welche geringe Verfehlungen gegen die Liebe sein, eigentliche Ehrabschneidung waren sie nicht; wenn die von Ausonius erwähnten fremden Fehler die Ehre jemandes verkleinerten, dann bestand diese Verkleinerung der Ehre schon vor den Aeußerungen des Ausonius, eine neue Verkleinerung wurde von ihm nicht begangen, weil es sich um bekannte Fehler handelte. Todsündlich wäre aber eine etwaige Verkleinerung, selbst wenn sie stattgefunden hätte, auch deshalb nicht gewesen, weil es sich um gewöhnliche Dinge handelte, welche die Ehre nicht merklich angriffen.

4. Wenn wir nun auf die Aeußerungen über den von der Kirche abgefallenen Herrn eingehen, so stellen sich diese auf den ersten Blick nicht so sehr als eine Ehrabschneidung dar, weil es sich um eine offenkundige Tatsache handelt, sondern eher als Verachtung. Eine Ehrabschneidung könnte nur insoweit möglich sein, als Ausonius den sündhaften Akt des betreffenden Herrn sündhafter darstellte als er wirklich war, d. h. eine sündhafte Gesinnung unterstellte, welche nicht vorlag, und so ein freventliches Urteil bei sich und bei anderen hervorrief, welches die Ehre und Achtung des Betreffenden über Gebühr heruntersetzte. Daß Ausonius selber nachträglich von diesen oder ähnlichen Gedanken erfaßt wurde, deuten die dem Evangelium entnommenen Worte an, welche er auf sich bezog. Urteilte er hier richtig?

Da ist zunächst zu sagen, daß die Versündigung des Ausonius nicht von den nachfolgenden Reflexionen abhängt, sondern von dem Urteil, welches er sich über sein Tun gebildet hatte vor oder während seiner verächtlichen Aeußerungen über den Abtrünnigen. Daß er dies damals als ein großes Unrecht auffaßte, ist nicht wahrscheinlich.

5. In sich betrachtet, wäre das Tun des Ausonius gewiß verkehrt, wenn er die Person des betreffenden Herrn absolut verachten und aus der Reihe derer, welchen seine christliche Liebe zu gelten habe, streichen wollte. So darf selbst der größte Sünder nicht verachtet werden. Die christliche Liebe und Demut fordert, daß man eingedenk bleibe, wie wir selber ohne die Gnade Gottes nichts vermögen und uns immer in der Möglichkeit befinden, recht tief zu fallen, wie aber anderseits es der Macht der Gnade nicht unmöglich ist, denjenigen, der jetzt der größte Sünder ist, zu einem Heiligen zu machen.

Doch jene absolute Verachtung des Nebenmenschen braucht in der Handlungsweise des Ausonius nicht zu liegen. Ein tiefer Abscheu vor der Tat des Abfalles vom heiligen Glauben und eine große Verachtung einer solchen Tat, ja auch eine Verachtung des Täters, insofern er in dieser Sünde bleibt, ist nicht sündhaft, und wenn die Aeußerungen solcher Verachtung vor Unbeteiligten das Maß etwas

überschreiten, ist dies doch nur ein läßlicher Fehler gegen richtiges Maßhalten.

Daß nun Ausonius die Sündhaftigkeit des Abfalles von der katholischen Religion zum Monismus mit dem sündhaften Zustande eines gewohnheitsmäßigen Säufers in Vergleich setzt, ist keine Vergrößerung der von ihm getadelten Handlung des Abgefallenen. Diese beläßt er ganz, wie sie war; nur beurteilt er sie in seiner Weise. Ob sie die Zuhörer in gleicher Weise beurteilen wollen oder nicht, überläßt er diesen. Daher kann auch von diesem Gesichtspunkte aus von einer ungerechten Ehrabschneidung nicht die Rede sein. Die Tatsache des Abfalles sieht jener liberale Herr selbst nicht als etwas für ihn Ehrenrühriges an. Wahrscheinlich setzt er selber seine Ehre darein. Daß aber andere ihm dies noch als Ruhmestitel anrechnen, kann er nicht verlangen.

6. Es bleibt somit übrig zu sehen, ob die Beurteilung des Ausonius ein ehrenrühriges, freventliches Urteil sei und als solches dem Ausonius angerechnet werden müsse.

Allerdings, als gewohnheitsmäßig öffentlicher Säufer dazustehen und als solcher, der schon mehrmals das Zuchthaus gestreift habe, ist vor den Menschen *schimpflicher*, als die Sünde des Unglaubens zu begehen Aber vor Gott verwerflicher und verabscheuungswürdiger ist ohne allen Zweifel das letztere. Die ausgeprägte Sünde des Unglaubens und gar die der Leugnung eines persönlichen Gottes ist ihrer Art nach eine der größten und schwersten der nur denkbaren Sünden, mag sie auch im konkreten je nach der Intensität des bösen Willens des einzelnen unzähligen Abstufungen zugänglich sein. Auch hilft hier nicht die Entschuldigung, welche beim Irrglauben möglich ist, eine etwa unverschuldete Unkenntnis oder gutgläubiges Irren. Denn es ist eine philosophische und theologische Wahrheit, daß eine unverschuldete Unkenntnis oder Leugnung Gottes, das heißt eines persönlichen Gottes, wenigstens auf längere Zeit, für den zum Vernunftgebrauch gekommenen Menschen *unmöglich* ist. Um wie viel weniger ist es dann möglich, daß in unverschuldeter Weise, ohne Sünde, *nach* erkannter Wahrheit ein Abfall von dem katholischen Glauben zum gottesleugnenden Monismus oder Pantheismus erfolge! Wer einen solchen Schritt durch gutgläubigen Irrtum entschuldigen wollte, müßte folgerichtig den ernstlichen allgemeinen Heilswillen Gottes leugnen und, um den Menschen zu entschuldigen, gegen Gott freveln und ihn anklagen.

Also den Abfall von der katholischen Kirche zur Gottesleugnung auch im konkreten Falle scharf beurteilen und als eine der größten Sünden werten, verstößt gewiß nicht gegen das Wort des Herrn: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet"; ihm diesen Sinn geben, wäre geradezu ein Mißbrauch der Worte Christi. Ebensogut könnte Diebstahl, Mord und jegliches Verbrechen durch Gutgläubigkeit entschuldigt werden.

Sollte daher Ausonius meinen, in dieser Richtung sich schwer versündigt zu haben, so ist er eines Besseren zu belehren. Sein Haß und Abscheu gegen den Unglauben und auch die offene Aussprache solchen Abscheues ist nur zu loben; doch den in solchen Sünden verstrickten Personen gegenüber ist ihm nicht zwar Entschuldigung ihrer Verkehrtheiten, wohl aber christliches Mitleid und Gebet um deren Bekehrung zu empfehlen.

7. Im letzten von Ausonius berührten Falle, der Verhinderung eines Kandidaten an der Erlangung einer erwünschten Beamtenstelle, ist vor allem zu sehen, ob der Betreffende dauernd jene Gesinnungen hegt, welche ihm gelegentlich jene höhnischen Bemerkungen gegen die katholische Kirche entlockten. Ist das der Fall, dann ist er keineswegs geeignet, zum Wohle der katholischen Bürger die Bürgermeisterstelle einzunehmen. Es ist alsdann Grund genug, einen solchen unwürdigen und unfähigen Bewerber zu entlarven, selbst wenn jene höhnischen Aeußerungen bisher nicht zur öffentlichen Kenntnis gekommen sind. Daher hat Ausonius keine Sünde der Ehrabschneidung begangen. Dies um so weniger, wenn jene Aeußerungen in einer öffentlichen Versammlung gefallen und die katholischen Wähler nur zufällig nicht zur Kenntnis der wahren Gesinnung des Bewerbers gekommen wären. Anders läge der Fall, wenn jene Aeußerungen vor längerer Zeit geschehen wären, der Bewerber aber jetzt von ganz anderer Gesinnung durchdrungen sein sollte.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Das Präsentationsrecht des Pfarrers als Kompatrons.)** Das mit einem Laienpatronate behaftete Rittergut O. ist dismembriert worden. Träger dieses dinglichen Patronates ist das Gut selbst, der fundus, § 579 II, 11. A. L. R.[1]) Infolge der Stückveräußerungen bleibt das Patronat an den Trennstücken haften (§ 580 a. a. O.).

Ein Stück des Gutes ist der mit der katholischen Kirche in O. verbundenen Pfarre daselbst aufgelassen, und ist letztere als Eigentümerin des Stückes eingetragen worden. Insoweit dauert auf diesem Stück das Patronat als geistliches Patronat fort, so daß es sich jetzt um ein jus patronatus mixtum handelt. Träger dieses geistlichen Patronates ist das Pfarrgut (§ 774 a. a. O.). Die Verwaltung des Pfarrgutes gebührt gesetzlich dem Pfarrer (§ 778 a. a. O.). Daher ist der Pfarrer zur Ausübung des auf dem Pfarrgute haftenden Kirchenpatronates berechtigt (§ 599 a. a. O.). Außer dem Pfarrer sind der Besitzer des Restgutes und die Besitzer der übrigen Trennstücke des ursprünglichen Stammgutes als Kompatrone zur Ausübung des Patronates berufen.

[1]) Allgemeines Landesrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.

Für die Kompatrone untereinander gilt in analoger Anwendung des § 605 a. a. O. der Satz, daß sie als Inhaber einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Präsentation bestimmt § 387 a. a. O.:

„Die Präsentation muß von dem Patron und, wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind."

Zur Wahl und Vokation sind alle Kompatrone berechtigt (§§ 324, 327, 387 a. a. O.), soweit sie sich ihres Rechtes nicht nach Maßgabe des § 610 a. a. O. begeben haben.

Dies vorausgeschickt, handelt es sich in der Praxis um folgenden Rechtsfall:

Für die zum 1. Juli 1913 vorzunehmende Neubesetzung der Pfarrstelle in O. hat der Fiskus in Ausübung des der Ansiedelungskommission, als Eigentümerin des Restgutes, zustehenden Patronatsrechtes dem Pfarrer N. N. die Präsentation erteilt und der gesetzlichen Behörde gegenüber hervorgehoben, daß die übrigen Kompatrone sich ihres Rechtes begeben hätten.

Das Administratorische General-Konsistorium zu P. hat die Präsentation bestätigt und den vom Fiskus präsentierten Pfarrer zum 1. Juli 1913 in sein neues Amt eingewiesen, nachdem der bisherige Pfarrer zur Wahrung der dem Pfarrgut zu O. zustehenden, aber nicht beachteten Mitpräsentationsrechte gegen die Präsentation des Fiskus allein wegen seiner Uebergehung — Widerspruch erhoben hatte.

Es fragt sich, ob die Neubesetzung der Pfarrstelle in O. zufolge der alleinigen Präsentation des Fiskus rechtsgültig erfolgt ist?

Hiebei ist die Angabe des Fiskus zunächst dahin zu berichtigen, daß nur ein Kompatron sich seines Rechtes wirksam begeben hat. Von den übrigen Kompatronen außer dem Pfarrer — sind Ansprüche auf Ausübung des Präsentationsrechtes in dem vorliegenden Falle nicht geltend gemacht worden. Insoweit liegt auf Seiten der übrigen Kompatrone für diesen Fall ein stillschweigender Verzicht auf das Präsentationsrecht vor. Es bleibt also nur das Recht des Pfarrers zu erörtern. Trotz der Vorschrift des § 387 a. a. O., nach welcher die Präsentation von allen Patronen geschehen muß, die zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind, ist die Institution des neuen Pfarrers zufolge Präsentation nur des Fiskus rechtsgültig erfolgt. Denn über die Gültigkeit der Institution entscheidet nicht die Staatsgesetzgebung, sondern das kanonische Recht, nach welchem die auf bona fides gestützte quasi possessio juris praesentandi genügt.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt nach Aufzählung der in den §§ 60 und 61 II, 11 angegebenen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte im § 62 a. a. O.:

„Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben nach Verschiedenheit der Religionsparteien den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen vorbehalten."

Bei katholischen Patronatskirchen sind die Erfordernisse zu dem geistlichen Amte an diesen Kirchen in der Person des für das Amt bestimmten Geistlichen nur dann erfüllt, wenn in bezug auf ihn die der Verfassung der katholischen Kirche entsprechenden Vorschriften über die Präsentation sowohl in Ansehung des Präsentierenden als auch des Präsentierten gewahrt sind.

Insoweit ist also das kanonische Recht in Geltung geblieben trotz Publikationspatent vom 5. Februar 1794, Art. 1.

Vergleiche auch §§ 66, 980 a. a. O. Dazu kommt, daß die Institution in ein geistliches Amt nebst ihren Voraussetzungen und Erfordernissen eine innere Angelegenheit der Kirche bildet.

In Uebereinstimmung damit sagt das A. L. R. im § 98 a. a. O.:

„In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurteilt."

Die Institution in ein geistliches Amt ist aber keine Angelegenheit des bürgerlichen Lebens, sondern eine innere Angelegenheit der Kirche.

Das Präsentationsrecht in O. stand von jeher dem Besitzer des Gutes O. zu, ad quem de antiqua consuetudine pertinet electio. Derselbe hatte auch den bisherigen Pfarrer bona fide mit Erfolg präsentiert. Nach der Dismembration des Gutes befindet sich der Fiskus, als Besitzer des Restgutes, jedenfalls in quasi possessione juris praesentandi. Die Präsentation des Fiskus besteht daher zu Recht — salva quaestione super jure compatronatus inter Fiscum et Parochum. —

Cap. 24 de electione et electi potestate Decretalium Gregorii Liber I, Tit. VI. In rubro dieser Stelle heißt es:

„Sufficit electo ad obtinendum, docere eligentem fuisse in quasi possessione tempore electionis, licet non probet, quod proprietas juris eligendi ad illum pertineret."

An einer anderen Stelle sagt das kanonische Recht, daß der von dem gutgläubigen Besitzer des Patronatsrechtes Präsentierte, das Amt, in welches er instituiert worden ist, behält, selbst wenn das Recht dem Präsentanten aberkannt wird.

Diese Stelle lautet:

„Si quis clericus ab ordinario judice in ecclesia fuerit institutus ad praesentationem illius, qui eiusdem credebatur esse patronus et postea jus patronatus alius evicerit in judicio, institutus non debet ab ipsa propter hoc removeri, si tempore praesentationis suae ille, qui eum praesentavit, jus patronatus ecclesiae possidebat, cum ex hoc ei, qui de jure debet habere, nullum in posterum praejudicium generetur. Si vero non possi-

debat, sed tantum credebatur esse patronus, cum non esset, poterit ab eadem ecclesia removeri."

Cap. 19 de jure patronatus. Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

Ebenso wie nach kanonischem Recht die Präsentation seitens des Quasibesitzers und des Präsentationsrechtes für den sonstigen Berechtigten kein Präjudiz bildet, verliert auch nach dem Preußischen Landrecht (II, 11, § 611) der Patron seine Rechte keineswegs durch den Nichtgebrauch.

Das Verhältnis dieser beiden Rechte in Patronatssachen zueinander besteht darin, daß die staatsrechtlichen Grundsätze des Landrechtes über ein Rechtsverhältnis nach außen insbesondere über das Recht der Kompatrone zueinander —; das kanonische Recht dagegen über das Rechtsverhältnis des Patrons und des von ihm präsentierten Geistlichen zu der bischöflichen Behörde, also über ein Rechtsverhältnis nach innen, entscheiden. In erster Beziehung kann der Fiskus das Recht des Pfarrers nicht etwa aus dem Gesichtspunkte der Patronatsleistungen wirksam bestreiten, denn eine mathematische Berechnung der Rechte des Patrons nach seinen Leistungen ist nicht durchzuführen, da die an sich unteilbaren Rechte nicht aus den Leistungen, sondern ex fundo entspringen, während mit dem Patronatsrechte nicht ohne weiteres Patronatskosten verknüpft sind (R. G. 28. 1. 13), so daß für gleiche Stimmberechtigung der Kompatrone zu entscheiden ist.

Verschieden gestalten sich aber die Rechtsverhältnisse nach innen, je nachdem der fiskalische Laienpatron oder der Patronatspfarrer das Präsentationsrecht ausüben.

Das hier ausschlaggebende kanonische Recht bestimmt:

„Cum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiatica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure potior esse videtur."

Cap. 24 de jure patronatus Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

In dem geistlichen Patronate ist das jus variandi nicht enthalten, weil dasselbe mehr aus dem Gesichtspunkte einer Kollation aufgefaßt wird.

Nach dem jus Canonicum muß ferner das Präsentationsrecht bei geistlichem Patronat intra sex menses, bei weltlichem Patronat intra quatuor menses ausgeübt werden.

Es heißt im Cap. XXII De jure patronatus Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII:

„Illas autem ecclesias, de quarum patronatu controversia fuerit, si intra sex menses, postquam vacaverint, non fuerit controversia terminata, licitum tibi sit, de persona idonea ordinare."

Und ferner im Cap. XXVII loco citato:

„Cum propter discordias laicorum: Mandamus, quatenus si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et ab eo cui competit intra quatuor menses non fuerit definitum, ex tunc ecclesiam ipsam de persona non differas idonea ordinare: ita quod illi ex hoc non debeat in posterum praeiudicium generari, qui jus evicerit patronatus.“

Beim jus patronatus mixtum, welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn das Patronat zu gleicher Zeit einer geistlichen Person und einem Laien zusteht, ist die Frist, sofern es sich um den Eintritt der Folgen der Versäumnis handelt, stets sechs Monate.

Gl. ad c. un. de jure patr. in VI^to^ ad v. Ecclesiasticus.

Im vorliegenden Falle beträgt also die Präsentationsfrist sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist ohne Präsentation tritt das Ordinationsrecht des Bischofs ein (cfr. § 398 II, 11, A. L. R.).

Wenn in unserem Falle auch in Zukunft die übrigen Kompatrone — außer dem Besitzer des Restgutes und dem Patronatspfarrer — das Präsentationsrecht nicht ausüben, und wenn zwischen beiden dieses Recht ausübenden Kompatronen eine Einigung binnen sechs Monaten nicht erzielt wird, so tritt die freie Kollation des Bischofs ein.

Es liegt daher im Interesse des fiskalischen Laienpatronates in O., mit dem Patronatspfarrer daselbst einen Alternierungsvertrag dahin zu schließen, daß das Präsentationsrecht per turnum ausgeübt werde.

Bemerkt sei hiezu, daß, wo bei Ausübung eines gemischten Patronatsrechtes ein Alternieren zwischen dem geistlichen und Laienpatrone eingeführt ist, dasselbe für den Turnus des Laien als reines Laienpatronat, für den des geistlichen Patrons als rein geistliches behandelt wird.

Sollte es zu einem zwischen dem Fiskus und dem Patronatspfarrer in O. — vorbehaltlich der Rechte Dritter — zu schließenden Alternierungsvertrage nicht kommen, und sollte sich bei der Teilnahme der übrigen Kompatrone an der Ausübung des Präsentationsrechtes eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Person des zu Präsentierenden herausstellen, so würde folgende kanonisch-rechtliche Form entscheiden:

Ex concilio Lateran: „Quoniam in quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut heredes eorum potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur: et cum una ecclesia unius debeat esse rectoris, pro sua dissensione plurimos repraesentant. Praesenti decreto statuimus, ut si forte in plures partes fundatorum se vota diviserint, ille praeficiatur ecclesiae, qui majoribus juvatur meritis, et plurimorum eligitur et approbatur adsensu. Si autem hoc sine scandalo esse nequiverit, ordinet

antistes ecclesiam, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam. Et id ipsum etiam faciat, si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et cui competat intra quatuor menses non fuerit definitum."

Cap III De jure patronatus, Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII.

Posen. Meißner, erzbischöfl. Konsistorialrat u. Propst.

III. **(Vermittlung von Meßstipendien.)** Der Wallfahrtspriester Ewald gibt sich gerne mit Vermittlung von Meßstipendien ab; es ist ihm dies sozusagen zu einem wirklichen Gewohnheitsbedürfnis geworden, dem er um so leichter und lieber nachgibt, als einerseits bei der gut besuchten Wallfahrtskirche viele Meßhonorare abgegeben werden, und er anderseits bei diesem Vermittlungsgeschäfte einen nicht zu verschmähenden Nebenverdienst findet. Mit den diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen möchte er nicht direkt in Konflikt geraten, aber er sucht sich mit allen Mitteln an denselben vorbei zu winden.

I. Dem Defizientenpriester Paulus übergibt er am letzten eines jeden Monats die Meßintentionen für den ganzen folgenden Monat; behält aber, und zwar mit dessen ausdrücklicher Gutheißung, einen kleinen Prozentsatz von jedem Stipendium zurück.

II. Mit mehreren Priestern ist er übereingekommen, daß sie an bestimmten Tagen nach seiner Intention zelebrieren. Dafür besorgt er ihnen alle von ihnen gewünschten Bücher und Zeitschriften, und zwar so, daß der Wert des Gelieferten genau dem Stipendium der zelebrierten Messen entspricht. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhält Ewald von seiner Buchhandlung einen namhaften Rabatt.

Was ist zur Handlungsweise Ewalds zu sagen?

Entsprechend der Wichtigkeit der Sache hat die Kirche der Persolvierung der Stift- und Manualmessen und der Verhinderung, beziehungsweise Abschaffung von Mißbräuchen bei Entschädigung von seiten der Gläubigen (d. i. Meßstipendium, Meßhonorar) ihr besonderes Augenmerk zugewendet. Diesbezügliche Bestimmungen erließ die Konzilskongregation durch Dekrete vom 21. Juni 1625 und 23. November 1697; durch dieses letztere schärfte Papst Innozenz XII. das erstere neuerdings ein und fügte noch einige authentische Erklärungen bei. Papst Benedikt XIV. berührt in seiner Konstitution „Quanta cura" vom 30. Juni 1741 denselben Gegenstand. Weitere diesbezügliche Bestimmungen neueren Datums wurden hauptsächlich erlassen durch die Konstitution Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 „Apostolicae sedis", durch das Dekret der Konzilskongregation vom 9. September 1874, durch das Dekret „Vigilanti" vom 25. Mai 1893 und endlich durch das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Mai 1904. In diesem neuen Dekrete werden die Bestimmungen der früheren Dekrete und Erlässe zum Teil verschärft, zum Teil authen-

tisch erklärt, zum Teil widerrufen. Infolgedessen ist es ganz selbstverständlich, daß wir bei der Lösung des vorliegenden Kasus in erster Linie das Dekret von 1904 zu Rate ziehen.

Auch die Provinzial- und Diözesansynoden haben sich vielfach mit diesem Gegenstand befaßt und diesbezügliche Statuten erlassen. Dazu kommen noch in manchen Diözesen Bestimmungen, die vom betreffenden Ordinariat auf dem gewöhnlichen Verordnungswege erlassen worden sind.

Aus dem Wortlaute der kirchlichen Dekrete und Verordnungen sowie an den für Nichtbeachtung festgesetzten Kirchenstrafen ersieht man, wie entschlossen die Kirche den möglichen Mißbräuchen bei der Uebernahme von Stift- beziehungsweise Manualmessen entgegentreten will und wie strenge solche Fälle zu beurteilen sind.

Gehen wir nun auf die Handlungsweise Ewalds im einzelnen ein.

I. Er versorgt den Defizientenpriester Paulus mit Meßintentionen, behält aber mit dessen ausdrücklicher Gutheißung einen kleinen Bruchteil des Stipendiums zurück.

Ueberträgt ein Priester die ihm durch Annahme eines Stipendiums erwachsene Pflicht der Applikation einer Messe auf einen andern, dann muß er diesem auch den vollen Betrag des erhaltenen Stipendiums übergeben. Gerade diesen Punkt behandeln die oben erwähnten römischen Erlässe zu wiederholten Malen besonders eingehend. Das Ansammeln von Stipendien in der wucherischen Absicht, ein kleineres Stipendium als das empfangene einem anderen Priester, auch mit dessen Wissen und Einverständnis, zur Persolvierung zu übergeben, ist strengstens verboten, und zwar unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae, die also ipso facto eintritt und dem Papste reserviert ist.

Der heilige Alfons (Theologia Moralis lib. VI. n. 321) sagt: „In decreto S. C. Conc. approbato ab Urb. VIII., et confirmato ab Innoc. XII. sic sancitum fuit: Omne damnabile lucrum ab Ecclesia removere volens, prohibet sacerdoti qui Missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eamdem Missam alteri, parte eiusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat. Post hoc decretum aliqui etiam contendebant licitum esse retinere partem eleemosynae, celebratione alteri commissa, asserentes non fuisse hoc decretum acceptatum. Ideo praefatus Alex. VII. proscripsit prop. 9. quae dicebat: Post decretum Urbani, potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta. Hinc noster Summus Pontifex Bened. XIV. in sua epistola encyclica, emanata die 30. junii 1741, quae incipit „Quanta cura“, ut metu facilius ab huiusmodi turpi quaestu fideles amoverentur, praecepit Ordinariis, ut per edictum notum facerent, quemcumque (verba sunt epistolae) qui . . . stipen-

dia maioris pretii pro missis celebrandis, quemadmodum locorum consuetudines, vel synodalia statuta exigunt, colligens missas, retenta sibi parte . . . stipendiorum acceptorum, sive ibidem sive alibi, ubi pro missis celebrandis minora stipendia tribuuntur, celebrari fecerit, laicum quidem, praeter alias arbitrio vestro irrogandas poenas, excommunicationis poenam, clericum vero, sive quemcumque sacerdotem, poenam suspensionis ipso facto incurrere, a quibus nullus per alium, quam per Nos ipsos, seu romanum pontificem pro tempore existentem, nisi in mortis articulo constitutus, absolvi possit."

So der heilige Alfons nach den älteren römischen Bestimmungen. Das Dekret von 1904 führt eine nicht minder klare Sprache. Im Artikel 9 dieses Dekretes heißt es: „Juxta ea, quae in superiore articulo constituta sunt, decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam iuxta sequentes articulos propriam, nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis."

Also das Stipendium muß „ex integro" übergeben werden. Und gibt es da gar keine Ausnahme? Im Brixener Priester-Konferenz-Blatt 1904, Nr. 6, Seite 182, heißt es in einer ganz ausgezeichneten Erklärung des Dekretes von 1904:

„Auf Grund römischer Dekrete lehrten bisher die Autoren, daß ein Zurückbehalten eines Teiles des Stipendiums in drei Fällen gestattet sei, nämlich: a) wenn einem Priester aus rein persönlichen Rücksichten, z. B. wegen seiner Armut oder aus Rücksichten der Verwandtschaft, Freundschaft, Dankbarkeit u. dgl. ein höheres als das diözesanübliche Stipendium verabreicht wird — ein solcher brauche bloß den diözesanüblichen Betrag abzugeben; b) wenn der Zelebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und ganz freiwillig (liberaliter et omnino sponte) auf einen Teil oder auf den ganzen Betrag verzichtet; c) auch sei es den Administratoren von Kirchen und Kapellen erlaubt, wenn sie die von den Gläubigen eingegangenen Manualstipendien durch andere Priester in der betreffenden Kirche oder Kapelle persolvieren lassen, für die Auslagen an Wein, Wachs, Hostien und die Benützung der Paramente einen kleinen Abzug zu machen, jedoch nur wenn die betreffenden Kirchen und Kapellen arm sind, und nicht mehr, als die wirklichen Auslagen betragen (Schüch, Pastoraltheologie § 226). Der Fall unter b) wird durch das neue Dekret wohl sicher nicht berührt;

ob man aber die beiden anderen Fälle jetzt noch passieren lassen kann, wagen wir nicht zu entscheiden."

Der Fall b), der für unseren Kasus eigentlich allein in Betracht kommt, bleibt demnach bestehen. Das Zurückbehalten eines Teiles des Stipendiums kann und darf also als erlaubt angesehen werden, wenn der Zelebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und vollkommen freiwillig darauf Verzicht leistet. Jedwede Einwirkung, um eine Schenkung oder Verzichtleistung dieser Art herbeizuführen, und jeder Vorschlag und jeder Vertrag, um sie festzusetzen, muß vollständig ausgeschlossen sein. Dasselbe ist von der Furcht des Zelebranten zu sagen; wenn er nämlich befürchten zu müssen glaubt, daß er vielleicht ohne Verzicht auf einen Teil des Stipendiums ein anderes Mal vom vermittelnden Priester keine Meßintentionen mehr bekomme. M. Struggl O. S. M. (Theologia Moralis, T. X. Quaest. II. no. 46.) drückt sich hierüber sehr deutlich aus: „Substitutus potest alteri partem donare, et sic hunc e. g. pauperem juvare ad habendam meliorem sustentationem; ergo iste potest sic licite partem retinere. Interim tamen hoc non debet a substituto fieri ex aliquo occulto metu, ne forsan alias ipsi non concedantur eae Missae, vel aliae in posterum."

Es kommt also nach dem Gesagten in unserem Kasus ganz darauf an, wie man die Worte „mit ausdrücklicher Gutheißung" auffassen hat. Kann man darunter eine Verzichtleistung auf den betreffenden Teil des Stipendiums verstehen, die vom Defizientenpriester ganz freiwillig, ohne irgend welche äußere Beeinflussung oder Furcht (liberaliter et omnino sponte) vollzogen wurde, dann könnte Ewald in diesem Punkte keiner Uebertretung der kirchlichen Verfügungen bezichtigt werden.

Sind aber die Worte „mit ausdrücklicher Gutheißung" anders aufzufassen, d. h. daß Ewald selbst oder durch Mittelspersonen die Verzichtleistung des Defizientenpriesters auf irgend eine Weise angeregt oder herbeigeführt hat, dann steht Ewald mit den Kirchengesetzen in direktem Widerspruch und zieht sich durch seine Handlungsweise nicht bloß die reservierte Suspension zu, sondern er ist auch (eventuell sub gravi) zur Restitution des mit Unrecht zurückbehaltenen Teiles der Stipendien verbunden. Diese Restitution hat selbstverständlich an den Zelebranten zu geschehen, denn für diesen, nicht für einen anderen war das Stipendium von jenem bestimmt, auf dessen Veranlassung oder nach dessen Meinung die Messe gelesen wurde. So entschied schon die Konzilskongregation am 5. Juli 1664. — Gury (II. n. 375) begründet das Anrecht des Zelebranten auf das ungeschmälerte Stipendium und die Restitutionspflicht des einen Teil vom Stipendium Zurückbehaltenden mit den kurzen Worten: „Non vult enim gratuito erogare quidpiam ei, qui non celebrat."

Hiemit dürfte der erste Teil unseres Kasus klar und ausführlich genug behandelt sein.

II. Was ist aber dazu zu sagen, daß Ewald für die nach seiner Intention zelebrierten Messen Bücher und Schriften vermittelt und

dafür den Buchhändlerrabatt einstreicht? Manchem möchte es vielleicht auf den ersten Blick scheinen, als ob das eine ganz harmlose Manipulation wäre. Ewald setzt einigen geistlichen Mitbrüdern mit deren Einverständnis den Stipendienbetrag (und zwar den ganzen) der von ihnen zelebrierten Messen in Bücher und Schriften um, und da dies regelmäßig geschieht, hat er von der Buchhandlung den gewöhnlichen Buchhändlerrabatt (25 bis 30 %) zugestanden erhalten; das ist alles. Doch fassen wir die Sache einmal schärfer ins Auge, ob sie dann auch noch so harmlos aussieht oder ob wir sie nicht vielmehr strenger beurteilen werden.

Vorerst müssen wir aber noch in aller Kürze die kirchlichen Bedingungen streifen, die hier in Betracht kommen. Schon in den frühesten Dekreten über die Zelebration der Manualmessen sah sich die Kirche veranlaßt, den immer wieder in irgend einer Form sich einschmuggelnden Mißbräuchen entgegenzutreten, unter diesen auch der Verbindung zwischen Handel und Vermittlung der Meßstipendien. Die älteren Vorschriften sind aber im allgemeinen noch milde im Vergleiche zu den neuesten von 1904. Göpfert (Moraltheologie, III.[7] Seite 139 f.) faßt die älteren Bestimmungen in folgende Sätze zusammen:

„Nach einer Entscheidung der S. C. C. vom 31. August 1874, bestätigt durch eine Entscheidung vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904, ist es 1. ein schimpflicher und verwerflicher Stipendienhandel, wenn Buchhändler und Kaufleute mittels öffentlicher Einladungen und Belohnungen oder in irgend einer anderen Weise Meßstipendien sammeln und den Priestern, welchen sie die Persolvierung übertragen, statt des Geldes Bücher oder Waren verabfolgen; es gilt das aber auch von Verwaltern von Tagesblättern und Zeitungen, von Fabrikanten kirchlicher Geräte und Gewänder, auch wenn es fromme Institute oder kirchliche Personen sind.

2. Dies gilt auch, wenn die Zahl der Messen nicht gemindert, sondern genau so viele Messen gelesen werden, als der Zahl der gesammelten Stipendien entspricht, oder auch wenn dadurch arme Priester, die sonst keine Meßstipendien hätten, unterstützt werden sollen.

3. Es gilt auch, wenn der bei einem solchen Handel erzielte Gewinn nicht zum eigenen Vorteil der Sammler, sondern zum Nutzen und Vorteil frommer Institute und guter Werke verwendet wird.

4. Als Mitwirkende bei diesem schändlichen Stipendienhandel sind anzusehen diejenigen, welche die von den Gläubigen oder von frommen Orten empfangenen Stipendien den Buchhändlern, Kaufleuten oder anderen Stipendiensammlern geben, ob sie davon Vorteil haben oder nicht. Unter das Dekret fallen nicht diejenigen, welche ihre Stipendien den Händlern unmittelbar geben, sondern diejenigen, welche die von anderen empfangenen den Händlern geben.

5. Ebenso diejenigen, welche von solchen Buchhändlern oder Kaufleuten als Meßstipendien Bücher oder andere Waren annehmen, mag deren Preis nun gemindert werden oder nicht.

Um diesen Dekreten mehr Nachdruck zu geben, wurde durch das Dekret vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904 über Priester, welche sich gegen diese Bestimmungen verfehlen, die dem Papste reservierte Suspension (a divinis, i. e. ab ordine, jedoch bloß von den Funktionen des priesterlichen Amtes), über andere Kleriker die gleiche Suspension für die empfangenen, die Irregularität für die höheren Weihen, über Laien die dem Bischofe reservierte Exkommunikation ausgesprochen. . . . .

Dagegen wurde durch das Dekret vom 31. August 1874 schon erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, als Meßstipendien Bücher und Waren anzunehmen, wenn nur jeder Schein von Handelschaft und schnöder Gewinnsucht ferngehalten sei."

„Ferner (Göpfert, Aufl. 1898, S. 137 f.) hat die Pönitentiarie in ihrer Entscheidung vom 6. Oktober 1874 erklärt, daß eine religiöse Zeitschrift (diaria) Priestern gegeben werden könne unter der Bedingung, eine dem Preise des Buches entsprechende Anzahl von Messen zu zelebrieren. Ebenso wurde erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, wenn solche, die nicht Buchhändler, Kaufleute oder Sammler (quaesitores) von Meßstipendien sind, sondern kirchliche Personen, welchen freiwillig von den Gläubigen Meßstipendien angeboten werden, zur Verbreitung guter Bücher oder religiöser Zeitungen (diaria) an Stelle der Meßstipendien Bücher und Zeitungen geben. (S. C. C. 24. April 1875.) Dagegen war es schon im Jahre 1863 (19. Nov.) von der Pönitentiarie für unerlaubt erklärt worden, wenn Priester zur Verbreitung guter Bücher diese gegen Uebernahme von Messen kaufen und dann um den gewöhnlichen Buchhändlerpreis verkaufen und dabei ein gutes Geschäft machen. Das Dekret der S. C. C. vom 24. April 1875 erklärt es nicht als unerlaubt, wenn die Leiter und Verwalter religiöser Tagesblätter gegen Meßstipendien diese Tagesblätter überlassen, wenn nur der Wille des Stifters oder Stipendiengebers in bezug auf Höhe des Stipendiums, Ort und Zeit der Zelebration erfüllt wird, ‚exclusa quacunque studiosa collectione missarum'. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, was unter den Begriff ‚colligentes', ‚quaesitores', ‚studiosa collectio' fällt. Es muß sich hier vor allem um eine größere Anzahl von Stipendien handeln, sonst trifft der Begriff ‚colligentes' nicht zu; ebenso nicht um Stipendien, welche freiwillig angeboten werden. Es scheint aber auch keine collectio, wenn der Verlag oder die Redaktion solcher religiöser Tagesblätter oder Zeitschriften an das Ordinariat oder an Klöster schreibt und sie bittet, die übrigen Stipendien an sie zu schicken."

Das sind die älteren kirchlichen Bestimmungen, um die Vermittlung der Meßstipendien nicht zu einem Handel werden zu lassen. Bedeutend strenger ist das Dekret von 1904 abgefaßt Es kommen da hauptsächlich die Artikel 8, 9, 10, 12 und 14 in Betracht.

Art. 8. Vetitum cuique omnino esse, missarum obligationes et ipsarum eleemosynas a fidelibus vel locis pis acceptas tradere

bibliopolis et ephemeridum administratoribus, etiamsi religiosi viri sint, nec non venditoribus sacrorum utensilium et indumentorum, quamvis pia et religiosa instituta, et generatim quibuslibet, etiam ecclesiasticis viris qui missas requirant, non taxative ut eas celebrent sive per se sive per sacerdotes sibi subditos, sed ob alium quemlibet, quamvis optimum finem. Constitit enim id effici non posse, nisi aliquod commercii genus cum eleemosynis missarum agendo, aut eleemosynas ipsas imminuendo: quod utrumque omnino praecaveri S. Congregatio censuit. Quapropter in posterum quilibet hanc legem violare praesumpserit, aut scienter tradendo missas ut supra, aut eas acceptando, praeter grave peccatum, quod patrabit, in poenas infrascriptas incurret.

Artikel 9 haben wir bereits weiter oben angeführt. Es ist darin namentlich der Passus wohl zu beachten: ... eleemosynam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam.

Art. 10: Ideoque libros, sacra utensilia vel quaslibet alias res vendere aut emere et associationes (uti vocant) cum diariis et ephemeridibus inire ope missarum, nefas esse atque omnino prohiberi. Hoc autem valere non modo, si agatur de missis celebrandis, sed etiam si de celebratis, quoties id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat.

Artikel 12 bringt die Strafbestimmungen für jede Uebertretung der in den Artikeln 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften. Diese Strafbestimmungen sind nahezu wörtlich dem Dekret „Vigilanti“ entnommen.

Art. 14: Attamen ne subita innovatio piis aliquibus causis et religiosis publicationibus noxia sit, indulgetur, ut associationes ope missarum iam initae usque ad exitum anni, a quo institutae sunt, protrahantur. Itemque conceditur, ut indulta reductionis eleemosynae missarum, quae in beneficium Sanctuariorum aliarumve piarum causarum aliquibus concessa reperiuntur, usque ad currentis anni exitum vigeant.

Der Unterschied zwischen den früheren und den neueren Verordnungen springt sozusagen von selbst in die Augen. Nach den neuen Verordnungen ist es nicht bloß den Buchhändlern, Kaufleuten und Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften verboten, Stipendien für Messen zu sammeln, um dieselben dann gegen Darangabe von Büchern, Waren und Zeitungen oder Zeitschriften persolvieren zu lassen; das Dekret von 1904 dehnt dieses Verbot auf alle aus, seien sie nun Laien oder Priester; auch fromme Vereine und religiöse Institute sind im Verbote mit inbegriffen. Aber es darf auch die im Artikel 10 eingefügte Einschränkung nicht übersehen werden. Vorstehendes strenge Verbot gilt nämlich nur für die Fälle, in denen das Abgeben von Meßintentionen gegen Bücher, Schriften, Waren u. s. w. gewohnheitsmäßig geschieht und zur Förderung eines Geschäftes dient (quoties

id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat). Es gerät also ein Priester, der nicht regelmäßig, sondern nur in vereinzelten Fällen, d. h. dann und wann einmal als Remuneration für eine bereits zelebrierte Messe ein Buch oder irgend etwas anderes annimmt, deshalb noch nicht in Konflikt mit den römischen Bestimmungen; das um so weniger wenn der Geber, beziehungsweise der Vermittler, nicht ein Geschäftsmann ist, denn dann kann man in keiner Weise sagen, daß diese Handlungsweise zur Förderung eines Geschäftes dient oder einem Gewerbe Vorschub leistet.

Wenn früher Priester Meßstipendien sammelten, nicht um sie alle selbst oder durch untergebene Priester zu persolvieren, sondern mit der Nebenabsicht, damit noch irgend einem anderen Zwecke zu dienen, z. B. der Verbreitung einer guten Schrift, der Unterstützung eines religiösen Unternehmens usw., ist das heute durch das Dekret von 1904 ebenfalls verboten. Einem Priester, der solche Nebenabsichten hat, dürfen keine Meßstipendien verabfolgt werden, noch darf ein Priester mit den empfangenen Stipendien ohne direkte Ermächtigung der römischen Kongregation noch Nebenzwecke (d. h. sogenannte „gute Zwecke") verfolgen.

Sogar die Begleichung des Abonnements von religiösen Blättern und Zeitschriften durch Uebernehmen von Messen, die durch das Dekret der Konzilskongregation vom 24. April 1875 ausdrücklich als erlaubt bezeichnet wurde, ist nunmehr kurzweg untersagt. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob die Administration, beziehungsweise die Redaktion der betreffenden periodischen Publikationen in den Händen von Geistlichen liegt oder nicht. —

Zu all diesen strengen Verordnungen wird die kirchliche Behörde hauptsächlich durch zwei Gründe veranlaßt: 1. will sie eine möglichst große Sicherheit der Zelebration der „bestellten" heiligen Messen erreichen; dann aber will sie 2. um jeden Preis verhüten, daß das Heiligste, was unsere Religion besitzt, auf irgend eine Weise mit gewinnsüchtigem Geschäftsgebaren verquickt werde. Selbst den leisesten Schein von Geschäft und Gewinnsucht will sie bei Vermittlung von Meßstipendien vermieden wissen. Dieser letztere Grund hat wohl in erster Linie die neueren Verordnungen veranlaßt. Mit der Sicherheit allein, daß die Messen gelesen werden, kann und will sich die Kirche nicht zufrieden geben, sonst würde sie wenigstens den Priestern, zumal den geistlichen Administratoren, beziehungsweise Redakteuren von periodischen Schriften, in der Vermittlung der Meßstipendien freiere Hand lassen; sie will vielmehr die Vermittlung der Meßintentionen zu einem streng reservierten Gebiet machen, in dem Geschäftsgeist und Gewinnsucht in keiner Weise und unter keinem Titel erscheinen und Zugeständnisse erhalten dürfen.

Wenn wir nun nach dem Vorausgeschickten die Handlungsweise Ewalds wieder näher ins Auge fassen, dann ist eigentlich das Urteil über dieselbe schon gegeben. Wenn wir auch für ganz bestimmt an-

nehmen dürfen, daß die Messen von den betreffenden Priestern wirklich zur bestimmten Zeit persolviert werden, verknüpft doch Ewald mit der Austeilung, beziehungsweise Vermittlung der Meßstipendien, in allerengster Weise ein Geschäft, das nach dem strengen Sinn der kirchlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Wenn die Kirche auf die peinlichst genaue Befolgung ihrer diesbezüglichen Bestimmungen so viel Wert legt — und das geht aus dem Wortlaut eben dieser Bestimmungen und Verordnungen und den angedrohten Strafen klar genug hervor — dann dürfen wir ihnen auch keine mildere Auslegung geben.

Zum Schlusse könnte noch in Erinnerung gebracht werden, daß viele Diözesanbehörden bezüglich der überschüssigen Meßstipendien besondere Verordnungen erlassen und damit auch die Vermittlung der Meßintentionen mehr oder weniger geregelt haben; diesen Verordnungen ist man selbstredend ebenfalls genaue Befolgung schuldig

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

IV. **(Unglaube — oder Versuchung gegen den Glauben.)** Anna, ein Fräulein aus vornehmer, tiefreligiöser Familie, von Kindheit auf sowohl zu Hause als auch in einem Mädchenpensionat sorgfältig erzogen, bleibt auch nach dem Austritte aus dem Pensionat den religiösen Uebungen, besonders dem öfteren Empfange der Sakramente treu, ohne dazu von menschlichen Rücksichten gedrängt zu werden. Aber sie versetzt den Beichtvater in nicht geringe Verlegenheit, da sie nach der Beichte offen bekennt, sie glaube nichts, könne nicht glauben und sich bitter beklagt, daß Gott der Herr den Verlust des Glaubens zugelassen hat. Der Beichtvater weiß nicht, was er von ihrem Zustand denken, wie er sie behandeln soll. Schließlich wählt er den Ausweg, ihr bedingnisweise die Absolution zu geben und sich für sein künftiges Verfahren den Rat eines erfahrenen Seelenleiters einzuholen. Welche Ratschläge könnten ihm erteilt werden, damit er Anna richtig beurteile und behandle?

Antwort: Der Beichtvater hat eine dreifache Aufgabe: er soll Richter, Arzt und Lehrer sein. Um nun dieser dreifachen Aufgabe gerecht zu werden, um namentlich als Seelenarzt die kranke Seele zu heilen, muß er vor allem trachten, den sittlichen Zustand des Pönitenten richtig zu beurteilen. Ist seine Diagnose, das Urteil über die Seelenkrankheit und deren Ursachen richtig, so wird es ihm gewöhnlich nicht schwer sein, auch ein zweckmäßiges Heilverfahren einzuschlagen. — Wie ist nun der Zustand der Anna zu beurteilen? Sie bekennt, „daß sie nichts glaube, nicht glauben könne", bleibt aber dennoch den Uebungen der Frömmigkeit, besonders dem Empfange der Sakramente treu. Wollte man Anna nach diesem ihrem Bekenntnis, in der Voraussetzung, daß dasselbe ihren wirklichen Seelenzustand zum Ausdruck bringt, beurteilen, so müßte man denselben als sehr bedauernswert bezeichnen. Denn „wer nicht glaubt, ist schon gerichtet,

wer nicht glaubt, wird verdammt werden", sagt der göttliche Heiland, und sein Apostel: „Ohne den Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen." — Doch ist es möglich, daß Anna hinsichtlich des katholischen Glaubens und seiner Verpflichtungen in einem Irrtum befangen, sich selbst infolgedessen zu strenge beurteilt. Ihr treues Festhalten an den Uebungen der Frömmigkeit, ohne dabei, nach der Ueberzeugung des Beichtvaters, von menschlichen Rücksichten geleitet zu werden, und ihre bittere Klage über den Verlust des Glaubens, läßt wenigstens zunächst erkennen, daß ihr die Wertschätzung für die heilige Religion und deren Fundament, den Glauben, und die Anhänglichkeit an denselben noch nicht entschwunden ist. Ja, dieser Umstand berechtigt wohl zur Annahme, daß ihr nicht der Glaube, sondern nur jenes helle Glaubenslicht mangelt, das dem gläubigen Christen eine wohltuende Sicherheit und Glaubensfreudigkeit verleiht. An die Stelle des Glaubenslichtes, dessen sich Anna bisher erfreute, ist eine gewisse Dunkelheit getreten, infolge deren die Betrachtung der göttlichen Wahrheiten nur Bedenken und Zweifel wachruft und die Seele ängstiget, anstatt wie Himmelstau Geist und Herz zu erquicken. Dieser Zustand ist gewiß nicht ohne Gefahr für den Glauben, aber ist nicht Unglaube. Vorausgesetzt, daß Anna solche Zweifel nicht selbst hervorruft, noch auch dieselben, wenn sie sich von selbst aufdrängen, mit vollem Bewußtsein festhält, vielmehr dieselben durch Erweckung von Glaubensakten zurückweist, lebt noch die Tugend des Glaubens in ihr; ja, sie kann hoffen, durch treues Ausharren in diesem Kampfe immer größere Glaubensfestigkeit und Sicherheit zu erlangen.

Auch die Heiligen wurden nicht selten in solcher Weise geprüft, z. B. der heilige Vinzenz von Paul. Um diese Versuchungen zu überwinden, schrieb der Heilige das Glaubensbekenntnis auf ein Blatt Papier, trug dasselbe wie ein Amulett an seiner Brust und bat Gott den Herrn, er möge, so oft er seine Hand auf die Brust lege, dies als einen Protest gegen die Versuchungen annehmen. Dadurch wurde er, wie er selbst bekennt, immer mehr im Glauben befestigt. — Aber vielleicht muß Anna bekennen, daß sie sich wirklich gegen den Glauben versündigt hat. Gerade das ungeduldige Ringen nach Licht, wenn Dunkelheit den Geist umhüllt, das ungestüme Verlangen nach klarerer Erkenntnis der Wahrheit, kann Anlaß zu gefährlichen Grübeleien in Sachen des Glaubens werden, die dann nicht selten Sünden gegen den Glauben zur Folge haben. Der Zustand der Anna wäre dann freilich sehr bedenklich und forderte die Hilfe eines weisen Seelenführers, dessen nächste Aufgabe es ist, den Ursachen der Glaubenszweifel nachzuforschen und je nach Verschiedenheit derselben sein Heilverfahren einzurichten. — Vielleicht liegt der Grund ihres mangelhaften Glaubens in der bisherigen Erziehung. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Erziehung, selbst in katholischen Erziehungsinstituten, nicht immer ihrer Aufgabe vollkommen gerecht wird, indem sie die Zöglinge nicht hinreichend auf die Gefahren vorbereitet, denen sie in

ihrem künftigen Leben entgegengehen. — Im Kinde wiegt das Gemütsleben vor, der Verstand ist noch wenig entwickelt. Demgemäß wird auch die religiöse Belehrung und Erziehung vornehmlich auf das Gemüt einzuwirken suchen, ohne jedoch den Verstand und dessen Belehrung zu vernachlässigen. Wird dem Verstande keine entsprechende Nahrung geboten, zielt Unterricht und Erziehung nur auf Weckung religiöser Gefühle, anstatt durch angemessene Belehrung die Religionswahrheiten auch dem Verständnis allmählich näher zu bringen; oder werden gerade jene Wahrheiten in den Vordergrund gestellt, welche dem kindlichen Herzen einen geistigen Genuß bereiten, dagegen die ernsten Wahrheiten, die auf Erweckung von Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit abzielen, kaum jemals oder nur oberflächlich erwähnt; oder wird, wie Baunard[1]) bemerkt, das Evangelium mit dem Zauber der Poesie umgeben, aber das Kreuz Christi möglichst verhüllt; dann ist die Frucht der Erziehung gewöhnlich nur eine seichte Gefühlsreligion, ohne festen Halt, so daß dann das mühsam errichtete geistige Gebäude beim nächsten Sturm der Versuchung zusammenbricht und selbst das Fundament des religiösen Lebens, der Glaube, manchmal erschüttert wird. Mit dem zunehmenden Alter entwickelt sich der Verstand, infolgedessen namentlich geistig begabte Personen das Bedürfnis fühlen, sich über ihren bisherigen unbefangenen Glauben Rechenschaft zu geben, denselben zur bewußten Glaubenserkenntnis zu erheben. Dieser Uebergang vollzieht sich nicht immer ohne innere Kämpfe, die manchmal, namentlich in einer glaubensfeindlichen Umgebung, gefährlich werden. „Ein einziges Wort des Spottes oder Zweifels kann ein Giftkorn der Skepsis in der Tiefe der Seele werden" (Krieg, Seelenleitung). In solchen Gefahren wird sich die bloße Gefühlsreligion als machtlos erweisen und selbst vor dem Verluste des Glaubens keinen genügenden Schutz bieten. — Sollte der Verlust des Glaubens, über den sich Anna beklagt, auf diesen Erziehungsfehler zurückzuführen sein, dann müßte das Versäumte nachgeholt und durch gründliche Belehrung über die religiösen Wahrheiten ein solideres Fundament gelegt werden. Namentlich kann bei dieser Belehrung nie oft und eindringlich genug betont werden, daß wir Gott, der ewigen Wahrheit gegenüber, welche sich uns geoffenbart hat und beständig durch seine heilige Kirche belehrt, streng verpflichtet sind, unseren Verstand auch dann unter das Joch des Glaubens zu beugen, wenn wir auch die göttlichen Wahrheiten nicht begreifen können. Unterweisungsbücher, welche die Religionswahrheiten klar und gründlich darlegen, werden gewöhnlich, wenn das Herz noch nicht verdorben ist, genügen, um die schwankende Seele im Glauben zu befestigen, die irrende zum Lichte des Glaubens zurückzuführen. Geistig höher stehenden Personen, namentlich solchen, die vielfachen Angriffen gegen den Glauben ausgesetzt sind, könnte man auch die Lektüre

[1]) Leben der seligen Sophie Barat I. 32.

apologetischer Werke, z. B. eines Balmes, Hettinger, Weiß u. s. w., empfehlen. — Aber vielleicht verschuldet Anna selbst ihre Glaubenszweifel, indem sie sich die Lektüre glaubensfeindlicher Bücher in vermessenem Selbstvertrauen erlaubt. Trotz aller Ermahnungen zur Vorsicht tragen manchmal selbst ganz unreife Personen kein Bedenken, das nächstbeste Buch, das ihnen in die Hände fällt, zu lesen. Werden sie auf das Gefährliche solcher Lektüre aufmerksam gemacht, rechtfertigen sie ihr Verhalten mit der hochmütigen Bemerkung: Ich bin kein Kind mehr und weiß darum, was ich vom Gelesenen behalten und was ich verwerfen soll. Dieser Vermessenheit, die den Glauben einer offenbaren Gefahr leichtsinnig aussetzt, müßte der Beichtvater entschieden entgegentreten, und mit Strenge die Meidung der sowohl vom Naturgesetze wie von der Kirche verbotenen Lektüre solcher Bücher fordern, wenn nötig unter Verweigerung der Absolution. In solchen leichtsinnigen Seelen muß darum vor allem die mangelnde Gottesfurcht und das in derselben wurzelnde Pflichtbewußtsein geweckt werden. Gelingt dies, so findet die Seele in demselben den wirksamsten Schutz gegen alle Versuchungen, auch gegen jene, welche den Glauben bedrohen. Das war stets die Ueberzeugung jener Geistesmänner, welche in Wort und Schrift irrende Seelen aus der Finsternis des Unglaubens oder des Zweifels in das Licht des Glaubens zu führen bestrebt waren. P. Ravignan S. J. hielt öfters in Paris unter großem Zulauf des Volkes Glaubens-Konferenzen. Doch versprach er sich von denselben nur geringen Erfolg. Dagegen war es ihm Lust und Freude, dem Volke die geistlichen Uebungen zu geben; er war überzeugt, daß gerade durch die Betrachtung der ewigen Wahrheiten die heilige Gottesfurcht geweckt und die Seele gereinigt wird, wodurch die Hindernisse des katholischen Denkens und Lebens am wirksamsten beseitigt und der Weg zur christlichen Vollkommenheit geebnet wird, nach den Worten der Heiligen Schrift: „Der Anfang der Weisheit ist die Furcht des Herrn." Die tägliche Erfahrung bestätigt das Wort eines Schrifterklärers: „Das Laster war stets der Brutherd des Unglaubens; Tugend und Heiligkeit sind der Hort des Glaubens und seines Fortschrittes zu höherer und höchsten Erkenntnis" (Reischl, zu Joh 7, 17) und die Lehre des Thomas von Kempen: „Wärest du innerlich gut und rein, dann sähest du alles ohne Hindernis und würdest es wohl fassen. Ein reines Herz durchdringt Himmel und Erde." — Wäre bei Anna Mangel an Gottesfurcht und ein gewisser geistiger Hochmut Ursache ihrer Glaubensschwäche, so dürfte man gerade von den geistlichen Uebungen, wozu heutzutage allenthalben Gelegenheit geboten wird, den besten Erfolg für die Gesundheit ihrer Seelenkrankheit erhoffen.

Doch scheinen alle bisher gemachten Voraussetzungen bei Anna nicht zuzutreffen. Sie stammt aus einer tiefreligiösen Familie, wurde sorgfältig erzogen, bleibt den Uebungen der Frömmigkeit treu. Darum dürfte ihr Zustand wohl vor allem in einer krankhaften Gemütsver-

fassung wurzeln. Es gibt Personen, die schon von Natur aus zur Skepsis hinneigen, die unfähig sind, sich ein sicheres Urteil zu bilden, besonders in Dingen, welche das Gewissen betreffen. Namentlich verwickelt sich der Melancholiker, wenn er sich der Frömmigkeit hingibt, oftmals in lästige Skrupel; er ist ein Grübler und gerät infolgedessen nicht selten in Glaubenszweifel. Die richtige Behandlung solcher Personen gestaltet sich manchmal sehr schwierig. Der Seelenleiter bedarf dabei außerordentlicher Geduld, und nebst pastoraler Klugheit vornehmlich der Erleuchtung und des Segens von oben, und darum beharrlichen und inbrünstigen Gebetes um Erlangung dieser Gnaden. Die Notwendigkeit des Gebetes auf Seiten des Seelenführers betont Antonelli (medicina pastoralis) mit den Worten: Oportet pro ipsis (nämlich für psychopathische Beichtkinder) multum Deum deprecari, ut in hujusmodi labore abundantiam gratiae conferat, sine qua impossibile est hanc constitutionem corrigere. Die Neigung zu Zweifeln wird sich bei solchen Personen wohl stets fühlbar machen, doch dürfte sie ihnen, solange sie sich vom Gehorsam leiten lassen, ihre Seelenpein geduldig tragen und sich in allem großer Pünktlichkeit befleißen, keine allzugroßen Gefahren bereiten. Ja, Gott der Herr sucht solche Seelen manchmal mit außerordentlichen Gnaden heim, erhebt sie zur Höhe der Beschauung, wodurch sie dann vollkommene Gesundheit erlangen. In solchen begnadigten Seelen tritt dann jener glückselige Zustand ein, den der gottselige Blosius also schildert: Quando spiritus hominis attingit illam Theologiae mysticae sapientiam, sc. unionem divinam, jam lumine aeternae veritatis desuper illustratur, fides ejus certa redditur, spes roboratur, et inflammatur charitas. — Es erübrigt noch ein Heilmittel zu erwähnen, das zwar kein Spezifikum gegen Glaubensgefahren ist, aber doch auch in dieser Hinsicht als probates Mittel empfohlen werden kann — nämlich ernste, standesgemäße Beschäftigung. Personen aus vornehmen Familien fehlt nicht selten eine entsprechende, nützliche Arbeit; und dieser Mangel wird dann Anlaß zu mancherlei Verirrungen des Geistes und Herzens. Sollte dies auch bei Anna zutreffen, so müßte der Seelenleiter dahinwirken, daß sie vor allem die in ihrer Familie ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft erfülle; zugleich aber auch, soweit die Umstände es gestatten, sich an den mannigfaltigen Werken der christlichen Caritas persönlich beteilige. Während der Müßiggang, auch der beschäftigte, das Gefühl der Unzufriedenheit ob der Leere eines zwecklosen Lebens erzeugt und die Ursache vieler Versuchungen wird, erweckt dagegen das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung und namentlich die opferwillige Uebung der christlichen Liebe geistige Freude, welche das Gemüt erhebt und einen wohltätigen Einfluß auf das ganze geistliche Leben ausübt.

Vorausgesetzt, daß Anna ihren Seelenzustand, sowie sie ihn erkennt, ohne Verstellung darlegt und sich zugleich gelehrig und willig der Leitung des Beichtvaters unterwirft, wird dieser, wenn

er sich die besprochenen Möglichkeiten vor Augen hält, ohne große Schwierigkeit den wahren Seelenzustand seines Beichtkindes richtig erkennen und dem geängstigten Herzen den inneren Frieden, eventuell den Schatz des Glaubens mit Gottes Gnade wieder verschaffen.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. **(Unrechtmäßiger Erwerb?)** Albert ist bei einer großen Installationsfirma für elektrische Anlagen in der Schweiz angestellt. Er hat während der Woche die verschiedenen Kunden der Umgebung zu besuchen, muß im Hotel übernachten und speisen. Die Kosten dafür werden ihm natürlich von der Firma vergütet, die sie ihrerseits wieder von den Kunden hereinbringt. Nach seiner Verehelichung empfindet Albert diese Art seines Lebens sehr lästig. Er beschließt nun, täglich nach vollbrachter Arbeit in seinen Aufenthaltsort zurückzukehren, selbst wenn die Bahnfahrt drei Stunden beträgt. Des Morgens fährt er wieder zu den Kunden. Er nimmt sich nun zu dieser neuen Art des Reisens ein Generalabonnement und sieht sofort, daß ihm von nun an der Besuch der Kunden bedeutend billiger kommt, da er nun nicht mehr im Hotel übernachtet, einen großen Teil des Proviantes von Hause mitbringt und auch die Eisenbahnfahrt durch das Abonnement nicht mehr so viel kostet wie früher. Er teilt aber der Firma seine Aenderung im Besuch der Kunden nicht mit und bezieht von ihr das Geld für Reise und Unterhalt wie vordem. Zu Ostern fragt Albert seinen Beichtvater, ob er in seiner Praxis weiterfahren könne und ob er vielleicht für die verflossene Zeit zur Restitution verpflichtet sei, denn manchmal kämen ihm Bedenken, ob das in der geschilderten Weise erworbene Geld nicht doch unrechtmäßig erworben sei.

Der Beichtvater meint, zur Restitution sei er nicht verpflichtet, da er bisher nicht mala fide gehandelt habe. In Zukunft solle er aber seiner Firma den geänderten Sachverhalt mitteilen und nicht mehr Geld annehmen, als er gegenwärtig auf seinen Reisen verbrauche. Seine Gattin, der Albert nun die Aussicht auf geringere Einnahme mitteilt, ist darüber sehr ungehalten und fragt nun ihren Beichtvater, was zu tun sei. Dieser meint, Albert solle der Firma den Sachverhalt vorlegen und sich erkundigen, ob sie mit seiner Handlungsweise einverstanden sei. Das will Albert nicht tun, sondern bleibt einfach bei seiner früheren Handlungsweise, ohne sich weiter um das Urteil der beiden Beichtväter zu kümmern, weil „jeder etwas anderes sage".

Wer hat recht, einer der beiden Beichtväter oder Albert?

Gewiß ist der Beichtvater der Gemahlin Alberts im Unrecht, wenn er verlangt, Albert müsse zu seiner Handlungsweise die Zustimmung seiner Firma haben. Die Firma vermittelt in vorliegendem Falle lediglich die Zahlung der Kunden an Albert. Hat dieser ein Recht, von den Kunden dieselbe Zahlung wie früher zu beanspruchen und anzunehmen, so kann es ihm auch die Firma nicht nehmen, hat

er kein Recht dazu, so kann es ihm die Firma auch nicht geben. Aber auch der Beichtvater Alberts ist im Unrecht, ihm die Fortsetzung seiner Praxis zu verbieten. Denn obwohl Albert jetzt bedeutend weniger verbraucht als früher, so ist dies seiner persönlichen Mühewaltung und Arbeit zuzuschreiben. Die tägliche, bis drei, beziehungsweise sechs Stunden dauernde Eisenbahnfahrt, das Mitnehmen des Proviantes von Hause hat so viel Unannehmlichkeiten im Gefolge, daß Albert mit Recht dafür eine Vergütung beanspruchen kann. Er ist gezwungen, die Eisenbahnfahrten in der sonst dienstfreien Zeit zu machen, bringt also viel mehr Stunden tatsächlich im Dienste der Firma zu, als er sonst kontraktmäßig müßte; dafür kann er mit Recht eine Entschädigung beanspruchen. Die Höhe dieser Entschädigung bemißt sich tatsächlich nach den Kosten, die ein einmaliges Reisen an den jeweiligen Arbeitsort mit Uebernachten im Hotel u. s. w. verursachen würde, wenn das als die gewöhnliche Arbeitsweise im betreffenden Geschäfte gilt.

Die Ersparnis gegen früher kann sich Albert als gerechte Entlohnung seines Privatfleißes behalten und ist daher für die Vergangenheit nicht zur Restitution verpflichtet. Wenn er sich auch nicht vollständig über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens Rechenschaft geben kann, so haben ihn doch die verschiedenen Urteile der beiden Beichtväter in der Ansicht bestärkt, daß auch seine Auffassung wohl ihre Gründe haben werde, die ihm vielleicht ein dritter Beichtvater gelegentlich sagen würde, die aber er als Nicht-Theologe selbst nicht finde. In seinem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise hat er keinen befriedigenden Aufschluß erhalten, der ihm die Unrechtmäßigkeit nachwiese; so hält er sie bis zum Beweis des Gegenteiles für rechtmäßig. Nur hat er sich zu hüten, die Fortsetzung seiner früheren Bezahlung für Reisen durch lügenhafte Angaben zu bewirken.

Karlsburg. Drinkwelder.

VI. **(Materia remota licita bei der Nottaufe.)** Der Pfarrer Jakobus geht zum Spital und da er voraussichtlich Gelegenheit haben wird, einem sterbenden Akatholiken die Nottaufe zu erteilen, nimmt er gleich in einem Fläschchen etwas Taufwasser mit. Sein Gefährte meint, man könne ruhig bei der Nottaufe statt des Taufwassers auch gewöhnliches Wasser nehmen. Dem widerspricht aber Jakobus, da er bei Noldin gelernt habe: „Si in casu necessitatis desit aqua consecrata, adhiberi debet aqua benedicta, si fieri potest, secus adhibenda est aqua naturalis“ (III⁹. 58. 3. C.); Noldin zitiere für seine Meinung eine Entscheidung des S. Officium vom 22. Juni 1883.

Antwort: Da Jakobus offenbar das Taufwasser zur Hand hat, soll er es auch bei Spendung der Nottaufe verwenden; hat er

kein Taufwasser, nehme er gewöhnliches Wasser. Im Rituale Romanum heißt es ja ausdrücklich: „Si non habeatur aqua baptismalis, et periculum impendeat, sacerdos utatur aqua simplici“ (Tit. 2, c. 2, n. 29).

Verpflichtet diese Weisung unter Sünde? Das läßt sich nicht behaupten. Noldin sagt bezüglich der privaten (d. h. der nicht feierlichen) Taufe: „Non peccat nec sacerdos nec laicus, qui utitur aqua naturali, etsi adsit consecrata vel benedicta“ (III⁹, n. 58, 2). —

Der einfachen Lösung seien noch einige weitere erläuternde Worte beigefügt.

Wir unterscheiden mit Hinsicht auf die äußeren Umstände eine dreifache Taufe: die feierliche Taufe, die Nottaufe und die Privattaufe.

1. Feierlich (baptismus sollemnis) heißt die Taufe, wenn alle Zeremonien dabei vorgenommen werden, mag nun die Taufe in der Kirche oder in einem Privathause mit Erlaubnis des Bischofs geschehen. Bei einer solchen Taufe ist das Taufwasser sub gravi vorgeschrieben. „Mortale est extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata, quia huiusmodi omissio in caeremoniis Baptismi valde gravis est“ (Gury-Ferreres, II⁶, n. 253, 2). Darüber sind sich die Theologen wohl einig; vergleiche Noldin III⁹, n. 58, 3, c; Génicot-Salsmans II⁷, n. 134, 2.

Den Missionären wird sogar vorgeschrieben, daß sie Taufwasser mit sich führen, falls sie auf Reisen gehen, um zu taufen; können sie es nicht leicht mitnehmen, sollen sie bei der Taufe gewöhnliches Wasser nehmen, „praesertim si benedicta fuerit“. So nach einer Anweisung der S. Congr. de Prop. Fide vom 8. September 1869 (Collectanea S. C. de Prop. Fide II. n. 1346, 42, S. 26). Man beachte jedoch, daß es sich hier um die feierliche Taufe handelt. Was haben wir übrigens unter aqua benedicta zu verstehen? Vielleicht nicht einfachhin „Weihwasser“, da es in manchen Missionen gestattet ist, Taufwasser nach einer kürzeren Formel zu weihen, das dann „aqua benedicta“ heißen könnte. Das S. Off. hatte am 6. April 1741 entschieden, daß man eher aqua naturalis als aqua benedicta nehmen solle, falls kein Taufwasser vorhanden sei (Collectanea S. C. de Prop. Fide I. n. 325, S. 110); am 20. Juni 1883 aber bestimmte das S. Officium generaliter: „Quando non habetur aqua baptismalis, adhibenda est (quoad fieri potest) aqua benedicta iuxta formulam in novis editionibus et in appendici Ritualis Romani; secus adhibenda est aqua naturalis“ (Collectanea S. C. de Prop. Fide II. n. 1598, S. 183). Diese Entscheidung hat wohl auch Noldin im Sinne an der oben im Kasus von Jakobus zitierten Stelle. Doch hier bedeutet aqua benedicta offenbar nicht Weihwasser einfachhin oder aqua lustralis, sondern ein nach einer kürzeren Formel geweihtes Taufwasser, dem auch die heiligen Oele beigemischt sind. Man sehe nur im Appendix des

römischen Rituales die beiden Weiheformeln nach, die „Formula brevior pro Benedictione Fontis seu aquae baptismalis a S. Pont. Paulo III Missionariis Peruanis apud Indos olim concessa etc." und die „Formula brevis conficiendae aquae baptismalis praescripta a Concilio Baltimorensi Provinciali primo, et a Pio VIII adprobata, ad usum Missionariorum Americae Septentrionalis".[1]) — Von Weihwasser (aqua lustralis) ist also hier nicht die Rede.

2. Nottaufe liegt vor, wenn die Taufe imminente morte (oder wie das Rituale Romanum sich ausdrückt: si periculum impendeat) ohne Zeremonien gespendet wird. Wir haben schon in der Lösung gesagt, daß man bei der Nottaufe kein Weihwasser zu nehmen braucht; das geht aus dem Rituale klar hervor. — Nun lese ich freilich in einer Verordnung, die den Titel führt: „Kirchliche Lehren und Vorschriften über den Empfang und die Ausspendung des heiligen Sakramentes der Taufe" unter n. 5: „Der Taufende muß natürliches Wasser gebrauchen, doch soll dies, wo es geschehen kann, Tauf- oder wenigstens Weihwasser sein" (in dem Appendix der Collectio Rituum a Sancta Sede Apostolica in usum Archidioecesis Coloniensis approbatorum, Coloniae MCM), aber im Corpus des Rituales tit. 1, c. 1, n. 30 steht die nämliche Rubrik, wie im Rit. Rom. tit. 2, c. 2, n. 29, d. h. si non habeatur aqua baptismalis et periculum impendeat, sacerdos utatur aqua simplici.

3. Die Privattaufe könnte man einfachhin im Gegensatze zur feierlichen Taufe verstehen, und dann gehört auch die Nottaufe dahin; so erklärt Génicot-Salsmans den baptismus stricte privatus durch die Worte „qui scil. in casu necessitatis vel privatim sub conditione iterato confertur". Besser ist es, die Privattaufe von der Nottaufe zu unterscheiden, und den Ausdruck Privattaufe zu beschränken auf den baptismus qui privatim sub conditione iterato confertur, oder mit Prümmer zu definieren: „Ille, qui extra articulum mortis administratur sine caeremoniis"; „talis baptismus privatus aliquando usu venit in receptione haeretici redeuntis in gremium Ecclesiae, si baptismus sub conditione reiteratur" (III, n. 99). Da wo eine solche Privattaufe erlaubt ist, wird vielfach angegeben, mit welchem Wasser man taufen soll, und dieser Weisung hat man zu folgen, und da finden wir partikularrechtlich

---

[1]) Die Verordnung des S. Offic. gibt Prümmer mit dem Datum des 20. Juni, Noldin und Génicot-Salsmans mit dem des 22. Juni an. Wenn aber Prümmer nun fortfährt: „Ceterum non ita clarum est, qualem aquam benedictam S. Officium intenderit, cum in appendice Ritualis habeantur duae formulae pro benedictione aquae baptismalis altera, a Paulo III concessa missionariis Peruanis, altera a Pio VIII concessa missionariis Americae Septentrionalis", so ist das schwer zu verstehen, denn die beiden Formeln sind gleichlautend, nur findet sich gegen Schluß der zweiten der Zusatz: „Denique dicat, benedicens aquam: Sanctificetur et foecundetur Fons iste et ex eo renascentes. In nomine Pa † tris, et Fi † lii, et Spiritus † sancti. Amen", was bei der ersten Formel fehlt.

die Vorschrift, in Ermangelung von Taufwasser Weihwasser (aqua lustralis) zu nehmen. So finde ich bei Prümmer (l. c.) die Anmerkung: „Sic e. g. habetur in actis Concilii Westmonast. I, c. 16, n. 8. Huiusmodi baptismus non fiat publice, sed omnino privatim cum aqua lustrali et absque caeremoniis.“ [1])

Wir können das Gesagte kurz zusammenfassen:

a) Taufwasser ist bei jeder Taufe vorzuziehen, jedoch in der Not- und Privattaufe nicht streng vorgeschrieben.

b) Ist kein Taufwasser vorhanden, so kann man bei der Nottaufe das gewöhnliche Wasser dem Weihwasser vorziehen.[2])

c) Bei der Privattaufe aber wird man auf Grund besonderer Anordnungen vielfach dem Weihwasser den Vorzug geben müssen, falls kein Taufwasser zur Hand ist. —

Es sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Gesetz bei der Wiedertaufe eines Akatholiken sämtliche Zeremonien nachzuholen sind. „In baptismo condicionato licet omittere caeremonias, quando administratur ei cui collatus est baptismus cum caeremoniis; sed, secluso casu Indulti specialis, adhibendae sunt iis qui sine caeremoniis illis baptismum dubium acceperint, puta conversis ab haeresi, etiam infantibus; pro his tamen secreto id peragendum est“, so Génicot-Salsmans (II[7], n. 155), der noch folgende Antwort der S. C. R. vom 27. August 1836 mitteilt: „Quatenus supplendae sint vel supplendae credantur caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt quae pro adultorum baptismo sunt praescriptae“, selbstverständlich wenn es sich um einen adultus handelt; übrigens „quandoque etiam Episcopis datur facultas generalis adhibendi pro adultis breviorem formulam parvulorum“ (Gén.-Salsm. l. c.). Dem fügen wir noch bei, daß nach Noldin für einige Diözesen die allgemeine Dispens gewährt wurde, „ut conversus, qui sub condicione baptizandus est, omissis omnibus caeremoniis essentiali solum forma baptizetur“ (III[9], n. 80; 3, c, a.); nach Prümmer ist das in England der Fall, aber auch in anderen Ländern „Episcopus videtur habere facultatem dispensandi in caeremoniis supplendis, quando haeretici sub condicione rebaptizantur, praesertim si talis consuetudo iam existit (Prümmer III, n. 141).

Theux (Belgien). P. Adolf Dunkel.

VII. **(Würdig oder unwürdig der Ordensprofeß?)** Einige Tage vor der Profeß kommt zu P. Kajus der Novizenkleriker Fr. Sempronius, um zu beichten. Unter anderem bekennt er seine

[1]) Génicot-Salsmans geht also zu weit, wenn er ganz allgemein schreibt: „Nulla autem datur obligatio adhibendi aquam lustralem si baptismatis deficiat“ (II[7], n. 134). — [2]) In n. 141 wiederholt Prümmer noch einmal: „Notare iuvat iterum, in hoc casu (sc. periculo mortis imminente) potius aquam simplicem quam benedictam adhibendam esse, si non habeatur aqua baptismalis.“

Sünden gegen das sechste Gebot, nämlich peccata solitaria, welche er fast während des ganzen Probejahres ohne wesentliche Besserung begangen hatte. Der Beichtvater ist ganz betroffen und verbietet nach kurzer Ueberlegung dem Novizen, die Profeß abzulegen. Um aber das Sigillum nicht zu gefährden, rät er ihm, den Provinzobern zu bitten, dieser möge ihn nach rechtlich vollendetem Probejahre noch einige Monate auf die Profeß warten lassen, denn er sei noch nicht genug fest im Ordensberufe.

Hat P. Kajus recht gehandelt?

Antwort. Ist der Novize ein habituatus und zugleich ein scandalosus, dann ist er wohl sofort aus dem Orden zu entlassen. Ist er aber ein habituatus solitarius, muß unterschieden werden. Fällt er lediglich aus Schwäche, nach schwerem Ringen u. s. w., dann kann ihn der Beichtvater tuta conscientia zur Profeß zulassen. Der arme Jüngling, sonst guten Willens, bessert sich in der Welt schwerer als im Kloster.

Fällt er aber oft, war er vor dem Eintritt in den Orden ein „scandalosus", hat er sich im Noviziate zwar in dieser Beziehung vollkommen gebessert, fühlt er aber in den letzten Monaten des Probejahres in sich eine immer wachsende Neigung zum früheren ärgernisgebenden Lebenswandel, so daß man nach den oftmaligen Rückfällen und der immer stärker erwachenden Neigung mit Recht vermuten kann, er werde nach der Profeß, wo die Disziplin milder ist als im Noviziate, wiederum in das alte sündhafte Leben verfallen, dann wird der Rat des Kajus zur Pflicht. Ein solcher Ordensmann würde mit der Zeit eine Schande des Ordens, ja der heiligen Kirche.

Zur Begründung verweisen wir auf folgendes. Der sowohl im eigenen Kapuziner- als auch im Franziskanerorden hochgeschätzte Regelausleger P. Albert Knoll handelt in seiner klassischen „Expositio Regulae Fratrum Minorum, ed. noviss. Mediolani 1889, p. 81", wo er „de morum probitate in novitio" spricht, auch von den „defectus graves", welche die Novizen der Profeß unwürdig machen. Dazu rechnet er u. a. jene, welche „per inhonesta verba aut gesta lasciviam suam produnt". Fast dieselben Worte wiederholt diesbezüglich der in der amtlichen Franziskaner-Ordenszeitschrift „Acta Ordinis F. F. Minorum" erschienene ausgezeichnete Traktat: Incitamenta seraphica (Quaracchi 1890, p. 597, 598).

In gleicher Weise behandelt diesen nämlichen Fall der gelehrte holländische Franziskaner P. Eugen Corneliſſe in seinem gediegenen: „Compendium theologiae moralis" tom. III. pag. 347, 348, 349 (Quaracchi 1909 typogr. Coll. S. Bonaventurae). Endlich sei hier noch erwähnt, daß man auf die besagte Weise mit solchen Kandidaten schon im Internate vor dem Noviziate verfährt, und zwar im „Seraphischen Kolleg St. Ludwig" der sächsischen Franziskanerprovinz, dessen Statuten in „Acta Ordinis F. F. Min."

a. XXXIII. fasc. II. p. 43—45, in lateinischer Uebersetzung erschienen sind. Darin findet sich auch folgendes: „Praecipuae rationes, ob quas alumnus dimitti debet, sunt .... violatio castitatis coram altero vel cum altero.“ (§ 5 n. 36 l. c.) — „Habituati scandalosi dimitti **debent**“ — schon im Knabenseminare! Mit vollem Recht. Es wäre eine grausame Nachgiebigkeit seitens des Beichtvaters, solche Zöglinge in den Ordensstand eintreten zu lassen.

Also Barmherzigkeit mit den Sündern „bonae voluntatis“; entschlossene Strenge mit den Verführern!

Capodistria. P. Hyazinth Repič O. F. M., Novizenmeister.

VIII. **(Vermischung von konsekriertem und unkonsekriertem Wein.)** Ein Seelsorgspriester sumiert in der ersten heiligen Weihnachtsmesse bei der heiligen Kommunion aus Versehen nicht das ganze heilige Blut, so daß der Boden des Kelches noch vollständig davon bedeckt bleibt. Erst beim Offertorium der zweiten heiligen Messe gewahrt er dies. Was tun? Es kommt ihm zuerst der Gedanke, dieses übrig gebliebene heilige Blut sofort zu sumieren, da er ja noch nüchtern sei; aber er fürchtet, Aufsehen zu erregen, und gießt darum Wein und Wasser nach. Vor der heiligen Wandlung befällt ihn nun ein dogmatischer Zweifel. Ist der natürliche Wein durch seine Vermischung mit dem konsekrierten heiligen Blute nicht vielleicht bereits „konsekriert“ nach dem Axiom: Pars consecrata trahit partem non consecratam? Dann kann er ja den heiligen Kelch überhaupt nicht mehr konsekrieren — und die Konsekration der heiligen Hostie wäre, wenn auch gültig, nicht erlaubt, da niemals eine heilige Gestalt für sich allein konsekriert werden darf. Ist aber der natürliche Wein unkonsekriert geblieben, dann kann er allerdings konsekriert werden; aber in welcher Weise soll die Intention gemacht werden, da er den Wein vom heiligen Blut nicht mehr unterscheiden kann? — In diesem Zweifel konsekriert er nun sub conditione das, was im Kelche konsekrierbar ist. Quid ad casum?

Antwort. I. Der erste Gedanke, das heilige Blut sogleich zu sumieren, war jedenfalls der beste und richtigste. Denn das heilige Meßopfer muß nicht bloß valide, sondern auch integre gefeiert werden. Zur Vollständigkeit gehört aber die heilige Kommunion, d. h. der Genuß der vom Priester konsekrierten Hostie und des konsekrierten Weines. Etwa übrig gebliebene Teile der heiligen Hostie oder des heiligen Blutes müssen daher vom Priester, namentlich solange er noch am Altare ist, sumiert werden, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, und dies nach den Worten des Missale Rom. deshalb, „quia ad idem sacrificium spectant“. Ganz allgemein heißt es ja: „Quod si [sacerdos] deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacri-

ficium spectant“ (De defectibus VII, 2). Muß also selbst ein nicht mehr nüchterner Priester (post ablutionem) die Ueberreste der heiligen Spezies noch sumieren, um so mehr dann ein Zelebrant, der — wie im vorliegenden Falle — noch nüchtern ist. Ein Aufsehen war um so weniger zu befürchten und zu beachten, als der Priester bei der zweiten heiligen Weihnachtsmesse ohnehin beim Offertorium in der Mitte des Altares stehen bleibt, und gerade dadurch ein ziemlich unauffälliges Sumieren des heiligen Blutes ermöglicht würde. Zudem trägt die zweite Weihnachtsmesse für einen etwa schärfer beobachtenden Laien überhaupt einen „auffälligen“ Charakter, so daß eine solche sumptio sanguinis nicht mehr besonders befremden dürfte.

II. Wollte der Zelebrant jedes Aufsehen vermeiden und darum den von der ersten Messe her noch übrigen Rest des konsekrierten Weines beim Offertorium der zweiten Messe nicht sumieren, so gab es immer noch einen anderen sehr einfachen Ausweg, um der Vermischung des heiligen Blutes mit unkonsekriertem Wein auszuweichen. Er brauchte sich nur einen anderen Kelch — und zwei Kelche wird es wohl in allen Pfarrkirchen geben — holen lassen, in diesen den Wein für die zweite Messe gießen, konsekrieren und bei der Kommunion entweder den Rest des heiligen Blutes aus der ersten Messe in den bei der zweiten Messe verwendeten Kelch gießen oder aber zuerst den Kelch der zweiten und dann jenen der ersten heiligen Messe trinken. Nach der Kommunion der dritten heiligen Messe wären beide Kelche zu purifizieren gewesen.

III. Tatsächlich hat aber der Zelebrant diesen Ausweg nicht betreten, sondern in den Kelch mit dem konsekrierten Weine nichtkonsekrierten in größerer Menge und etwas Wasser gegossen. Dieses Verfahren verursacht ihm später allerhand dogmatische Bedenken; die Ursache derselben ist jedenfalls darin zu suchen, daß der Zelebrant wohl nicht recht wußte, was für Folgen die Vermischung natürlichen Weines mit dem heiligen Blute etwa hatte oder haben konnte. Und es ist schließlich gar nicht zu verwundern, daß er sich, zumal in seinen Aengsten und Nöten, darüber keine befriedigende Auskunft geben konnte. Denn hier stehen wir in der Tat vor einer Frage, die nicht leicht zu lösen ist. Die neueren und neuesten Theologen haben sich wenig, die älteren und ältesten Scholastiker dagegen haben sich vielfach und ausführlich mit der Vermischung natürlichen und konsekrierten Weines und ihren Folgen befaßt, sind aber dabei zu keiner einheitlichen Lösung gekommen Praktisches Interesse hat die Frage sicherlich; denn daß etwas wie die geschilderte Vermischung vorkommen kann, zeigt unser casus factus, non fictus. Bedenkt man ferner, daß trotz größter Sorgfalt bei der sumptio sanguinis sehr oft — wenn nicht immer — ein oder der andere Tropfen des heiligen Blutes im Kelche bleibt, in den dann gleich nachher gewöhnlicher Wein nachgegossen wird, so wird man wohl oder übel zugeben müssen, daß die Frage betreffs der Vermischung konsekrierten und nichtkon-

konsekrierten Weines eigentlich fast tagtäglich praktisch wird; sie ist daher einer etwas eingehenderen Erörterung wert.

So verschieden nun die Ausführungen der Theologen über den vorliegenden Kasus sind, in einem Punkte stimmen sie doch alle überein,[1]) darin nämlich, daß der nachgegossene natürliche Wein durch die Vermischung mit den Gestalten des konsekrierten Weines nicht auch selbst konsekriert, d. h. in das Blut Christi verwandelt wird, sondern gewöhnlicher Wein bleibt. „Est enim", sagt Vasquez, „concors scholasticorum sententia, vinum non consecratum non posse consecrari ita, ut sub se contineat Christum, sola infusione specierum consecratarum et mixtione cum ipso, cum ad consecrationem verba requirantur." (Comment. ac disp. in III. part. s. Th. t. III. q. 77 a. 8. disp. 195 c. 6.) Mit den letzten Worten ist auch schon der Grund angegeben, auf den sich die „concors scholasticorum sententia" stützt: Die Transsubstantiation, d. h. die Verwandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi geschieht nach göttlicher Anordnung nur „ex virtute verborum" und niemals durch bloße Vermischung gewöhnlichen Brotes oder Weines mit konsekriertem Brot oder Wein. Ein etwaiger Hinweis auf das Taufwasser, dem gewöhnliches Wasser „in minore quantitate" beigemischt wird, um selbst Taufwasser zu werden, ist kaum der Widerlegung wert. Denn die Taufwasserweihe läßt erstens das Wasser physisch ganz unverändert, ist zweitens eine rein kirchliche Einrichtung, ein rein kirchlicher Ritus; drittens hängt die Art und Weise, wie die Weihe erteilt wird, vom Willen der Kirche ab; viertens hat die Kirche ausdrücklich erklärt, daß die von ihr eingeführte Weihe gewöhnlichem Wasser schon dadurch zuteil wird, daß es mit einem größeren Quantum Taufwasser vermischt wird. Die Ausdehnung der Weihe auf das beigemischte Wasser geschieht also nicht ex natura rei, sondern auf den ausdrücklichen Willen derjenigen hin, welche über die Art und Weise der Erteilung der Weihe zu bestimmen hat. Ganz anders ist es bei der Konsekration des Brotes und Weines. Diese verändert das Wesen von Brot und Wein in einer Weise, wie es nur von Gott allein geschehen kann, diese Verwandlung wird immer auf die Worte des konsekrierenden Priesters hin vorgenommen, kann also

[1]) Gutberlet gibt betreffs der Mischung von konsekriertem und natürlichem Weine bezw. Wasser die absolute Möglichkeit zu, „daß auch noch nachträglich, nach der Konsekration, eine große Quantität konsekrierten Weines eine kleinere so mit sich vereinige, daß auch diese konsekriert werde, wie umgekehrt eine große Quantität natürlichen Weines und Wassers die Gegenwart des Blutes Christi in der kleineren Menge aufhebt". (Heinrich-Gutberlet, Dogmatische Theologie IX, 720 A. 1.) Eine solche Möglichkeit betreffs des ersten Falles ist schwer zu begreifen, meines Erachtens vollkommen ausgeschlossen. Da sich der Verfasser über diese „wohl nicht ganz auszuschließende Möglichkeit" nicht näher ausspricht, kann sie auch nicht weiter diskutiert werden. Für uns kommt sie nicht in Betracht, weil in unserem Falle die Menge des nichtkonsekrierten Weines die des konsekrierten bedeutend übersteigt.

in praesenti ordine nur vi verborum geschehen, nicht aber auch auf eine andere Weise. Ueber eine solche andere Weise müßte eine Offenbarung Gottes vorliegen, was zum mindesten nicht der Fall ist. Sehr gut bemerkt Suarez: „Neque est simile de aqua benedicta: quia eius consecratio solum est per quandam extrinsecam denominationem ab ecclesia institutam, quae voluit eam extendi et ad partes postea admixtas, seu voluit eam fieri solum per contactum seu admixtionem cum alia aqua benedicta; haec autem consecratio fit per realem transmutationem et supernaturalem actionem, ad quam efficiendam solis verbis virtus et efficacia data est.“ (De sacramentis p. I. disp. 57, sect. IV.)

Muß somit als sicher angenommen werden, daß der den sakramentalen Gestalten beigemischte Wein nicht verwandelt wird, sondern gewöhnlicher Wein bleibt, so entsteht die weitere und schwierigere Frage, ob nicht etwa der neu zugegossene Wein die Gegenwart des heiligsten Blutes Christi unter den sakramentalen Gestalten, und zwar infolge Vermischung mit denselben, aufhebt, oder ob er sie trotz Vermischung bestehen läßt. Um in dieser bis heute nicht einheitlich und endgültig gelösten Frage besser sehen und leichter vorankommen zu können, unterscheiden wir zwei Fälle:

1. Dem konsekrierten Weine werde gewöhnlicher Wein derselben Art oder Sorte beigemischt.

2. Dem konsekrierten Weine werde gewöhnlicher Wein verschiedener Art oder Sorte beigemengt.

A) Beginnen wir gleich mit der Erörterung des ersten Falles.

Der heilige Thomas von Aquin, der unserer Frage einen eigenen Artikel widmet (p. 3 q. 77 a. 8. Utrum aliquis liquor possit vino consecrato commisceri), macht die Lösung des Kasus von der Quantität der beigemischten Flüssigkeit abhängig. Ist die Menge des zugegossenen Weines (oder einer anderen Flüssigkeit: liquoris cuiuscumque) bedeutend größer als die des konsekrierten, so daß sich der gewöhnliche Wein mit dem ganzen konsekrierten Wein vermischt, so hört die Gegenwart Christi unter den sakramentalen Weingestalten auf. Ist aber die Quantität der nachgegossenen Flüssigkeit so klein, daß sie sich nur mit einem Teile, nicht aber mit der ganzen species vini consecrati vermischen kann, so hört das Blut Christi nur unter jenem Teil der Spezies, wo die Vermischung eingetreten ist, auf; unter dem übrigen Teil, der vor der Vermischung bewahrt wurde, bleibt Christus gegenwärtig.[1])

Diese Lösung erklärt und begründet der heilige Thomas folgendermaßen: Wird dem Wein eine Flüssigkeit in so großer Menge beigemischt, daß sie sich mit dem ganzen Wein vermengt, so entsteht ein „totum permixtum“. Aus dem Grundsatze nun: „quod est commixtum ex duobus, neutrum miscibilium est, sed utrumque transit in quoddam tertium ex his compositum“ folgert er:

[1]) „Manifestum est autem ex praedictis, quod corpus et sanguis Christi remanent in hoc sacramento, quamdiu illae species manent eaedem numero; consecratur enim hic panis et hoc vinum. Unde si fiat tanta permixtio liquoris cuiuscumque quod pertingat ad totum vinum consecratum, et fiat permixtum, erit aliud numero, et non remanebit ibi sanguis Christi: si vero fiat tam parva alicuius liquoris adjunctio quod non possit diffundi per totum, sed usque ad aliquam partem specierum, desinet esse sanguis Christi sub illa parte vini consecrati, remanebit tamen sub alia“ p. 3 q. 77 a. 8.

1. daß der frühere Wein überhaupt nicht bestehen bleibt, wenn ihm eine spezifisch verschiedene Flüssigkeit beigemengt wird; 2. daß, wenn der Wein mit einer spezifisch gleichen Flüssigkeit, d. h. mit Wein, vermischt wird, ein neues Individuum von Wein, ein „aliud numero vinum", entsteht.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen muß Thomas dann auch erklären, daß, wenn die konsekrierten Gestalten mit einer größeren Menge gewöhnlichen Weines vermischt werden, ein Drittes, ein aliud numero, entsteht und Christus nicht mehr gegenwärtig bleibt, weil die Spezies nicht mehr „eaedem numero" sind.

Diese Begründung wurde jederzeit als „sehr schwierig" empfunden und Anhänger des heiligen Thomas sagten, seine Meinung sei von dem Falle zu verstehen, daß die Gestalten durch die Mischung „in partes minores minimis" geteilt würden, unter denen das Blut Christi nicht mehr gegenwärtig wäre, weil unter solchen Teilchen auch die Substanz des Weines nicht mehr bestehen könnte. Andere interpretierten wieder anders. (Vgl. Suarez, De Sacramentis pars I, disp. 67, sect. 4.)

Allein die Mehrzahl der Theologen befriedigte diese Lösung nicht; sie schlossen sich vielmehr der schon von Durandus de s. Portiano klar ausgesprochenen Ansicht an, daß das Blut Christi gegenwärtig bleibt, wenn den konsekrierten Gestalten Wein derselben oder verschiedener Art beigemischt wird. Der genannte Scholastiker unterscheidet zwei Vermischungsfälle; entweder ist die mit den konsekrierten Spezies vermischte Flüssigkeit ein „liquor eiusdem speciei quoad naturam substantiae et qualitatum, utpote si de eodem dolio primo consecraretur vinum et postea consecrato apponeretur simile non consecratum" oder es ist ein „liquor eiusdem speciei quoad substantiam sed non quoad aliquas qualitates ut si vino rubro consecrato apponeretur vinum album non consecratum". Im ersten Fall behauptet er kategorisch, im zweiten Fall hält er es wenigstens für wahrscheinlich, daß auch nach der Mischung Christus unter den Gestalten des Weines gegenwärtig bleibt. (In 4. librum sententiarum dist. XII. q. 3 n. 6.) Diese Lösung wurde, wie Suarez sie nennt, die „sententia communis". Ihr folgte Kard. Toletus, der die Thesen verficht: „Quando vinum non consecratum eiusdem speciei miscetur cum vino consecrato, non ita fit unum ut desinat esse Christus sub illis dimensionibus, sub quibus antea erat" „Quando liquor alterius speciei infunditur vino consecrato, non statim desinit esse corpus Christi sub illis speciebus." (In Summam theologiae s. Thomae Aquinatis enarratio t. IV q. 77 a 8.)

Ganz ähnlich äußert sich Gabr. Vasquez (Comment. ac disput. in 3. part. S. Thomae t. III q. 77 a 8 disp. 195 c. 6): „Mihi vero probatur sententia eorum, qui dicunt primum, quoties speciebus consecratis infunditur vinum aut liquor non consecratus, et fit mixtio communi ratione per solam partium divisionem et mutuam penetrationem absque physica alia specierum immutatione, nullo modo desinere ibi esse Christum. Deinde tunc solum Christum desinere esse sub speciebus, quoties vinum aut liquor infusus tantae virtutis est, ut partem specierum aut eas totas per alterationem et physicam immutationem corrumpat."

Suarez erklärt kurz und bündig: „Dico 3°.: Quando species consecratae miscentur vino non consecrato, sub eis semper manet sanguis Christi. Est communis sententia, quam tenent . . ." (De Sacramentis pars I. disp. 57, sect. IV.), und führt eine Reihe von Autoren an, die derselben Ansicht beipflichten.

Kard. de Lugo referiert zunächst die Meinung des heiligen Thomas, fügt aber bei: „Contrariam . . sententiam communiter docent recentiores, nisi tanta sit vini advenientis diversitas ut sufficeret ad destruendam substantiam vini consecrati"; und geht gleich daran, diese Ansicht, die auch die seinige ist, ausführlich zu beweisen. (De sacramento Eucharistiae disp. 10, sectio 3.) Die modernen Theologen beschäftigen sich wenig mit dieser speziellen Frage. In der großen Dogmatik Christian Pesch' findet sich auch ein Scholion über

unseren Gegenstand; der Verfasser schließt sich ebenfalls der sententia communis an: „Ita sentiendum videtur non obstante contraria doctrina s. Thomae (3 q. 77 a. 8), quam Toletus et alii in commentariis refutant.“ Praelect. dogm. tom. VI. De sacramentis I³, p. 331 s.

Doch genug der zitierten Autoren! Ganz sicher ist weder die eine noch die andere Sentenz. Jedoch nicht bloß die größte äußere, sondern auch die größte innere Wahrscheinlichkeit spricht unseres Erachtens für die sententia communis, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Von der Lehre des heiligen Thomas über die Vermischung konsekrierten und gewöhnlichen Weines urteilt mit Recht De Lugo: „communiter non solum difficilis, sed minus probabilis reputatur.“ (De sacramento Eucharistiae. disp. 10, sect. 3.) Ja, auf unseren ersten Fall angewendet, muß sie wohl als direkt unrichtig abgelehnt werden, wie die folgenden Gründe zeigen dürften.

1. Es ist ein von allen Theologen anerkannter Grundsatz, daß der Leib und das Blut Christi solange unter den Gestalten des Brotes und Weines gegenwärtig bleiben, solange eben diese Gestalten nicht korrumpiert, d. h. so verändert werden, daß sie aufhören, die Akzidentien von Brot und Wein zu sein. Wird nun gewöhnlicher Wein derselben Art und Sorte wie der konsekrierte diesem durch Nachgießen beigemischt, so ist eine corruptio specierum im bezeichneten Sinne einfach ausgeschlossen. Mithin muß das Blut Christi unter der Gestalt des Weines auch nach der Vermischung noch gegenwärtig bleiben. Das punctum saliens, von dem die Beweiskraft des ganzen Argumentes abhängt, ist der Nachweis des Satzes, daß im vorliegenden Falle keine corruptio specierum eintritt. Dies läßt sich nun ohne besondere Schwierigkeit dartun.

Die nach der Verwandlung der Substanz des Weines zurückgebliebenen Akzidentien könnten nur dadurch korrumpiert werden, daß sie infolge der Vermischung entweder eine spezifische Aenderung erfahren oder daß sie durch die Diffusion in allzu kleine Teilchen zerlegt werden würden. Allein jede spezifische Aenderung ist in unserem Falle ganz ausgeschlossen; denn die Kräfte und Eigenschaften des nachgegossenen Weines sind ja genau dieselben wie die des konsekrierten Weines, die jetzt getrennt von ihrer Substanz existieren. Unter solchen Eigenschaften ist aber jede spezifische Alteration, jede chemische Aktion und Reaktion unmöglich. Mit anderen Worten, der nachgegossene natürliche Wein geht mit dem konsekrierten Weine keine chemische, sondern eine bloß mechanische Verbindung, eine Mischung, ein. Wenn nun ein charakteristischer Unterschied zwischen chemischer Verbindung und gewöhnlicher Mischung der ist, daß bei der ersten die Bestandteile ihre besonderen Eigenschaften verlieren, bei der letzteren aber mehr oder weniger beibehalten, dann müssen in unserem Falle die Eigenschaften der die Mischung ausmachenden Bestandteile vollkommen gleich bleiben, weil es sich um eine Mischung nicht verschiedener, sondern ganz gleicher Weine handelt; freilich

ist der eine konsekriert, der andere nicht konsekriert; aber das hat nur zur Folge, daß unter den Gestalten des einen das Blut Christi, unter den Gestalten des anderen die gewöhnliche Weinsubstanz gegenwärtig ist, hat aber keinen Einfluß auf die Eigenschaften und den äußeren **modus agendi**. Denn wie Theorie und Erfahrung zeigen, agiert und reagiert, **agit et patitur**, der konsekrierte Wein genau so, als ob unter den Gestalten nicht das Blut Christi, sondern die eigene Weinsubstanz gegenwärtig wäre. Die Eigenschaften also des konsekrierten Weines, die der Quantität desselben als ihrem unmittelbaren Subjekte inhärieren, erfahren keine, am allerwenigsten eine spezifische Aenderung. Von dieser Seite her ist somit ein Aufhören der Gegenwart des Blutes Christi ausgeschlossen.

Ebensowenig kann man sich auf die durch Diffusion hervorgerufene Teilung der Dimensionen des konsekrierten Weines berufen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß Christus unter diesen kleinsten Quantitäten nicht mehr gegenwärtig sei.

Die Scholastiker hielten den Wein für eine einheitliche Substanz und meinten, er sei eine **massa continua**; die moderne Chemie dagegen lehrt uns, daß der Wein ein Gemisch von chemischen Verbindungen darstellt, kein **Continuum** ist, sondern aus einer Unmenge von diskreten Molekülen besteht. Man mag sich nun der einen oder anderen Auffassung anschließen, in keinem Falle wird man sich auf Diffusion und Teilung der Quantität des konsekrierten Weines berufen können, um daraus das Aufhören der Gegenwart des Blutes Christi zu folgern.

Legen wir die Auffassung der modernen Chemie zugrunde, so ist die nach der Konversion der Weinsubstanz zurückbleibende Quantität, unter der das Blut Christi gegenwärtig ist, nichts anderes, als eine Reihe diskreter Molekülquantitäten. Die Diffusion bewirkt nun überhaupt keine Teilung dieser Quantitäten, läßt sie vielmehr so wie sie früher waren; sie bewirkt nur, daß sich zwischen diesen getrennt von ihrer Weinsubstanz existierenden Quantitäten mehr oder weniger zahlreiche Moleküle gewöhnlichen Weines einlagern, sie umgeben und damit die Abstände zwischen den Quantitäten des konsekrierten Weines vergrößern.

Wenn nun jene Molekülquantitäten, unter denen Christi Blut gegenwärtig ist, von allem Anfang an **quantitates discretae**, von einander getrennte Quantitäten sind, zwischen denen eine relativ größere oder kleinere Distanz besteht, so kann doch der Umstand, daß durch die Diffusion der Abstand zwischen den einzelnen Molekül-dimensionen etwas größer wird, unmöglich die Gegenwart Christi aufheben, da die Quantitäten, in sich selbst betrachtet, genau dieselben bleiben, die sie früher waren, nämlich die Quantitäten der verwandelten Weinsubstanz, da das „**continens sanguinem Christi**“ einfach dasselbe bleibt, das es früher war; zuerst war dieses „continens“ eine Serie diskreter Quantitäten, jetzt nach der

Diffusion — besteht dieses selbe „continens“ weiter, nur haben sich die Distanzen zwischen den einzelnen Minimaldimensionen etwas vergrößert, ein Umstand, der auf die Gegenwart des Blutes Christi ohne Einfluß ist.

Gewiß, es gäbe einen Fall, in dem durch die allzuweit gehende Teilung der Gestalten die Gegenwart des Blutes Christi aufhörte; dieser träte dann ein, wenn die Molekülquantitäten selbst wieder weiterhin geteilt würden. Die neuen, durch Teilung gewonnenen Quantitäten wären nicht mehr die Dimensionen jener Substanzen, deren Mischung das Wesen des Weines ausmacht, und die in das Blut Christi verwandelt wurden, sondern sie wären Dimensionen anderer Substanzen, deren Mischung keinen Wein ergäbe. Eine solche weitere Teilung ist zwar auf chemischem, nie aber auf bloß mechanisch-physikalischem Wege, wie z. B. die Diffusion einer ist, erreichbar; sie kommt also für unseren jetzigen Kasus überhaupt nicht in Frage. Weil also auch nach der Vermischung die Quantitäten jener kleinsten Substanzmengen bestehen bleiben, deren Vermengung das Wesen des Weines ausmacht, darum bleibt Christus auch nach der Vermischung der konsekrierten Gestalten mit gewöhnlichem Weine gegenwärtig.

Zu demselben Resultate kommen wir auch, wenn der Wein, wie die alten Theologen meinten, eine einheitliche, kontinuierliche Substanz wäre. Die kleinsten Teile, in die wir mit mechanischen-physikalischen Mitteln den Wein zerlegen könnten, wären die Weinmoleküle, die immer noch wahrer Wein wären und die kleinste Dimension, die noch Dimension von Wein bliebe, wäre eben die Ausdehnung eines solchen Weinmoleküls. Es könnte zwar die Teilung des Moleküls noch weiter getrieben werden, aber nicht mehr auf physikalischem, sondern auf chemischem Wege; die neuen Dimensionen wären nicht mehr Quantitäten der Weinsubstanz, sondern jener Stoffe, die durch die chemische Teilung entstanden wären. Lassen wir also konsekrierten und gewöhnlichen Wein diffundieren, so würde die Quantität des ersteren in kleine — und wenn die Mischung eine vollkommene ist — in kleinste Teile, d. h. in Molekülquantitäten zerlegt; diese wären aber immer noch Dimensionen von Wein. Mithin bliebe auch in dieser Annahme das Blut Christi gegenwärtig. Wenn manche Theologen, um die Erklärung des heiligen Thomas zu retten, von einer noch weitergehenden Teilung der Quantität sprachen, so hatten sie allerdings darin recht, daß eine weitere Teilung dieser „partes minimae“ möglich wäre, irrten aber darin, daß sie meinten, sie komme durch Diffusion oder Mischung tatsächlich zustande. Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß die Mischung konsekrierten und nichtkonsekrierten Weines derselben Art keine corruptio specierum verursacht.

2. Einen zweiten Grund für die von uns vertretene Anschauung entnehmen wir der vom heiligen Thomas und allen Theologen vorgetragenen Lehre, daß Christus solange unter den Gestalten

des Brotes und Weines gegenwärtig bleibt, als die Substanz von Brot und Wein, wäre sie noch vorhanden, bestehen bliebe. Klipp und klar erklärt der heilige Thomas p. 3, q. 77, a. 4: ... „si fiat talis immutatio ex parte accidentium, quae non suffecisset ad corruptionem panis et vini, propter talem immutationem non desinit corpus et sanguis Christi esse sub hoc sacramento, sive fiat immutatio ex parte qualitatis, puta cum modicum immutatur color aut sapor panis vel vini, sive ex parte quantitatis, sicut cum dividitur panis aut vinum in tales partes, quod adhuc in eis possit salvari natura panis aut vini. Si vero fiat tanta immutatio, quod fuisset corrupta substantia panis aut vini, non remanent corpus et sanguis Christi sub hoc sacramento: et hoc sive ex parte qualitatum, sicut cum ita immutatur color et sapor et aliae qualitates panis et vini, quod nullo modo possint compati naturam panis aut vini; sive etiam ex parte quantitatis, puta si pulverizetur panis vel vinum in tam minutas partes dividatur, ut jam non remaneant species panis vini.“ An diesen klaren Worten ist nichts zu rütteln und zu deuten.

Nehmen wir also an, unter den Gestalten des konsekrierten Weines sei nicht das Blut Christi, sondern die Substanz des Weines gegenwärtig und gießen wir nun den gewöhnlichen Wein nach, dann haben wir Diffusion und Mischung zweier gewöhnlicher Weine derselben Art. Jetzt wird es aber sicherlich niemand einfallen, zu behaupten, daß durch den nachgegossenen Wein die Substanz des ersten Weines zerstört wird, sonst dürfte man auch dem Gast, der nur mehr einen kleinen Rest im Glase hat, nicht aus derselben Flasche nachschenken, ohne fürchten zu müssen, ihm den Rest und dadurch auch den nachgefüllten Wein zu verderben. Ist also das von Thomas ausgesprochene Prinzip richtig, so kann durch die Mischung gewöhnlichen Weines mit den konsekrierten Gestalten die Gegenwart des heiligen Blutes nicht zerstört werden, es tritt eben nur eine „immutatio ex parte accidentium“ ein, „quae non suffecisset ad corruptionem ... vini“.

Dasselbe mit anderen Worten: Alles das und nur das hebt die Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines auf, was die Substanz von Brot und Wein vernichtet. Atqui einem kleinen (oder großen) Quantum Wein in einem Kelche Wein derselben Art nachschütten, ist eine Handlung, die absolut nicht imstande ist, den zuerst im Kelche vorhandenen Wein zu zerstören. Also derselbe Schluß wie früher!

Kard. Billot, der zum vielumstrittenen Artikel 8 (3. p. q. 77) des heiligen Thomas eine längere Anmerkung macht, stellt betreffs der Mischung einer Flüssigkeit mit den konsekrierten Gestalten ein „principium generale et pure speculativum, quod nullam habet specialem difficultatem“ auf, dessen erster Teil also lautet: „Quo-

tiescumque scilicet eiusmodi admixtio fit, quae simpliciter et absolute variaret propriam substantiam remanentium accidentium vel quoad speciem vel quoad numerum, ita ut neque remaneret eadem integra substantia neque pars illiusmet: toties cessat ex toto Christi praesentia, quia jam omnino desinunt accidentia separata et in aliud convertuntur ....“ (De ecclesiae sacramentis I³, 484.)

Die Bedingungen, die Billot aufstellt, damit man von einem Aufhören der Gegenwart des heiligsten Blutes reden könne, treffen in unserem Falle sicher nicht zu. Denn hätten wir an Stelle des konsekrierten Weines gewöhnlichen und schütteten wir Wein derselben Sorte nach, dann bliebe nicht bloß ein Teil (pars), sondern die ganze frühere Weinsubstanz erhalten, freilich in kleine Teile zerlegt, aus welchen sie aber nach moderner Auffassung von allem Anfang an bestand. Ist also Billots Prinzip richtig, dann muß das Blut Christi auch nach der Vermischung gegenwärtig bleiben.

3. Noch ein weiterer Grund! Da die nach der Verwandlung von Brot und Wein zurückgebliebenen äußeren Gestalten genau so agieren und reagieren, als ob sie noch ihrem natürlichen Träger inhärierten, so ergäbe sich nach der vom heiligen Thomas vorgetragenen Lehre, daß Christus, wenn zwei konsekrierte Weine derselben Art vermischt würden, gerade deswegen aufhörte, unter den Gestalten gegenwärtig zu sein. Nehmen wir an, unser Zelebrans hätte bei der zweiten Weihnachtsmesse den Kelch mit dem Reste des konsekrierten Weines nicht mehr benützt, sondern einen zweiten Kelch gebraucht und bei der Kommunion den Inhalt des ersten Kelches in den zweiten geschüttet oder umgekehrt, so müßte man, der Erklärung des heiligen Thomas folgend, notgedrungen behaupten, daß durch die Vereinigung zweier konsekrierter Weine derselben Art die Gegenwart Christi überhaupt aufgehoben werde. Das aber ist ganz unglaublich. Mit Recht bemerkt dazu Kardinal Toletus: „Hoc profecto concedere, pace ipsorum, intolerabile est. Quis enim dicat, quod per solam illam specierum conjunctionem desinat ibi esse corpus Christi?“ (In Summam Theologiae S. Thom. Aqu. Enarratio t. IV q. 77 a 8. p. 247 Romae 1870.)

4. Endlich sei noch auf die Lehre Innozenz' III. hingewiesen, der auch zu Gunsten der von den meisten Theologen vertretenen Ansicht eintritt, wenn er unsere Ansicht sogar als Beweis benützt: „. . . . si post calicis consecrationem aliud vinum mittatur in calicem, illud quidem non transit in sanguinem nec sanguini commiscetur, sed accidentibus prioris vini commixtum, corpori quod sub iis latet, undique circumfunditur, non madidans circumfusum“ (c. 6, § 1, X. III. 41).

Aus all dem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß alle Wahrscheinlichkeit für die dem heiligen Thomas entgegengesetzte Lehre spricht.

Es erübrigt nur noch ein Wort über den Grund, auf den der heilige Thomas seine Erklärung stützt. Er beruft sich darauf, daß Christi Leib und Blut nur so lange im heiligen Sakramente gegenwärtig sind, „quamdiu illae species manent eaedem numero". Durch die Vermischung irgend einer Flüssigkeit mit dem konsekrierten Wein entsteht aber, soweit die Mischung reicht, ein „aliud numero". Also bleiben die Spezies nicht mehr dieselben und darum Christus nicht mehr gegenwärtig.

Allein dieser Grund scheint der Beweiskraft zu entbehren. Nehmen wir nur mit Thomas an, Christi Leib und Blut bleibe so lange gegenwärtig, „quamdiu illae species manent eaedem numero!" Beweist etwa dieser richtige Grundsatz gegen unsere Erklärung? Keine Spur! Was ist denn dazu notwendig, damit die Spezies „eaedem numero" bleiben? Ist dazu notwendig, daß sie ungeteilt in ihrem Sein verharren, oder bleiben sie auch dann noch „eaedem numero", wenn sie in Teile zerlegt werden, die immer noch Akzidentien von Brot und Wein sind? Im ersten Falle ist der von Thomas aufgestellte Grundsatz kein eucharistisches Axiom, sondern ein eucharistischer Irrtum. Im zweiten Falle ist er keine Instanz gegen unsere Ansicht; denn nach unserer Erklärung bleibt die Quantität des konsekrierten Weines bestehen, freilich nicht in ihrer früheren Form, sondern in den vielen Teilchen, in die sie zerlegt wurde. In diesem zweiten Falle ist er sogar ein Grund für unsere Erklärung, wie de Lugo mit Recht hervorhebt, wenn er bemerkt: „Probatur haec communis sententia, quia per illam commixtionem non deperditur id, quod requiritur, ut species consecratae maneant eaedem numero, licet in plures particulas separatae: sicut ergo per divisionem specierum consecratarum in plures particulas non deperditur consecratio, ita nec per admixtionem" (De Sacram. Euch. disp. X, sect. III).

Also entweder ist die Lehre des heiligen Thomas, die Gegenwart Christi dauere so lange als die Spezies „eaedem numero" bleiben, nicht richtig oder, wenn sie richtig ist, muß man notwendig einräumen, daß sie auch dann noch eaedem numero bleiben, wenn sie in viele Teile geteilt werden.

Wenn dann der heilige Thomas lehrt, daß durch die Vermischung des Weines mit einer Flüssigkeit (sei es derselben, sei es verschiedener Art) immer wenigstens ein neues Individuum, ein alius numero liquor — sei es derselben, sei es verschiedener Art — hervorgebracht werde und infolgedessen analog auch bei der Vermischung der konsekrierten Gestalten mit irgend einer Flüssigkeit (liquoris cuiuscumque) immer etwas Drittes, ein aliud numero entstehe, so ist dies richtig, wenn durch die Vermengung chemische Prozesse entstehen, welche eine neue einheitliche Substanz hervorbringen, es ist aber falsch, wenn es sich um bloße physikalische Mischungen handelt. In diesem Falle — es ist der unsrige — bleiben die beiden Teile

oder besser die kleinsten auf physikalischem Wege erreichbaren Teile der vermischten Substanzen nebeneinander bestehen.

Damit ist wohl die Frage, was geschieht, wenn dem konsekrierten Wein gewöhnlicher Wein derselben Art beigemischt wird, hinlänglich erörtert.

B) Gehen wir nun zum zweiten unserer Mischungsfälle über: Dem konsekrierten Wein wird gewöhnlicher Wein verschiedener Art beigemengt. Wird jetzt durch die Beimengung die Gegenwart des Blutes Christi aufgehoben?

Da, wie schon wiederholt bemerkt wurde, der natürliche nachgegossene Wein auf die konsekrierten Gestalten — und umgekehrt — genau so einwirkt, als ob die Spezies nicht ad modum substantiae existierten, sondern ihrem natürlichen Träger, der Weinsubstanz, inhärierten, so hängt die Lösung der eben gestellten Frage davon ab, ob, wenn zu einem Quantum Wein der einen Sorte ein größeres Quantum Wein einer anderen Sorte beigemischt wird, die Substanz des ersteren zerstört wird oder nicht. Träten beim Zusammengießen verschiedener Weine nur die Erscheinungen der Diffusion und Mischung ein, so wäre unser zweiter Fall mit der eben gegebenen Beantwortung des ersten vollauf erledigt. Aber da bei der Vermengung verschiedener Weinsorten verschiedene Substanzen mit verschiedenen Eigenschaften zusammenkommen, könnten, rein a priori gesprochen, chemische Aktionen und Reaktionen eintreten und eine solche Aenderung herbeiführen, daß dem schließlich resultierenden Substanzengemenge der Charakter des Weines nicht mehr zukäme. Wäre dies der Fall, so müßte man eine corruptio specierum durch Vermischung mit natürlichem Wein verschiedener Sorte zugeben. Allein hier entscheiden nicht aprioristische Möglichkeiten, sondern Tatsachen. Werden verschiedene Weinsorten durch Vermischung korrumpiert? In dieser Frage ist die organische Chemie zuständig. Herr Dr Hans Malfatti, k. k. Universitätsprofessor in Innsbruck,[1]) hatte die Güte, auf eine diesbezügliche Anfrage folgendermaßen zu antworten: „Wenn zwei verschiedene Arten von Wein zusammengemischt werden, so können unter Umständen chemische Reaktionen eintreten. Es könnte z. B. ein Wein, der mehr Weinsäure enthält, in einem anderen Weine, der mehr Kali enthält, zur Bildung von saurem, weinsaurem Kali Veranlassung geben, das sich sogar bei längerem Stehen als ‚Weinstein' ausscheiden könnte. Ebenso könnte z. B. der hohe Gerbstoffgehalt des einen Weines sich mit gewissen Substanzen des anderen Weines verbinden und ebenfalls zur Bildung von Ausscheidungen und Trübungen des Gemisches führen.

Alle möglichen solchen chemischen Reaktionen spielen sich aber zwischen Substanzen ab, die dem Wein als solchem nicht wesentlich

[1]) Dem hochgeehrten Herrn Universitätsprofessor sei auch an dieser Stelle für sein freundlichstes Entgegenkommen der innigste Dank ausgesprochen.

sind (wenigstens nicht quoad quantitatem), sondern höchstens einer bestimmten Weinsorte.

Der Charakter des ‚Weines' kommt also auch dem Gemisch der beiden Weinsorten zu, selbst dann, wenn es etwa zu Trübungen und Ausscheidungen gekommen wäre. Solche Ausscheidungen bilden sich zudem fast stets nur sehr langsam, oft erst nach langem Lagern. Andere Umsetzungen, wie etwa zwischen den mehr sauren und den mehr basischen Bestandteilen der beiden Weinsorten können allerdings sehr schnell verlaufen, eine bestimmte Zeit läßt sich nicht angeben."

Aus diesem Gutachten ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. daß zwischen verschiedenen Weinsorten, die untereinander vermischt werden, chemische Reaktionen eintreten können;

2. daß sich diese zwischen Substanzen abspielen, die dem Wein als solchem nicht wesentlich sind;

3. daß trotz dieser chemischen Vorgänge das Gemenge immer noch wahrer Wein ist.

Hält man sich nun vor Augen, daß die verschiedenen Weinsorten nicht einheitliche Substanzen mit einer bestimmten Wesensform, sondern Mischungen gewisser Substanzen sind, so handelt es sich bei der Lösung unseres Falles bloß um die Frage, ob aus der Vereinigung zweier Mischungen, von denen jede einen wahren Wein darstellt, ein Gemenge entsteht, dem das Prädikat „Wein" im wahren Sinne des Wortes zukommt. Dies ist nun nach all dem Gesagten zu bejahen. Mithin folgt, daß auch bei der Vermischung konsekrierten Weines mit gewöhnlichem Wein anderer Art die Gegenwart des heiligen Blutes bestehen bleibt. Damit sind wir bei der Ansicht angelangt, welche von den meisten Theologen geteilt wird. Würde jedoch der Fall eintreten, daß die Mischung zweier Weinsorten ein Gemenge ergäbe, das man nicht mehr Wein nennen könnte, so würde auch die Gegenwart Christi unter den in die Mischung einbezogenen Gestalten aufhören. „Das wäre z. B. der Fall bei der Mischung eines Weines mit einem Ueberschuß der fälschlich ‚Wein' genannten Flüssigkeiten (wie Reiswein, Palmwein, Aepfelwein u. ä.) oder auch mit alkoholfreiem ‚Wein' aus Trauben." (Dr. Malfatti).

So viel über diese Frage, die mit unserem Kasus nur mehr indirekt zusammenhängt.

Nun ist auch leicht zu beantworten, was für eine Intention der Zelebrant bei der Konsekration des Kelches haben mußte. Sie mußte lauten: Ich will die im Kelch enthaltene konsekrierbare Materie (einfachhin) konsekrieren. Denn nach unserer Erklärung hatte er im Kelche neben konsekriertem auch unkonsekrierten Wein. Wenn er auch persönlich und subjektiv die konsekrierbare Materie vom bereits konsekrierten Wein nicht mehr unterscheiden konnte, so blieb sie doch tatsächlich und objektiv davon unterschieden; und dies genügt für die Intention, die zwar objektiv, nicht aber subjektiv bestimmt sein muß. Dieselbe Intention wäre auch am Platze gewesen, wenn der

Zelebrant der Erklärung des heiligen Thomas gefolgt wäre. Durch das Nachgießen eines größeren Quantums Wein zu den konsekrierten Gestalten wäre sofortige Diffusion und Mischung beider Bestandteile eingetreten, und es hätten die Worte des heiligen Thomas Anwendung gefunden: „Unde si fiat tanta permixtio liquoris cuiuscumque quod pertingat ad totum vinum consecratum, et fiat permixtum, erit aliud numero, et non remanebit ibi sanguis Christi." Die Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes hätte aufgehört. Weil aber die beigefügte Flüssigkeit derselben Spezies angehörte wie der konsekrierte Wein, wäre aus der Mischung beider Teile nicht eine vom Wein spezifisch verschiedene Flüssigkeit, sondern bloß ein „aliud numero vinum" entstanden. Wäre diese Erklärung des heiligen Thomas sicher richtig, so hätte sich die Intention bei der zweiten Weihnachtsmesse in nichts unterscheiden dürfen von der Intention eines Priesters, der ohne Unfall und Störung zelebriert. Weil aber die gegenteilige Ansicht die weitaus größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, müßte mit Rücksicht darauf auch ein Anhänger der thomistischen Lösung in dem uns beschäftigenden Falle die Intention so oder ähnlich formulieren: „Was im Kelche konsekrierbar ist, will ich konsekrieren."

Linz. Dr Leopold Kopler.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer.** Mit Rücksicht auf die ethnologische Forschung dargestellt von Dr Andreas Eberharter, Universitätsprofessor in Salzburg. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. V. Band, 1./2. Heft.) (X u. 205) Münster i. W. 1914, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 5.60

Die vorliegende Abhandlung ist veranlaßt durch die gleichnamige Schrift von Th. Engert (1905), die sehr einseitig im Sinne der evolutionistischen Schule gehalten ist. Dem gegenüber will Eberharter zeigen, daß die Anwendung der evolutionistischen Grundsätze auf das gesellschaftliche Leben der Hebräer haltlos ist. Nach einer kurzen und guten Einleitung über den Ursprung und die Bedeutung des Namens „Hebräer" und über die Entstehung des Volkes Israel handelt der Verfasser in sechs Kapiteln über die Ehe- und Familienformen (Gemeinschaftsehe, Vielmännerei, Matriarchat, Vielweiberei, Einzelehe), Eheschließungsformen (Raubehe, Kaufehe, Konsensehe), die materiellen (Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der Nationalitäts- und Religionsverschiedenheit) und die formellen Erfordernisse zur Eheschließung (Brautwahl), die Eheschließung und Ehelösung (Hochzeit, Ehescheidung) und die rechtlichen Beziehungen der Familienangehörigen (Verhältnis zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Herren und Sklaven). Beigegeben ist ein Namen-, Orts- und Sachregister, ein Autorenverzeichnis und ein Verzeichnis der zitierten Schriftstellen.

Einen besonderen Wert erhält die Abhandlung durch die Heranziehung und Verwertung eines reichen ethnologischen Materiales, besonders aus der

Arabistik und der assyriologischen Forschung, wodurch das Thema in noch helleres Licht gerückt wird. Man kann sagen, daß Eberharter in sehr gefälliger, klarer und übersichtlicher Form und in gediegener Weise die sich gestellte Aufgabe gelöst hat. Mag man auch vielleicht nicht in allen Punkten, so z. B. betreffs des Mohars, dem Verfasser beistimmen, muß man doch gestehen, daß er stets sein Urteil sorgfältig begründet. Besonders nachahmenswert ist die Uebung, am Ende eines größeren Abschnittes das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammenzufassen.

Aus der Menge des behandelten Stoffes möchte ich zwei Fragen herausgreifen, die ein größeres Interesse beanspruchen und viel umstritten sind, nämlich ob sich Spuren eines Matriarchats im Alten Testamente finden und ob die Frau bei den Hebräern gekauft wurde oder nicht. Beiden Fragen hat auch der Verfasser eine eingehende, solide Behandlung gewidmet. Man hat z. B. in der Tempelprostitution einen Beweis für matriarchale Anschauungen sehen wollen, doch, wie Eberharter zeigt, mit Unrecht, indem er darlegt, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen Promiskuität und Matriarchat nicht festzustellen ist und daß es überhaupt sehr fraglich ist, ob die Tempelprostitution als ein Ueberbleibsel ursprünglicher Promiskuität anzusehen ist. Die Tempelprostitution ist ohne Zweifel aus religiösen Gesichtspunkten hervorgegangen. Vielleicht ist die Ansicht, die Referent vor kurzem in einem Werke gelesen hat, richtig, daß sie auf die alte Sitte zurückgeht, den Beischlaf im Tempel auszuüben, wovon Herodot spricht. Nach diesem (II, 64) hätten alle Völker, die Aegypter und Hellenen ausgenommen, den Beischlaf im Tempel vollzogen. Man könnte also in dem Verkehr mit einer „Gottgeweihten" einen Ersatz für den Koitus an heiliger Stätte sehen. Ebenso wenig kann die Couvade (Männerkindbett), für die Eberharter auch verschiedene Erklärungen anführt, als Ueberbleibsel des Matriarchats betrachtet werden; denn meines Erachtens handelt es sich hier um eine Vorsichtsmaßregel, durch die sich die Wöchnerin vor den Nachstellungen böser Dämonen zu schützen sucht, indem man sie auf diese Weise täuscht. Nach einem weitverbreiteten Glauben stellen nämlich die Dämonen in besonderer Weise der Wöchnerin, dem neugebornen Kinde und den jungen Brautleuten nach. Diesem Glauben dürften auch die Tobiasnächte (S. 94) und der Polterabend (durch Lärmen die Dämonen zu verscheuchen) ihre Entstehung verdanken. Man hat diese und ähnliche Bräuche oft beibehalten, ohne sich ihres früheren Zweckes so recht bewußt zu sein, oder damit ganz neue Ideen verknüpft. Es bleiben oft im Volksleben Gebräuche bestehen, mit denen ganz neue Vorstellungen verbunden werden. Ja, dieses ist oft der eigentliche Grund, warum manche Bräuche sich so lange halten, die sonst längst verloren gegangen wären.

Von den Bibelstellen, aus denen manche, allerdings mit Unrecht, Spuren eines Matriarchats herauslesen wollten, kämen noch Gen 2, 24: „darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen" (Gunkel, Genesis 1901, 10; Pathon, The Biblical World 1910 [XXXVI], 26—38); Gen 24, 28: „Rebekka lief in das Haus ihrer Mutter" (Holzinger, Genesis 1898, 169) und 1 Kön 2, 19: „Bevorzugung der Königin-Mutter" (vgl. Šanda, Die Bücher der Könige 1911, I, 39) etwa in Betracht. Außer den Ehen Jakobs, Gedeons, Samsons (S. 63) wäre noch die Moses' zu nennen. Für das Vorkommen der Kaufehe spricht meines Erachtens doch die Stelle Os 3, 2. Außer Dt 2, 6 (S. 119) findet sich das Zeitwort karâ (= erhandeln, kaufen, verhandeln) noch Job 6, 27; 40, 30. Der Vorwurf, den die Töchter Labans ihrem Vater machen (Gen 31, 14 f), erklärt sich wohl daraus, daß Laban nicht einen Teil des Mohars, wie es noch jetzt in Palästina Sitte ist, den Töchtern gegeben, sondern in wenig nobler Weise alles für sich verwendet hat.

Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß Eberharter gleich vielen anderen katholischen Exegeten von den Quellen J, E, JE, P spricht (S. 51). Zur benützten Literatur könnte noch ergänzend angeführt werden: Galli, Ehe, Mutter-

recht und Vaterrecht 1907; Lévy, La famille dans l'antiquité israélite, Paris 1904. Der Druck ist, wie man es bei der Aschendorffschen Verlagshandlung gewohnt ist, sehr korrekt. An Versehen ist mir bloß „Dornstätter" statt Dornstetter (S. XI) und „Darpun" statt Dargun (S. 20) aufgefallen.

Wien. J. Döller.

2) **Als die Zeit erfüllt war.** Das Evangelium des heiligen Matthäus, dargelegt von Hermann J. Cladder S. J. 12° (XII u. 372) Freiburg 1915, Herder. M. 3.20

„Was Matthäus seinen Zeitgenossen und Landsleuten vorlegen wollte, als er zur Feder griff . . .", das will der Verfasser „dem Leser unserer Tage nahebringen", nicht durch eine Betrachtung über den evangelischen Text, sondern durch eine solche Formulierung desselben, daß dadurch dem gebildeten, aber über die Lebensfragen jener Zeiten und Orte nicht orientierten oder doch von ihnen nicht so mächtig ergriffenen modernen Leser alles das ausdrücklich gesagt wird, wovon Matthäus hoffen konnte, daß es seine Leser aus seinem klassisch kurzen Stil mit redlicher Denkarbeit erkennen würden.

Daher der gewaltige Unterschied im sprachlichen Kleid des Evangeliums und dessen Modernisierung. Dort schlichte Erzählung simpler Wunderberichte, hier wortreiche Schilderung und angelegentliche Ausmalung der Gemütsaffekte der handelnden Personen; dort karge Wiedergabe wuchtiger Herrensprüche, hier geistreiche religiös-moralische Reflexionen über die Ideale des Christentums. Während Matthäus von seinen Lesern selbständiges Eindringen in seinen Bericht erwarten durfte, muß der Verfasser mit der modernen Oberflächlichkeit und Denkarmut rechnen, und für diese gerade in den gebildeten Kreisen allgemein gewordene Krankheitserscheinung ist das in seiner Art ausgezeichnet gelungene Büchlein mit feinem Verständnis berechnet.

Zur Verbreitung unter Gebildeten vorzüglich geeignet!

St Florian. Dr V. Hartl.

3) **Die Breslauer Weihbischöfe.** Von Dr Josef Jungnitz. Breslau 1914, Franz Goerlich. 8° (VIII u. 453). M. 5.—; geb. M. 7.—

Ueber die Geschichte der Breslauer Weihbischöfe schrieb zuletzt Pfotenhauer (in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens", Bd. 23, S. 241 ff.). Da seit dieser Veröffentlichung neue Quellen erschlossen wurden, welche Pfotenhauers Arbeit in vielen Punkten berichtigen und ergänzen, erscheint die neue Bearbeitung dieses Gegenstandes durch Jungnitz gerechtfertigt. Das vorausgeschickte Verzeichnis führt 48 Weihbischöfe auf, von denen die ersten sieben, die dem 13. Jahrhundert angehören, nur vorübergehend in Schlesien anwesend und gelegentlich amtlich tätig waren. Die Reihenfolge der eigentlichen Weihbischöfe beginnt mit Paul von Banz (etwa 1307 bis 1323). Die mittelalterlichen Breslauer Weihbischöfe sind nur aus vereinzelten, selten zusammenhängenden Berichten bekannt. Da sie fast nie dem Domkapitel angehörten, hatten sie wenig Einfluß auf die geistliche Verwaltung und den Gang der Diözesangeschichte; ihre Biographien konnten darum nur dürftig ausfallen. Desto reichlicher fließen die Quellen in der Neuzeit. Da die meisten Weihbischöfe dieser Zeit zudem hervorragende Mitglieder des Kathedralkapitels waren, stellen ihre oft recht ausführlichen Lebensbilder eine fortlaufende Geschichte der schlesischen Kirche dar. Die einzelnen Biographien wurden durch das ganze Werk hindurch einfach aneinandergereiht. Sosehr wir die Gründe, welche der Verfasser für diese Art der Darstellung anführt, zu würdigen wissen, glauben wir doch, daß eine wenigstens einfache, äußerlich sichtbare Einteilung des gewaltigen Stoffes möglich wäre, die gewiß belebend wirken würde.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

4) **Jesuitenporträts,** Lebens- und Charakterbilder hervorragender Mitglieder der Gesellschaft Jesu. Von Koloman Schlesinger S. J. (408) Regensburg 1915, Josef Habbel. Geb. M. 5·—

Auch diese Arbeit hat, wie so viele andere Werke, die überall durchgreifenden Folgen des großen Krieges zu fühlen bekommen, indem sie den geplanten Termin ihres Erscheinens versäumte und erst ein Jahr nach dem Jubeljahr der Gesellschaft Jesu auftauchen konnte. Trotzdem kommt dieses Buch weder zu spät noch hat es, wie es oft andern Gelegenheitsarbeiten geht, infolge späteren Erscheinens seinen Zweck oder Wert verloren. Im Gegenteil stützt die Arbeit jene Bestrebungen, die der aus dem Deutschen Reiche verwiesenen Gesellschaft Jesu wieder Anerkennung verschaffen wollen und eben in diesen Kriegstagen infolge der hervorragenden Betätigung der Jesuiten auf den Schlachtfeldern neuerdings rege werden. Das ist auch der Hauptzweck dieses Buches, der Verfasser betont in der Vorrede, er wolle „an einer Reihe mannigfaltigster Jesuitenporträts zeigen, was die vielverkannten, weil wenig gekannten Jesuiten eigentlich sind". Und noch deutlicher hebt der Verfasser seinen apologetischen Zweck hervor, wenn er verlangt: „Wer immer diese Lebensbilder gelesen hat, möge die Frage beantworten: Wenn bei so mannigfaltigen Individualitäten und Charakteren ein und derselbe Geist so Großes und Gutes hervorgebracht hat, warum sollte dieser stets gleich gebliebene Jesuitengeist heute und in unserem Vaterlande andere, schlimme Früchte zeitigen?" Darum hat auch der Verfasser eine Auswahl von Lebensbildern „meist weniger bekannter" Jesuiten zusammengestellt, die uns die weite Betätigungsmöglichkeit der Gesellschaft auf allen Gebieten des religiösen, sozialen, wissenschaftlichen Lebens zeigen: der Schüler des Gründers Ignatius P. Peter de Rébadeneyra soll die Grundeigenschaften eines echten Jüngers Loyolas lehren, Klaudius Aquaviva soll die Kunst in der Gesellschaftsleitung zeigen, Possevino erscheint als Diplomat, Anchieta als Missionär, Bellarmin als Gelehrter, Athanasius Kircher als Universalgenie, Gabriel Malagrida als typisches Opfer des Freimaurertums. Als Muster für die Jugend sind die drei heiligen Jünglinge Aloysius, Stanislaus und Johannes Berchmans aufgeführt, als „Vorkämpfer der Wahrheit gegen die Irrlehre in Deutschland" sind in kürzeren Darstellungen Peter Faber, Klaudius Jajus, Nikolaus Bobadilla, Petrus Canisius, Paul Hoffäus, Leonhard Kassel, Johannes Rethius, Georg Scherer geboten, als „Vorbilder demütiger Arbeit" werden drei Laienbrüder Alfons Rodriguez, Benedikt Goes und Hieronymus Benete genannt. Man ersieht ohne Zweifel schon aus dieser bloßen Nennung der Biographien die anerkennenswerte Kunst in der Zusammenstellung dieser Lebensbilder, von denen keines dem anderen gleicht und die doch denselben Geist atmen, den apostolischen Geist, der allen Alles wird, um alle für Christus zu gewinnen, doch wird man auch erkennen, daß nur ein Teil dieser Erzählungen von „weniger bekannten" Jesuiten berichtet, während manche, besonders die der Jugendpatrone, nichts Neues bringen können, sondern nur der Vollständigkeit halber aufgenommen erscheinen. Dafür bieten die Biographien der vom Verfasser als „weniger bekannt" angenommenen Jesuiten um so mehr Interessantes. Doch muß hier konstatiert werden, daß ein „Volksbuch" geboten werden sollte, daß aber dieser Zweck des Verfassers nicht ganz erreicht erscheint: die Lektüre dieses Buches wird jedem Kleriker oder akademisch Gebildeten viel bieten, aber als „Volksbuch" ist die Arbeit zu hoch, trotzdem der Verfasser sich bemühte, manches populär zu machen oder weitläufiger zu beschreiben; dem „Volke" dürften z. B. Bilder wie die Aquavivas, Possevinos, Klaudius Jajus', Hoffäus', Scherers, Bellarmins, Kirchers weniger bieten oder teilweise schwer verständlich, daher auch nicht lesenswert erscheinen.

Den Lesern aus den Reihen des Klerus oder der gebildeten Laien dagegen hätte bei Kürzung populärer Ausführungen manch anderes Interessante geboten werden können, so z. B. die berühmte Schul- und Studienordnung Aquavivas, Näheres über Bellarmins oder Kirchers Arbeiten, oder Proben

aus Scherers Predigttätigkeit. Daß die Drucklegung mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ersieht man aus manch kleinen Druckfehlern: das Literaturverzeichnis, das angeblich auf Seite 409 stehen soll, ist am Beginn des Buches abgedruckt, Seite 206 erscheint ein Trieſter Konzil (statt des Trienters), S. 382 Papſt Benedikt IV. (ſtatt XIV.).

All die angeführten Differenzen bezüglich der Durchführung der Arbeit können uns aber natürlich nicht abhalten, das Buch, wenn auch nicht als Volksbuch, ſo doch als eine ſicherlich fruchtreife Lektüre für jeden Gebildeten, beſonders für jeden der leider ſo zahlreichen „guten" Katholiken, die Feinde der Geſellſchaft ſind, in möglichſt warmer Weiſe zu empfehlen. Jeder deutſche Katholik, der ſich für die katholiſche Bewegung in Deutſchland intereſſiert, möge ſich aus dieſem mit großer Liebe für Deutſchland geſchriebenen Buch die Heilung manchen Vorurteils holen!

Graz. Ernſt Tomek.

5) **Florilegium Patristicum.** Digessit, vertit, adnotavit Gerardus Rauschen Dr Theol. et Phil., S. S. Theologiae in Universitate Bonnensi Prof. P. E. Fasciculus Nonus: Textus Antenicaeni ad Primatum Romanum spectantes. Bonnae. Sumptibus Petri Haustein MCMXIV. (60) Broſch. M. 1·30

Es iſt gewiß ein recht begrüßenswerter Gedanke, in billigen Broſchüren hervorragende Väterwerke und gut gewählte Zuſammenſtellungen der bedeutenderen Traditionszeugniſſe über einzelne theologiſche Fragen zur Benützung der Theologen bereitzuſtellen. Das Florilegium Patriſticum Rauſchens wird gewiß allſeits Anklang finden.

Was das vorliegende 9. Heft dieſer Sammlung anlangt, ſo bietet dasſelbe griechiſche und lateiniſche Texte der vornizäniſchen Zeit, die ſich auf den Primat des römiſchen Papſtes beziehen, mit einigen wenigen Anmerkungen. Die griechiſchen Texte werden mit danebenſtehender lateiniſcher Ueberſetzung geboten, die teils vom Herausgeber ſtamt, teils den Ueberſetzungen des Rufinus entnommen iſt. Die Texte ſind, ſoweit ich ſie nachgeprüft habe, genau nach den beſten Ausgaben zitiert mit einer oder der anderen Abweichung in der Leſeart, die dem Herausgeber als die beſſere erſcheint. Wenn aber der Herausgeber behauptet: congesta sunt ex tribus prioribus aevi nostri saeculis omnia capita tam Sacrae Scripturae (im Buche heißt es scripturae) quam scriptorum ecclesiasticorum et profanorum, quae ad primatum S. Petri et ecclesiae Romanae referri solent, ſo muß man ſagen, daß das omnia ſehr mit Fragezeichen zu verſehen iſt. Man wird ja gewiß bezüglich der Aufnahme verſchiedener Texte ſehr verſchiedener Meinung ſein können, z. B.: ob man auch die Schriftſtellen aufnehmen ſoll, in denen Chriſtus den Petrus in beſonderer Weiſe vor den übrigen bevorzugt (als Beiſpiel ſeien erwähnt außer Jo. 1, 42 auch Mt 17, 1; 17, 26; 26, 37; Mk 5, 37; 16, 7); ob man aufnehmen ſoll die Stellen, in denen die neuteſtamentlichen Autoren dem Petrus eine beſondere Stellung einräumen (z. B. Mk 3, 16; Lk 6, 14; Akt 1, 13; Mt 10, 2; (ὁ πρῶτος) Lk 8, 45; 9, 32; Akt 2, 14; 2, 37); ob man aufnehmen ſoll die Stellen, in denen Petrus eine beſondere Autorität vor den übrigen Apoſteln bekundet (z. B. Akt 1, 15; 2, 14; 4, 18; 10, 1; 15, 7; 9, 32); ob man aufnehmen ſoll die Stellen, die als Schwierigkeiten gegen den Primat vorgebracht werden (außer Gal 2, 11—16, auch Mt 16, 22—23; 18, 18; 20, 25—28; I. Cor 3, 11; 10, 14; 11, 28; Eph 2, 20; 4, 11—12).

Aber der Text Lk 22, 31 ff. durfte gewiß nicht ausbleiben, da ihn ja das Vatikanum sess. IV. c. 4 zitiert.

Ebenſo ſind die Väterſtellen, die ſich auf den Primat beziehen, gewiß nicht vollſtändig. Beweiskräftiger als Hermas, Visio II 4, 2 u. 3 und Tertullian Adv. Praxean 1, 4—7 ſind jedenfalls folgende Stellen: Clem. Rom. 57, 1; 59, 1; 63, 1, 2; Origenes in ep. ad Rom. l. 5 n. 10; contra Celsum

l. 2, 14; Cyprian ep. 55. n. 8; ep. 59. n. 7; ep. 66. n. 8; ep. 70. n. 3; ep. 71. n. 3; ep. 73. n. 7. Porphyrius Phil. bei Macarius Magnes l. 3. cap. 19, pag. 99; cap. 27, pag. 117 (ed. Blondel, 1876).

Sollte die Zusammenstellung wirklich, wie der Herausgeber im Vorwort erklärt, auch bei Akatholiken Verwendung finden, so müßten auch jene Väterstellen Aufnahme finden, welche von den Gegnern des Primates (zum Beispiel Schnitzer) gegen den Primat gedeutet werden.

Damit das Büchlein noch brauchbarer würde, würde es sich allerdings empfehlen, nicht das Nizänum als Grenzpunkt zu wählen, sondern auch die allerdings ziemlich zahlreichen Stellen aus den lateinischen, griechischen und syrischen (Aphraates, Ephrem der Syrer!) Kirchenvätern des vierten Jahrhunderts, die sich auf den Primat beziehen, noch hinzuzunehmen Ein Blick in die gangbarsten Handbücher der Fundamentaltheologie zeigt nämlich, daß gerade diese Vätertexte aus dem vierten Jahrhunderte noch sehr viel zitiert werden. Wenn auch in Heft 7 der Sammlung (Schrift- und Vätertexte über Eucharistie und Liturgie) nachnizänische Texte Aufnahme gefunden haben, warum nicht auch in unserer Materie?

Im übrigen sei das vorliegende Heft und die ganze Sammlung nochmals bestens empfohlen.

Linz. Dr Jos. Grosam.

6) **Wissenschaft der Seelenleitung.** Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. Von Dr Kornelius Krieg, weiland Professor an der Universität Freiburg i. Br. Drittes Buch: Homiletik oder Wissenschaft von der Verkündigung des Gotteswortes. Aus dem Nachlaß des Verfassers ergänzt und herausgegeben von Dr Josef Ries, Regens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter i. B. Erste und zweite Auflage. Gr. 8° (XIV u. 410) Freiburg u. Wien 1915, Herder. M. 7.50; in Halbfranz M. 10.—

Das große Pastoralwerk von Dr Kornelius Krieg geht seiner Vollendung entgegen. „Wissenschaft der Seelenleitung" betitelt sich das Ganze, von welchem das dritte Buch mit dem Untertitel „Homiletik oder Wissenschaft von der Verkündigung des Gotteswortes" heuer den beiden schon früher erschienenen Büchern (Hodegetik und Katechetik) gefolgt ist. Verfasser und Herausgeber sind ihrem Streben, nichts unbesprochen zu lassen, was für die homiletische Praxis bildend ist, in ganz hervorragendem Maße gerecht geworden. Die Aufnahme eines Paragraphen über die „Stellung der Homiletik zur profanen Rhetorik" sei als Vorzug der Einleitung des Werkes dankbar erwähnt. Der zweite Teil der Einleitung, vom Herausgeber neu bearbeitet, behandelt gut und übersichtlich die so lehrreiche „Geschichte und Literatur der Predigt und Predigtwissenschaft" — ein besonderer Vorzug des Buches.

Der erste Hauptteil („Grundfragen der Homiletik zur Predigt") ist ganz geeignet, mit einer hohen, dem Geiste der katholischen Kirche entsprechenden Auffassung von der Würde und Bedeutung des Predigtamtes zu erfüllen. Was Dr Krieg sagt über „Erfolg der Predigt" und „Hemmnisse der Predigt", ist der Beherzigung eines jeden Seelsorgers und Priesters wert.

Der zweite Teil befaßt sich mit der „Predigt nach Inhalt und Form" und zerfällt naturgemäß in zwei Hauptstücke. Die Gründlichkeit des Verfassers tritt auch hier hervor und zeigt sich schon in der Einteilung. Die materiale Homiletik behandelt die „Lehre vom Predigtinhalt", „Homiletische Quellenkunde" und „Die Auswahl des Predigtstoffes"; die formale die „Homiletische Entfaltung", die „Lehrwege der Predigt", die „Rednerische Darstellung" und den „Vortrag". Ob nicht eine kurze Klarstellung des Begriffes „Gemüt" in diesem Teile angezeigt wäre? Der „Panegyrikus" wird sachlich gut behandelt, aber eine Redewendung (S. 195, 4.) könnte den Eindruck erwecken, als sei der

„Panegyrikus" als Predigtform abzulehnen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Predigtarten nach verschiedenen Einteilungsgründen wäre erwünscht. Der Abschnitt über den „Vortrag" ist im Verhältnis zur Wichtigkeit der Sache und zur sonstigen Gründlichkeit des Buches etwas knapp gehalten, das über die „Aktion" Gesagte unbedingt zu wenig, selbst unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung praktische Uebungen die Hauptsache sind und die Individualität des Predigers nicht erdrückt werden soll. Diese Mängel fallen jedoch gegenüber den vielen Vorzügen dieses Teiles: Würdigung der Heiligen Schrift und Liturgie als Predigtquellen und Anleitung zu deren Gebrauche, Benutzung der Väterliteratur und der profanen Rhetorik mit scharfer Wahrung der Grenzlinien zwischen beiden u. s. w. nicht ins Gewicht. Der Bedeutung der Person des Predigers für den Erfolg der Predigt wird der Verfasser dadurch gerecht, daß er in einem eigenen dritten Teile ausführlich in wahrhaft katholischem Sinne sich ausspricht über: „Der persönliche Träger des Predigtamtes."

Die vorliegende Homiletik ist die Frucht langjähriger Lehrtätigkeit ihres Verfassers, ein Werk aus einem Gusse, ergänzt und herausgegeben von einem Schüler Dr Kriegs, der selbst (der Herausgeber) als homiletischer Schriftsteller eines ausgezeichneten Rufes sich erfreut. Das Buch kann allen Priestern in der heiligen Kunst, Predigten nicht bloß zu halten, sondern selbständig auszuarbeiten, als Führer dienen.

Stift St. Florian. Atzlesberger.

7) **Theorie des mündlichen Vortrages** besonders für Redner und Prediger. Leitfaden für Lehrer und Lernende von Ferdinand Heinrich Schüth S. J. 12° (XII u. 254) Freiburg 1915, Herder. M. 2.50; geb. in Leinwand M. 3.—

Nach einer kurzen Einleitung behandelt der Autor im ersten Kapitel die allgemeinen Grundsätze der Vortragskunst und zeigt hier besonders noch, wie der Vortrag nur durch die Kunst seine Vollendung finden kann. Im zweiten Kapitel wird der Vortrag als solcher nach seiner tonischen Seite besprochen: die Elemente des Vortrages, die Kunst des Vortrages in Bezug auf das Verständnis, die Kunst des Vortrages in Bezug auf den Ausdruck des Gefühles. Das dritte Kapitel behandelt die Aktion: die für die Mimik geltenden besonderen Grundprinzipien, die Elemente des mimischen Ausdruckes, die Anwendung der erklärten mimischen Regeln, besondere Eigenheit der Anwendung in der rednerischen Mimik.

Dem Titel des Werkes „Theorie" des mündlichen Vortrages ist der Autor vom Anfang bis zum Schluß gerecht geblieben: der philosophisch angelegte Geist kommt in den mancherlei Definitionen, Einteilungen und spekulativen Erörterungen auf seine Rechnung. Selbst Maler und Bildhauer werden hier manches finden, was für sie von Nutzen ist. In der Darlegung der einzelnen Theorien befolgt der Autor vielfach Skraup (Die Kunst der Rede und des Vortrages), von dessen Ansichten er indes in mehr denn einem Punkte abweicht und als katholischer Schriftsteller mitunter abweichen muß. Speziell über den mündlichen Ausdruck der Frage, über Fingerbewegung und Haltung bei der Handaktion sagt P. Schüth manches Neue und Empfehlenswerte. Wohltuend wirkt es auch, wie er immer wieder gegen die Unnatur in der Haltung, in der Stimme und Gebärde vorgeht, um dem Vortrag seine ganze Natürlichkeit zu wahren.

Die Theorie ist für „Lehrer und Lernende" berechnet, setzt aber den Lehrer voraus, „der die Theorie durch Wort und Beispiel auch in der Anwendung vorführe und insbesondere in der praktischen Uebung die Lernenden anleite, ihren individuellen Anlagen und ihrer Persönlichkeit entsprechend ihrem rednerischen Vortrag eine wirklich künstlerische Form und Vollendung zu erwerben". Ein zweites Bändchen „Ergänzungen und Beispiele zur Theorie des

Vortrages" soll folgen. Doch hätte man gewünscht, daß schon im ersten Bändchen mehr Beispiele zwecks Erörterung der einzelnen Theorien zur Anwendung gekommen wären. Auch dem intelligenten Leser ist es angenehm, wenn er sich die theoretische Regel sofort in einem konkreten Fall veranschaulichen kann, ohne erst nach einem Beispiel suchen zu müssen.

Bei der geplanten Kürze konnten natürlich manche Punkte weniger erörtert werden, als man es in einem größeren Werke erwarten darf, wie über Atemgymnastik, Kadenzen, die verschiedenen Akzente.

Wir wünschen dem Büchlein eine recht weite Verbreitung.

Luxemburg. Dr Georg Kieffer.

8) **Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr.** Ein Jahrgang von Predigten von Dr Franz Eberle, kgl. Hochschulprofessor in Passau, Hochstiftskanonikus. Zwei Bände (396 u. 350). Freiburg i. Br. 1915, Herder. M. 6.60

Die „Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr" enthalten dem Inhalte nach eine Reihe von Gedanken und Ausführungen, die nicht alltägliche sind, schon deshalb nicht, weil die Predigten für ein Publikum berechnet sind, wie es nicht überall zusammengesetzt sein dürfte.

Die Predigten von Eberle gelten ganz ausgesprochenermaßen einem gebildeten Zuhörerkreise. Als solche wollen sie beurteilt sein, wenn auch ohne Zweifel der einfachste Gläubige recht viel Erbauung und Anregung mitnehmen kann: Ziel, Thema und Einleitung begründen im allgemeinen volle Klarheit. Hie und da ist der Prediger etwas abrupt, die Gedanken stehen manchmal unvermittelt nebeneinander. Der Redner vermeidet offenbar alles Schablonenhafte, darum auch vielfach die konventionellen Uebergangsphrasen.

Den Stoff schöpft Eberle, meist das Sonn- und Festtagsevangelium zu Grunde legend, in ausgiebiger Weise aus Schrift und Tradition, auch aus der Liturgie, obwohl diese Quelle etwas reichlicher fließen könnte. Daneben kommen die Stimmen der Vernunft und der modernen Denker — letztere im apologetischen Interesse sowohl zum Beweise wie zur Widerlegung -- zur Geltung.

Die Predigten bekommen hiedurch unverkennbar universalen Ton und Färbung, ganz der Zuhörerschaft entsprechend, auf die der Kanzelredner von St Kajetan in München einwirken will. Dabei hält er sich aber keineswegs auf dem Niveau des gelehrten Konferenzredners, sondern klopft stets an das gläubige Herz, nachdem er den Glauben geweckt hat. In dieser Hinsicht sind nicht alle Predigten in demselben Maße gelungen, aber die ganze Tendenz der Sammlung ist die eben angegebene.

In der Darstellung waltet manchmal der akademische Vortrag stark vor, bis man in anderen Teilen oder bei anderen Themen wieder ein hohes Maß von kommunikativer Lebhaftigkeit antrifft, das alle Nachahmung verdient.

Zuweilen erhebt sich die Sprache zu poetischer Schönheit; einzelne gesuchte Vergleiche und absichtliche Wendungen dürften vermieden sein. Dafür entschädigen wieder Sätze, die man als Kerngedanken exzerpieren möchte: „Das Programm eines großen Teiles der modernen Menschheit ist Krieg mit dem Himmel" (II, 158). — „Die Liebe ist das Oel der gesellschaftlichen Maschine, der Zement des gesellschaftlichen Baues" (162). — „Die gesellschaftliche Harmonie ist das Problem der Zeit." – „Die Summe von Arbeit und Gebet heißt Himmel" u. s. w.

Als geistliche Lektüre für Gebildete wie als Anregung für Homileten, besonders solche, die einen ähnlichen Zuhörerkreis haben, kann die Sammlung durchaus empfohlen werden.

Limburg a. d. Lahn. Dr Herr.

9) **Christus und die Menschen.** Zehn Vorträge von Karl Christ. Strecker O. M. I. Mit Titelbild. 8° (304) Dülmen i. W., Verlag A. Laumann. Brosch. M. 3.— ; geb. M. 3.60

In den zehn Kapiteln: Christus, — Christus und seine Familie, — und die Armen und Reichen, — und die Kranken, — und die Sünder, — und das jüdische Volk, — und seine Feinde, — und seine Freunde, — und die Apostel, — und die Fremden seines Volkes — bietet uns der Verfasser neben einer reichen Fülle von lebendig gezeichneten Schilderungen der Person, der Lehre und des Lebens unseres Heilandes eine große Menge guten exegetischen, archäologischen und moralischen (Predigt-) Stoffes. Diese Reichhaltigkeit ist so groß, daß einem der Untertitel „zehn Vorträge" wohl nur als Reminiszenz aus der Entstehungszeit erklärlich erscheint. Zweifellos besitzen wir in der Schrift eine recht erwünschte Lesung für gebildete Laien; aber auch unter diesen Rücksichten dürften die Abschnitte wohl ohne Schaden in mehr und kürzere Teile zerlegt werden; denn weniger bedeutet gerade hier oft mehr. Bezüglich der Sprache kommt das Buch den Ansprüchen des modernen Geschmackes weitherzig entgegen. Die fleißige Verwertung der Schriftworte verdient besondere lobende Erwähnung. — Da wir dem Werke recht weite Verbreitung wünschen, gestatten wir uns, der Aufmerksamkeit des Verfassers für eine Neuauflage jene Teile zu empfehlen, welche die Applikationen enthalten; dem gehaltvollen Buche würden dann sicher noch mehr Freunde gewonnen.

Exaeten (Holland). Theodor Mönnichs S. J.

10) **Die Liebe des Herzens Jesu.** 30 kurze Herz Jesu-Predigten. Von Josef Hättenschwiller S. J., Redakteur des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu". (IV u. 178) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. K 1·80 = M. 1·55, geb. K 2·80 = M. 2 40

Vier Gruppen umfassen diese Vorträge: Gegenstand der Herz Jesu-Andacht — Bedeutung — Geschichte — Uebungen der Herz Jesu-Andacht. Der dargebotene Stoff ist gut, wie auch nicht anders von dem langjährigen Herz Jesu-Schriftsteller zu erwarten war, rhetorisch genommen entbehren aber die Vorträge jeglichen rednerischen Aufbaues und aller rednerischen Ausführung.

Hangelar (Siegkr.) F. Stolte.

11) **Unsere Mutter, die Kirche.** Apologetisch-theologische Gedanken aus der praktischen Großstadt-Seelsorge von P. Mannes M. Rings O. P. S., Theologie-Lektor. (258) Berlin 1915, Ludwig Wrobel, O. 27, Grüner Weg 11. M. 3.— = K 4.20

Der seeleneifrige Prior des Berliner Dominikanerklosters, der manches Jahr mit dem unlängst verstorbenen P. Bonaventura zusammenarbeiten konnte, hat ein Büchlein apologetisch-theologischer Gedanken herausgegeben, das er betitelt: „Unsere Mutter, die Kirche." Die Erinnerung an P. Bonaventura und an sein aufmunterndes Wort hat mit zur Abfassung des Buches beigetragen und der Titel ist sinnreich gewählt. P. Bonaventura hatte recht, wenn er immer wieder sagte, unsere Zeit habe es so überaus nötig, daß man ihr über die Kirche predige. Denn abgesehen von den steten Anfeindungen seitens Un- und Irrgläubiger, wovon manches in katholischen Ohren und Herzen hängen bleibt, hat ja auch das ganze moderne Getriebe einen etwas antikirchlichen Zug. Man sieht allenthalben Einrichtungen früherer Zeiten als überlebt zugrunde gehen und althergebrachte Anschauungen sich als unhaltbar auflösen, und an ihrer Stelle neue Standes- und Interessengemeinschaften mit modernen Impulsen emporwachsen. Alles, was den Stempel des Althergebrachten hat, und alles, was sich auf strenger Autorität aufbaut, sagt nicht mehr zu. Das ist unstreitig

der Geist unserer strebsamen Zeit, und in ihm liegt die Gefahr, daß unser Volk jene Hochachtung vor der Kirche verliere, die ihr unbedingt gezollt werden muß, wenn sie als althergebrachte, aber göttliche Einrichtung ihre segensreiche Wirksamkeit weiter ausüben soll.

Die Schlagworte von Autoritätsglauben, Formelkram, freiem Gebet vor Gott allein im Herzens- oder höchstens Stubenkämmerlein haben auch in katholische Kreise hinein den einen oder anderen Samenkeim des Unkrautes getragen. Wir wollen uns das nicht verheimlichen.

So kann man P. Rings doppelt dankbar sein für die höchst zeitgemäße Gabe. Wenn nun auch mancher bei ihrer Lektüre des Dichterwortes gedenken mag:

Sind es auch die alten Laute,
Die gewohnten, längst vertrauten,

wird doch jeder das Gefühl haben, daß diese verständnisvoll gesammelten, eifrig und schön geordneten und fast lückenlos zusammengestellten Gedanken manche Wahrheit wieder wachrufen, die vergessen, und manches Bild wieder auffrischen, das zu Unrecht mit der Zeit verdunkelt worden war.

So wird das Büchlein wegen seiner knappen, übersichtlichen, nach praktischen Gesichtspunkten geordneten Darstellung dem Priester in der Seelsorgslast eine willkommene Hilfe zu einfachen und zu Herzen gehenden Predigten über die Kirche sein. Auch als Erbauungsbuch für das Volk mag es sich eignen wegen der Kürze und Anschaulichkeit der einzelnen Vorträge, besonders aber wegen der überall hervorstrahlenden Liebe zu „unserer Mutter, der Kirche". Diesen Zweck beeinträchtigt etwas das Uebermaß an lateinischen Zitaten. Anderseits fehlt leider ein Vortrag über die lateinische Sprache der Kirche.

Das Buch ist reich an Gedanken! Ein echtes Seelsorgswerk! Tolle, lege, utere!

Freiburg (Schweiz). Prof. Fr. Kasp. Heinr. Schmitz O. P.

12) **Jugendbrot.** Sonn- und Festtagslesungen für die reifere Jugend von P. Ambros Zürcher O. S. B., Pfarrer. (496). Sechs Einschaltbilder von Professor Martin v. Feuerstein, Buchschmuck von Kunstmaler W. Sommer. Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln. Geb. M. 2.80 = 3.92

Der Verfasser möchte die schöne Gewohnheit der häuslichen Sonn- und Feiertagslesungen auch der Jugend lieb und wert machen. In drei ungleichen Teilen handelt er zunächst vom Kirchenjahr (S. 12—27), dann über die Sonn- und Festtage des Herrn (S. 28—416), endlich über die Feste der Heiligen Gottes (S. 417—486). Ein letzter Zuspruch und ein Inhaltsverzeichnis schließt das Buch. Nach einer kurzen Orientierung in Kleindruck über die Bedeutung des Sonntages, beziehungsweise Festes, gibt er in der Regel zwei Lesungen, von denen sich die erste enger an den Festgedanken anschließt, während die zweite nur mehr sehr lose damit zusammenhängt. So gelingt es ihm, jedes einigermaßen wichtige Stück der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entsprechend unterzubringen.

Mit vorbildlichem Fleiße hat der verdiente Verfasser alles zusammengetragen, was eine eigene Erfahrung und die einschlägige Literatur ihm bot, er versteht es auch zarte Töne anzuschlagen und wirklich zum Herzen zu sprechen. Manche Partien, besonders an den Festen, die liest man immer wieder gerne; nur das Hinreißende, das auch auf solche rechnet, die kalt oder gar mit Voreingenommenheit an die Lektüre des Buches gehen, tritt etwas stark in den Hintergrund.

Den Jugendpräsides, den Jugendvereins-, Gesellen- und Kongregationsbibliotheken kann die Anschaffung des Buches bestens empfohlen werden. Auch die äußere Ausstattung ist würdig.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

13) **Weg zum Herzen des Heilandes.** Betrachtungen hauptsächlich zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion von Georg Deubig, Pfarrer. (618) Limburg a. d. L. 1915, Verlag von Gebrüder Steffen. Zwei Ausgaben: auf gewöhnlichem Druckpapier und auf Dünndruckpapier. M. 2.—, geb. M. 2.75; Dünndruck M. 2.25, geb. M. 3.—

Vom Verfasser erschienen früher „Betrachtungen für die Jugend zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion". Das Werk hatte guten Anklang gefunden. Das war die Veranlassung, das Werk für die Erwachsenen umzuarbeiten. Was der Katholik im Katechismus, in der Biblischen Geschichte über das Kirchenjahr von Jugend auf gelernt hat, das verwendet Deubig in Form von Belehrungen und Betrachtungen (täglich eine von zwei Seiten) praktisch für das christliche Leben, für die große Lebensaufgabe des Christen mit seinen Pflichten. Die Betrachtungen leiten stets zur Gewissenserforschung, insbesondere über den Hauptfehler, an und enthalten konkrete Vorsätze. Das Büchlein reicht eine gute geistliche Nahrung und wird zur Förderung der öfteren und täglichen Kommunion viel beitragen.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler, O. M. Cap.

14) **Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln** von Franz Kappler, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Allgäu. 8° (VIII u. 188) Freiburg und Wien 1915, Herder. M. 2.20; geb. in Leinw. M. 2.70

Was der Verfasser bietet, sind eigentlich „ausführliche Katechesenskizzen", aber nicht „vollständige Katechesen"; wohl sind in jeder Katechese alle Unterrichtsstufen vorgeführt, aber eben zumeist nur in Umrissen, vielfach nur mit Schlagworten. Kapplers Methode steht in ihrer katechetischen Wirksamkeit gegen die von Johann Pichler in seinen „Katechesen für die Oberstufe" geübte bedeutend zurück.

Wien. W. Jacksch.

15) **Stufenweise Einführung der Kinder in die heilige Messe.** Theoretische Darlegungen und ausgeführte Katechesen für alle Jahrgänge der Volksschule im Anschluß an die Gebetbücher „Gottes Lieblinge" und „Dienet dem Herrn". Von Dr Hubert Gerigk, Pfarrer in Weißwasser O.-L. kl. 8° (187) Benziger & Co., Einsiedeln. Geb. M. 2.40

Es ist eine besonders wichtige Aufgabe für jeden Katecheten, seine Schüler anzuleiten, der heiligen Messe mit Andacht und Verständnis beizuwohnen. Das vorliegende Büchlein bietet sich dem Religionslehrer hiezu als Führer an. Der Verfasser hat über die erwähnte Aufgabe im „Schlesischen Pastoralblatt" (Jahrgang 1912) eine Abhandlung veröffentlicht, worin er (gleich wie in der vorliegenden Arbeit) an dem weitverbreiteten „Meßbüchlein" von Gustav May eine ausführliche und im wesentlichen dieses Büchlein ablehnende Kritik übte. Die gemachten Ausstellungen betrafen vor allem die mystische Deutung der Meßliturgie, wie sie bei May im Texte und in den Illustrationen dem kindlichen Sinn nahegelegt wird. Der Wunsch nach einer Umgestaltung der Mayschen Meßandachten führte den Verfasser dazu, selbst zwei Gebetbüchlein zusammenzustellen, von denen das eine — „Gottes Lieblinge" — für sechs- bis zehnjährige Schüler, das andere „Dienet dem Herrn" — für fortgeschrittene Kinder und schulentlassene Jugend bestimmt ist. Unter steter Rücksichtnahme auf diese beiden Gebetbücher bietet er nun im vorliegenden Werke allgemeine Darlegungen über eucharistische Erziehung und Einführung in das Verständnis der heiligen Messe; auf diese folgt eine Reihe von ausgeführten Katechesen für acht Jahrgänge der Volksschule. Diese Katechesen sind sehr brauchbar: auch dem Katecheten, der die zwei oben erwähnten

Gebetbüchlein des Verfassers nicht kennt, oder nicht verwenden will, bieten sie dankenswerte Behelfe und Anregungen. Den theoretischen Erörterungen, welche der Verfasser seinen Katechesen vorausschickt, kann man im allgemeinen sicherlich nur zustimmen; im besonderen möchte Rezensent die an May geübte Kritik ausnehmen, da sie ihm als zu weitgehend erscheint. Die Maysche Meßauslegung, welche in der Meßliturgie eine bildliche Darstellung des ganzen Erlösungswerkes sieht, wird als eine Betrachtungsweise charakterisiert, „die objektiv nicht gegeben ist, da sie sich weder historisch noch textlich rechtfertigen läßt". Ohne jede Einzelheit bei May zu verteidigen, sei hier nur daran erinnert, daß die mystische Auffassung des Meßverlaufes sich durch Jahrhunderte großer Wertschätzung erfreute und sich stützen kann auf die Erklärungen eines Innozenz III. und eines heiligen Bonaventura; in neuerer Zeit wurde sie vorgetragen von Amberger in seiner Pastoraltheologie, von Bischof Müller in seiner „Theologia moralis", von Mayenberg 1907 auf dem Münchner katechetischen Kurs u. s. w. Mit N. Gihr lehnen wir die mystische Auslegung ab, wo sie in kleinliche Spielereien und gezwungene Künsteleien sich verliert; in der sehr gemäßigten und zurückhaltenden Form, wie sie bei May aufscheint, hat sie ihr gutes Recht und ihre mächtige und segensreiche Wirkung auf die Seele des Kindes.

Peilstein. Dechant Josef Poeschl.

16) **Die heilige Messe** in Kriegs- und Friedenszeit. Praktische Anleitung für das katholische Volk die heilige Messe mit Andacht zu hören. Von Prälat Dr H. M. Ludwigs, Domkapitular in Köln. Paderborn, Druck u. Verlag d. Bonifatiusdruckerei. 50 Pfg. = 70 h, geb. 70 Pfg. = 98 h.

Eine kurze, doch an schönen Stellen reiche Zusammenfassung von Gedanken, um dem katholischen Volke die heilige Messe nahe zu bringen. Oft fühlt man beim Lesen, wie schwer es ist, die großen Geheimnisse und das flutende Leben des heiligen Opfers verständlich zu machen. Viele Abschnitte des Büchleins sind hiefür sehr gut durchgeführt. Bei manchen Stellen wünscht man etwas mehr „Volkssprache" statt Lehrbuchform. Dem Stil haftet das Artikelhafte noch manchmal an. Der Titelzusatz „in Kriegs- und Friedenszeit" findet in den Ausführungen keine besondere Begründung.

Bei betrachtenden Lesern wird das Büchlein die lebendige Verbindung mit dem Lebensquell der heiligen Messe sicher fördern. Auch Priester werden besonders für Predigten leicht Nutzen daraus ziehen.

Nied (Main). Dr Klemens Keller, Pfarrv.

17) **Deutsche Singmesse** nebst einem Segenliede, Textworte von Lorenz Franta, Musik von Stephan Stocker. Verlag der „Lourdes-Chronik" in Linz, Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 11. K 2.—

Zehn Meßgesänge und ein zweiteiliges Segenlied, nicht für den Volksgesang berechnet, sondern für einen Chor mit guten Sopranstimmen. Während die Nummern 2, 3, 4, 5, 7 Oberstimmen (zwei Sopran und Alt) verlangen, erfordern z. B. 8, 9 offenbar gemischten Chor, die Segenlieder sind einstimmig in zu hoher Lage für unisono. Es liegt nur eine Orgelpartitur vor, man muß sich die Stimmen erst aus dem Orgelsatz lösen. Der Baß ist nach klavieristischer Manier fast immer mit der Oktavverdopplung notiert. Die Musik ist gut und drängt stellenweise zu glänzenden Effekten, obwohl öfter Verstöße gegen den Sprachgesang stören. Der Text erhebt sich weit über die Schablone unserer „Hier liegt", „Hier wirft", „Wir werfen" — nur das Marienlied nach der Wandlung würde ich streichen, da in allen anderen Nummern der Anschluß ans heilige Opfer gefunden ist.

Linz. Anton Riegl.

18) **Lexikon der Pädagogik.** Im Vereine mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Professor Dr O. Willmann herausgegeben von E. M. Roloff. III. Band. Freiburg i. B. 1914, Herder. M. 16.— = K 22.40 geb. in Halbleder, einfacher gebunden M. 14.— = K 19.60

Der unerbittliche Tod entriß dem um das katholische Schulwesen in Oberösterreich so verdienten Direktor Josef Bromberger die Feder, als er eine Besprechung des dritten Bandes des voranstehenden Werkes für diese Blätter zu schreiben im Begriff war. Wegen der Unvollständigkeit der hinterlassenen Aufzeichnungen übernahm der Unterzeichnete die Rezension.

Der dritte Band des in katholischen wie akatholischen Kreisen geschätzten Lexikons umfaßt Schlagwörter von „Kommentar" bis „Pragmatismus" in 358 selbständigen Artikeln auf 1351 Spalten, zu denen die beiden Herausgeber, und zwar O. Willmann 10, E. Roloff 32 Artikel beisteuerten. Eine ansehnliche Zahl hervorragender Theologen, Pädagogen und Aerzte aus Deutschland und Oesterreich ist unter den Mitarbeitern des dritten Bandes zu treffen wie Grisar S. J., Mausbach, Thalhofer, Eggersdorfer, Heimbucher, Zák, Giese, Sägmüller, Toischer, Seidenberger, Hornich, Schenkl, Streitberg 2c. 2c., Autoren, die durch mehr minder ausgedehnte Beiträge ihres speziellen Arbeitsgebietes vertreten sind.

Der erste Artikel „Kommentar" ist auf das Gebiet des Mittelschulunterrichtes beschränkt, geht auf die Exegese der Bibel nicht ein. — Die „Kommunion" wird nach Begriff und Wesen, Bedingungen des würdigen Empfanges, Pflicht des Empfanges, Bedeutung für die Erziehung behandelt, aber von der durch das hochbedeutsame Dekret des Heiligen Vaters Pius X. Quam singulari angeregten umfangreichen deutschen Literatur über die „Kinderkommunion" ist nur eine einzige Schrift angeführt.

Der Artikel „konfessionelle Schule" von Brück und Roloff mag vielleicht bereits fertiggestellt gewesen sein, so daß das belgische Schulgesetz, eine der letzten gesetzgebenden Taten des selbständigen Staates Belgien, nicht mehr berücksichtigt werden konnte. — Bei den „religiösen Genossenschaften vom heiligen Kreuze" wären Spalte 83 zu den Ordensniederlassungen in den Diözesen Brixen, Prag die in den Diözesen Linz und Wien hinzuzufügen.

Lacordaires, des berühmten Predigers und Meisters im Stile, Bedeutung für die Pädagogik findet verdiente Würdigung, aber in dem Schriftenverzeichnis wird die Uebertragung seiner Predigten in das Deutsche vermißt. Mit Freude liest man die verdiente Anerkennung der Chorherren von Sankt Florian auf dem Gebiete der Pädagogik in dem von Zák verfaßten Artikel „Lateranenser Chorherren".

Rektor F. W. Bürgel rückt mit Nachdruck die zusammenhängende Behandlung des „Lebens Jesu im Unterrichte" in den Mittelpunkt des Religionsunterrichtes, der sich bisher mehr mit einzelnen Bausteinen begnügt, statt Zusammenhänge darzustellen. Er weist auf eine Wunde im gegenwärtigen Religionsunterrichte hin. — Der Artikel Liturgie von R. Molitor ist mit reichem Literaturnachweise, eine kleingedruckte Spalte füllend, versehen. — Der verdiente Generalsekretär Dr F. M. Schindler behandelt Gründung und Tätigkeit der österreichischen Leogesellschaft.

Daß der Artikel über Luther von Grisar S. J. nach jeder Richtung eine Meisterleistung ist, bedarf keines weiteren Beweises. Es wäre zu wünschen, daß die pädagogische Bedeutung Luthers in den verbreitetsten Schulbüchern der Geschichte der Pädagogik endlich nach den gründlichen Untersuchungen Grisars berichtigt würde. Besonders das Sendschreiben Luthers an die Ratherren aller Städte wird in seiner Bedeutung nach den Darlegungen Grisars weit überschätzt; es ist jene Schrift weder ein Stiftungsbrief für Gymnasien noch für höhere gelehrte Schulen. Luther darf ferner nicht als Gründer der allgemeinen Volksschule angesehen werden.

Thalhofer würdigt Lessings Bedeutung als Schriftsteller und Erzieher nach manch neuen Gesichtspunkten. Vom rein historischen Standpunkte aus wird man dem uneingeschränkten Lobe zustimmen, aber die moderne ästhetische Kritik hat aus dem Lorbeerkranze des hervorragendsten Dichters der Aufklärung manches Blatt weggepflückt. Es ist bei der Stellung des Dichters des „Nathans" nie das Ziel aus dem Auge zu verlieren, das dieser verfolgte, mochte er als Dichter, Rezensent, Antiquar oder Theologe schreiben: Vernunftreligion. Dank der Entwicklung der theologischen Wissenschaft mag heute „Nathan der Weise" nicht mehr die Wirkung auf die Geister ausüben wie vor Jahrzehnten, aber unleugbare Tatsache ist es, daß hier Lessing der hohen Stellung des Christentums nicht gerecht wurde. Im übrigen beginnt man in neuerer Zeit Lessing als Schriftsteller bereits geringer einzuschätzen, insbesondere wenn die Untersuchung sich auf die bleibenden, gesicherten Ergebnisse seiner Kunstanschauungen erstreckt.

Das Geschichtliche der „Marianischen Kongregationen" zeigt Aufstieg und Verfall mit dem Schicksale des Jesuitenordens, erfreulichen Stand in der Gegenwart. Die pädagogische Bedeutung der Kongregationen, die endlich von den staatlichen Schulbehörden höher eingeschätzt werden, wird in das Prinzip zusammengefaßt: durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit zu gelangen.

Der durch mehrere philosophische Abhandlungen bekannte Sawicki betrachtet den Menschen nach seinem Ursprung, nach seinem Wesen und nach seiner sittlichen Seite. Verfasser berührt hiebei die schwierigsten Fragen der Philosophie, welche gerade in der jüngsten Zeit oft behandelt wurden: den Seelenbegriff und das Verhältnis des Leibes zur Seele. Die katholischen Philosophen vertiefen die aristotelisch-thomistische Auffassung dieser Begriffe, was von Sawicki nicht hervorgehoben wird. Der Okkasionalismus, aus dem kartesianischen Dualismus hervorgegangen, hat sich längst als unhaltbar erwiesen. Zu dem Gegenstande wäre Dr J. Geysers Lehrbuch der allgemeinen Psychologie, zweite Auflage, Münster 1912, zu zitieren, der die Hypothesen über die Wechselwirkung von Leib und Seele in gründlichster Weise beleuchtet. Sawicki scheint dem Aktualitätsbegriffe der Seele von Wundt eine zu große Bedeutung beizulegen. Der psychophysische Parallelismus ist unter den modernen Psychologen in einer großen Zahl von Variationen verbreitet, das berührt Verfasser nicht.

Milde wurde von Hornich bearbeitet. Die von den Irrtümern der Kantschen Aufklärung durchsetzte Pädagogik des Wiener Fürsterzbischofes wird in ähnlicher Weise beurteilt, wie es der unvergeßliche Sebastian Brunner in seinen „Denkpfennigen" tat.

Ein abgerundetes Bild über den Praeceptor Germaniae über Philipp Melanchthon lieferte Grisar S. J., in welchem das theologische Wirken und die Religionsphilosophie des Schöpfers des Lutherischen Lehrgesetzes eingehendere Behandlung findet.

Auf den letzten deutschen Katholikentagungen wurde die erhöhte Bedeutung der Missionsgesellschaften und ihrer Tätigkeit erörtert und die Notwendigkeit betont, die Kenntnis ihrer bisherigen Leistungen in den deutschen Kolonien, im Volke und in der studierenden Jugend zu verbreiten. Eine gediegene Unterlage zur Behandlung der Missionskunde gewährt der von einem Priester der berühmten Steyler Missionsgesellschaft verfaßte Artikel.

Der bekannte Verfasser der für weitere Kreise berechneten und bereits viermal aufgelegten Schrift „Die katholische Moral und ihre Gegner", nämlich Mausbach, bearbeitete den Artikel Moral. Nach Erweis des normativen Charakters der Moral für Leben und Erziehung werden die besonderen Vorzüge der katholischen Moral vom Standpunkte der Erziehung aus modernen Aufstellungen gegenüber gehalten. Bei den immer mehr überhand nehmenden Versuchen, Religion im Unterrichte durch allgemeinen Moralunterricht zu ersetzen, erhält der Gegenstand für den Pädagogen größere Bedeutung.

O. Willmann läßt seine Anschauungen über die nationale Schule in dem Satze gipfeln, daß der moderne Staat in seinem Verhalten gegen nationale Minoritäten vergißt, neben dem Staate sind berechtigte Verbände des Gemeinlebens der nationale Verband, die Gesellschaft, die Religionsgemeinschaft und diese muß zu den Gläubigen in ihrer Sprache reden. Es braucht hier nicht angedeutet zu werden, welch schwere politische Kämpfe der letzten Jahrzehnte aus der Mißachtung dieses Grundsatzes in mehreren Ländern entsprangen. — Durch die katechetischen Kongresse ist das Interesse für Methode in den Kreisen der Theologen stark gefördert worden. Es ist bekannt, daß bei dem Wirrwarr der Begriffe analytisch und synthetisch unter Pädagogen und Logikern auf dem Wiener katechetischen Kongresse die Willmannschen Erklärungen dieser Begriffe für die Katechese als Norm erklärt wurden. Mit Freude begrüßt man die längere Auseinandersetzung über Methode, die mit historischem und philologischem Einschlag der genannte Altmeister christlicher Pädagogik und Philosophie entwickelt.

Ueber Friedrich Nietzsche, den mehr genannten als bekannten Philosophen der Modernen, schreibt Dr Ernst Seydl, dessen Vorträge über den Schöpfer des Uebermenschen in Wien und in Linz verdienten Beifall fanden. — Der Münchener Gelehrte Kl. Baeumker schrieb den gehaltvollen Artikel Platon. Raumrücksichten verhindern die Hinweise auf zahlreiche andere Artikel, die für den Theologen wertvoll sind.

Einen besonderen Wert besitzen die Ausführungen über aktuelle Schlagwörter. Mag über manches dieser noch nicht befriedigende Klarheit gewonnen worden sein, so kann doch der enger mit seiner Zeit verbundene Studierende der Kennzeichnung der gegenwärtigen Anschauungen über moderne Schlagwörter, die oft in der Zeitungspolemik eine große Rolle spielen, nicht entbehren. Dahin möchten wir rechnen die Ausführungen über Kurzstunde, Lebenskunde, Nacktkultur, Monismus, Modernismus, Pragmatismus, Persönlichkeit u. dgl. m.

Es sei auf die Reichhaltigkeit an Artikeln, die die Schulgesundheitslehre betreffen, nur im allgemeinen hingedeutet. Die Literatur ist bei manchen Artikeln in ausgedehntestem Umfange berücksichtigt, z. B. sind vier kleingedruckte Spalten dem Lehrmittelverzeichnis gewidmet, die mit jenem für Religionsunterricht beginnen.

Was Streitberg über deutsche, Schenkl über klassische, Wiese über romanische Philologie ausführen, ist nicht bloß eine Geschichte dieser Wissenschaften mit allen Nebengebieten, sondern auch eine umfangreiche Bibliographie, die selbst dem Fachmanne manch interessante Einzelheiten bringt.

Viele Begriffe des Lehrwesens sind, wie O. Willmann Spalte 1276 bemerkt, ohne historische Orientierung gar nicht festzustellen. Dieser Grundsatz wurde bei der Bearbeitung der Mehrzahl der Beiträge festgehalten und gehört zu den Vorzügen des Rolofffschen Lexikons. Wir finden nämlich, wo immer es angeht, die historische Seite berührt, an die sich die gegenwärtige aktuelle Bedeutung des Begriffes schließt.

O. Willmanns Geist durchzieht den ganzen Band. Es ist ja klar, daß, da Willmann Hauptmitarbeiter ist, dessen Didaktik sowie die anderen pädagogischen und rein philosophischen Schriften zur Erzielung widerspruchsloser Einheit grundlegend sein mußten.

Die österreichischen Verhältnisse sind wieder in befriedigendem Umfange beachtet.

Es ist überflüssig, zum Lobe des Werkes noch etwas anzuführen. Die Katholiken können mit Stolz auf das pädagogische Lexikon hinweisen und damit dartun, daß die katholische Pädagogik die Aufgaben, welche der jüngsten Wissenschaft zufallen, besser lösen kann als jede andere Richtung der Pädagogik, die nicht auf christlicher Religion fußt.

O. Willmann feierte im Vorjahre seinen 75. Geburtstag; dem Benützer der bisher erschienenen drei Bände des Lexikons drängt sich oft und oft der

Wunsch auf, daß diesem größten Lehrer noch der Triumph der Vollendung des Werkes als Erweis göttlicher Gnade beschieden werde.

Linz. Dr Franz Nimmer, k. k. Landesschulinspektor.

19) **1. „Leuchtturm für Studierende."** Illustrierte Halbmonatsschrift, herausgegeben von Peter Anheier, Konviktsdirektor in Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. in Trier. Halbjährlicher Bezugspreis für die einfache Ausgabe M. 1.60, für die feine Ausgabe M. 2.40

2. „Die Burg." Illustrierte Wochenschrift für die studierende Jugend im Alter von 10 bis 16 Jahren, herausgegeben von Prof. Sartorius und Prof. Faustmann, Mainz. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. Preis vierteljährlich M. 1.15, für Oesterreich K 1.35 (Für die Dauer des Krieges werden je zwei Hefte in ein Heft von 24 Seiten zusammengezogen.)

1. In der tosenden Sturmflut des Völkerkrieges ist der „Leuchtturm" geblieben, was er war: eine weitstrahlende Hochwarte, deren klarer, sicherer Schein die wirren Pfade des unsteten Weltentreibens erhellt — ein treuer, unerschütterlicher Freund, der aus dem hastigen Ueberstürzen des Tages dauernde und echte Werte gewinnen lehrt.

Die Zeitschrift wendet sich an „die Studierenden". Wer sie aber liest, wird auch als Studierter immer gerne nach ihr greifen und aus ihren abwechslungsvollen, nach Form und Inhalt durchaus hochstehenden, zum Teil vollendeten Beiträgen, neue Belehrung schöpfen. Die Aufsätze von Major Grunert über Kriegsvorsorge, von Dr Krumbhaar über die Errungenschaften der Chemie und ihre Anwendungen, von Kapitän Persius über Seekrieg oder von B. Wilhelm über Flugwesen, die historischen Erinnerungen von Generalleutnant v. Landmann und Generalleutnant v. Steinaecker würden jeder Zeitschrift zur Zierde gereichen. Von Fachmännern geschrieben, haben sie ihrer Bestimmung gemäß etwas ungemein Klares, Gemütvolles, fast Persönliches in Ton und Darstellung. - Auch die Unterhaltung kommt zu ihrem Recht. Es ist edle, hohe Lesung, was der „Leuchtturm" in dieser Beziehung bietet, von erlesener Feinheit des Geschmacks. Auf die Stimmungsbilder aus dem Kriege von Christ oder auf die ergötzlich frischen Schilderungen aus dem Kriegsleben des Literarischen Zirkels in Aachen, auf die packende Darstellung des Ueberganges über die Drina durch einen unserer Heldenoffiziere im Süden oder die warm empfundene Weihnachtserzählung vom östlichen Kriegsschauplatze sei nur nebenbei hingewiesen.

Der Reichtum des Inhaltes ist mit diesen Andeutungen nicht erschöpft. Das Gesagte beweist, daß der „Leuchtturm" auch den höchsten Erwartungen und Ansprüchen voll gerecht wird. Lehrer und Lehrerinnen seien besonders auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht; sie bietet mancherlei Stoff zur Förderung des Unterrichtes. Verweisungen des Referenten auf gediegene Ausführungen in dieser besten unserer Jugendzeitschriften fanden bei den Schülern des Obergymnasiums bereitwillige und dankbare Aufnahme. Möge der Kreis der „Leuchtturm"-Leser stets wachsen. Der Bezugspreis ist beispiellos niedrig, die Ausstattung vornehm im edelsten Sinne.

2. An Billigkeit wie in Feinheit äußerer Ausstattung wetteifert mit dem „Leuchtturm" die „Burg". Ihr Leserkreis ist die Jugend der Unter- und Mittelstufe unserer höheren Lehranstalten. Doch eignet sich meines Erachtens der Inhalt wie der Ton der Darstellung auch ganz gut für fortgeschrittene Schüler der oberen Volks- und Handelsschulklassen wie für die junge Garde unserer Schulentlassenen.

Der Krieg steht natürlich im neuen Jahrgang der „Burg" im Vordergrund. Seine Entwicklung wird in einer großen Reihe von Einzelbildern meisterhaft dargestellt. Vorab das Große, Begeisternde, Erhebende, das diese Aufsätze der „Burg" an sich haben, möge hier hervorgehoben und betont werden. In ihnen wird der Krieg wirklich ein Erzieher unserer Jugend zu wahrem, innerem Heldentum, zu deutscher Kraft, deutscher Sitte, deutscher Treue. Die hochwürdigen Herren Religionslehrer und die Präsides unserer Jugendvereinigungen seien nachdrücklich auf dieses vorzügliche Geschenk- und Prämienbuch, diese wertvolle Bereicherung aller Jugendbüchereien hingewiesen.

Feldkirch (Vorarlberg). W. Bernardi.

20) **Deutsche Jugendhefte,** herausgegeben von der „Pädagogischen Stiftung Cassianeum Donauwörth". Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth. Preis der Hefte meist 10 Pfg., bei größerem Umfang 15 bis 30 Pfg.; je eine Serie in Feldpostpackung M. 1.50 (Zusendungsgebühr 20 Pfg.)

Die Anerkennung und Empfehlung, die in dieser Zeitschrift den ersten zwölf Lieferungen zuteil wurde (siehe 1914, S. 932), kann mit vollem Recht auch auf die Hefte 13 bis 32 ausgedehnt werden. Neben Stücken, die zum Bestande der Weltliteratur gehören, fesseln uns jetzt besonders die Erzählungen aus dem gegenwärtigen Weltkrieg (vom deutsch-französischen Kriegsschauplatz) — eine Lektüre für jung und alt, daheim und im Felde.

Seitenstetten. Dr. P. Jakob Reimer.

21) **Zeitgemäße Vortragsstoffe und Deklamationen** für Präsides katholischer Gesellen-, Jünglings- und Arbeitervereine, unter teilweiser Benützung der Materialien von Krönes gesammelt und herausgegeben von Martin Hegner, Ehrenpräses des katholischen Gesellenvereins Mühlheim a. Ruhr. (VIII u. 258) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 2.40

Das Buch ist ein gutes Hilfsmittel für Präsides, da es sich teilweise sehr schön liest und manch wertvolle Anregung zu Vorträgen bildet. Jedem Präses zu empfehlen.

Linz. Franz Kirchberger, Gesellenvereinspräses.

22) **Die Gefahr des Buches.** Von Antolin López Peláez, Erzbischof von Tarragona. Herausgegeben von Dr Josef Froberger. 8° (X u. 196) Freiburg und Wien 1915, Herder. M. 2.60; geb. in Leinw. M. 3.50

Erzbischof López Peláez von Tarragona, der Verfasser der vorliegenden Schrift, ist eine der volkstümlichsten Persönlichkeiten Spaniens. Seit Jahren hat er durch eine erfolgreiche schriftstellerische Tätigkeit und durch sein unerschrockenes Auftreten im öffentlichen Leben in Spanien großen Einfluß ausgeübt. Besonders lag ihm die Bekämpfung der schlechten Presse und Literatur am Herzen. Zu diesem Zwecke verfaßte er ein Buch, das nun unter dem Titel „Die Gefahr des Buches" in deutscher Bearbeitung vorliegt. Es berücksichtigt allerdings zunächst spanische Verhältnisse und geht von Auffassungen aus, die für unser Land und Volk nicht nach jeder Richtung hin zutreffen; aber die Anklagen gegen die glaubensfeindliche und sittengefährliche Literatur werden hier mit so überzeugender Eindringlichkeit und überraschender Sachkenntnis durchgeführt, daß auch der deutsche Leser in hohem Grade dadurch gefesselt wird. Besonders Seelsorger und Lehrer können hier manch neue und wertvolle Gesichtspunkte für den Kampf gegen die schlechte Lektüre, namentlich das ungeregelte Romanlesen, finden. Eigene Erwähnung verdienen die zwei

Kapitel (das 13. und 14.) über Romanlektüre und die lyrische Dichtung, welche der Herausgeber unter Berücksichtigung deutscher Verhältnisse an Stelle der entsprechenden, auf Spanien berechneten Kapitel einfügte. — Die Uebersetzung kann fast durchgehends als wohlgelungen bezeichnet werden. S. 85, Z. 6 von unten, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: statt „Benedikt IV." muß es heißen „Benedikt XIV".

Linz-Freinberg. A. Haller S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Elemente der Philosophie.** Von Dr Georg Hagemann, weiland Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. I. Logik und Noetik. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterricht. Neunte und zehnte Auflage, neu bearbeitet von Dr Adolf Dyroff, Professor an der Universität Bonn. 8° (XII u. 298) Freiburg 1915, Herder. M. 4.—, geb. M. 4.60

Das dreibändige Lehrbuch der Philosophie von Georg Hagemann, das 1868 zuerst erschien, hat entsprechend seinen Vorzügen viel Beachtung gefunden. Ein Beweis dafür liegt schon darin, daß die drei Bände bereits in achter bis zehnter Auflage vorliegen. Die siebente Auflage erlebte der 1903 verstorbene Verfasser selbst noch; weitere Auflagen haben seitdem die Professoren Dr Dyroff von Bonn und Dr Endres von Regensburg übernommen, ersterer Logik und Noetik (I) und Psychologie (III), letzterer die Metaphysik (II).

Die neunte und zehnte Auflage der Logik und Noetik zeigt im wesentlichen noch vollständig den Hagemannschen Plan und Aufbau; man würde ihn auch nicht gerne vermissen. Zugaben in dieser Auflage, die von den 224 Seiten Hagemanns auf 298 gestiegen sind, beziehen sich hauptsächlich auf die ersten Denkgesetze, auf die Methoden, auf Relativismus und Pragmatismus. Eine Aenderung findet sich in der Einteilung der Noetik, die übrigens mehr nur eine Umstellung bedeutet. Die Geschichte sowohl der Logik als auch der Noetik sind nunmehr an das Ende des Buches verwiesen.

Das Buch verdient warme Empfehlung sowohl zum Neustudium als auch zu einer gelegentlichen Wiederholung des betreffenden Stoffes.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

2) **Metaphysik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterricht. Von Dr Georg Hagemann, weil. Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. Siebente Auflage, durchgesehen und teilweise umgearbeitet von Dr Josef Anton Endres, o. Professor der Philosophie am Kgl. Lyzeum zu Regensburg. (X u. 240) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 3.20; geb. M. 3.80

Für die Brauchbarkeit des vorliegenden Leitfadens der Metaphysik spricht die hohe Zahl der Auflagen. Der Referent kann auch die 7. Auflage, die durch Berücksichtigung der neuesten philosophischen Literatur ganz auf der Höhe der Zeit steht, auf das wärmste empfehlen

Die Einleitung bringt eine kurze Geschichte der Metaphysik. Es folgt die Ontologie und Kosmologie und Theodicee. Im allgemeinen steht der Leitfaden auf dem Standpunkte der scholastischen Philosophie. Die distinctio realis zwischen Wesenheit und Dasein in den geschöpflichen Dingen wird abgelehnt. Bezüglich des Principium individuationis wird die Lehre des Suarez vor der des heiligen Thomas bevorzugt. Wenig günstig lautet das Urteil über die scholastische Eductio formae de potentia materiae. Konsequent wird auch die

scholastische Körperlehre, wenigstens in ihrer hergebrachten Fassung, abgelehnt und der dynamische Atomismus als wahrscheinlicher gelehrt. Die Deszendenztheorie gilt dem Verfasser noch als sehr wahrscheinliche Hypothese. Die scientia media wird verworfen. In der Frage über die Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung wird die bejahende Meinung des heiligen Thomas bekämpft.

Trotz des mäßigen Umfanges des Buches ist keine Frage von Wichtigkeit übergangen. Wegen der sehr klaren Darstellung war dem Referenten die Lektüre des Buches geradezu ein Vergnügen; aus demselben Grunde eignet es sich vorzüglich als Lehrbuch und auch zum Selbstunterricht. Mögen dieser Neuauflage noch recht viele folgen.

Berg bei Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

3) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Von O. Bardenhewer. II. Band. Vom Ende des 2. Jahrhunderts bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (XIII. u. 730). Freiburg 1914, Herder. M. 14.—, geb. M. 16.60

Daß sich Bardenhewers Monumentalwerk „Geschichte der altkirchlichen Literatur" in bestimmten Zeiträumen immer wieder erneuere und verjünge, bedingt der Fortschritt, den die rastlose Forschung auf diesem Gebiete unaufhaltsam macht. So bringt auch die Neuauflage des 2. Bandes reichliche Nachträge und Ergänzungen, wie sie neue Funde oder Ausgaben und Bearbeitungen notwendig machten. Dies gilt insbesondere von den Alexandrinern, den ältesten Märtyrerakten, von Kommodian und dem literarischen Wundermanne des Abendlandes Hippolytus in Rom.

Der angegebene Zeitrahmen umspannt zwei Gruppenbilder: die Schriftsteller des Orients (S. 1—352) und die Schriftsteller des Okzidents (352 bis 664). Jene Gruppe bilden die Alexandriner (37—263), die Syro-Palästinenser (263—312), die Kleinasiaten (312 - 352). Die Abendländer werden uns vorgestellt als Afrikaner (377—540), Römer (540—647) und übrige Okzidentalen (647—664). Jedem der beiden Teile werden sehr lehrreiche allgemeine Bemerkungen und Würdigungen vorausgeschickt, den Schluß des Ganzen bildet der „Nachtrag" über die ältesten Märtyrerakten von der Mitte des 2. Jahrhunderts bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts (664—698) und der „Anhang": jüdische und heidnische Schriften, welche von den Christen übernommen und überarbeitet worden sind (698—719). Ueber die Sibyllinischen Bücher hat neuest Dr P. Lieger drei Programmaufsätze (Wien 1904, 1906, 1908) geschrieben. Diesen gemäß wurde das III. Buch in seinen wesentlichen Teilen („Die jüdische Sibylle") von einem ägyptischen Juden im oder unmittelbar nach dem Jahre 170 v. Chr. verfaßt, um 140 n. Chr. aber von einem anderen Juden planmäßig erweitert, um die nichterfüllte Weissagung vom 7. König (Ptolemäus VI.) derart zu ändern, daß sie auch auf eine spätere Zeit bezogen werden konnte.

Nach mühsamer Bauarbeit muß Bardenhewer das Schwert ziehen zur Verteidigung seines Werkes. A. Jülicher im „Göttinger Gelehrten-Anzeiger" und A. Harnack in der „Theologischen Literaturzeitung" haben ihm nichts Geringeres zum Vorwurfe gemacht als Barheit des Verständnisses „für den Standpunkt freier Wissenschaft". Bardenhewer erwidert, die Freiheit der Wissenschaft Jülichers und Harnacks sei doch nichts anderes als „Scheu und Flucht vor allem Supernaturalen oder Gebundenheit an die Natur". Diese Wissenschaft lasse sich lenken und leiten von der Voraussetzung, daß ein unmittelbares und außernatürliches Eingreifen Gottes in die Welt der Erscheinungen ausgeschlossen sei. „Diese Wissenschaft hat kein Recht, sich ihrer ‚Freiheit' zu rühmen. Sie steht im Zeichen blinder Abhängigkeit von einer willkürlichen unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung"

Wien. Wolfsgruber.

4) **Geschichte des deutschen Volkes** seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Johannes Janssen. I. Band. Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. Neunzehnte und zwanzigste, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage, besorgt durch Ludwig von Pastor. Mit einem Bildnis Johannes Janssens. gr. 8° (LX u. 838). Freiburg und Wien 1913, Herder. K 13.68, geb. in Leinwand K 15.60, in Halbfranz K 16.80

Die Notwendigkeit einer neuen starken Auflage ist der beste Beweis für die unverwüstliche Lebenskraft des Janssenschen Werkes, beginnt das Vorwort. Selbst auf der Gegenseite verschließt man sich im allgemeinen der Erkenntnis seiner Bedeutung nicht mehr. So weist v. Pastor einem dieser Männer nach, daß er eine Stelle des ersten Bandes (die in der neuesten Auflage Seite 144 steht) wörtlich anführt, ohne seine Quelle zu nennen; und doch kann er sie nur aus Janssen haben, weil sie einer Handschrift entstammt, die bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden ist. Da ist ein anderer protestantischer Kritiker, Walter Köhler, weit ehrlicher. So viel er auch in seinem Buche „Katholizismus und Reformation" (Gießen 1915) an Janssen auszusetzen hat, nimmt er doch keinen Anstand zu sagen, der Verfasser der Geschichte des deutschen Volkes habe „für die Reformationszeit die christliche Kulturgeschichte geschaffen" und dies bleibe eine „epochemachende Tat". Und am Schlusse gibt er den protestantischen Gelehrten den Rat: „Man sollte suchen, vom Gegner zu lernen, sollte den Kampf, so schwer er auch mitunter werden mag, auf das höhere Niveau des Kampfes der Geister um die Wahrheit hinaufheben, mit Unbefangenheit und Freudigkeit an allem Ringen nach Erkenntnis." Diese goldenen Worte schwebten v. Pastor bei Veranstaltung der neuen Auflage vor. Im Text sind nur unbedingt notwendige Aenderungen vorgenommen worden, zumeist an einzelnen Wörtern und Ausdrücken; S. 591 fand ich einen ganzen unwesentlichen Absatz weggelassen. Hingegen spiegeln die Anmerkungen den Fortschritt der Forschung vollendet wieder und geben auch gegenteiligen Meinungen in weitherzigster Weise Raum. 50 neue Werke sah ich unter den vollständigen Titeln der benutzten Bücher am Anfang des Bandes verzeichnet. Daher wuchs auch das sorgfältige Personen- und Ortsregister entsprechend an, das ganze Buch um 51 Seiten.

Die Gegenstände, welche eine erweiterte Berücksichtigung erfahren, sind vielfach auch für Theologen wichtig genug, so die Verbreitung der elementaren Schulbildung im 15. Jahrhundert (S. 30), die Predigttätigkeit in Straßburg und die Kanzel Geilers im Straßburger Münster (43), die Hochschätzung der Ehe im katholischen Mittelalter (73), Thomas von Kempis als Verfasser der Nachfolge Christi (75), der ältere und jüngere deutsche Humanismus (86), Jakob Wimpfeling, der „Erzieher Deutschlands" (97 ff.), die Kirchenbauten Deutschösterreichs (190), Michael Pacher (227, 801), das landwirtschaftliche Arbeitsleben, gutsherrliche und bäuerliche Besitzverhältnisse, Lage der Bauern (341 ff, die empfindliche Fleischteuerung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (372, 393), die Ursache des Steigens der Preise (490, 495) und der Herkunft der bürgerlichen Kapitalsvermögen am Beginne der Neuzeit (493), Bevölkerungszahl (376) und Zustände in den Städten (538), Bedeutung der Zünfte (415) und der Hansa (442), sittliche Zustände (472), die Kawerschen, die christlichen Konkurrenten der Juden im Wucher (476 , die mittelalterlichen Stände eine wahrhafte Landesrepräsentation, keine bloße Klassenvertretung (545), Kraft zur Weiterbildung im deutschen Rechte (555), Stimmung und Widerstand des deutschen Volkes gegen das römische Recht (585, 591—595), Verschlechterung der Lage des Bauernstandes und Aufschwung der Fürstenmacht durch das römische Recht (567 f, 597—604), Charakter und Politik Kaiser Maximilians I. (622, 624, 637, 657, 802), Kaiserwahl von 1519 und Verhalten der Hohenzollern dabei (685—700), Fugger und Habsburger (702),

die Kirchlichkeit der Zeit im allgemeinen und die Elendenbruderschaften im besonderen (712), Klerus und Seelsorge (715), Warnung vor unmethodischer Verallgemeinerung von Berichten über Mißbräuche und Aergernisse auf kirchlichem Gebiete nach Finke, das ausgehende Mittelalter, München 1900 (S. 717 Anm. 1; hier fehlen die zwei Sternchen), der Adel in den Domstiften und auf den Bischofstühlen (718—725), das geringe Einkommen der niederen Geistlichkeit (740), die große Zahl des Klerus auch in den kleinen Städten und auf dem Lande (743), die sittlichen Zustände in der Geistlichkeit (746 f) und in den Klöstern (761 f), adelige, ja „freiherrliche" Klöster (763 f, 773), steigende Macht der Landesherren auf kirchlichem Gebiet (771 f), Mißstimmung und revolutionäre Schriften gegen die Geistlichkeit, besonders gegen die Bischöfe und gegen Rom, aber auch Zurückführung der zeitgenössischen deutschen Beschwerden über die vielen Italiener, die angeblich in den Besitz deutscher Pfründen gelangt seien, und über die Steuerleistung nach Rom auf das richtige Maß (779—788). Die Stellen über die deutschen Irrlehrer Johann von Wesel und Wessel Gansfort sind im Texte und in den Anmerkungen nach den neuen Forschungen umgearbeitet (790—792). Schließlich wird der fromme Sinn des Volkes trotz aller Mißstände hervorgehoben (793 f). — Auf Seite 150 fand ich die Anmerkungsziffern nicht zu berichtigen.

So ist die neue Auflage bei aller pietätvollen Wahrung des Charakters des Buches wieder ein bedeutsamer Fortschritt und wird von allen, die mit der Forschung gleichen Schritt halten wollen, beachtet werden müssen.

Gleink. Dr Johann Zöchbaur.

5) **Ludwig Bourdaloue S. J., Fastenpredigten.** Deutsche Ausgabe von Nikolaus Heller, Prediger an der Stadtpfarrkirche zur Schönen Unsern Lieben Frau in Ingolstadt. 2 Bände. Dritte Auflage. (1148) Regensburg 1915, G. J. Manz. M. 14.—; geb. M. 18.—

Wir begrüßen diese Neuausgabe der Fastenpredigten von Bourdaloue aufs wärmste. An diesem Muster echter Kanzelberedsamkeit muß die heutige Predigt wiederum gesunden. Bei Bourdaloue finden sich nämlich in vollendeter Weise: gründliche Beweise in oratorischer Form, tiefgreifende Moral, Verwertung der Gefühle. Für den praktischen Gebrauch hat diese Neuausgabe insofern einen Vorteil, als auf dem Rande der Inhalt der Predigten kurz angegeben und ein reiches Sachregister angefügt ist.

Hangelar (Siegkr.). H. Stolte S. V. D.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatl. 1 Heft. Verlag Herder. St Louis, Mo. Jährl. Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatsschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Das heilige Feuer. Religiös-kulturelle Monatsschrift. Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. M. 5.—

Seraphischer Kinderfreund. Organ für Kinderfreunde. XII. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährl. M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentl. Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterr. Wien. Monatl. 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.)

Jugendführung. Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 11. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin. Via Cottolengo 32. Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Van den Acker Fr. Thomas O. Pr. **Decreti „Ne temere" de sponsalibus et matrimonio interpretatio.** Editio altera recognita. (XIV u. 117) Huissen bei Arnhem (Holland) 1915, Selbstverlag des Autors. M. 1.—

Bitter, Pfarrer in Lage (Lippe). **Predigten zur Schulentlassung.** (88) Hamm i. W. 1914, Breer u. Thiemann. M. 1.—

Böhm Georg, Pfarrer. **Nachtgedanken des heiligen Augustinus** unter Benützung seiner Werke verfaßt. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr W. Arnoldi, w. Bischof zu Trier, und Matthias Heuser, w. Pfarrer an St. Gervasius zu Trier. Neunte, verbesserte Auflage. (17.—19. Tausend.) 16° (VIII u. 288.) Regensburg 1915. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. M. 1.60, gbd. M. 2.40

Braun Joseph, Expositus. **Sechs Herz-Jesu-Predigten aus der Kriegszeit 1915.** gr. 8° (72) Regensburg 1915. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Preis brosch. M. 1.—

P. Brühl Norbert C. Ss. R. **Die spezifischen Sinnesenergien** nach Joh. Müller im Lichte der Tatsachen. (105) Fulda 1915, Aktiendruckerei.

Busch P. J. **Jungwehr-Anleitung.** (Staatsbürger-Bibliothek Heft 57.) (72) und eine Tafel. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Postfrei 45 Pf.

Busch-Zangerle. **Mädchen-Turn- und Spielbüchlein.** Mit Berücksichtigung des Schwimmens, Schlittschuhlaufens und Wanderns. Eine Anleitung zum Betriebe der Leibesübungen in Turn- und Spielvereinen für Mädchen und Frauen bearbeitet. kl. 8° (288) M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. Gebunden einzeln M. 1.20, zu fünfzig M. 1.10, im Hundert M. 1.—

Chasle Louis. **Schwester Maria vom göttlichen Herzen Droste zu Vischering,** Ordensfrau vom Guten Hirten. Nach dem Französischen unter Benutzung deutscher Originaltexte frei bearbeitet von P. Leo Sattler aus der Beuroner Benediktiner-Kongregation. Fünfte Auflage. Mit fünf Abbildungen. 8° (XVI u. 372) Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60, geb. M. 4.40

Deutl Hermann, Pfarrer. **Exempelbuch für Predigt, Schule und Haus.** Eine Sammlung ausgewählter Beispiele, vorwiegend der neueren Zeit, über sämtliche Lehren des katholischen Katechismus. Mit ausführlichem Schlagwort-Register. Erste Sammlung. Zweite, durchges. Auflage. 8° (444) Graz 1915, Mosers Buchhandlung. K 4.80, geb. K 6.—

Ecker Dr Jakob. **Neues Testament.** Taschenausgabe A, Evangelienharmonie und Apostelgeschichte. Uebersetzt und kurz erklärt. (314) Kart. 50 Pf., in Leinen M. 1.—, eleg. in Leder geb. mit Goldschnitt M. 2.50

Die Evangelienharmonie hat aus den Berichten der heiligen Schriftsteller einen einzigen fortlaufenden Text hergestellt, ohne irgend einen Gedanken zu vernachlässigen. Der kirchlichen Vorschrift entsprechend, sind dem Texte Anmerkungen beigegeben, die die katholische Tradition der Bibelexegese wahren und sich durch eine packende volkstümliche Sprache gerade für eine Volksausgabe besonders eignen. Ein Anhang bringt das Verzeichnis der sonn- und festtäglichen Evangelien. Ein sorgfältig ausgeführtes Inhaltsverzeichnis gibt die Quellen der einzelnen Stücke der Evangelienharmonie, die auch unter der Ueberschrift eines jeden Abschnittes angegeben sind. Durch Fettdruck sind im Texte die wichtigsten Worte Jesu sowie einzelne Wörter, die die richtige Auffassung des Sinnes und der Gliederung erleichtern, hervorgehoben, was für die Benutzung durch die weitesten Volkskreise, für die die Evangelienharmonie sich in erster Linie eignet, eine große Annehmlichkeit ist.

Derselbe. **Neues Testament.** Taschenausgabe B. Die vier Evangelien mit Apostelgeschichte. (390) Preis kart. 60 Pfg., in Leinen M. 1.20, eleg. in Leder geb. mit Goldschnitt M. 2.75

In dieser Ausgabe, die in Format und Ausstattung mit der Evangelienharmonie übereinstimmt, aber von der Hervorhebung einzelner Stellen und Wörter im Druck absieht, sind die Verse numeriert und die Erklärungen nach diesen bezeichnet. Kurze Einleitungen zum Ganzen wie zu den einzelnen Evangelien und der Apostelgeschichte orientieren über alle für das Verständnis notwendigen und wissenswerten Punkte. Auf die Parallelstellen in den anderen Evangelien ist verwiesen. Das Verzeichnis der Evangelien der Sonn- und Festtage ist angefügt. Die Numerierung der Verse, die Anordnung der Erklärungen nach diesen, sowie zwei Register über a) Personen und Sachen, b) Orte lassen diese Ausgaben auch für den praktischen theologischen Gebrauch geeignet erscheinen.

Außerdem werden die Evangelien und die Apostelgeschichte in Einzelbändchen herausgegeben werden. Das erste ist erschienen.

Derselbe. **Evangelium Jesu Christi nach Matthäus.** Uebersetzt und kurz erklärt. Preis 15 Pfg.

Diese Bändchen stimmen nach Inhalt und Anordnung mit der Taschenausgabe B vollständig überein.

Espenberger D. Dr Joh. **Grund und Gewißheit des übernatürlichen Glaubens in der Hoch- und Spätscholastik.** (VIII u. 178) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 5.60

Feldmann Dr, Professor. **Deutsche Gedichte.** Zur Wiederholung und zur Erinnerung für Schule und Volk. kl. 8° (480) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Geb. M. 2.—

Das Buch enthält eine Zusammenstellung der Gedichte und Stellen aus Dramen und Epen, die auf allen deutschen höhern Schulen von den Schülern auswendig gelernt werden. Am Schlusse des Buches unterrichten kurzgefaßte Anmerkungen über Inhalt (Gedankengang) und Grundgedanken der einzelnen Stücke. Der Plan der Gedichte ist durch verschiedene Zahlen an der Seite des Textes kenntlich gemacht. In den Anmerkungen wird auch auf manche Gedichte neuerer Dichter hingewiesen, die zum Vergleich herangezogen werden, darunter eine Anzahl solcher, die sich auf den jetzt tobenden Weltkrieg beziehen.

P. Galm Dr Maurus O. S. B., Lektor der Theologie in der Erzabtei St Ottilien. **Das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus der Niederlande.** Missionsverlag St Ottilien, Oberbayern, 1915. (84) 8°. M. 1.50

Der Titel läßt kaum ahnen, was den Kern der Schrift bildet: sie ist ein Siegeslied auf den machtvollen geschichtlichen Einfluß der katholischen Missionsidee; sie zeigt quellenmäßig, wie das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus größtenteils auf katholische Einflüsse zurückzuführen ist, besonders auf die katholische Missionstätigkeit, auf katholische Missionsliteratur und auf katholisierende Strömungen im protestantischen Lager. Diese Behauptung beweist der Verfasser, ein Schüler des bekannten Universitätsprofessors Dr Joseph Schmidlin in Münster, in maßvollem, ruhig wissenschaftlichem Tone eingehend an dem Beispiel der niederländischen Reformierten.

Gartmeier Dr Josef, k. Gymnasialprofessor. **Vorfragen zur christlichen Ethik.** Nach einem Manuskript aus dem Nachlaß des hochsel. Herrn Erzbischofs Dr Franz Joseph von Stein. Programm des k. humanistischen Gymnasiums Landshut. Für das Schuljahr 1913/14. 50 S.

Goldschmitt Fr. **Der Kulturkampf in Frankreich.** (160) Metz 1915, Katholische Kolportage, Kapuzinerstraße 14. M. 1.50

P. Grewe Januarius O. F. M. Das große Heilmittel. 2. Heft. **Die christliche Vollkommenheit und der dritte Orden.** (53) Warendorf i. W. 1915, Schnellsche Buchhandlung. 25 Pfg.

P. Gruber Daniel O. F. M. **In die Großstadt.** Zwei neue Vorträge über die Landflucht. 8° (37) Innsbruck 1915, Felizian Rauch. 50 h = 42 Pfg.

P. Gruber, der schon früher in einer Broschüre: Zwei Predigten über die Landflucht — Verlag Felizian Rauch, Innsbruck. Preis 50 h 42 Pfg. — auf die großen Nachteile der Landflucht hingewiesen hat, erwirbt sich durch seine neuen, eindringlichen Vorträge, worin die Gefahren der Großstadt für Leib und Seele geschildert werden, unzweifelhaft ein großes Verdienst.

Gspann Dr Johannes. **Das Weihwasser.** (76) Einsiedeln 1915, Benziger.

Häfner Otto. **Ansprachen bei der ersten heiligen Kommunion und bei der Schulentlassung.** (25. Bändchen der „Seelsorger-Praxis".) (150) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 1.20

Hansen Joh. Jakob, Pfarrer. **Blütenlese aus dem Leben einer großen Heiligen.** Ausgeführte Betrachtungen aus dem Leben der heiligen Theresia. 8° (VIII u. 160) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.80, geb. M. 2.40

J. Hansen, der eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Geschichte der heiligen Theresia ist, bietet hier in einfacher und herzlicher Sprache ausgeführte Betrachtungen aus dem Leben der großen Heiligen, die beim frommen Publikum und namentlich in Frauenklöstern allzeit großen Anklang finden dürften.

Hauswirtschaftliche Rezepte. Herausgegeben vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). Zwölftes Heft: Kartoffeln mit der Schale gekocht. Dreizehntes Heft: Gemüse und Salate in der Kriegszeit. Je 10 Pfg. (Porto für drei Hefte 5 Pfg.) Partiepreise. M.-Gladbach 191 , Volksvereins-Verlag.

Heinen A. **Aus dem Glauben leben!** Eine Anleitung zur Selbsterziehung für die katholische weibliche Jugend. 8° (184) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Geb. 80 Pfg.

Das Büchlein dürfte besonders den Leitern unserer weiblichen Jugendvereine eine brauchbare Unterlage für religiös-lebenskundliche Besprechungen bieten.

Heßdoerffer G., geistlicher Rektor. **„Ins Leben hinein."** (32) Mit reichem Bilderschmuck. kl. 8°. Stück 20 Pfg. 100 Stück M. 15.—. Nr. 842 Ausgabe für Knaben. Nr. 843 Ausgabe für Mädchen. B. Kühlens Kunstanstalt und Verlag, M.-Gladbach

Der Verfasser wendet sich an die Knaben und Mädchen der Oberstufen, um ihnen für ihre Entlassung aus der Schule einige Winke und Mahnungen zu geben. Unter Berücksichtigung der großen schicksalsschweren Zeit, in der sie ins Leben treten, werden den Kindern die Pflichten vor Augen geführt, die sie gegenüber Gott, ihrem Vaterland und sich selbst haben. Anregungen zu lebendiger Religiosität, zu pflichttreuer Lebensführung, praktische Ratschläge über Berufswahl, Gesundheitspflege, Sport, militärische Jugendvorbereitung, bei den Mädchen über Häuslichkeit und Familiensinn bilden den Inhalt der Schriftchen. Eine Auswahl von Bildern und Gedichten geben denselben reiche Abwechslung, so daß es den Kindern eine anregende Lektüre und zugleich eine bleibende Erinnerung an die große Zeit des Weltkrieges sein wird. – Die Schriftchen können besonders allen Knaben und Mädchen, die im Laufe dieses Kriegsjahres zur Entlassung kommen, empfohlen werden.

Hittmair Dr Rud., Bischof. **Bischof Rudolphs Hirtenschreiben** mit der Festpredigt beim Eucharistischen Weltkongreß in Wien. Heft II „Bischof Dr Rudolph Hittmair, sein Leben und seine Werke". (94) 8° Preßverein Linz. 1 *K*, mit Postzusendung 1 *K* 10 *h*

Vorliegendes Bändchen enthält die vier Hirtenbriefe des hochseligen Bischofs. Der erste handelt über das Thema: Liebe, mehr Liebe; der zweite ist ein liebeglühender Hymnus an das allerheiligste Sakrament, der dritte warnt vor Gleichgültigkeit und Kälte, der vierte ist ein flammender Aufruf zur christlichen Hoffnung. Alle vier Hirtenbriefe sowie das Bischofswort über den Krieg und die großartige Predigt beim Eucharistischen Weltkongreß in Wien sind Zeugen der eigenartigen Beredsamkeit des Bischofs.

Derselbe. **Fastenpredigten und Exerzitienvorträge.** (110) Linz 1915, Preßverein. *K* 1.20, mit Post *K* 1.30

Vorliegende „geistliche Vorträge" erschienen als Heft 3 der Sammlung „Bischof Dr Rudolph Hittmair von Linz, sein Leben und seine Werke". Es sind jene sechs Fastenpredigten, die Bischof Hittmair 1910 vor 10.000 Zuhörern im Mariä Empfängnisdom in Linz gehalten hat über das Thema: Das Geheimnis des Kreuzes.

Hoberg Gottfried, Doktor der Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg i. Br. u. Wien. **Katechismus der messianischen Weissagungen.** 8° (XII u. 112) Freiburg 1915, Herder. Kartoniert M. 2.20

Bei dem Studium der Theologie ist die Kenntnis der alttestamentlichen Weissagungen sehr wichtig. Daher gibt es mancherlei Schriften, die sich damit

befassen, aber keine davon bietet die Schrifttexte und zugleich die Erklärung. Diesen Mangel will der „Katechismus" beseitigen, da er den hebräischen (bei den betr. Psalmen den griechischen) und den lateinischen Text enthält nebst einer kurzen wissenschaftlichen Erklärung.

Huber Dr August. **Die himmlische Mutter.** Acht Maipredigten. 8° (VIII u. 94) Freiburg 1915, Herder. M. 1.20, in Pappband M. 1.50

Hubert zum Bach, Pfarrer. **Ueber den Kontakt,** d. h. Kontrast und Konnex zwischen Glauben und Erkennen oder De vera ratione inter credendum et intelligendum. 8° (348) Straßburg i. E. und Leipzig 1913, Josef Singer, Hofbuchhandlung. M. 5.—

Kieffer Dr G. **Rubrizistik** oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche. Dritte, nach den neuesten Dekreten umgearbeitete Auflage. (XIV u. 355) Paderborn 1915, Ferdinand Schöningh. M. 5.80

Koch Dr Wilh., Prof. **P. Martin von Cochem,** der Apostel Deutschlands, im Zeitalter der großen Kriege. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 14. Heft.) 8° (40) Mit einem Bilde P. Martins. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 60 Pfg.

Inhalt: 1. P. Martin von Cochems Erdenwallen und Persönlichkeit. 2. Der Erneuerer des geistlichen Lebens und der Volksschriftsteller. 3. Seine Nachwirkung in der Folgezeit.

Kraus Augustin Dr theol. et phil. **Utrum S. Thomas Aquinas sit Thomista.** Disquisitio brevis. (23) Graz u. Wien 1915, Styria. *K* 1.20

Landwirtschaftsfragen zur Kriegszeit. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Postfrei 45 Pfg.

Lectiones pro festis universalis ecclesiae commemoratis ad matutinum legendae juxta rubricas. Regensburg 1915, Fr. Pustet. In vier Teilen, unter Umschlag geheftet M. 1.20

v. Oer Freiherr Franz, Domkustos zu Graz. **Die Grazer Domkirche und das Mausoleum Ferdinands II.** Mit 20 Abbildungen. (VI u. 92) Graz 1915, Ulr. Moser. *K* 1.80

Ostermacher Dr Joh., Professor. **Rekonstruktion der Theodulhandschrift Bernhards von Utrecht.** (18. Jahresbericht des bischöfl. Privatgymnasiums am Kollegium Petrinum, dzt. in Gleink und Schlierbach.) (7—24) Gleink 1915, Verlag des bischöfl. Privatgymnasiums am Kollegium Petrinum.

Pesendorfer. **Bischof Rudolph von Linz.** Erinnerungsblätter. 8° (134) Mit 15 Illustrationen. *K* 1.—, durch die Post *K* 1.10

Pöschl Josef, Dechant und Pfarrer in Peilstein (Oberöst.). **Das Mühlviertel im Kriegsjahre 1809.** (Sonderabdruck aus dem 5. Bändchen der „Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels".) (55) Rohrbach 1915, Selbstverlag des Verfassers.

Ried Karl. **Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B.** (VIII u. 136) München u. Freising 1915, Datterer. M. 4.50. Subskriptionspreis M. 4.—

Sailer Joh. Michael, Bischof. **Kleine Bibel für Kranke und ihre Freunde.** (202) München 1915, Kunstanstalten Josef Müller.

Scharnagl Dr A., Hochschulprofessor in Freising. **Bayerisches Staatskirchenrecht.** (Staatsbürger-Bibliothek Heft 55.) 8° (84) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 45 Pfg.

Das vorliegende Heft der Staatsbürger-Bibliothek behandelt das Bayerische Staatskirchenrecht, d. h. die Gesamtheit der im Königreich Bayern erlassenen staatlichen Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten. Der Verfasser hat es als seine Aufgabe betrachtet, lediglich das geltende Recht darzustellen, ohne an demselben Kritik zu üben.

P. Schiller Theobald O. Cist. **Die Ehrentitel des göttlichen Herzens.** Betrachtungen über die Anrufungen der Herz Jesu-Litanei. (IV u. 160)

Augsburg, Liter. Institut von Dr Max Huttler (Michael Seitz). M. 2.—, geb. M. 2.50

Die Betrachtungen ruhen auf dem festen Grunde der Dogmatik. Hervorgegangen ist das Buch aus Vorträgen für Klosterfrauen an den Vorabenden der Herz Jesu-Freitage. Zunächst für Klöster geschrieben, dient es doch ohne alle Schwierigkeit den weitesten Kreisen.

Schindler Dr Franz M., Universitätsprofessor in Wien. **Die Gaben des Heiligen Geistes nach Thomas von Aquino.** (31) Wien 1915, A. Opitz' Nachf. in Wien VIII, Strozzigasse 8.

P. Schmöger C. E. **Die Herrlichkeiten Mariä.** Von dem heiligen Bischofe und Lehrer der Kirche Alfons Maria von Liguori, Stifter der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Neu aus dem Italienischen übersetzt. 9. und 10. Auflage. Mit einem Titelbilde. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8° (XX u. 624) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 2.40, geb. M. 3.20

Liguoris Herrlichkeiten Mariä gehören unstreitbar zu den unsterblichen Werken der Betrachtungsliteratur und sind hinreichend bekannt. Leider hat diese vorzügliche Regensburger Ausgabe noch viel zu wenig Beachtung und Verbreitung gefunden, obwohl der Preis ungemein wohlfeil ist.

P. Segmüller Fridolin O. S. B. **Regel des heiligen Benedikt.** (Uebersetzt vom † P. Karl Brandes.) 6., verbesserte Auflage. (160) Einsiedeln 1915, Benziger.

Steumer Dr Albert. **Leben und Wirken des seligen Johannes Baptista Vianney,** Pfarrers von Ars (1786—1859). Von Joseph Viannen. Berechtigte Uebersetzung nach der 25. Ausgabe der französischen Urschrift. Zweite Auflage mit zwei Bildern. (202) Limburg a. d. Lahn 1914, Gebrüder Steffen. M. 1.80, geb. M. 2.40

Spiecker Franc. Xaver C. S. J. **Liebe und Sühne.** Erwägungen und Uebungen im Apostolat der Sühne. Von P. Andreas Prévot C. S. J., Generalassistent der Genossenschaft der Priester vom Herzen Jesu. Nach dem Französischen bearbeitet 16° (VIII u. 293) Dülmen i. W., Verlag A. Laumann. Geb. M. 1.35.

Steinmann Dr Alfons. **Die Welt des Paulus im Zeichen des Verkehrs.** (83) Braunsberg 1915. M. 1.50

Stieglitz Heinrich, Stadtpfarrprediger in München. **Kommunionlehren für Kinder und Jugendliche.** 8° (VIII u 129) Kempten und München, Jos. Kösel'sche Buchhandlung. M. 1.50, geb. M. 2.10

Stöttner Michael, freiresignierter Benefiziat in Altötting. **Kleines Summarium für verschiedene Pastoralfälle** zum Gebrauch für Seelsorgs-Priester. (74) Selbstverlag des Verfassers

Strucker Arnold. **Die Gottebenbildlichkeit des Menschen** in der christlichen Literatur der ersten zwei Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Geschichte der Exegese von Genesis 1, 26. Münster i. W., Aschendorff. M. 3.60

Eine sehr sorgfältige Untersuchung über die Deutung, welche Gn. 1, 26 in der ältesten christlichen Literatur gefunden hat.

Tischler Franz O. M. Cap. **P. Kassian Thalees Lehr- und Gebetbuch** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 11., vom heil. Offizium approbierte Auflage. 285.—306. Tausend. (760) Bregenz 1915, Teutsch. *K* 1.80

Derselbe. **P. Kassian Thalees Aufnahm- und Lehrbüchlein** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 13 Auflage. (95.—102. Tausend. (111) Bregenz, Teutsch. 30 Heller.

Derselbe. **Neuester Ablaß-Kalender** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 9. und 10. Auflage. (30) Bregenz am Bodensee 1915, Teutsch.

Wulff Dr Oskar, Professor, Kustos am Kaiser Friedrich-Museum, Privatdozent an der Universität Berlin. **Altchristliche und byzantinische Kunst.** In zwei Halbbänden, mit zirka 350 Abbildungen in Doppeltondruck, vielen Tafeln in Vierfarben- und Schwarzdruck. Etwa 14 Lieferungen zum Sub-

skriptionspreis von *K* 2.16 pro Lieferung, Einzelpreis der Lieferung *K* 2.40. Berlin 1914, Akademische Verlagsgesellschaft „Athenaion" m. b. H., Berlin-Neubabelsberg.

Der Inhalt des ersten Halbbandes (Altchristliche Kunst) umfaßt die Kapitel: 1. Wesen und Werden der altchristlichen Kunst. 2. Die Kunst der altchristlichen Grabstätten. 3. Altchristliche Plastik. 4. Altchristliche Baukunst. 5. Altchristliche Malerei seit Konstantin dem Großen. Im zweiten Halbbande (Byzantinische Kunst) sollen behandelt werden: 1. Grundlagen und Entwicklungsgang der byzantinischen Kunst. 2. Blüte der altbyzantinischen Architektur und dekorativen Plastik. 3. Blüte des kirchlichen Monumentalstiles der Malerei. 4. Byzantinische Baukunst seit dem Bilderſturm. 5. Byzantinische Malerei seit dem Bilderſturm und 6. Bildnerei und Zierkünste im Mittelalter.

Religiöse Kriegs-Literatur.

Balder M. **Gebet- und Trostbuch für die Kriegszeit.** 16° (256) Dülmen i. W., A. Laumann. M. 0.75

P. Briemle Theodosius O. F. M. **Kinderkreuzzug in Deutschland und Oesterreich.** 12 Kriegspredigten an Eltern und Kinder nebst Anleitung zur Organisation des Kinderkreuzzuges. (137) Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.60

Dederichs Wilh., Kaplan. **Kriegsglocken.** Kriegs-Missions-Predigten. (115) Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.20

Duhr Bernhard S. J. **Goldkörner aus eiserner Zeit.** Kriegs-Exempel. Zweite, um fast die Hälfte erweiterte Auflage. kl. 8° (176) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Kartoniert M. 1.—

Ihre Majestäten der Kaiser von Deutschland und der König von Bayern haben geruht, das Büchlein entgegenzunehmen. Mehrere Erzbischöfe und Bischöfe haben dem Verlag Anerkennung und Dank ausgesprochen. Auch die deutsche und österreichische Presse hat dem Büchlein großes Lob gezollt und dessen möglichst weite Verbreitung empfohlen. Der bekannte Feldpropst H. Vollmar hat es zur Massenverbreitung unter unserer Mannschaft und besonders in den Lazaretten wärmstens empfohlen.

Derselbe. **Der Lügengeist im Völkerkrieg.** Kriegsmärchen. kl. 8° (72) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Karton. M. —.70

„Im längsten Frieden spricht der Mensch nicht soviel Unsinn und Unwahrheit, als im kürzesten Kriege." Dieses Wort Jean Pauls aus dem Jahre 1808 hat in unsern Tagen eine schreckliche Bestätigung gefunden. Die Lügen auf seiten unserer Feinde überbieten alles bis daher Dagewesene, aber auch auf unserer Seite sind viele und gräßliche Schauergeschichten verbreitet worden. Die Kriegsmärchen beschränken sich in ihrem Hauptteile auf letztere. Alles was an Augenausstechen, Halsabschneiden, Verstümmelungen usw. gefabelt und besonders auch gegen den Klerus in Elsaß-Lothringen, Baden und Belgien verwertet worden, findet sich hier gesammelt und urkundlich beleuchtet. Dadurch behält die Sammlung dauernden Wert.

Feldausgabe „Stimmen der Zeit". Das erste Heft der Feldausgabe ist am 15. März erschienen, das zweite am 1. April, und so fort, möglichst ein- bis zweimal im Monat. (Preis 20 Pfg.: 50 Stück M. 7.50; 100 Stück M. 12. —.) Alle Mittel, die für die Feldausgabe zur Verfügung gestellt werden, sind restlos für die Feldausgabe selbst bestimmt und für ihre angemessene Verbreitung.

P. Gatterer M. S. J. **Weckruf der Zeit.** III. Bändchen. Mit Jesu Herz durch Krieg zum Sieg. 8° (IV u. 140) Innsbruck, Felizian Rauch. M. 1.30 = *K* 1.50

Das soeben fertig gewordene dritte Bändchen Kriegspredigten des bekannten Jesuitenpaters umfaßt 31 Vorträge, denen das Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Benedikt XV., sowie die Hirtenschreiben der österreichischen und deutschen Bischöfe zur Herz Jesu-Weihe zu Grunde gelegt sind. Die kernhaften, packenden Vorträge gliedern sich in drei Abteilungen: „Weihewort" - „Weiheziel" - „Weiheat". Auch dieses Bändchen wird ebenso wie die beiden ersten dem Prediger und Vereinsvorstande gute Dienste leisten. Das Rundschreiben des Heiligen Vaters, die Hirtenbriefe des deutschen und österreichischen Episkopats, dann der Hirtenbrief des Fürstbischofs Josef von Brixen zur Herz Jesu-Weihe sind wörtlich beigefügt, ebenso die Ansprache des Fürstbischofs Adam von Gurk an die Kinder.

P. Heimanns H. **Das Kriegs-Vaterunser** des Soldaten. Das Kriegs-Vaterunser der Heimgebliebenen. M.-Gladbach, Kühlen. Je 100 Stück M. 4.50

Hirts A. **Die Patrone der Soldaten.** M.-Gladbach. Kühlen. Kartoniert M. 0.25

Hoberg Dr Gottfried, ordentl. Professor der Universität Freiburg im Breisgau. **Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die katholische Religion.** Ein Vortrag zur Beleuchtung des Buches „La Guerre Allemande et le Catholicisme". 8° (32) Freiburg 1915, Herder. Steif broschiert 50 Pfg.

Das Buch der französischen Katholiken über den jetzigen Weltkrieg ist eine der merkwürdigsten und zugleich bedenklichsten Erscheinungen der Geschichte. Denn niemals sind die Ursachen eines Krieges so sehr verkannt und so falsch dargestellt worden, wie es dort geschieht. Die Schrift von Hoberg enthält die Hauptgedanken des französischen Angriffsbuches und fällt ein ehrliches und wahres Urteil darüber, so daß dem Leser ein vollständig klares Bild von dem Buche unserer Gegner geliefert wird. Es ist dieses um so mehr zu begrüßen, als unter den gegenwärtigen Zeitumständen das französische Buch nur wenigen in Deutschland und Oesterreich zugänglich gemacht werden kann.

Kelley Francis C. **The Book of Red and Yellow.** Being a story of blood and a yellow streak. Chicago, the catholic church extension society of the United States of Amerika. 1915

Kobza Raimund, Professor. **Der Krieg, ein Kampf der Staatsideen.** Verbesserte und vermehrte Auflage. (40) Znaim 1915, Selbstverlag des Verfassers. *K* 1.—

Krebs Engelbert. **Am Bau der Zukunft.** Zweite Reihe der Gedanken über den großen Krieg. 12° (VIII u. 146) Freiburg 1915, Herder. M. 1.50, in Pappband M. 1.80

Kriegs-Gesetze und -Verordnungen 1914/15. Fünfte, vermehrte Auflage. 8° (72) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 40 Pfg., postfrei 50 Pfg.

Kühlen B., Kunstanstalt, München-Gladbach. **Zeitgemäße Werkchen und Gebete:**

Acht Kriegsgebete für unsere Soldaten. Reihe 963. Mit Bildchen in Farbenkunstdruck. Gebetbuchformat. 100 Stück einzeln oder gemischt M. 2.70, 1000 Stück gemischt M. 22.—. Proben kostenlos und postfrei.

Buß- und Friedensgebet von S. H. Papst Benedikt XV. Vorgeschrieben für den Monat Mai. Vier Seiten in Gebetbuchformat mit einem Bildchen in Farbenkunstdruck. 6 Darstellungen. Text Nr. 764. 100 Stück M. 4.50, 1000 Stück M. 38.—. Proben kostenlos und postfrei.

(Feldpostkarten. Farbig: 100 Stück M. 8.—, 50 Stück M. 4.50, einzeln 10 Pfg. Einfarbig: 100 Stück M. 5.—, 50 Stück M. 2.80, einzeln 6 Pfg.)

Neun Handzettel für Angehörige unserer Soldaten. Reihe 964. Mit Bildchen in Farbenkunstdruck. Gebetbuchformat. 100 Stück M. 2.70, 1000 Stück M. 22.—. Proben kostenlos und postfrei.

Unser Kriegsgebet von einem deutschen Bischof. Doppelbildchen. 100 Stück gemischt M. 4.50, 1000 Stück gemischt M. 38.—. Proben kostenlos und postfrei.

Derselbe. Papst Benedikts XV. Gebet um den Weltfrieden. Als Kirchentafel M. —.10

Derselbe. Kriegsandacht. Geb. M. —.60, kart. M. —.40

Der heilige Antonius von Padua, ein Helfer in Kriegsnöten. 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Soldaten im Felde. In Farbendruck 100 Stück M. 4.—, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Verwundeten. In Farbendruck 100 Stück M. 4.—, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Daheimgebliebenen. In Farbendruck 100 Stück M. 4. —, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Das Kreuzbild von Saarburg als Postkarte. 100 St. M. 3.—

Unsere Liebe Frau vom Siege. 100 Stück M. 3.—

Sammlung: Aus großer Zeit. 100 Stück M. 2.50

(Postkarten: Die Türkei im Weltkriege. 110 Stück M. 5.—)

(Heerführer-Karten in Aquarell-Farben-Reproduktion. 100 Stück M. 7.50)

(Heerführer-Karten in Doppelton-Matt-Lichtdruck. 100 Stück M. 5.—)

(Postkarten: Zeppelin über Paris. 100 Stück M. 3.50)

(Postkarte: Gibraltar. 100 Stück M. 3.50)

(Postkarten: Der Soldat auf dem Schlachtfelde. 100 Stück M. 5.—)

Postkarten: Feldmesse. 100 Stück M. 5.—

(Feldpostkarten-Block mit Kaiserbild. Stück M. —.20)

Wie wir Eurer gedenken, Feldbrief von Magnussen. 100 Stück M. 5.—

Geleite unsere Heere. Muttergottes-Lied auf Marienbildchen aufgedruckt in verschiedenen Preislagen

Meyenberg A. **Brennende Fragen.** VII. Heft. Zeichen der Zeit. Konferenzen und Predigten. (335) Luzern 1915, Räber

Mohr Heinrich. **Die Stimme der Heimat.** Feldpredigten auf die Sonntage des Kirchenjahres. 8° (Jeden Sonntag seit Septuagesima erscheint eine Nummer im Umfang von 4 Seiten.) Freiburg 1915, Herder. 25 Stück 50 Pfennig

P. Muff Cölestin O. S. B. **Die Waffenrüstung Gottes.** Praktische Hauptpunkte der katholischen Religionslehre den katholischen Soldaten gewidmet. Zweite Auflage (47) Einsiedeln 1915, Benziger.

Pfeilschifter Dr Georg, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Freiburg i. Br. **Religion und Religionen im Weltkrieg.** Auf Grund des erreichbaren Tatsachenmaterials dargestellt. 8° (VIII u. 116) Freiburg 1915, Herder. M 1.40, geb. M. 1.80

Während fast alle über den Weltkrieg und die Religion bisher erschienenen Schriften das Thema vom religiös-sittlichen Standpunkt aus mehr oder weniger paränetisch behandeln oder geschichtliche Rückblicke und Ausblicke in die Zukunft meist kirchenpolitischer Natur bieten, bringt die obige Schrift des Freiburger Kirchenhistorikers eine ausschließlich geschichtliche Darstellung. Der Verfasser versucht, gestützt auf das ihm erreichbar gewesene Tatsachenmaterial aus den Fronten und den Ländern der Kriegführenden, die Frage zu beantworten, welche Rolle in diesem Weltkriege tatsächlich das religiöse Leben allenthalben bisher gespielt hat draußen bei den kämpfenden Truppen sowohl wie in der Kriegsarbeit zu Hause. So wird in einem ersten Teile das religiöse Leben geschildert, wie es sich von den Tagen der Mobilmachungszeit an

bis auf die Gegenwart in den verschiedensten Formen bei den verschiedenen Konfessionen betätigt hat. Ferner ist der Verfasser in einem zweiten Teile der interessanten Frage nachgegangen, welche Wechselwirkungen aufeinander sich zwischen Katholizismus, Protestantismus, der anglikanischen, der orthodoxen Kirche und dem Islam in diesem Weltkriege feststellen lassen. Die Kapitel dieses Teiles sind überschrieben: das übernationale Papsttum, die christlichen Konfessionen in Deutschland, die orthodoxe Kirche in Oesterreich-Ungarn, der Islam im Heiligen Krieg, die christlichen Missionen.

Als Ergebnis dieser objektiven Darstellung der Tatsachen zeigt sich uns erstens der große Ausblick auf die ungeheure Macht, welche die religiösen Kräfte in diesem Weltkriege ganz allgemein ausüben; und zweitens eröffnet sich uns der Einblick in die große Gefahr, daß die Weltreligion des Christentums vielfach erniedrigt wird zu einer Nationalreligion der kämpfenden Völker. Beides aber tut in gleicher Weise dar, daß die Religion gerade jetzt, wo eine Umwertung aller Werte stattzufinden scheint, sich aufs neue erweist als eine unsterbliche Zentralkraft im Leben des einzelnen wie der Völker.

Pfeneberger Josef. **Der Weg zum Siege.** Ansprache, gehalten bei der Kriegsprozession am 25. April in der Stadtpfarrkirche in Linz. Linz 1915, Preßverein 20 Heller

Der Reinertrag dieser Broschüre, welche die vor vielen Tausenden bei der Kriegsprozession in Linz am 25. April 1915 gehaltene Ansprache des hochwürdigen Herrn Stadtpfarrkooperators Pfeneberger enthält, wird Kriegsfürsorgezwecken zugewendet. Die Broschüre eignet sich besonders auch zum Nachsenden an die Soldaten in der Front. 12 Stück K 1.80, 50 Stück K 7. -.

Roeck Dr Alois. **Lazarett-Vorträge.** (V u. 138) Kempten und München 1519, Kösel. M. 1.20

Schofer Dr Joseph, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten, fortgesetzt von Dr Albert Kieser, Repetitor. Siebtes Bändchen: Osterzeit und Mai-Kriegspredigten. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 210) Freiburg 1915, Herder. M. 2.—, geb. M. 2.50

Das vorliegende siebte Bändchen will der privaten und öffentlichen Andacht in der Osterzeit und im Maimonat Anregung und Belehrung bieten.

Der erste Teil ist eine Einleitung mit Ostergedanken von einem den Lesern der „Kreuzesfahne" bekannten Feldgeistlichen.

Der zweite Teil bringt die Auslegung der Sonn- und Festtagsevangelien der österlichen Zeit bis Pfingsten, und zwar behandeln sie der Reihe nach die Themata: Weißer Sonntag 1915 (von A. Stumpf, Karlsruhe); Gottes Liebe (von Rektor Rapp); Das Wort von der kleinen Weile (von Kurat Hofherr); Die Ueberführung der Welt durch den Heiligen Geist (von Repetitor Kieser); unser Bittgebet im Kriege (von E. Stumpf, Tauberbischofsheim); Die Neuschöpfung des Heiligen Geistes im Kriege (von Dr Gröber, Konstanz) und „Unser Wandel ist im Himmel" (von Pfarrverweser Roser, Mosbach).

Der dritte Teil ist der Muttergottesandacht im Maimonat gewidmet. Er enthält außer einer Einleitungspredigt: „Unsere Hoffnung, sei gegrüßt!" vom Herausgeber, fünf Predigten über die Worte Mariä (von Konviktsdirektor Bilz, Freiburg); die Worte: Das Jawort der Mutter Gottes, Das Gebetswort, Das Schmerzenswort, Das Hilfswort und das letzte Wort Mariä im Evangelium, werden theologisch und nach ihrer praktischen Bedeutung für unsere bedrängte Zeit eingehend ausgelegt und ausgenützt. Die Predigt des hochwst. Herrn Weihbischofs Waitz von Feldkirch behandelt den Rosenkranz als Trost-, Sühne- und Hilfsgebet im Kriege. So bietet dieser dritte Teil reichen Stoff für die Kriegs-Maiandacht.

Der letzte Teil enthält zwei Gelegenheitspredigten: Die Predigt des Krieges (von Univ.-Prof. Göller, Freiburg) und eine Feldpredigt über die beiden Schlüssel zum Himmel: Beicht und vollkommene Reue (von P. Rosenbach).

Derselbe. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Achtes Bändchen: Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz Jesu und Peter u. Paul. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 88) Freiburg 1915, Herder. M. 1.20, geb. in Leinw. M. 1.70

Das achte Bändchen behandelt die Festtage der Zeit von Pfingsten bis Peter und Paul und will die Gedanken der Kirche in dieser Zeit für die Kriegsnot auslegen und fruchtbar machen. In der ersten Predigt auf das hohe Pfingstfest spricht Dr Gröber von dem Kommen des Heiligen Geistes, des Trösters; in der zweiten wird vom Herausgeber die Heiligste Dreifaltigkeit dargetan als unser Heil, unsere Hoffnung und Ehre.

Es folgen drei Predigten von Dr Rieder für die Fronleichnamszeit; sie behandeln Opfer und Opfermahl, heilige Messe und Kommunion unter den drei Untertiteln: Im Schatten des Kreuzes, Im Kampfe des Lebens, Unter den Strahlen der Himmelssonne.

Dr Krebs bringt für den Herz Jesu-Monat im Krieg zwei inhaltsvolle Predigten über den Geist der Herz Jesu-Andacht; sie handeln vom innerlichen Leben und vom Opfergeist.

Den Schluß des Bändchens bildet eine Predigt von Dr Rapp auf das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus über die Würde und den Segen des Papsttums.

Soengen L. S. J. **Gut-Tod-Büchlein.** M.-Gladbach, Kühlen. Nr. 804 M. —.50, Nr. 804 F geb. M. —.75

Widmar Dr Konstantin. **Kriegspredigten.** Ansprachen und Betrachtungen aus den Tagen des Weltkriegs 1914/15. Zweites und drittes Bändchen. (108 u. 128) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. 2. Bändchen *K* 1. – = 85 Pfg.; 3. Bändchen *K* 1.20 = M. 1.—

Derselbe. **Kriegspredigten** von den Mitarbeitern der homiletischen Wochenschrift: „Haec loquere et exhortare". Viertes Bändchen. Inhalt: An besonderen Gedenktagen (5 Vorträge), Krieg und Eucharistie (5 Vorträge), Krieg und Marienverehrung (6 Vorträge) 8° (116) *K* 1.10 = 95 Pfg. Fünftes Bändchen. Inhalt: Kinderansprachen (9 Vorträge), Militäransprachen (6 Vorträge), Grab- und Trauerreden (12 Vorträge). kl. 8° (100) *K* 1.– = 85 Pfg. Innsbruck, Felizian Rauch.

Mit vorliegenden Bändchen ist diese Sammlung „Kriegspredigten" vorläufig abgeschlossen. Ihre Reichhaltigkeit — es ist in diesen Kriegspredigten Material zusammengetragen für alle denkbaren Gelegenheiten — und ihre Wohlfeilheit (die fünf Bändchen kosten zusammen *K* 5.30 = M. 4.50) lassen die Anschaffung für jeden Priester zweckmäßig erscheinen.

Vorträge für die Kriegszeit. Sechstes Heft: Was in diesem Kriege auf dem Spiele steht. Das Recht des Krieges. Das Rote Kreuz. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Postfrei 35 Pfg.

Vorträge zur Kriegszeit. Zehntes Heft. (24) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 30 Pfg., postfrei 35 Pfg.

Wibbelt Aug. **Kriegsbrief an das deutsche Volk.** M.-Gladbach, Kühlen. 100 Stück M. 6.—

Zimmermann K., Pfarrer. **In Leidensstunden.** Gebete und Trostgedanken für Lazarett und Krankenstube. 2. Auflage. (96) Einsiedeln 1915, Benziger.

Zimmermann Otto S. J. **Der Gottesbeweis des Weltkrieges.** Tatsachen und Gedanken. 8° (88) Münster i. W. 6. 8. Auflage. 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 60 Pfg.

Zuber Josef. **Himmelsblumen auf Heldengräber.** Armenseelenbüchlein für die Angehörigen gefallener Krieger. 2. Auflage. (192) Einsiedeln 1915, Benziger.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Der Papst als Mund der katholischen Kirche. Frankreich mißbraucht diesen Mund, Italien und die Freimaurerei wollen ihn schließen. — 2. Die Abwehr der deutschen Katholiken betreffend die französischen Anklagen. 3. Waffendienst der Geistlichen im Kriege.

1. Es war kurze Zeit vor Ausbruch des Krieges, als die „Preußische Kirchenzeitung" in Berlin schrieb: Die katholische Kirche hat einen Mund und dadurch ist sie im Vorteil vor der evangelischen und besitzt einen Vorsprung vor ihr. Die Katholiken finden dies seit den Tagen des heiligen Petrus, des Wortführers der Apostel und dadurch der Gläubigen, für selbstverständlich und denken darum nicht immer mit der gebührenden Lebhaftigkeit daran, daß dieser Mund in den Nachfolgern des Apostelfürsten fortbesteht und mit Autorität ausspricht, was das katholische Herz fühlt und bewegt. Die Bischöfe von Chalzedon waren lebhaft von dieser Ueberzeugung ergriffen, als der Brief Leos I. an Flavian von Konstantinopel vorgelesen wurde, indem sie riefen: Durch Leos Mund hat Petrus gesprochen. Eine ähnliche Ergriffenheit erfaßte wohl am Ende des ersten Kriegsjahres die katholische Welt und erinnerte sie an die gnadenvolle Anordnung Gottes, daß sie einen Mund besitze, als Benedikt XV. ein Schreiben an die kriegführenden Völker und ihre Regierungsmänner richtete, um ihnen Friedensgedanken ans Herz zu legen. Os justi meditabitur sapientiam et lingua ejus loquetur judicium mußte sich sagen, wer das herrliche Dokument las. Wir halten es für unsere Pflicht, es im Wortlaut anzuführen. Nach dem „Osservatore Romano" vom 30. Juli l. J. lautet es:

Papst Benedikt XV.

Als wir, obwohl unverdienterweise, auf den Apostolischen Stuhl berufen wurden als Nachfolger des milden Papstes Pius X., dessen heiliges und wohltätiges Leben durch den Schmerz über den in Europa kurz vorher ausgebrochenen, brudermörderischen Kampf abgekürzt wurde, empfanden auch wir, als wir das besorgte Auge den blutgetränkten Schlachtfeldern zuwendeten, die Trauer eines Vaters, der sein Haus durch einen heftigen Gewittersturm verheert und verödet sieht. Wir gedachten mit unaussprechlichem Schmerze unserer jugendlichen Söhne, welche zu tausenden und aber tausenden vom Tode hingerafft wurden, und fühlten in unserem durch die Liebe Christi weitgewordenen Herzen das ganze furchtbare Wehe der vor der Zeit zu Witwen gewordenen Mütter und Gattinnen und das untröstliche Weinen der ihrer väterlichen Leitung allzufrüh beraubten Kinder. Mitfühlend die bange Furcht zahlloser Familien und tief durchdrungen vom Bewußtsein der gebieterischen Pflichten, welche uns die in so traurigen Tagen anvertraute Mission des Friedens und der Liebe auferlegt, faßten wir alsbald den festen Entschluß, unsere ganze Tatkraft und unsere ganze Macht einzusetzen zur Versöhnung der kriegführenden Völker; mehr noch, wir versprachen solches feierlich dem göttlichen Erlöser, der um den Preis seines Blutes alle Menschen zu Brüdern machen wollte.

Worte des Friedens und der Liebe waren die ersten, die wir als oberster Seelenhirt an die Nationen und an ihre Oberhäupter richteten. Allein unser herzlicher und dringender Rat, der Rat des Vaters und Freundes, wurde

nicht gehört. Das hat unseren Schmerz gesteigert, unseren Entschluß jedoch nicht erschüttert. Wir fuhren daher fort, uns mit Vertrauen an den Allmächtigen zu wenden, der die Seelen und Herzen der Untertanen wie der Könige in seinen Händen hat, und baten ihn, der furchtbaren Geißel Einhalt zu gebieten. Alle Gläubigen luden wir ein, sich unserem heißen und demütigen Gebete anzuschließen, und um es wirksamer zu gestalten, trugen wir Sorge, daß Werke der christlichen Buße es begleiteten. Heute aber an diesem traurigen Jahrestage des Ausbruches dieses furchtbaren Konfliktes entringt sich unserem Herzen noch glühender der Wunsch, daß der Krieg bald zu Ende sein möge, erhebt sich noch lauter unsere väterliche Stimme zum Rufe um Frieden. Möge dieser Ruf den furchtbaren Lärm der Waffen übertönen und die kriegführenden Völker und ihre Oberhäupter erreichen, daß die einen wie die anderen milden und versöhnlichen Gedanken Raum gewähren!

Im Namen des heiligen Gottes, im Namen unseres Vaters und Herrn im Himmel, durch das hochheilige Blut Jesu Christi, den Preis der Erlösung der Menschheit, beschwören wir euch, die die göttliche Vorsehung zu Lenkern der kriegführenden Völker gesetzt hat, dem entsetzlichen Blutbade, das seit einem Jahre Europa entehrt, endlich ein Ziel zu setzen. Es ist Bruderblut, das zu Lande und zu Wasser vergossen wird! Die schönsten Gegenden Europas, dieses Gartens der Welt, sind mit Leichen und Ruinen übersät. Da, wo vor kurzem noch rege Tätigkeit in den Werkstätten und fruchtbare Arbeit auf den Feldern sich entfaltete, dröhnen jetzt furchtbar die Kanonen und schonen in ihrer Zerstörungswut weder Dörfer noch Städte, säen allerorten Verheerung und Tod. Ihr tragt vor Gott und vor den Menschen die furchtbare Verantwortung für den Frieden und den Krieg. Hört auf unsere Bitten, auf die väterliche Stimme des Stellvertreters des ewigen und höchsten Richters, dem ihr über eure öffentlichen Unternehmungen gerade so gut werdet Rechenschaft geben müssen, wie über eure privaten Handlungen.

Die überquellenden Reichtümer, die der Schöpfer der Welt euren Ländern gegeben hat, ermöglichen euch, den Kampf fortzusetzen: allein um welchen Preis? Antworten mögen die Tausende junger Menschenleben, die jeden Tag auf den Schlachtfeldern erlöschen! antworten die Ruinen so vieler Städte und Dörfer, so vieler Denkmäler der Frömmigkeit und des hohen Geistes der Ahnen. Und all die bitteren Tränen, die verborgen in stiller Kammer und an den Stufen der Altäre in heißem Flehen geflossen sind, wiederholen nicht auch sie, daß groß, allzugroß der Preis des langen Krieges ist?

Man möge auch nicht sagen, daß der ungeheure Konflikt ohne Waffengewalt nicht beigelegt werden könne. Man lasse ab von dem gegenseitigen Vorsatz, einander zu vernichten! Man sollte doch bedenken, daß die Völker nicht sterben: sind sie erniedrigt und gedemütigt, so tragen sie knirschend das ihnen auferlegte Joch, bereiten sich zur Wiedererhebung und geben von Geschlecht zu Geschlecht eine traurige Erbschaft von Haß und Rache weiter.

Weshalb soll man nicht von jetzt an mit ruhigem Gewissen die Rechte und gerechten Ansprüche der Völker abwägen? Warum nicht mit gutem Willen einen direkten oder indirekten Meinungsaustausch beginnen zu dem Zwecke, nach Maßgabe des Möglichen diesen Rechten und Ansprüchen gerecht zu werden und auf diese Weise zu einem Ende dieses schrecklichen Kampfes zu kommen, wie das früher unter ähnlichen Umständen geschehen ist? Gesegnet sei, wer zuerst den Oelzweig erhebt und dem Feinde die Hand und vernünftige Friedensbedingungen bietet! Das Gleichgewicht der Welt, der Fortschritt, die Sicherheit, die Ruhe der Völker beruhen weit mehr noch auf dem gegenseitigen Wohlwollen und auf der Achtung vor den Rechten und der Würde des anderen, als auf der Zahl der Waffen und auf den furchtbaren Festungsgürteln.

Das ist der Friedensruf, der sich unserer Seele in diesen traurigen Tagen entringt, und wir laden die Friedensfreunde der Welt ein, uns die Hand zu reichen, um das Ende des Krieges zu beschleunigen, der seit einem

Jahre Europa in ein weites Schlachtfeld verwandelt. Möge Jesus, der Erbarmer, durch Vermittlung der Mutter der Schmerzen nach dem furchtbaren Sturm das milde, strahlende Morgenrot des Friedens, den Abglanz seines göttlichen Antlitzes, aufgehen lassen, möge die Dankeshymne an den Allerhöchsten, den Urheber alles Guten, bald ertönen für die Wiederaussöhnung der Staaten! Mögen die neuverbrüderten Völker zurückkehren zu den friedlichen Arbeiten der Wissenschaften, der Künste, der Industrie, mögen sie, wenn das Reich des Rechtes wiederhergestellt ist, beschließen, die Lösung einer Streitfrage von nun an nicht mehr der Schneide des Schwertes anzuvertrauen, sondern den Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht geprüft wurden. Das wird dann ihre schönste und ruhmvollste Errungenschaft sein.

In der tröstlichen Zuversicht, daß der Baum des Friedens die Welt bald wieder mit seinen ersehnten Früchten beglücken werde, geben wir unseren Apostolischen Segen allen denen, welche unserer geistlichen Hirtensorge anvertraut sind; und auch für diejenigen, welche nicht der heiligen römischen Kirche angehören, bitten wir den Herrn, daß er sie mit uns durch die Bande einer vollkommenen Nächstenliebe vereinigen möge.

Gegeben zu Rom im Vatikan den 28. Juli 1915.

Benedikt XV., Papst.

Der Mund der katholischen Kirche hatte hiemit gesprochen und ausgesprochen, was Millionen und Millionen Menschen denken und wünschen und mit heißen Gebeten erflehen. Auch Andersgläubige stimmen bei und zeigen Befriedigung mit der Tat des Papstes. Sogar zwei Blätter, sagt die „Preuß. K.-Z.", die sonst in politischen und kirchlichen Fragen fast entgegengesetzte Anschauungen vertreten, die „Christliche Welt" und die „Kreuz-Zeitung", kommen sich in der Anerkennung der päpstlichen Friedensbotschaft recht nahe. Man kann die Worte nicht ohne jegliche Bewegung lesen, sagt M Rade in der „Christl. Welt" — und denselben Gedanken spricht Otto Hoetzsch in der „Kreuz-Ztg." aus: „Auch die Protestanten werden mit Ergriffenheit diesen Aufruf lesen, der in Deutschland vor allem Verständnis findet."

Gerade in Deutschland denkt man von der Tätigkeit des Heiligen Vaters sachlich und gerecht, vor allem die maßgebenden Persönlichkeiten. Zeugnis dafür legen die Worte ab, welche der Reichskanzler Bethmann-Hollweg im Reichstage über das Wirken des Papstes gefunden hat. Er hat nicht bloß der werktätigen Menschenliebe der neutralen Staaten, der Schweiz, der Niederlande und Schwedens gedacht und den drei Nationen den Dank des deutschen Volkes ausgesprochen, sondern auch des Heiligen Vaters, indem er sagte: „Ich verbinde damit zugleich ein Wort besonderer Dankbarkeit für Seine Heiligkeit den Papst, der dem Gedanken des Gefangenenaustausches und so vieler Werken der Menschenliebe während dieses Krieges unermüdliche Teilnahme erzeigt und an ihrer Durchführung ein ausschlaggebendes Verdienst für sich hat, und der noch ganz kürzlich durch eine hochherzige Spende dazu beigetragen hat, die Leiden unserer Ostpreußen zu lindern." Der Gerechtigkeitssinn der obersten Staatslenker bleibt auch nach unten nicht unwirksam, wenn

auch nicht bei allen. So findet sich manches Blatt in deutschen Landen, das selbst der Friedensbotschaft des Papstes gegenüber anderer Meinung sein zu müssen glaubt.

Ein Beispiel liefert diesbezüglich der „Reichsbote". Dieser meint, der Heilige Vater hätte den Völkern und Führern des Viererverbandes aufs ernstlichste ins Gewissen reden sollen, die furchtbare Verantwortung, die sie durch den Krieg auf sich geladen haben, einzusehen und ihre Schuld wenigstens zu einem Teile dadurch wieder gutzumachen, daß sie die Hand zum Frieden bieten und die Opfer, die ein solcher mit sich bringt, willig auf sich nehmen. Statt dessen die ganz allgemein gehaltene Mahnung an alle Kriegführenden, gutwillig einen direkten oder indirekten Meinungsaustausch zum Zweck der Beendigung des Krieges zu beginnen; statt dessen weiter die Verheißung des Segens für den, der zuerst den Oelzweig erhebe und vernünftige Friedensbedingungen biete. Hat nicht Oesterreich, ehe Italien es mit beispielloser Ruchlosigkeit überfiel, den Oelzweig des Friedens hoch genug gehoben und dem perfiden Bundesgenossen Friedensanerbietungen gemacht, wie es bisher in der Weltgeschichte ganz unerhört war? Dem solle gesagt werden: Du bist der Mann! Nun, der Gedankengang des „Reichsboten", wie er hier vorliegt, ist begreiflich, aber er bewegt sich auf einem anderen Geleise, als das ist, auf dem der päpstliche Friedensbrief sich befindet. Die Zeit, zu entscheiden, auf welcher Seite Recht und Unrecht steht, ist für den Heiligen Vater noch nicht gekommen. Er lehnt jedes Urteil darüber ab, und zwar mit gutem Grund. An Nathaumut fehlt es ihm sicherlich nicht. Das Tu es ille vir tönt jedem deutlich genug aus den Kriegsmotiven heraus in die Ohren, der am Kriege mitschuldig ist, also auch dem König von Italien. Jetzt handelt es sich darum, das Kriegsrad zum Stehen zu bringen und da ist mehr zielführend die Methode, die der Papst gewählt hat, als herbe Anklage und ein Urteilsspruch, gegen den doch jede Partei sich wehren würde. Os justi meditabitur sapientiam

Den Mund des Papstes möchte niemand mehr in seinen Dienst nehmen als der Viererverband, und da besonders Frankreich. Weil er nicht spricht, was Frankreich will, nennt ein Blatt ihn einen Hirten, der die Schafe dem Rachen des Wolfes überläßt; es klagt ihn an, daß er, zurückgehalten von irdischen Interessen, kein Verdammungsurteil auszusprechen wagt über ein Verbrechen, nicht einmal ein Wort des Erbarmens und der Liebe für die Märtyrer; es droht mit Auflehnung der Seelen gegen ihn. Frankreich schreckt nicht zurück, ihm sogar andere Worte in den Mund zu legen, als er gesprochen hat, nur um das Oberhaupt der katholischen Kirche gegen die Zentralmächte ausspielen zu können. Der Fall Latapie, den wir im letzten Hefte nur ein wenig andeuten konnten, wirft ein unheimliches Licht auf jenes gewissenlose, feige Bemühen. Wir müssen darauf zurückkommen. Louis Latapie, Chefredakteur der „Liberté",

hatte um eine Audienz bei Benedikt XV. sich beworben und sie auch erhalten. Zuvor mußte er dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri das Versprechen geben, von der Unterredung mit dem Papste ohne des Kardinals ausdrückliche Ermächtigung nichts zu veröffentlichen und er gab es. In der gewährten Audienz brachte der französische Journalist all die Fragen zur Sprache, die seit Kriegsbeginn die Oeffentlichkeit beschäftigen und den Gegenstand der Aufregung der entgegengesetzten Beurteilung und heftiger Anklagen gegen Deutschland von Seiten der Ententemächte bilden. Es sind die Verletzung der belgischen Neutralität, die Versenkung der „Lusitania", die von den Deutschen in Belgien und Frankreich gefangenen Geiseln, die Juden in Galizien, die in Cremona gefangen gehaltenen österreichischen Geistlichen, die Erschießung der Geistlichen. Latapie ging nun nach der Audienz — man nannte sie auch fälschlich Interview — hin und schrieb in sein Blatt einen Artikel, der die Aeußerungen des Heiligen Vaters derart gab, daß sie die Zentralmächte kränken, Frankreich aber schmeicheln mußten. Latapie vergaß das dem Staatssekretär gegebene Versprechen und veröffentlichte ohne seine Ermächtigung den Artikel, dagegen unterbreitete er ihn, wie die „Freiburger Nachrichten" aus sicherer Quelle erfuhren, dem Minister des Aeußern, der dessen Abdruck dringend wünschte. Kardinal Gasparri beeilte sich sofort, dem Unfug entgegenzutreten mit der öffentlichen Erklärung: „Alles in allem hat Herr Latapie in keinem einzigen Punkte die Ansicht des Heiligen Vaters genau wiedergegeben, in vielen hat er sie vollständig entstellt." Und der Heilige Vater selbst schrieb an den Kardinal Amette von Paris nach dem Berichte der „Croix": „Wir sprechen Herrn Latapie jede Glaubwürdigkeit ab, er hat weder Unsere Gedanken noch Unser Wort wiedergegeben und seinen Bericht ohne Unsere Genehmigung und gegen sein Versprechen veröffentlicht. Unsere wirkliche Ansicht muß aus den öffentlichen und amtlichen Akten des Heiligen Stuhles und nicht aus privaten Berichten und Erzählungen ersehen werden." Der Kardinal-Staatssekretär erklärte noch: „Herr Latapie hätte besser getan, sich an das förmliche Versprechen zu halten, das er mir gegeben, nichts ohne vorgängige Ermächtigung zu veröffentlichen. Da aber weder derartige förmliche Versprechen noch die Empfehlungen von Seiten von Persönlichkeiten hinreichend sind, um dem Heiligen Stuhle ähnliche bedauernswerte Indiskretionen zu ersparen, um nicht Schlimmeres zu sagen, wird Herr Latapie die Ehre haben, der letzte Journalist zu sein, der vom Heiligen Vater während des Krieges empfangen wurde." Hiemit war das unanständige Verfahren des Franzosen zur Genüge zurückgewiesen. Ein deutsches Blatt sprach anfangs die Meinung aus, daß die Darstellungen des Latapie genau und wahrheitsgetreu gewesen seien. Der Tatbestand, meinte es, sei im höchsten Grade klar und einfach. Der Papst wünschte sich öffentlich über all die angezogenen Punkte zu äußern, er hätte sonst dem Chefredakteur

einer so angesehenen Zeitung keine Audienz von solchem Umfang und von solch bestimmter Art erteilt. Man schenkte im Vatikan ihm volles Vertrauen und überließ es ihm mit Absicht, die päpstlichen Aeußerungen für seine Zwecke zu stilisieren. Die Veröffentlichung sei für die französischen Katholiken bestimmt gewesen, denen der Papst mitteilen wollte, daß er nicht aus Abneigung gegen die Entente und Zuneigung zu Oesterreich und Deutschland für die Neutralität Italiens eingetreten, sondern nur im Interesse seiner eigenen Sicherheit bestrebt gewesen sei, Italien vom Beitritt zum Dreierverband zurückzuhalten. Daß eine derartige Ansicht unhaltbar sei, konnte man von Anfang an erkennen. Wenn der Papst den französischen Katholiken etwas zu sagen hatte, so hätte er wohl einen anderen besseren Weg dazu gewählt. Nun hat nach den obigen Erklärungen deutlich sich herausgestellt, daß man ihn an den Wagen der französischen Politik spannen wollte, aber vergeblich. Eine Art Balaamgeschichte!

Eine andere Politik versucht Italien. Italien will dem Papste den Mund verschließen. Seine Wachen stehen an den Toren des Vatikans, sie sehen bei allen Fenstern hinein. Italien reißt Männer der Palastwache heraus und schickt sie an den Isonzo. Es überwacht den Briefverkehr mit den Katholiken und durchstöbert die Papiere. Der neue Erzbischof Dr Dalbor war bereits am 30. Juni durch päpstliches Dekret zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt worden, aber trotzdem verzögerte sich die Veröffentlichung bis Mitte August, weil das Breve oder die Bulle nicht in die Hände des Münchener Nuntius gelangte, da das Schriftstück in Italien zurückbehalten worden. Tatsache ist, daß Briefe an die päpstlichen Behörden von italienischen Beamten erbrochen wurden. Aber wehe dem Papste, wenn er ein Wort der Klage über seine Lippen kommen läßt! Die trotz der Garantiegesetze von der Regierung geduldete Verhöhnung seiner Person durch Wort und Bild im „Asino“ und „Travaso“ belehrt ihn, daß er zu schweigen hat. Erheben sich zu seinem Schutze katholische Blätter, wie der „Osservatore Romano“ oder die „Unitá cattolica“, so verhindert es die königliche Zensur und unterdrückt jede Abwehr, auch der unflätigsten Angriffe. Es ist weitere Tatsache, daß das amtliche Organ des Apostolischen Stuhles, die Acta Apostolicae Sedis, sehr unregelmäßig durch die italienische Post versendet werden und namentlich in den Zwei-Kaiserreichen sehr lückenhaft eintreffen. Wo bleibt unter solchen Zuständen die päpstliche Souveränität? Dazu kommt die Freimaurerei, die eifrig mithilft, den Papst mundtot zu machen.

Benedikt XV. klagt sie an, daß sie seine Bestrebungen durchkreuze und das Kriegsfeuer schüre, um ihm den letzten vernichtenden Schlag zu versetzen und die christliche Zivilisation zu zerstören. Sie werde nicht müde, sagt er, seine menschenfreundlichen Absichten zu verleumden, heiße sie parteiisch, einseitig und den Ausfluß der Herrsch-

sucht. Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg sollte den Hauptschlag gegen das Papsttum herbeiführen.

Die sozial-religiöse Monatschrift für deutsche Kultur „Die Tat" ließ aus Italien sich schreiben: „Für Italien handelt es sich nicht um den Krieg an sich (so lieb dieser der Tripel-Entente ist), auch nicht um die Irredenta, sondern um die große innerpolitische Frage, ob Italien für die nächsten drei Jahrzehnte konservativ-klerikal regiert werden soll. Man weiß, daß Benedikt die Versöhnung mit dem Quirinal auf sehr billiger Grundlage will und nach erfolgter Versöhnung den ganzen Klerus und katholischen Adel auf die Politik losläßt, was dann die Schöpfung einer riesigen katholisch-konservativen Partei zur Folge hat. Denn jeder, der Italien kennt, weiß, daß das Volk konservativ ist, zu 85 Prozent. Dem nun wollen die von Frankreich aus bezahlten Logen durch Krieg und Sturz des Königtums mit verschärfter Opposition gegen den Vatikan entgegenarbeiten."

Man mag zu der angeblichen Absicht des Papstes ein Fragezeichen machen, die Absicht der Logen steht gewiß außer Frage. Wir hoffen jedoch, daß sie ihr Ziel nicht erreichen werden. Die Welt wird sich dem Papste zuwenden und auf seine Seite treten, denn sie weiß es und empfindet es zur schrecklichen Genüge, was der Krieg ist. Niemand braucht ihr seinen Jammer, seinen Schrecken, seine Verwüstung, seine Greuel, sein Blutmeer zu zeigen; niemand braucht erst ein grausiges Schlachtfeld zu sehen. Es genügt ein Blick in die zerrissenen Familien und leeren Häuser, auf die arbeitsmüden Greise, die abgehärmten Frauen und Kinder, auf die heimkehrenden siechen oder verkrüppelten Krieger, auf die wirtschaftliche Lage, um zu wissen, was der Krieg mit Millionenheeren ist und darum auch, was der Friede ist, für den der Heilige Vater so unermüdlich arbeitet. Soweit wir das Volk beobachten können, ist es weit entfernt von Kriegsschwärmerei, gar nicht ergriffen von der „großen Zeit", gar nicht siegberauscht. Es hält sich wacker aufrecht unter dem Drucke der Riesenopfer, die von ihm gefordert werden und ist zur Ausdauer entschlossen, aber es sehnt sich nach dem Frieden. Das Volk denkt, wie der Papst denkt, es steht auf seiner Seite.

2. Im letzten Hefte konnten wir nur mit wenigen Worten der Angriffe gedenken, die vom „Katholischen Ausschuß für französische Werbearbeit im Auslande" gegen Deutschland gemacht wurden. Sie sind enthalten in dem Buche: „Der deutsche Krieg und der Katholizismus", und haben jetzt von deutscher Seite eine energische Abwehr erfahren.[1]) Es handelt sich um eine religiöse, kirchliche Sache,

[1]) „Der deutsche Krieg und der Katholizismus." Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Herausgegeben von deutschen Katholiken. Berlin 1915. Verlag und Druck der Germania. Preis 3 M. gr. 8°. 127 S.

und darum kommen wir darauf zurück. Die deutsche Abwehr ist in eleganter Ausstattung erschienen. Sie bringt zunächst eine glänzend geschriebene Denkschrift deutscher Katholiken, die unterzeichnet ist von sehr vielen der hervorragendsten Männer des Adels, der Geistlichkeit — aber ohne Bischöfe —, der Gelehrtenwelt, der Presse und Politik, darunter Staatsminister, sowie des Beamtenstandes. Dann folgt der Telegrammwechsel zwischen den Kardinälen Cöln-München und Kaiser Wilhelm. Den Hauptteil bildet die Widerlegung der französischen Vorwürfe von Professor A. J. Rosenberg in Paderborn unter der Aufschrift: „Die falschen Anklagen französischer Katholiken gegen Deutschland. Eine Entgegnung auf das Buch: La guerre allemande et le Catholicisme." Rosenberg behandelt seinen Gegenstand unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Der Ausbruch des Krieges; 2. Die Verletzung der belgischen Neutralität; 3. Die Art der Kriegführung; 4. Der angebliche deutsche Kriegsbegriff; 5. Die angebliche deutsche „Kultur"; 6. Frankreich und die katholische Kirche; 7. Der Ausgang des Krieges und der Katholizismus; 8. Schluß. Zuerst werden bei jedem Punkte die französischen Anklagen formuliert. Hierauf folgt die deutsche Antwort und an letzter Stelle kommen die entsprechenden amtlichen Aktenstücke, welche zum Beweis der Antwort dienen.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Franzosen keinen unglücklicheren Einfall hätten haben können, als eine solche Schrift in die Welt zu schicken. Sie behaupten in ihrem Buche: „Es ist geradezu der Raubkrieg, der ungerechte Angriffskrieg, der antichristliche Krieg, den Deutschland gewollt und geführt hat." „Kaiser Wilhelm hat durch die Verletzung der belgischen Neutralität einen häßlichen Meineid begangen." Die deutsche Kriegführung wird verglichen mit der Attilas, Tamerlans, Muhammeds II. Es ist Religionskrieg, die Kirchen werden systematisch geschändet und zerstört, die Geistlichen unschuldig erschossen, die Nonnen gequält, vergewaltigt, erschossen; der deutsche Krieg sei zur Zerstörung aller Gesetze, aller Rechte, der gesamten Moral, kurz aller Grundsätze, von denen die Menschheit lebt. Deutschland kennt kein Sittengesetz, es bemißt alles nach seinem Interesse; das deutsche Ich anerkennt keine religiöse, moralische oder rechtliche Regel, es ersetzt den wahren Gott, den Gott der menschlichen Vernunft und des Christentums. Die deutsche Kultur ist Protestantismus, in Wirklichkeit eigentlich Haß gegen Rom, gegen den lateinischen Namen, die mittelländische Zivilisation, Haß gegen Christus. Die Deutschen sind Barbaren. Krieg gegen Frankreich führen, heißt Krieg führen gegen Gott. Nur der Sieg Frankreichs und seiner Verbündeten würde der Sieg des Katholizismus sein.

Diese kurzen Sätze bilden gleichsam nur die Thesen, die den französischen Anklagen zugrunde liegen und die Professor Rosenberg mit großer Milde und Sachlichkeit widerlegt, soweit überhaupt eine

Widerlegung von Dingen möglich ist, deren Tatbestand noch vielfach im Dunkeln liegt. Auch handelt es sich öfters um französische Wahngebilde, gegen die ein Kampf nur lächerlich wäre. Im großen ganzen dürfte ohnehin die beste Widerlegung in der Tendenz der Schrift selbst, in ihren ungeheuerlichen Uebertreibungen, in ihrer wahrhaft französischen Einseitigkeit und dem verblendeten nationalen Chauvinismus der Verfasser enthalten sein. Aber Professor Rosenberg hat deshalb doch keine überflüssige Arbeit geliefert und die französischen Angreifer könnten, wenn sie guten Willens sind, aus ihr sehr viel lernen. Unsere historische Auffassung geht übrigens dahin, daß Frankreich im gegenwärtigen Kriege sowie 1870 das erntet, was seine Regierungen 1859 und 1866 gesäet haben, wenn man nicht vielmehr auf die politische Tätigkeit Richelieus zurückgehen sollte, der im Kampfe gegen das Haus Habsburg den Protestantismus in den deutschen Ländern nur zu sehr gefördert hat. Wenn die französischen Angreifer jetzt in diesem Lager Material zum Kampfe gegen Katholiken suchen, so suchen sie an der unrechten Stelle. Was geht uns Katholiken Kant oder gar erst Nietzsche an? Und wenn sie nach Regierungs- und Völkersünden fahnden, sie finden überall genug, nicht am wenigsten im eigenen Lande. Wir hätten sonst das schreckliche Gottesgericht nicht, das seit 14 Monaten über uns hereingebrochen ist. Aber im eigenen Hause haben die Angreifer nicht gesucht, sie haben im Gegenteil ihr Vaterland grenzenlos verherrlicht. Was zur Verherrlichung dienen kann, sagt Rosenberg, ist mit Findigkeit herbeigeholt und mit Geschick verwendet worden, alles andere ist mit Stillschweigen übergangen, oder wenigstens vom Licht verständnis- und liebevoller Entschuldigung bestrahlt worden, während ihr Feindeshaß von Deutschland ein Zerrbild gemalt hat.

Wie überall, so gibt es auch in Deutschland Leute, die das Christentum ablehnen und dem Heidentum verfallen sind. Ueberrascht hat uns, daß Rosenberg da meint, daß diese Gruppe die meisten Anhänger nicht in Deutschland zählt, sondern in Oesterreich. Es ist die Wotansgemeinde. Die Behauptung bedarf des Beweises. Sein Geständnis: „Es ist wahr, daß es in Deutschland Leute gibt, welche vom evangelischen‘ Kaisertum träumen und sprechen, aber staatsrechtlich und in Wirklichkeit gibt es kein solches“, ist in beiden Teilen gewiß richtig; in Bezug auf den ersteren Teil wäre freilich vieles noch zu sagen, wenn es eben jetzt aus anderen Rücksichten nicht zu vermeiden gewesen wäre. Wohl mit gutem Rechte kann der Apologet des deutschen Katholizismus sagen: „Der deutsche Katholizismus hat bisher im geistigen Ringen seinen Glauben zu verteidigen gewußt. Er wird erst recht seinen Mann stellen nach dem Kriege.“

„Ueberall herrscht reges katholisches Leben. Der deutsche Organisationsgeist zeigt sich auf dem religiösen Gebiete im deutschen Katholizismus am mächtigsten. So sind die deutschen Katholiken

sich ihrer eigenen Kraft klar bewußt und bereit, allen Angriffen gegenüber ihren katholischen Glauben zu verteidigen."

Mit demselben Rechte aber dürfen auch wir sagen: Professor Rosenberg hat die französischen Angriffe mit gut deutscher Art abgewehrt und die deutsche katholische Kirche siegreich verteidigt. Da inzwischen keine Fortsetzung französischer Anfeindungen — soweit uns bekannt ist — erfolgt ist, so läßt sich hoffen, daß die Franzosen ihren bösartigen Mißgriff einsehen, den sie gemacht hatten, wenn nicht eine höhere Macht dem Aergernis Einhalt geboten hat.

3. Der Krieg hat auch den Waffendienst der Geistlichen zur Frage gestellt. Der Geistliche soll nach dem Vorbilde Christi den Geist der Sanftmut und Milde besitzen; daher hält die Kirche von jeher Vergießen von Menschenblut, das im Kriege unvermeidlich ist, sowie alles, was dazu beiträgt, mit dem geistlichen Stande für unvereinbar und hat deshalb die Irregularität ex defectu lenitatis — Mangel an Herzensmilde — im kanonischen Rechte aufgestellt. Der Militärdienst an sich macht noch nicht irregulär, auch tritt nur im ungerechten Kriege die Irregularität bei erfolgtem Blutvergießen ein und trifft auch da nicht den, der gezwungen Heeresfolge leistet, sondern nur den Freiwilligen. Desungeachtet spricht der Geist der Kirche für das volle Freisein des Klerus vom Militärdienste mit der Waffe, aber der Geist der Welt, der stets die Verweltlichung und Säkularisation alles dessen durchzusetzen sucht, was geistlichen Charakter trägt, hat in vielen Ländern Europas die Geistlichen dem Militärzwang unterworfen. Die überall eingeführte Allgemeine Wehrpflicht — von den einen als Ideal der Gerechtigkeit gepriesen, von den anderen für die verhängnisvollste Torheit des 19. Jahrhunderts angesehen — begünstigte das kirchenfeindliche Bestreben. So sehen wir, daß in Frankreich und in Italien Geistliche gegen uns kämpfen, während in Oesterreich und Deutschland die Geistlichen vom Waffendienste frei sind; in Oesterreich schon die Seminaristen. Ein Bericht aus Italien besagt, daß daselbst 19.320 Geistliche zum Militärdienste eingerückt sind. Von diesen sind 745 Militärkapläne und obliegen der Seelsorge. Zwei- bis dreitausend dürften der Sanitätspflege zugeteilt sein, so daß mindestens 15.000 für den Dienst mit der Waffe verbleiben. Nach dem Gesetze ist niemand, weder Bischof noch Kardinal, ausgenommen. Aber während in Frankreich manche Priester freiwillig ins Feld gezogen sind, befindet sich im italienischen Heere kein einziger, der nicht gezwungen wäre. Zu Beginn des Krieges waren es in Deutschland protestantische Pastoren, die nach dem Schwerte begehrten. Manche darunter erklärten es für eine Zurücksetzung, nicht in Reih' und Glied mit den Soldaten ausmarschieren zu können. Manchen wurde ihr Wunsch erfüllt, manche wurden unter Hinweis auf ihr geistliches Amt abgewiesen. Eine einheitliche Standesauffassung geht da ab, wo man das Weihesakrament verworfen hat, wo nur das allgemeine Priestertum mit

Ausschluß des speziellen besteht. Ja, in Zürich gerieten sogar zwei protestantische Theologen in grimmigen Streit darüber, ob Christus selbst, wenn er noch auf der Welt wäre, aktiv in den heutigen Krieg eingegriffen hätte oder nicht. Pfarrer Bollinger vertrat die Meinung, er hätte es getan; Professor Ragaz nennt es wüste Lästerung, eine solche Behauptung aufzustellen. In der Tat, Christus, der Erlöser der Welt, in Feldgrau, mit dem Gewehre in der Hand, Granaten schleudernd, Mörser abfeuernd, oder überhaupt eine moderne Mordwaffe führend und über zerfetzte Leichen hinschreitend, wenn nicht selbst im Sturm gefallen: das muß eine verrückte Vorstellung genannt werden, die vom Wesen des Erlösungswerkes, der Natur und Aufgabe des Gottessohnes meilenweit entfernt ist. Aber sie stimmt zum Verweltlichungsgeiste, der den modernen Menschen beherrscht, und Bollinger findet Gesinnungsgenossen. Je mehr man das Geistliche, das Heilige und Uebernatürliche profanieren will, desto mehr wird das Irdische und Natürliche überspannt und deren Bedeutung übertrieben, was auch von Vaterland und Krieg gelten kann.

Die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York denken in der vorliegenden Frage, der Beteiligung der Geistlichen am Kriege mit der Waffe, wie die Katholiken. In einem Schreiben vom 13. August l. J. an die Bischöfe der Staatskirche warnten sie ihre Geistlichen vor dem Eintritt in die Armee, wenn nach der Registrierung — von deren Anordnung die Rede war — Aufrufe an die Männer zwischen 19 und 40 Jahren erlassen werden. „Wir sind immer noch der Ansicht, schrieben sie, daß es der Geistlichkeit nicht ziemt, als Kombattanten zu dienen, und wir glauben, daß gegenwärtig der Dienst der Geistlichen in ihren Gemeinden ebenso wichtig ist, wie andere Arten ‚notwendiger Arbeit', die damit betraute Männer vom Heeresdienst befreien. Die Aufgabe der Geistlichen kann nicht mit anderen Leuten verrichtet werden. Das sollte man nur richtig begreifen. Wir sind dann sicher, daß manche Begriffsverwirrung damit verschwinden wird."

Man macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß aus dem Bösen, das der Militärzwang der Geistlichen ist, auch Gutes entstehen kann und verweist auf gewisse Erscheinungen in der französischen Armee. Frankreich wollte mit seinem Militärgesetze die Kirche selbst treffen. Aber was war die Folge? Der geistliche Zwangssoldat wirkt durch Wort und Beispiel in der Armee für die Religion, für den Glauben und die Kirche. Seine höhere Bildung, seine bessere Haltung, seine strengere Selbstzucht hebt ihn über die Masse empor und verschafft ihm Ansehen und die Achtung seiner Kameraden. Und indem er dadurch zu höheren Stellungen befähigt erscheint, liefert die katholische Kirche Frankreichs den republikanischen Armeen Offiziere und Soldaten, die der glaubensfeindlichen Regierung einen gewaltigen Strich durch die Rechnung machen Das wird wohl so sein, aber niemand wird deshalb den Militärzwang der Geistlichen

für gerechtfertigt halten, weil aus dem Uebel zufällig etwas Gutes folgt. Auch deshalb wird man ihn nicht fordern müssen, weil es Laien gibt, die in der Ausnahme des geistlichen Standes ein Unrecht anderen gegenüber erblicken; denn die Ausnahmen der „anderen" sind ungleich größer und zahlreicher als die der Geistlichen.

Linz, 17. September.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stoßgebet.** — O Jesus, du ewiges Leben im Schoße des Vaters, Leben der Seelen, die nach deinem Bilde geschaffen sind, um deiner Liebe willen bitte ich dich, laß uns dein Herz erkennen, offenbare es uns.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 8. Juli 1915. Früher war durch Papst Pius X. am 11. März 1907 für dasselbe Gebet der gleiche Ablaß verliehen, derselbe konnte aber nur einmal im Tage gewonnen werden. Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14] I. 177, Nr. 50.

2. **Gebet zur seligsten Jungfrau** zur Verbreitung der täglichen Kommunion. — O Jungfrau Maria, du Unsere Liebe Frau vom allerheiligsten Sakramente, du der Ruhm des christlichen Volkes, die Freude der ganzen Kirche, das Heil der Welt, bitte für uns und belebe in allen Gläubigen die wahre Andacht zum heiligsten Altarssakramente, auf daß sie sich würdig machen, dasselbe täglich zu empfangen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Pius X. (9. Dezember 1906); 23. Jänner 1907.

3. **Altarprivileg.** — Schon früher war bei der heiligen Ablaßkongregation angefragt worden, ob die heilige Messe, welche an einem privilegierten Altare gelesen werde, an und für sich (per se) privilegiert (d. h. mit dem vollkommenen Ablaß für einen Verstorbenen verbunden) sei, oder ob es erfordert sei, daß der, welcher die heilige Messe lesen lasse, oder der Priester, welcher sie liest, die Meinung mache, den Ablaß einer Seele zuzuwenden. Darauf war von der heiligen Ablaßkongregation unter dem 12. März 1855 die Antwort gegeben worden: Die heilige Messe, welche an einem solchen Altare gelesen werde, sei an und für sich privilegiert und eine besondere Meinung von seiten dessen, der die Messe lesen läßt, oder der sie liest, sei nicht erfordert. Später ergingen zwei andere Entscheidungen, welche den Zweifel aufkommen ließen, als ob durch dieselben jene frühere Entscheidung des Jahres 1855 widerrufen sei, so daß es in der Tat notwendig sei, daß sowohl der zelebrierende Priester als auch der Gläubige, welcher die heilige Messe lesen läßt, wenigstens die virtuelle Intention habe, den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs für einen Verstorbenen zu gewinnen. Als man nun im Sinne dieses Zweifels

eine neue Anfrage an das heilige Offizium stellte, erging unter dem 16., bezw. 17. Juni 1915 die Entscheidung, daß die frühere Antwort des Jahres 1855 vollständig zu Recht bestehe und eine solche Intention nicht erfordert sei. — Act. Ap. Sed. VII, 410.

4. **Gebetsapostolat.** — Beim heiligen Offizium wurde die Anfrage gestellt, ob die Gläubigen, welche in das Gebetsapostolat aufgenommen werden, den vollkommenen Ablaß, der ihnen für den Tag der Einschreibung bewilligt ist, anstatt an diesem Tage an einem andern beliebigen gewinnen können. Die Antwort vom 9. Juni 1915 war einfachhin verneinend. — Act. Ap. Sed. VII. 409 f.

Ebenso wurde angefragt, ob man im Gebetsapostolate die tägliche Aufopferung, welche die Mitglieder machen, durch einen rein innerlichen Akt vornehmen könne. Das heilige Offizium antwortete, diese Aufopferung müsse durch eine mündliche Formel ausgedrückt werden. Auch diese Antwort vom 9. Juni bestätigte Papst Benedikt XV. am folgenden Tage, dem 10. Juni 1915. — Act. Ap. Sed. VII, 410.

5. **Fakultäten und Privilegien** für die Leiter des Vereines zur Ausbreitung des Glaubens, des Franziskus Salesvereines und des Kindheitsvereines. — Das vom Papst Benedikt XV. am 10. Juni bestätigte Dekret des heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 entschied, daß die Sekretäre der bischöflichen Kurien, welche die Sammlungen der Pfarrer an den Diözesandirektor der obigen Vereine befördern, nicht das Recht auf die Privilegien und Fakultäten jener Pfarrer in den genannten Vereinen haben und dasselbe auch nicht durch diese erlangen können. — Act. Ap. Sed. VII, 409.

6. **Der Hilfsverein für christliche Ehen.**[1] — Zu demselben Zwecke wie die Franziskus-Regisvereine[2] wirkt seit dem Jahre 1908 zu Wien unter dem Schutze der Mutter vom guten Rate ein neuer Verein, der sich bescheiden „Hilfsverein für christliche Ehen" nennt. Er ist die gemeinsame Gründung des Redemptoristenpaters Eduard Foreitnik und einer seeleneifrigen Dame, der jetzigen Präsidentin des Vereines Frau Antonie Kaserer.[3] Der Verein arbeitete in den sieben Jahren seines Bestehens so erfolgreich und segenbringend, daß er allen ähnlichen Vereinen als hellleuchtendes Muster vorgestellt werden kann. Vorläufig erstreckt sich die Tätigkeit des Vereines auf Wien und Niederösterreich. Er hat das Recht, daselbst überall ihm untergeordnete Tochtervereine zu errichten Der Erfolg und die Tätigkeit des Vereines empfehlen dessen Ausbreitung für alle Großstädte.

Schon im Jahre 1904 begann der Pater Eduard Foreitnik zu Wien von seinem Kloster und der Kirche der Mutter von der immerwährenden

[1]) Vgl. „Satzungen des Hilfsvereines für christl. Ehen". — [2]) S. Beringer[13], 740 f. — [3]) Ueber die Entstehung und das Wirken des Vereines vgl. diese Zeitschrift, LXIII (1910), 93 ff, und die Rechenschaftsberichte des Vereines über die einzelnen Vereinsjahre. Für die obige Darstellung wurde außerdem ein handschriftlicher Bericht der Präsidentin des Vereines und dessen geistlichen Beraters benutzt.

Hilfe auf dem Klemens-Hofbauerplatz aus das apostolische Werk der Sanierung wilder Ehen. Fast gleichzeitig widmete sich in Wien derselben Arbeit mit demselben Seeleneifer und mit gleichem Erfolge die Oberlandesgerichtsratsgattin Frau Antonie Kaserer. Da führte nach etwa zwei Jahren die göttliche Vorsehung die Dame dem Redemptoristenpater zu. Sie fanden bald eifrige Mitarbeiterinnen, später besonders unter den Mitgliedern der Marianischen Kongregationen. Nachdem sie so mit vereinten Kräften weitere zwei Jahre tätig gewesen und zahlreiche Ehen in Ordnung gebracht, erhielt das Werk, welches unter dem Segen des heiligen Klemens Hofbauer seinen Anfang nahm, in dem Jahre der Heiligsprechung des heiligen Klemens seine endgültige jetzige Gestaltung und Einrichtung. Dasselbe hatte sich nämlich zuerst dem zu Wien schon bestehenden Fürsorgeverein angeschlossen. Nun im Jahre 1908 ward der Verein selbständig, und da schon ein anderer Verein nach dem heiligen Klemens benannt war, nahm er den obigen Namen an. Der Verein hat die Aufgabe, armen Brautleuten zur Eingehung einer christlichen Ehe behilflich zu sein, dem bestehenden Unfug der wilden Ehen entgegenzuarbeiten und den christlichen Sinn in den Familien zu erhalten und zu fördern. Deshalb besorgt der Verein armen, christlichen Brautleuten unentgeltlich die nötigen Dokumente, geht ihnen mit Rat und Tat an die Hand und veranlaßt die Durchführung der Legitimation der etwa vorhandenen Kinder. Der Verein nimmt sich auch weiter dieser seiner Schützlinge an. Für die noch nicht gefirmten Kinder hat sich ein eigenes Firmungskomitee gebildet. Zur Firmung selber wird für jeden einzelnen ein guter, treuer Katholik als Pate besorgt, der auch weiter auf den Firmling und dessen Eltern und Familie gut einwirkt. Gerade dieser Einfluß des Vereines hat die freudenreichsten und trostvollsten Ergebnisse gezeitigt.

Die tätigen Mitglieder des Vereines suchen selber die in wilder Ehe Lebenden auf, um in kluger Weise alle Schwierigkeiten für eine katholische Eheschließung zu beseitigen. Diese Mitglieder kommen aus allen Kreisen und Klassen, nicht bloß aus den vornehmen, höheren. Mit Hilfe ihrer großen aufrichtigen Nächstenliebe, Geduld und Selbstlosigkeit erreichen sie Wunderbares. Ein armes Fabrikmädchen brachte in Jahresfrist in ihren karg bemessenen freien Stunden 70 Ehepaare in Ordnung, die sie alle selbst in ihrer Wohnung aufsuchte. Eine andere in ganz ähnlicher Stellung brachte in einem Jahre über 100, im anderen Jahre sogar 150 in Ordnung.

Zum Vereine gehören zunächst diese tätigen Mitglieder, die sich also der Vereinstätigkeit persönlich widmen und die Arbeiten durchführen, welche ihnen von der Leitung übertragen werden. Außerdem gibt es unterstützende Mitglieder. Diese sind beitragende, wenn sie jährlich wenigstens 2 Kronen entrichten; Förderer, wenn sie jährlich 20 Kronen beitragen. Gründer heißen diejenigen, welche ein für allemal 50 Kronen, und Stifter die, welche einmal 100 Kronen beisteuern. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, meldet sich bei der Leitung des Vereines, welche zur Aufnahme bevollmächtigt ist.

Die oberste Leitung des Vereines besteht aus einem Ausschuß von wenigstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung des Vereines gewählt werden. Dieser Ausschuß wählt selbst aus seiner Mitte die Präsidentin sowie die anderen Beamtinnen. Der Fürsterzbischof von Wien ernennt den geistlichen Berater, der der Vereinsleitung zur Seite steht. Für die Hilfs- oder Tochtervereine, die womöglich für jede Pfarrei errichtet werden, ernennt die oberste Leitung aus den Mitgliedern des Bezirkes, bezw. der Pfarre eine Leiterin, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Auch diesen steht jedesmal ein Priester zur Seite, welcher durch den geistlichen Berater des ganzen Vereines darum ersucht wird.

Zur Unterstützung der tätigen Mitglieder bildet die oberste Leitung einen Beirat aus den Vereinsmitgliedern, der aus wenigstens fünf Herren besteht. Derselbe wählt sich selber seinen Obmann und Schriftführer.

Der Verein stand unter dem Protektorate der Herzogin Sophie von Hohenberg, jetzt ist Ehrenpräsidentin Alexandrine Prinzessin zu Windisch-Grätz. Der geistliche Berater des Gesamtvereines ist der Gründer des Vereines P. Eduard Foreitnik,[1]) Präsidentin ist die Gründerin des Vereines Frau Antonie Kaserer.[2])

Von der Arbeit der Mitglieder zeugt es, daß allein im Jahre 1914 3693 Dokumente besorgt und 13.040 Poststücke bearbeitet und versandt wurden.

Die segensreiche Tätigkeit des Vereines erkennt man am besten aus folgender Uebersicht. Im Jahre 1908 wurden 798 Ehen in Ordnung gebracht, 1909 deren 922, 1910 schon 1100, 1911 1602, 1912 1921, 1913 2005 und im Kriegsjahre 1914 sogar 3296. Diese 11.654 Ehepaare hatten 10.773 voreheliche Kinder, so daß im ganzen 34.081 Personen durch den Verein in sittlich geordnete Verhältnisse gebracht wurden.[3]) Das ist der großartige apostolische Erfolg der sieben ersten Jahre des Vereines, der demselben denn auch die höchste Anerkennung von der kirchlichen und staatlichen Obrigkeit eingebracht hat.

Um den Verein zu empfehlen und dessen Ausbreitung besonders auf alle Großstädte als eine Notwendigkeit oder als eine unentbehrliche Wohltat für die arme Bevölkerung darzustellen, genügt es, die obigen stummen Zahlen reden zu lassen.

Papst Pius X. anerkannte und belohnte das apostolische Wirken des Vereines namentlich durch die Ablaßbewilligung vom 27. November 1913, die für sieben Jahre gegeben ist.

Ablässe, Vollkommene: Am Tage des Eintrittes in den Verein; am Feste der heiligen Familie; am Feste der Mutter vom guten Rate; am Feste des heiligen Franz Regis, 16. Juni; am Feste des heiligen Klemens Hofbauer, 15. März, oder an einem der sieben Tage, die unmittelbar auf alle die genannten Feste folgen, wofern man beichtet, kom-

---

[1]) Adresse: Wien, I., Salvatorgasse 12. — [2]) Adresse: Wien, XVIII., Anton Frankgasse 3, zugleich Zentrale, Sitz des Vereines. — [3]) Vgl. Rechenschaftsbericht des Hilfsvereines, Wien, April 1915.

muniziert, einen Kirchenbesuch macht und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 10 Jahre und 10 Quadragenen, so oft Mitglieder zusammenkommen zur Förderung des Vereinszweckes, wenn sie beim Beginne und beim Schlusse ein Gebet verrichten; so oft sie einer Eheschließung beiwohnen, welche durch das Bemühen des Vereines zustande kommt; so oft sie die Stellen als Tauf- oder Firmpaten bei den Kindern übernehmen, die aus dem unehelichen Zusammenleben entsprossen sind.

Alle genannten Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Stellungnahme des Heiligen Stuhles zu den Kriegsereignissen.) Die Hefte 10. bis 14. der „Acta Apostolicae Sedis" enthalten wieder eine Reihe bedeutsamer authentischer Kundgebungen des Heiligen Stuhles zu den durch die Kriegsereignisse geschaffenen kirchlichen Fragen. Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, diese Dokumente eingehend zu würdigen; sie seien aber der Vollständigkeit halber und wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung der größten Zeitfrage wenigstens registriert.

In der Form eines Briefes an den Dekan des Kardinalkollegiums, den inzwischen verstorbenen Kardinal Serafino Vannutelli, vom 25. Mai 1915 (A. A. S. VII, 253 ss.) beklagt es der Papst, daß die traurigen Kriegsereignisse es ihm unmöglich gemacht haben, das für anfangs Juni anberaumte Konsistorium zu halten. Er wollte in diesem eine Reihe von Bischöfen für vakante Bistümer präkonisieren und mit den Kardinälen andere wichtige Angelegenheiten der Kirche in Behandlung ziehen.

Des weiteren verweist der Papst auf die seit Beginn seines Pontifikates ununterbrochen fortgesetzten Bemühungen, dem unglücklichen Europa den Frieden zurückzugeben. Leider sei die Stimme des Papstes nicht gehört worden; der Krieg dauere mit seinen Schrecknissen fort, die Gesetze der Menschlichkeit und die Grundsätze des Völkerrechtes werden zu Land und zu Wasser vielfach verletzt; auch Italien sei in das große Unglück, das jeder Krieg, auch wenn er siegreich ausgeht, mit sich bringt, hineingezogen worden. Dem Papste bleibe vorderhand nur die Möglichkeit, die furchtbaren Folgen der Kriegsereignisse in etwas zu mildern. Und seine Bemühungen in dieser Richtung seien nicht ohne Erfolg geblieben. Die Verhandlungen des Heiligen Stuhles mit den kriegführenden Nationen haben zum Austausch der zum Waffendienst völlig untauglichen Kriegsgefangenen geführt. Es stehe zu hoffen, daß es gelingen dürfte, auch das Los der übrigen verwundeten oder erkrankten Kriegsgefangenen zu mildern. Zur geistlichen Hilfeleistung bei den Soldaten der kriegführenden Staaten seien umfassende

Vorkehrungen getroffen und die entsprechenden Vollmachten und Anweisungen den bei den Heeren eingeteilten Priestern ausgiebig verliehen worden. Der Papst beschwört die Militärseelsorger und alle, welche am Seelenheile der Krieger mitzuarbeiten berufen sind, ihrer hohen, verdienstlichen Aufgabe voll zu entsprechen. Er empfiehlt schließlich allen Kindern der Kirche Gebet und Buße, besonders auch ein dreitägiges Fasten, um die Barmherzigkeit Gottes auf die Völker herabzurufen.

Ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 1. Juni organisiert die Militärseelsorge beim italienischen Heere, für welches bezeichnenderweise bisher keine besondere Militärseelsorge bestand, durch Einsetzung eines exempten Armeebischofs mit weitgehenden Vollmachten und Befugnissen. (A. A. S. VII, 287 s.)

Den Priestern, welche unter was immer für einem Titel dem italienischen Heere zugeteilt sind, wird auf die Kriegsdauer die unbeschränkte Beichtjurisdiktion einschließlich aller päpstlichen Reservate erteilt, woferne sie früher von irgend einem Ordinarius zum Beichthören bevollmächtigt waren. (A. A. S. VII. 281.)

Den belgischen Militärkaplänen werden allgemein die gleichen Fakultäten gegeben, welche der Heilige Stuhl schon früher den Militärkaplänen Frankreichs verliehen hatte. (A. A. S. VII. 268 s.)

In Italien, wo die kirchenpolitischen Verhältnisse am schwierigsten sind, wird die Stellungnahme der Kirche gegenüber den Kundgebungen des Patriotismus und des nationalen Enthusiasmus in Kriegszeiten naturgemäß besonders heikel. Darum erneuert der Heilige Stuhl zwei Dekrete älteren Datums mit dem Bemerken, daß sie auch für die gegenwärtige Kriegszeit volle Geltung haben: nämlich ein Dekret der Pönitentiarie vom 13. März 1888 und das Rundschreiben der Ritenkongregation vom 3. Februar 1912. Ersteres bestimmt, es dürfen die Pfarrer und anderen Geistlichen zur Feier eines Sieges der italienischen Waffen ein Te Deum abhalten, aber nur mit den gewöhnlichen Versikeln und einer Oration ohne sonstige Zugabe; ebenso können für die Gefallenen Requiemmessen und sonstige Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen gehalten werden, aber es dürfen dabei weder von Laien noch von Geistlichen (auch nicht von Bischöfen) Leichenreden gehalten werden und muß überhaupt alles vermieden werden, was diesen kirchlichen Feierlichkeiten den Charakter politischer Demonstrationen geben könnte. Das Rundschreiben der Ritenkongregation (vgl. A. A. S. IV, 107) gestattet, daß für Opfer des Krieges eine missa cantata de Requie mit nachfolgender absolutio ad tumulum auch an Sonntagen und Festen, ausgenommen die privilegierten Sonntage erster Klasse und die Feste dupl. I. et II. classis, vom Ordinarius erlaubt werden darf, aber mit Ausschluß jeder Leichen- oder Trauerrede. (A. A. S. VII, 390.)

Für jene Staaten, in denen die Militärseelsorge schon in Friedenszeiten wohlorganisiert war, wie in Deutschland und Oesterreich, waren besondere Maßnahmen des Heiligen Stuhles in dieser Richtung nicht notwendig. Uebrigens sind allgemein gültige Entscheidungen und Gewährungen ausgedehnter geistlicher Vollmachten für die Militärseelsorge seit Beginn

des Krieges bekanntlich zahlreich erflossen, und werden auch im folgenden neue Erlässe dieser Art noch besonders anzuführen sein.

Auch die weiter unten zu behandelnde Apostolische Konstitution über die Feier von drei heiligen Messen am Allerseelentage charakterisiert sich nach Zweck und Form als eine Großtat übernatürlicher Kriegsfürsorge zum Heile der Gläubigen, die unter der Geißel des Krieges seufzen.

Ihren ergreifendsten Ausdruck aber finden die Gesinnungen und Bestrebungen des großen Friedenspapstes, den die göttliche Vorsehung der Kirche für diese Tage der Heimsuchung gesendet hat, in dem Friedensaufrufe des Papstes an die Fürsten und Völker der kriegführenden Staaten („Apostolica exhortatio ad populos belligerantes eorumque rectores"). Dieses vom 28. Juli 1915 datierte päpstliche Dokument liegt nunmehr im 13. Hefte der A. A. S. 1915 im italienischen Original und in drei authentischen Uebersetzungen — französisch, deutsch und englisch — vor. Leider ist die deutsche Uebersetzung sprachlich ganz verunglückt und unbrauchbar, was wohl auf den Umstand zurückzuführen ist, daß trotz des Garantiegesetzes die deutschen Kurialen Rom verlassen mußten. Näheres über diese päpstliche Kundgebung siehe in diesem Hefte unter „Kirchliche Zeitläufe".

(Am Allerseelentage darf jeder Priester drei heilige Messen lesen.) Eine Apostolische Konstitution vom 10. August 1915 gestattet allen Priestern der ganzen Welt, am Allerseelentage drei heilige Messen zu lesen. Damit erscheint ein Privilegium, das seit dem 18. Jahrhunderte für Spanien und Portugal gewährt war, auf die ganze Welt ausgedehnt.

Im Motivenberichte der Apostolischen Konstitution wird nach einer dogmatischen Erörterung über die Kraft des heiligen Meßopfers als der wirksamsten Sühne und Fürbitte für die Verstorbenen darauf hingewiesen, daß wiederholt an den Heiligen Stuhl Bitten um Gewährung des Privilegiums der drei Messen am Allerseelentage gerichtet wurden; daß viele fromme Stiftungen für die Verstorbenen durch die Ungunst der Zeitverhältnisse eingegangen sind oder reduziert werden mußten, manche auch durch Schuld der Verpflichteten nicht zur Erfüllung gebracht wurden; endlich, daß in dem gegenwärtigen Weltkriege die Zahl der Todesopfer ins Unermeßliche gestiegen ist. In ergreifenden Worten gibt der Papst diesem Gedanken übernatürlicher Kriegsfürsorge Ausdruck:

„Inmitten des entsetzlich traurigen Kriegsbrandes, der fast ganz Europa erfaßt hat, stehen sozusagen vor Unseren Augen die gewaltigen Scharen derer, welche in der Blüte des Alters durch einen allzufrühen Tod in der Schlacht hingerafft werden. Gewiß wird die Liebe der Angehörigen nicht ermangeln, diesen Seelen am Orte der Reinigung Hilfe zu bringen; aber wird wohl nicht die Not größer sein als die Liebe? Da Wir nun durch Gottes Ratschluß der gemeinsame Vater aller geworden sind, so wollen Wir Unsere aus dem Leben geschiedenen Kinder, die Uns so überaus lieb und teuer sind, mit väterlicher Freigebigkeit teilhaftig machen des überreichen Schatzes der Verdienste Jesu Christi."

Das Apostolische Indult selbst hat folgenden Wortlaut:

„Es wird allen Priestern in der ganzen Kirche erlaubt, am feierlichen Gedächtnistage aller abgestorbenen Christgläubigen dreimal das heilige Meßopfer darzubringen; jedoch mit der Vorschrift, daß jeder Priester eine von den drei Messen nach seinem Belieben, wem er will, zuwenden und dafür auch ein Meßalmosen annehmen kann, hingegen verpflichtet ist, die zweite Messe, ohne ein Stipendium zu nehmen, aufzuopfern zum Troste aller Armen Seelen, und die dritte auf die Meinung des Papstes, die Wir ausführlich dargelegt haben."

Der Papst bestätigt und erneuert sodann das schon von Klemens XIII. im Jahre 1761 gewährte Altarprivilegium für alle Messen, die an diesem Tage wo immer gelesen werden.

Im Anschlusse an diese Apostolische Konstitution bestimmt ein Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 11. August 1915 die an diesem Tage zu gebrauchenden Meßformularien: Für die erste Messe das Formulare, welches im Meßbuche für den Allerseelentag vorgeschrieben ist; für die zweite Messe das Formulare „in anniversario defunctorum" mit der Sequenz „Dies irae" und eigenen Orationen; für die dritte Messe das Formulare „in missis quotidianis defunctorum" mit „Dies irae" und eigenen Orationen.

Der Priester, der nur eine Messe lesen will, hat diejenige zu nehmen, welche im Meßbuche überschrieben ist: „Am Gedächtnistage aller verstorbenen Christgläubigen." Dasselbe Formulare hat der Priester zu nehmen, welcher eine gesungene Messe hält; es steht ihm dann frei, die zweite und dritte Messe voraus zu lesen.

Wenn irgendwo zufällig an diesem Tage das Allerheiligste Sakrament zum vierzigstündigen Gebete ausgesetzt ist, sind die Messen für die Verstorbenen in violetten Gewändern zu lesen (Decr. Gen. S. R. C. 3177–3864 ad 4) und dürfen nicht am Aussetzungsaltar gelesen werden.

(A. A. S. VII, 401 ss. 422 ss.)

(Meßprivilegium für die Priester im Felde und in der Kriegsgefangenschaft.) Ueber Bitten mehrerer Bischöfe hat die heilige Ritenkongregation laut Dekret vom 15. April 1915 gestattet, daß die Militärkapläne im Felde oder in der Kriegsgefangenschaft, ebenso die Priester, die solchen Militärkapläne aushelfen oder die selbst mit der Waffe dienen müssen, auf Kriegsdauer an den Sonntagen und Festtagen des Herrn und ihren Oktaven die Messe de Ssma Trinitate, an den anderen Duplexfesten 1. und 2. Klasse die Messe de sancta Maria a Pentecoste ad Adventum, in beiden Fällen mit Gloria und Credo und der Oration tempore belli lesen; an den übrigen Tagen aber nach Belieben entweder die bezeichnete Votivmesse De Beata mit der Oration tempore belli, oder die Messe tempore belli mit der Oration de sancta Maria, oder die Missa de Requie. (A. A. S. VII, 265 f.)

(Die Beichten der Soldaten während der Kriegsbereitschaft.) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 29. Mai 1915 folgende allgemeine Entscheidung gegeben:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio: „Utrum miles quicumque in statu bellicae convocationis, seu, ut aiunt, *mobilitationis*, constitutus, ipso facto aequiparari possit iis qui versantur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi."

Resp. Detur responsum diei 18 martii 1912, ad Episcopum *V.*, nempe: „*Affirmative*, iuxta regulas a probatis auctoribus traditas."

(A. A. S. VII, 282.)

(Aufbewahrung des Allerheiligsten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen.) Dem neu ernannten Armeebischofe Italiens, Mons. Angelo Bortolomesi, Titularbischof von Derbe (vorher Weihbischof von Turin), wurde von der S. C. de Sacramentis auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vollmacht gegeben, die Aufbewahrung des Allerheiligsten unter den entsprechenden Vorsichten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen, denen ein Priester als Militärkaplan zugeteilt ist, zu gestatten.

Die Verlautbarung dieser dem italienischen Armeebischof gewährten Fakultät legt die Annahme nahe, daß unter analogen Verhältnissen auch der Militärseelsorge anderer kriegführender Nationen die gleiche Vergünstigung nicht versagt werden wird. (A. A. S. VII, 329.)

(Das Sepulturrecht der Militärkapläne in den Militärspitälern Italiens.) Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Vercelli entschied die S. C. Concilii am 7. Juli 1915: Die Militärkapläne an den Militärspitälern für verwundete oder erkrankte Soldaten haben auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges das ausschließliche Sepulturrecht hinsichtlich jener Soldaten, die in diesen Spitälern sterben, woferne die Exequien in der Spitalskapelle gehalten werden und der Leichenzug ohne äußeres Gepränge zum Friedhofe geführt wird.

Wie aus dem Wortlaute der Entscheidung zu ersehen ist und nach den Grundsätzen, welche für die Verbindlichkeit einzelner Kongregations-Entscheidungen von den Kanonisten festgehalten werden, handelt es sich hier um keine allgemein für die Gesamtkirche verbindliche Rechtsnorm, sondern um eine Verfügung für die Diözese Vercelli und etwa für jene Diözesen Italiens, wo analoge Verhältnisse hinsichtlich der (bekanntlich in Italien erst jetzt organisierten) Militärseelsorge bestehen, und werden die anderwärts, z. B. in Oesterreich, hinsichtlich des Sepulturrechtes der Militärkuraten bestehenden Rechtsverhältnisse durch diese Entscheidung nicht berührt.

(A. A. S. VII, 388.)

(Kompetenz und Zusammensetzung der Signatura Apostolica) Daß die Reform der römischen Kurie durch die Pianische Konstitution „Sapienti consilio" auf den ersten Wurf großartig gelungen ist, beweist am besten die Tatsache, daß bis jetzt ganz wenige und verhältnismäßig geringfügige Aenderungen und Ergänzungen an diesem Meisterstücke kirchlicher Gesetzgebung notwendig geworden sind. So wurde kürzlich (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f) die heilige Ritenkongregation endgültig ausgestaltet. Nun erbat und erhielt auch der oberste kirchliche Kassationsgerichtshof, die Signatura Apostolica, durch ein päpstliches

Handschreiben vom 28. Juni 1915 eine teilweise Aenderung, beziehungsweise Klarstellung und Erweiterung ihrer Kompetenz und eine zweckentsprechende Ausgestaltung durch die Einverleibung zweier Kollegien kirchlicher Prälaten.

Aus Anlaß eines speziellen Falles (der offenbar mit der in den A. A. S. VII. p. 355 ss. mitgeteilten Causa Sancti Miniati identisch ist) hat der Papst ausdrücklich der Apostolischen Signatur die Befugnis zugesprochen, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Rechtsstand (restitutio in integrum) gegen Rota-Entscheidungen in Ehesachen in jenen Fällen zu gewähren, in denen eine neuerliche Behandlung der Rechtssache von der Rota abgelehnt wurde. Damit wird nur dem kanonistischen Grundsatze Rechnung getragen, daß Entscheidungen in Ehesachen niemals zur res judicata werden können, die einer neuerlichen Untersuchung unzugänglich sind.

Weiters wird ausgesprochen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rota-Entscheidungen nicht bloß dann bei der Signatura Apostolica angebracht werden kann, wenn ein evidenter Verstoß gegen das natürliche oder positive Recht behauptet werden kann, sondern auch in jenen Fällen, in welchen die Bitte um Aufhebung einer endgültigen Entscheidung der Rota auf die Behauptung irriger Beurteilung der Tatsachen gestützt wird.

Endlich wird zugestanden, daß die Signatura die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum) ausnahmsweise in allen jenen Fällen gewähren kann, in denen gegen eine endgültige Entscheidung der Rota solche Begründungen oder Umstände geltend gemacht werden können, die für das Urteil der Rota noch nicht vorlagen, für die Rechtssache aber von entscheidender Wichtigkeit sind und das Endurteil als eine evidente Verletzung des guten Rechtes der Partei erscheinen lassen.

Die wichtigste Neuerung ist aber, daß in der Signatura Apostolica die alten Prälatenkollegien der „Votanten" und „Referendare der Apostolischen Signatur" wieder ins Leben gerufen werden

Ueber die Signatura justitiae und Signatura gratiae der alten Kurie und das Personal beider Behörden vgl. Bangen, Die Römische Kurie. §§ 102—107. — Monin, De Curia Romana, p. 111—120.

Nach der Lex Propria S. R. Rotae et Signaturae Apostolicae (A. A. S. I. 20 ss.) Can. 36 § 2 sollen dem eigentlichen Richterkollegium der Signatur, das sich nur aus Kardinälen zusammensetzt, eine Anzahl von Konsultoren zur Untersuchung und Vorbereitung der zur Entscheidung vorliegenden Rechtssachen beigegeben werden. An Stelle dieser Konsultoren wird nun ein aus sieben Prälaten bestehendes Kollegium von „Votantes" und ein Prälatenkollegium von „Referendarii" mit unbestimmter Mitgliederzahl treten Der Sekretär der Signatur erhält — ebenfalls in Anlehnung an die alte Kurialordnung — den Titel „Päpstlicher Auditor". Der Geschäftskreis und die Amtstätigkeit dieser Prälaten der Signatur wird durch eine erst zu erlassende Norm näher geordnet werden. Damit

hat der oberste Kassationsgerichtshof der Kirche seine Ausgestaltung erhalten. (A. A. S. VII, 320 ss.)

(Uebertragung von Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester.) Die S. C. Consistorialis, als die zur Entscheidung in Fällen strittiger Kompetenz zwischen den Behörden der römischen Kurie berufene Stelle, hat unter dem 5. Juli 1915 erklärt: Die Befugnis, Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester zu übertragen, steht der heiligen Konzilskongregation zu; die Orden und Kongregationen aber, deren Konstitutionen die Annahme von Pfarreien durch Ordensmitglieder ausschließen, haben zuerst von der S. C. de Religiosis sich die erforderliche Vollmacht und Dispens einzuholen. (A. A. S. VII, 327.)

(Die Ferien bei der Römischen Kurie.) Nach den zur Apostolischen Konstitution „Sapienti consilio" erlassenen Normen sollten die Kanzleiferien bei den römischen Kongregationen, Gerichtshöfen und Aemtern vom 10. September bis 31. Oktober dauern. Die Rota hat schon 1913 die Verlegung der Amtsferien auf die Zeit vom 24. August bis 14. Oktober erbeten und erhalten (A. A. S. V. 378). Nun hat der Heilige Vater für alle Kurialämter die Ferienzeit auf die zwei Monate vom 20. August bis 10. Oktober angesetzt, mit Erneuerung der Vorschrift, daß auch in dieser Zeit bei jedem Amte immer soviele höhere und niedere Beamte anwesend sein müssen, daß die Erledigung der dringendsten Geschäfte keinen Aufschub erleidet. (A. A. S. VII. 378.)

(Die Unabsetzbarkeit der Pfarrer in den nordamerikanischen Diözesen.) Der Konsistorialkongregation lag die Frage vor, ob das Dekret „Maxima cura" auch auf diejenigen Pfarrvorstände der nordamerikanischen Diözesen Anwendung finde, welche gemäß den Bestimmungen des zweiten Plenarkonzils von Baltimore „ad nutum amovibiles" geblieben waren. Auf diesem Plenarkonzil (1886) war nämlich festgesetzt worden, daß in jeder Diözese Nordamerikas grundsätzlich der zehnte Teil der dauernd angestellten Seelsorgevorstände der Missionsbezirke als „unabsetzbar" erklärt werden, die übrigen aber wie bisher als „ad nutum amovibiles" bleiben sollten.

Bezüglich der ersten Kategorie, der als „rectores inamovibiles" bezeichneten Quasi-Pfarrer, hatte die Konsistorialkongregation schon unter dem 11. März 1911 entschieden, daß sie hinsichtlich der Absetzbarkeit den Pfarrern gleichzuhalten und somit nach dem Dekrete „Maxima cura" zu behandeln seien (A. A. S. III. 133). Die ganz allgemein gehaltene Formulierung des Canon 30. des Dekretes „Maxima cura" ließ aber sehr wohl den Zweifel berechtigt erscheinen, ob nicht auch die übrigen Quasi-Pfarrer unter dieses Dekret einzubeziehen seien, so daß auch sie nunmehr nur aus den im Dekrete angeführten Gründen und nach dem dort festgesetzten Verfahren abgesetzt oder versetzt werden dürften. Die Konsistorialkongregation fand jedoch in der Vollversammlung am 28. Juni 1915 zu entscheiden, daß bezüglich dieser nicht definitiv organisierten Seelsorgestationen noch nicht das allgemeine Recht über die Amtsenthebung der Pfarrer An-

wendung finde, sondern der bisherige Rechtszustand unverändert geblieben sei; also diese Quasi-Pfarrer nach wie vor ad nutum Episcopi ihres Amtes enthoben werden können. In der interessanten Rechtsbegründung dieser Entscheidung wird namentlich betont, daß die Rechtsverhältnisse dieser Missionsbezirke Nordamerikas wesentlich verschieden seien von jenen der mit sogenannten „desservants" besetzten Pfarrsprengel Frankreichs, auf welche bekanntlich das Dekret „Maxima cura" volle Anwendung zu finden hat. (A. A. S. VII. 378 ss.)

(Darf ein Bischof die Bilder und Statuen von Seligen aus Kirchen und öffentlichen Oratorien entfernen lassen?) Auf diese Frage, welche nach Zeitungsnachrichten durch eine Verfügung des Bischofs von Metz hinsichtlich der Bilder und Statuen der seligen Jeanne d'Arc aktuell wurde, hat die Ritenkongregation (ganz im Sinne früherer allgemeiner Dekrete, vgl. Decr. auth. 1097, 1130, 1156) unter dem 24. Juli 1915 entschieden:

Der Bischof darf dies nicht, wenn der betreffenden Kirche oder Kapelle ein Apostolisches Indult zur öffentlichen Aufstellung von Bildern und Statuen eines formell Beatifizierten gewährt, oder wenn daselbst durch Apostolisches Indult die Meßfeier und das Offizium von dem Seligen zugestanden wurde (denn im letzteren Indulte ist das andere, Bilder und Statuen vom Seligen aufzustellen, eingeschlossen); sonst aber ist der Bischof zur Entfernung solcher Bilder und Statuen befugt.

(A. A. S. VII. 389.)

(Die Kommemoration des Jahrestages der electio et consecratio Episcopi während einer privilegierten Oktav.) Die S. R. C. entschied am 2. Juli 1915, daß die Kommemoration des Jahrestages der electio und consecratio Episcopi an den mit dem Ritus „semiduplex" zu feiernden Tagen einer privilegierten Oktav nicht behindert sei. (A. A. S. VII. 388 s.)

(Die benedictio domorum am Karsamstag.) Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom gleichen Datum (2. Juli 1915) kann der Ordinarius die Vornahme der benedictio domorum an den dem Karsamstag vorangehenden Tagen der Karwoche, ja während der ganzen Fastenzeit mit Recht untersagen, damit nicht die Gläubigen diese Weihe der Häuser mit der für die Osterzeit nach dem römischen Rituale vorgesehenen „benedictio domorum" identifizieren und so Verwirrung angerichtet werde. (A. A. S. VII. 388 s.)

(Entscheidungen der Bibelkommission über die Wiederankunft Christi nach den Apostelbriefen.) *Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:*

I. Utrum ad solvendas difficultates, quae in epistolis sanct Pauli aliorumque Apostolorum occurrunt, ubi de „Parousia", ut aiunt, seu de secundo adventu Domini nostri Iesu Christi sermo est, exegetae catholico permissum sit asserere, Apostolos

licet sub inspiratione Spiritus Sancti, nullum doceant errorem, proprios nihilominus humanos sensus exprimere, quibus error vel deceptio subesse possit?

Resp. Negative.

II. Utrum prae oculis habitis genuina muneris apostolici notione et indubia sancti Pauli fidelitate erga doctrinam Magistri; dogmate item catholico de inspiratione et inerrantia sacrarum Scripturarum, quo omne id quod hagiographus asserit, enuntiat, insinuat, retineri debet assertum, enuntiatum, insinuatum a Spiritu Sancto; perpensis quoque textibus epistolarum Apostoli, in se consideratis, modo loquendi ipsius Domini apprime consonis, affirmare oporteat, Apostolum Paulum in scriptis suis nihil omnino dixisse quod non perfecte concordet cum illa temporis Parousiae ignorantia, quam ipse Christus hominum esse proclamavit?

Resp. Affirmative.

III. Utrum attenta locutione graeca „ἡμεῖς οἱ ζῶντες οἱ περιλειπόμενοι“; perpensa quoque expositione Patrum, imprimis sancti Ioannis Chrysostomi, tum in patrio idiomate tum in epistolis Paulinis versatissimi, liceat tanquam longius petitam et solido fundamento destitutam reiicere interpretationem in scholis catholicis traditionalem (ab ipsis quoque novatoribus saeculi XVI retentam), quae verba sancti Pauli in cap. IV, epist. I ad Thessalonicenses, vv. 15—17, explicat quin ullo modo involvat affirmationem Parousiae tam proximae ut Apostolus seipsum suosque lectores adnumeret fidelibus illis qui superstites ituri sunt obviam Christo?

Resp. Negative.

Die autem 18 iunii 1915, in audientia infrascripto Reverendissimo Consultori ab Actis benigne concessa, Sanctissimus Dominus Noster Benedictus PP. XV praedicta responsa rata habuit et publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 18 iunii 1915.

Laurentius Janssens O. S. B.

Abb. tit. Montis Blandini, Consultor ab Actis.

(A. A. S. VII. 357 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).[2]

I. An die katholische Jungmannschaft.

Die Missionsvereinigung katholischer Jünglinge Deutschlands richtet in Anbetracht der gegenwärtigen bedeutungsvollen Stunde für die Heidenmissionen einen Appell an die katholische männliche Jungmannschaft Deutsch-

lands, der auch für weitere Kreise von Interesse ist und daher hier Aufnahme finden soll.

„Lodernder Weltenbrand ringsum! In Waffen klirrt Europa, klirrt der Erdkreis. Ein Kampf um Sein oder Nichtsein! Atemlos folgen wir Daheimgebliebenen dem eisernen Würfelspiel! Eine Frage nur kennen wir mehr, einen Gedanken, einen Wunsch: — Krieg — Sieg!

Recht so! Unserer Väter, unserer Söhne Herzblut rötet die Erde; unser Vaterland kämpft ja um sein Leben. Doch auch der lauteste Donner unserer Mörser, das unwiderstehliche Hurra unserer stürmenden Regimenter kann nicht ganz den Hilferuf aus dem Riesenkampfe übertönen, der in den Missionslanden ausgekämpft wird; der heilige Krieg gegen das Heidentum und die Barbarei, die Achthundert-Millionen-Schlacht von Ewigkeitsbedeutung! Nicht von den Karpathen bis zu Ostpreußens Seen, nicht vom Argonnenwald bis zur Yser nur, nein, von Pol zu Pol, von Alaskas ewigem Schnee bis in Afrikas glühende Tropenglut, über den ganzen Erdball hin zieht sich eine einzige, fast lückenlose Schlachtlinie.

Feinde ringsum! Was das sagen will — des kurzen Wortes wuchtige Schwere: wir haben sie gefühlt in diesen Kriegswochen. Feinde ringsum! Sieh, wie sie kämpfen müssen nach allen Seiten gegen Buddhismus und Brahmanentum, gegen niedrigen Fetischdienst und die Barbarei kannibalischer Kanaken, wie gegen eine kulturkämpferische Regierung auf Madagaskar und die gemeine Verleumdung durch freimaurerische Beamten im Kongostaat. Feinde ringsum! Und erst die Lage der katholischen Mission inmitten dieses Weltbrandes. Wenig nur dringt bei der jetzigen Abgeschnittenheit unseres Vaterlandes herüber, einige verlorene Laute aus dem großen Klagelied, einige zerrissene Fetzen aus dem langen Trauerbrief. Doch dies wenige genügt: Gleich zu Beginn hat Frankreich viele Missionäre zur Rückkehr in die Heimat, zum Kriegsdienste gezwungen. Selbst Missionsbischöfe mußten unter die Waffen treten. In vielen unserer Missionen tobt der Krieg. Mancherorts, wie in Togo, wurden die Missionäre mit Gewalt fortgeführt. Verwaist, vaterlos schon so viele Missionen! Und für alle ist die Hilfsquelle in der Heimat ganz oder fast völlig versiegt.

Ein großes, banges Fragezeichen steht für uns über den meisten Missionen. Aber eines ist jetzt schon gewiß, wenn der Friede wieder ins Land zieht, dann werden viele Missionen einen Anblick bieten wie eine in Trümmer geschossene Stadt. Alles wird wieder neu aufzubauen, die zerstreuten Herden neu zu sammeln sein. Ein einziger Hilferuf wird dann aus allen Missionen zu uns dringen, von einem Ende bis zum anderen, wie ihn die Missionsgeschichte selten gehört hat.

Ueber Tod und Ruinen des Schlachtfeldes leuchtet jetzt die Sonne christlichen Edelsinnes in nie geschauter Schönheit. Ganze Scharen von Frauen und Jungfrauen aller Berufe, aller Stände drängen sich freudig, den Verwundeten alle, selbst die niedrigsten Dienste zu leisten, die ermatteten Krieger auf dem Marsche zu laben, für die Zurückgebliebenen selbstlos zu sorgen. Wieviel edler Samariterdienst, wieviel Gold, das längst in vielen Herzen schlummerte, gewinnt jetzt eine beglückende Auswertung. Und soviel Ueberschuß an Edelsinn und Samariterliebe regt sich jetzt in allen Herzen und sucht sehnlichst ein Wirkungsfeld. Sieh, auch auf dem Riesenschlachtfeld der Missionsländer verbluten jährlich Millionen und Millionen armer Heiden körperlich und geistig. Auch auf uns, katholische Jünglinge, ist der bange Blick der Missionäre hilfeflehend gerichtet. Sagen wir nicht, wir könnten nicht! Beten können wir jetzt für sie, wie sonst nie; des Krieges eiserne Not hat uns wieder beten gelehrt.

Goldene Gaben reifen uns jetzt aus unserem früheren Wirken, aus unseren Gebeten und Opfern für die Missionen. Für den Vater im Felde, für den Bruder bangt dir jetzt. Sieh, am fernen Sambesi streckt ein armes

Negerkind, das dein Gebet gerettet, die Hände zum Himmel in dankbarem Gebet für den Wohltäter, und des Kindes Gebet wendet das Todesgeschoß von deines Vaters, deines Bruders Brust. Geben können wir nicht viel, aber Gold wiegt in eiserner Zeit dein Heller für die Missionen. Die Groschen auch der Aermsten unseres Volkes haben mitgebaut an der Milliardenanleihe. Darum: Zeichnet die Kriegsanleihe der Missionen! Zeichnet, wenn ihr könnt, einen Heller! Tretet der Jünglings-Missionsvereinigung bei! Erfinderisch macht in unseren Tagen die Liebe zu den Verwundeten; ein Glas Bier, eine Zigarre wirst auch du dir noch gerne für die Missionen absparen.

Noch eines: Ueberwältigend für uns alle war der Anblick der Einigkeit unseres Volkes und der Einheitlichkeit unserer Heeresleitung, ein Plan, im Frieden bis ins kleinste ausgearbeitet, eine Kriegskasse, die überall hin nach Bedürfnis verteilt, ein Zentralwille, der von hoher Warte aus leitet, dorthin Verstärkungen schickt, wo der Augenblick sie erheischt. Und willig ordnet sich jeder unter, verzichtet freudig auf eigene Sonderpläne, auf getrenntes, eigenmächtiges Vorgehen. — Ja, ein Verbrechen an der großen Sache erschiene das jedem. Und nur durch diese Einheit in Ziel, Kasse und Leitung siegen unsere Millionenheere.

Katholische Jünglinge der Missionsvereinigung und ihr alle, die ihr jetzt beitreten werdet, — welch herrliche Rechtfertigung unseres Programmes: Anschluß an den Weltmissionsverein der katholischen Kirche! Kameraden, für die Achthundert-Millionen-Schlacht, für die Ewigkeitsschlacht auf dem Weltenschlachtfeld der Missionen muß es auch einen „Großen Generalstab", eine allgemeine Kriegskasse geben, die von hoher Warte aus leitet, verteilt und ausgleicht!

Kameraden! Es tobt die Schlacht. Kanonenschlünde speien Tod und Verderben. Hunderttausende von Blitzen durchzucken die Luft. In das Gebrüll der donnernden Geschütze mengt sich der brausende Schlachtruf der Heere, das dumpfe Röcheln der Sterbenden. Doch nichts hemmt den Siegeslauf unserer Freunde, die Begeisterung der zu Tode Getroffenen! Nur ein Gedanke beseelt sie: der Triumph ihrer Fahne. Flattern am Abend die geliebten Farben im Winde auf eroberter Feste, dann vergißt der ermattete Krieger alle Beschwerden, dann stirbt auf der Walstatt der Held mit leuchtendem Blick! Die Fahne hoch im Leben und im Sterben! Das ist ihre Losung! Die Fahne hoch! Das Kreuzbanner unserer Missionsvereinigung hoch, in Not und Tod, in Krieg und Sieg!

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Palästina. Ueber das Verhalten der türkischen Behörden den katholischen Missionären gegenüber liegen verschiedene Nachrichten vor, die einander vielfach widersprechen. Eine Zeitungsnotiz (auch in der Wiener „Reichspost") von Mitte September schildert die Lage folgendermaßen:

„Corriere della Sera" und „Messaggero" kehren in gehässiger Weise auf das alte Lieblingsthema der Verfolgung der italienischen Katholiken in Palästina zurück. Tatsache ist, daß die Türkei alle Regeln der Höflichkeit gegenüber den Ordensleuten und Weltpriestern der mit ihr kriegführenden Mächte bewahrt hat und kein einziger Fall von Brutalitäten bekannt geworden ist. Der Apostolische Delegat in Konstantinopel, Msgr. Dolci, hatte Gelegenheit, persönlich beim Sultan und beim Großvezier die Wünsche der obersten Kirchenbehörden bezüglich der kirchlichen Institute vorzubringen. Von Konstantinopel aus sind die umfassendsten Schutzmaßregeln für Palästinas Katholiken durchgeführt worden, welchen Anordnungen eine weitere energische Unterstützung von Seite der diplomatischen und militärischen Vertretungen Oesterreichs und Deutschlands gegeben worden ist.

In direktem Widerspruch mit dieser Meldung steht die Schilderung der Lage der Missionen im türkischen Reiche, wie sie Professor Schmidlin im 3. Hefte der „Zeitschrift für Missionswissenschaft" (1915) gibt. Dieser Missionskenner führt Beispiele feindseliger Gesinnung verschiedener türkischer Behörden nicht nur gegen französische Missionäre, sondern auch gegen einheimische Ordensleute, Geistliche und Christen an, und findet die Lage der orientalischen Missionen sehr ernst. Infolge der italienischen Kriegserklärung ist die Lage jedenfalls noch kritischer geworden, und es tritt nun an die Missionsfreunde Deutschlands und Oesterreichs die dringende Pflicht heran, für die verwaisten Anstalten in ausgiebiger Weise zu sorgen.

In Deutschland wurde bereits, wie die „Zeitschrift für Missionswissenschaft" mitteilt, am 3. Juli eine Konferenz in Berlin abgehalten, die diesbezüglich wichtige Beschlüsse gefaßt hat, die aber vorläufig noch geheim gehalten werden.

Der deutsche Verein vom Heiligen Lande hat im Jahre 1914 durch Kollekten und Spenden die Summe von 120.000 Mark aufgebracht, die zur Erhaltung der eigenen Anstalten, sowie mehrerer vom Lateinischen Patriarchate abhängigen Institute verwendet wurde. Empfehlungen verschiedener Bischöfe weisen darauf hin, daß dem Vereine für die Zukunft eine noch größere Aufgabe zugedacht ist als bisher.

Den Schutz der italienischen Institute in der Türkei hat der Botschafter der Vereinigten Staaten Nordamerikas übernommen. Nach Zeitungsnotizen sollen die türkischen Behörden den Fortbestand dieser Institute gestattet haben, wenn sie ihres nationalen Charakters entkleidet werden und Angehörige der Mittelstaaten oder neutraler Länder zu Institutsvorstehern erhalten.

Persien. Die Lazaristenmission in Persien hat unter dem Kriege schwer zu leiden. In Aserbeidschan fielen die Kurden nach Räumung dieser Provinz durch die Russen über die christlichen Chaldäer her, töteten viele Tausende und plünderten die Dörfer und Missionen. Erst auf energisches Drängen des Apostolischen Delegaten schritten die türkischen Behörden ein und verjagten die Plünderer.

Vorderindien. Die letzten Berichte über die Behandlung der deutschen Missionäre Indiens lauten recht betrübend. Fast alle österreichischen und deutschen Missionäre sind nun von ihren Stationen entfernt und in Konzentrationslagern interniert; jetzt geht man sogar daran, die Schwestern aus den Spitälern, Asylen, Waisenhäusern u. s. w. auszuweisen und sie ebenfalls in Gefangenenlager zu bringen, um jeden deutschen Einfluß zu beseitigen.

Nach Blättermeldungen aus Kalkutta, hat sich dort eine unter dem Vorsitze hochstehender Persönlichkeiten stehende Vereinigung zur Vertreibung der Deutschen aus Indien gebildet. Der Verein soll den Zweck haben, nach dem Friedensschlusse zu verhindern, daß einem Deutschen die Erlaubnis zu längerem Aufenthalte gegeben werde. Den Eingeborenen soll jeder Verkehr mit den Deutschen verboten werden. Der Obmann des Vereines erklärte, daß der antideutsche Verein in England dem neuen indischen Vereine die tatkräftigste Unterstützung zugesichert habe.

Von der oben erwähnten Maßregel der Internierung der deutschen Missionäre wurde am schwersten die Mission von Assam betroffen, deren sämtliche Missionäre, mit Einschluß des Apostolischen Präfekten Becker, in das Gefangenenlager von Ahmednagar bei Bombay abgeführt wurden. Die Schwestern (Salvatorianerinnen), deren Schultätigkeit wiederholt belobt wurde, wurden ebenfalls von ihren Anstalten entfernt, nach Shillong gebracht und hier unter Polizeiaufsicht gestellt.

Der verwaisten Mission hat sich in edler Weise der Erzbischof von Kalkutta angenommen, der bereits drei Priester der Gesellschaft Jesu belgischer Nationalität an die Hauptorte Shillong, Gauhati und Bondaschill gesandt hat.

Mitte September brachten die Zeitungen die Meldung, daß am 20. Juli im englischen Konzentrationslager, wie die Engländer berichten, „an Herzschwäche", der erst 51jährige Bischof Dr Franz Linneborn von Dacca in Ostbengalen gestorben sei. Der verstorbene Missionsbischof war von 1898 bis 1909 Generalprokurator der Kongregation vom heiligen Kreuz, der er angehörte. 1909 wurde er in Rom vom Präfekten der Propaganda, Kardinal Gotti, zum Bischof konsekriert.

Nähere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die unter nichtdeutscher Verwaltung stehenden Missionen Vorderindiens leiden fast sämtlich Mangel an Mitteln und Personal. So klagt der Erzbischof von Kalkutta (belgische Jesuiten), daß er trotz der größten Einschränkungen nicht mehr imstande sei, die laufenden Auslagen zu bestreiten und daher sogar die viel versprechende Mission der Aborigenen aufgeben müsse.

Nicht viel besser steht es in der Maduramission der französischen Jesuiten. Die Mission, die nach dem Jahresausweis vom Juli 1914 255.000 Christen unter 6 Millionen Heiden zählte und für die nächste Zeit außerordentlich günstige Aussichten bot, hat ihre Waisenanstalten bereits geschlossen und alle weiteren Bekehrungsarbeiten eingestellt.

Die Salesianer-Missionen Vizagapatam und Nagpur leiden an Personalmangel, da zwölf Missionäre nach Frankreich abreisten und ein deutscher Missionär — P. Krafft — als Gefangener in Ahmednagar zurückgehalten wird.

In Madras wurden die Katechetenschule und das Waisenhaus für indische Knaben und Mädchen geschlossen. Drei Millhiller-Patres dieser Mission schmachten in der Gefangenschaft.

Aus den nördlichen Provinzen liegen keine neuen Nachrichten von Bedeutung vor.

Das Septemberheft der „Katholischen Missionen" bringt einen kurzen Bericht über die vor 30 Jahren gegründete und 1906 vom Heiligen Stuhle bestätigte einheimische Karmelitenkongregation des syrischen Ritus.

Die Kongregation besitzt gegenwärtig 7 Priorate, 4 Vikariatsklöster und eine Studienanstalt in Mangalore, wo die Kleriker die philosophischen und theologischen Vorlesungen im Priesterseminar der italienischen Jesuiten hören. In den letzten drei bis vier Jahren haben die Patres nicht weniger als 9000 Seelen dem Glauben gewonnen.

Hinterindien. Die im Frühjahre dieses Jahres einberufenen Missionäre — zirka 50 — wurden den Kolonialtruppen Indochinas einverleibt. Französische Blätter sehen in dieser Verfügung des Gouverneurs eine „Begünstigung" der Missionäre.

Philippinen. Der seit dem Tode des Mons. Ambrosius Agius O. S. B. (1911) erledigte Posten eines Apostolischen Delegaten der Philippinen wurde durch Papst Benedikt XV. wieder besetzt. Der neue Delegat, Mons. Joseph Petrelli, der den Titel eines Erzbischofes von Nisibis erhielt, war der erste Bischof der 1910 errichteten Diözese Lipa und steht im 43. Lebensjahre.

China. Nach Meldungen verschiedener Zeitungen, die sich auf den „Osservatore Romano" berufen, haben der chinesische Minister des Aeußern Lusong-Liang und der Präsident des Ausschusses zur Kodifizierung der Verfassungsgesetze, Meliang, die Aufnahme in die katholische Kirche erhalten.

Japan. In der Behandlung der deutschen Missionäre ist keine Aenderung eingetreten, wie der Bericht des Apostolischen Präfekten Rainers S. V. D. an den Generalsuperior in Steyl vom 13. April bestätigt: Dieser lautet:

„Gott sei Dank, kann ich Ihnen über unsere Mission ziemlich Gutes berichten. An manchen Posten können wir wieder arbeiten wie früher, während man an anderen Stationen sich noch etwas Zurückhaltung auferlegt. Natürlich erleidet das Bekehrungswerk immerhin eine gewisse Stockung. Auch sind wir genötigt, sparsam zu sein. In dem Benehmen der Christen gegen uns hat sich seit Anfang des Krieges nicht das geringste geändert."

Mit der Missionierung geht es nur langsam vorwärts, wie der Jahresbericht für 1914 zeigt.

In ganz Japan (Chosan eingeschlossen) zählte die katholische Kirche Ende 1914 154.786 Getaufte und 7389 Katechumenen, von denen 82.551 Getaufte und 3357 Katechumenen auf Korea entfallen. Die neuerrichteten Präfekturen Shikoku und Niigata brachten es auf 423, bezw. 300 Christen und 32 Katechumenen. Der Zuwachs von 2787 Getauften gegen das Vorjahr ist fast ausschließlich auf die natürliche Vermehrung zurückzuführen.

Korea. Das Juniheft der „Missions-Blätter von St. Ottilien" bringt die Abbildung einer interessanten Gedenksäule, die der Gouverneur der Provinz Hyiengan-to im Jahre 1876 zur Erinnerung an seinen Vorgänger Tyeng-Tji-iong, den Urheber der Christenverfolgungen im Jahre 1866, errichten ließ. Der auf die Verfolgung bezügliche Passus heißt:

Eine Lehre, die sich selbst die Lehre des Herrn des Himmels zu nennen pflegte, hatte sich vom Westen aus in unser Reich eingeschlichen, Städte und Dörfer hatte dieselbe überflutet. Die Anhänger dieser Lehre hatten Schriften (nämlich Katechismen, Gebet- und andere Religionsbücher) verfaßt . . . . Männer und Frauen versammelten sich in dieselben Orte, um dort allerlei Liederlichkeiten zu huldigen . . . . Unser Land war nahe daran wie ein von wilden Bestien ganz besetztes Land zu werden, als zum Glücke der edle Tyeng-Tji-iong kam und die schlechte Lehre samt ihren Anhängern ausrottete.

Die Inschrift könnte ganz gut aus dem 2. Jahrhunderte stammen.

II. Afrika.

Aegypten. Die deutschen Borromäerinnen konnten nach einem Briefe der Oberin vom 19. April ihre Anstalten zu Alexandrien und Kairo ohne Störung weiterführen. Zur Verwundetenpflege wurden die Schwestern bisher nicht herangezogen, da in Aegypten an Pflegepersonal kein Mangel ist.

Abessinien. Die große Erregung, welche in Abessinien gegen Italien Platz gegriffen hat, scheint ernstlich die Mission bei den Galla zu gefährden. Es handelt sich um die alte Mission des Kapuziner-Kardinals Massaja, die zwar einen französischen Obern, aber italienische Missionäre hat. Der Sitz des Apostolischen Vikars Elia Jarossean ist Harrar. Dagegen ist das zweite Apostolische Vikariat Abessiniens mit der Residenz des Obern Gruson in Alitiena (Tigrè) fast völlig von nichtitalienischen Lazaristen missioniert. In der italienischen Kolonie Erytrea hinwieder sind es ausschließlich italienische Kapuziner der Mailänder Provinz, die unter dem bekannten Kapuziner-Bischof Carrara die Missionen versehen.

Britisch-Ostafrika. Bischof Perlo von Kenia berichtete an die Generalleiterin der St. Petrus Claver-Sodalität über die große Not, die unter den Missionären seines Vikariates herrscht. Der Bischof bittet auch um die Gebetshilfe, damit der Krieg sich nicht zu sehr im religiösen Leben der Eingebornen fühlbar mache, da diese von den englischen Truppen in unbeschränkter Zahl — selbst die Katechisten der Mission werden nicht verschont — als Lastträger benützt und während dieser Zeit jeder religiösen Einflußnahme entzogen werden.

Deutsch-Ostafrika. Das Missionswerk wurde auch während der letzten Monate nicht gehindert. Störend wirkt nur die große Not, die in allen Missionen herrscht.

Uganda. Der am 7. März l. J. geweihte Priester Johann Muswabuzi dankt allen Wohltätern, die Beträge zu seiner Adoptierung durch die St. Petrus Claver-Sodalität gewidmet haben. Unter den sechs Seminaristen, die am gleichen Tage die niederen Weihen empfingen, sind fünf Adoptierte.

Mozambique. Unter dem Titel „Kriegslärm aus der Sambesi-Mission" schildert P. Limbrock, Missionsoberer der Steyler in Portugiesisch-Mozambique, im Juniheft des „Steyler Missionsboten" die Ausweisung der Missionäre von Angonia und den bewaffneten Besuch portugiesischer Truppen in Boroma am 26. Jänner. Die ganze militärische Vorkehrung beruhte auf einem Mißverständnisse und als dieses aufgeklärt wurde, kehrte die Besatzung nach Tete zurück und die Missionäre konnten wieder ihre Arbeit fortsetzen.

Madagaskar. Die neuerrichtete Präfektur Betafo entwickelt sich in erfreulicher Weise. Auch für die Zukunft sind die Aussichten die besten trotz aller Schwierigkeiten von seiten der freimaurerischen Regierung.

(Frb. k. M.)

Ueber die finanzielle Lage der Mission berichtet der Apostolische Präfekt P. Dantin in einem Dankschreiben an die St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg.

„Jetzt bin ich imstande, die dringendste Not zu lindern, vor allem in unserer Mission Antanisotsy, wo die zwei Missionäre so elend leben, daß sogar die Eingeborenen sich darüber verwundern! Weil ihre Geldmittel ihnen nicht erlaubten, das einzige halbwegs annehmbare Häuschen im Dorfe um monatlich 15 fr. zu mieten, mußten sie sich mit zwei Negerhütten für 1.50 und 2.50 fr. monatlichen Mietzins begnügen. Diese Wohnungen sind aber auch dem Preise entsprechend! Armselige Löcher und in der Regenzeit überaus feucht. Die Lebensweise und Kost der guten Patres entspricht ihrer Wohnung. Leider wird bei solchen Verhältnissen die Gesundheit schnell zu grunde gerichtet. So kehrte einer der beiden ganz erschöpft zu mir zurück, er hatte in $1^1/_2$ Monaten um $11^1/_2$ Kilo abgenommen."

Natal. Wie im Basutolande, so macht auch in Natal die Mission erfreuliche Fortschritte. Der Bischof schreibt diesbezüglich:

„Die Gnade drängt, und wir müssen uns vervielfältigen, um allen genügen zu können. Sie werden sich freuen, zu erfahren, wie Gott unsere Anstrengungen im verflossenen Jahre gesegnet hat: die Zahl der getauften Erwachsenen stieg von 1888 im Vorjahre auf — 4004; wir zählten im Laufe des Jahres 660.125 heilige Kommunionen, während die Zahl im vergangenen Jahre 490.860 betrug."

Die bisher in Fort Napier bei Pietermaritzburg internierten Soldaten wurden Ende Mai nach Kimberley abgeschoben. Mit ihnen ist auch P. Hetzenecker in das neue Gefangenenlager übersiedelt. Die in Fort Napier zurückbleibenden Zivilgefangenen bereiteten ihrem Seelsorger am 29. Mai eine rührende Abschiedsfeier. Für das Lager von Fort Napier wird ein Geistlicher aus der Stadt zur Abhaltung des Gottesdienstes und für die Seelsorge kommen.

Deutsch-Südwestafrika. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Das Licht" sind die katholischen Missionsstationen von der Verwüstung des Krieges verschont geblieben. Infolge Vermittlung des katholischen Militärseelsorgers der englisch-unionistischen Truppen ist den Missionären kein Leid geschehen; es wurde ihnen sogar gestattet, auf ihren Stationen zu bleiben und ihre Tätigkeit fortzusetzen. Ueber die materielle Lage liegen noch keine Nachrichten vor; jedenfalls ist sie sehr schwierig, da der einzige Reichtum des Schutzgebietes — die Viehherden — durch den Krieg vernichtet wurde.

Belgisch-Kongo. Die Zeitschrift „Das Reich des Herzens Jesu" bringt im Juliheft zwei Briefe von Missionären des Vikariates Stanley-Fälle, die melden, daß die dortige Mission unter dem Kriege bisher nicht gelitten hat. Besonders tröstlich lautet der zweite Brief. Ein Missionär aus Basoko schreibt:

„Unsere Arbeit zeitigt wie zuvor die schönsten Früchte. Gottes Segen ruht sichtlich auf unserem Wort und Werk. In einem Umkreis von fünf Tagereisen missionieren wir jetzt 52 Dörfer mit schönen Kapellen, Schulen, Wohnungen. Jedes Dorf hat seinen eigenen Katechisten; übrigens ist beständig ein Missionär auf Pastorationsreisen, häufig mehrere zu gleicher Zeit. An den Feiertagen strömt alles hieher. Denken Sie sich 3000 Christen und 4000

Katechumenen vereinigt. Wie da dem Missionär das Herz schlägt, sieht er, welch reiche Frucht sein Wirken trägt!"

Kamerun. Nach einer Statistik im Augusthefte des „Stern von Afrika" betrug die Gesamtzahl der Negerchristen bei Vertreibung der Missionäre 35.549, die der Katechumenen 19.880. Fast die Hälfte dieser Christen (15.919 Getaufte und 9980 Katechumenen) sind jetzt hirtenlos, da von den 14 Stationen der Mission nur drei (Jaunde, Ngowayang und Minlaba vom Kriege verschont geblieben sind. Auf diesen drei Stationen leben noch 16 Patres, 13 Brüder und 11 Schwestern; 22 Priester, 25 Brüder und 22 Schwestern wurden vertrieben.

Von den Vertriebenen weilen gegenwärtig in Deutschland 9 Patres, 6 Brüder, 19 Schwestern; in Spanien 5 Patres; in Fernando-Po 2 Patres, 8 Brüder; in Gefangenschaft 4 Brüder; auf den Innenstationen 5 Patres, 6 Brüder, 3 Schwestern; in der Schutztruppe 1 Bruder; gestorben 1 (Bischof).

In Dschang, das von den Eroberern wieder aufgegeben wurde, wurde von Jaunde aus ein Versuch gemacht, die Mission wieder aufzurichten.

Dem Missionär P. Helbing, der lange Jahre in Duala wirkte, ist es gelungen, den Christen der dortigen Gemeinde einen Mahn- und Trostbrief zukommen zu lassen. Der Brief wurde von einem Missionär des Lyoner Seminars, der mit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Kathedrale von Duala betraut ist, vorgelesen und machte einen großen Eindruck. Ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Johannes Ndame, sprach in einem nach Limburg gesandten Antwortschreiben den Dank der Dualesen aus. („Stern von Afrika.")

Nigeria. Der Apostolische Präfekt Zappa gibt sich alle Mühe, unter der einheimischen Bevölkerung Priesterberufe zu wecken. Um die jungen Leute recht aufzumuntern, will er die im Laufe dieses Jahres stattfindende Weihe des Paul Ogbodrocine zum Subdiakon recht feierlich gestalten und einen Apostolischen Vikar aus der Nachbarschaft einladen. Die Unkosten der Reise — bei 500 Franken — hofft er durch Spenden von Wohltätern decken zu können.

Dahomey. Der Vermittlung des Papstes ist es gelungen, zwischen Frankreich und Deutschland ein Uebereinkommen wegen der Aufhebung der Gefangenenlager in Dehome zustande zu bringen.

Ein Steyler Missionär aus Togo berichtet, daß sich die Schwarzen ärgern, daß Europäer Europäer so behandeln können, und daß die Deutschen in Atakpame wohl bis auf den letzten Mann gekämpft hätten, wenn sie eine solche Gefangenschaft geahnt hätten.

Togo. Nach Mitteilungen des „Steyler Missionsboten" (Heft 12 geht es den in Lome zurückgebliebenen Deutschen — zirka 20 — erträglich. Die Missionsschule, die den deutschen Charakter nicht eingebüßt hat, wird ständig von 500 Schülern besucht. Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt fand die Feier der Erstkommunion für 100 Kommunikanten statt In Lome ist den Missionären zu predigen verboten; doch ist katechisieren gestattet. Die Arbeit auf den Stationen im Innern leidet hie und da

durch die Interesselosigkeit der Bevölkerung; im Kpandudistrikt wurde der Schulbetrieb aus diesem Grunde eingestellt.

Schlechter sieht es in Anecho aus. Die Franzosen gestatten den Missionären nur in die Kirche zu gehen und Schwerkranke zu besuchen; jede weitere Missionsarbeit ist verboten. Die Schule besteht noch, wird jedoch ausschließlich von einheimischen Lehrern geleitet.

Goldküste. Der Rechenschaftsbericht des Apostolischen Vikars lautet günstig. Die Mission zählt über 10.000 Katechumenen und könnte diese Zahl noch vergrößern, wenn ihr die nötigen Mitteln an Personal und Geld zur Verfügung stünden. Die von Bischof Hummel angeregte Adoption von Katechisten durch Missionsfreunde hat der Mission bereits mehrere wertvolle Kräfte zugeführt. („Echo aus Afrika.")

Elfenbeinküste. Ein zurzeit in der Schweiz weilendes Mitglied der Lyoner Missionsgesellschaft schreibt an die St. Petrus Claver-Sodalität: „An der Elfenbeinküste mußten sich drei von unseren deutschen Patres in die Fremdenlegion aufnehmen lassen. Sie befinden sich jetzt in Bizerte Tunisio, wo sie als gemeine Soldaten gezwungen wurden einzurücken. Bischof Steinmetz wird im Juli sein 25jähriges Priesterjubiläum feiern; ebenso P. Ogé, der Apostolische Präfekt von Liberia, der fünf leibliche Schwestern als Missionsschwestern hatte, wovon drei schon bereits auf dem afrikanischen Todesacker liegen.

Liberia. Der Apostolische Präfekt Ogé meldet die Gründung einer neuen Station zu Bonokwia, ungefähr 25 Kilometer von Saßtown landeinwärts gelegen. In Anbetracht der traurigen Zeiten sollen sämtliche Bauten äußerst einfach und billig aufgeführt werden. Die Kirche, die auch als Schule dienen wird, soll noch vor Beginn der Regenzeit fertig sein.

Senegal. Das Küstengebiet Mauretaniens, das oft von europäischen Fischern besucht wird und bisher keine kirchliche Verwaltung hatte, wurde von der Propaganda samt dem inneren Gebiete Mauretaniens bis zu den Missionen von Gardaia und der Sahara der Präfektur Senegal zugeteilt.

Algier. Die Kongregation der Riten hat kürzlich den Prozeß des ehrwürdigen Geronimo — eines bekehrten Muselmannes — eröffnet.

Geronimo war ein geborener Araber. Sein Geburtsort liegt in der Nähe von Oran und seine Todesstätte ist Algier, wo er am 18. Sept. 1569 als Blutzeuge für Christus in den Tod ging. Am 27. Dezember 1853 wurden die Gebeine dieses Blutzeugen vom Artilleriehauptmann Suzzoni entdeckt, worauf von Kardinal Lavigerie 1869 die ersten Schritte zur Seligsprechung unternommen wurden.

Diese Seligsprechung könnte gerade jetzt von großer religiöser Tragweite sein!

III. Amerika.

Nordamerika. Die Einnahmen des amerikanischen Zweiges des Vereines der Glaubensverbreitung haben im verflossenen Jahre eine Steigerung von 200.000 Fr. erfahren und sind auf nahezu 2,400.000 Fr.

gestiegen. Auch der Kindheit Jesu-Verein wurde von den vier nordamerikanischen Kardinälen den Gläubigen warm empfohlen und dessen Einführung in allen Schulen und Kollegien der Vereinigten Staaten und Kanadas angeregt. Missionszeitschriften und Vereinsredner bemühen sich, die Katholiken Nordamerikas zu noch größerem Eifer anzutreiben, damit von Amerika aus wenigstens ein Teil der ausfallenden europäischen Zuwendungen gedeckt werde. Unter den Deutschamerikanern arbeiten in diesem Sinne insbesondere die Steyler Missionäre, unter den Engländern die Gesellschaft von Mill-Hill.

Kanada. Von den beiden in früheren Berichten öfter erwähnten Oblaten-Missionären Rouvière und Leroux, die unter den Eskimos am Bäreniee arbeiteten, fehlt seit dem 14. September des verflossenen Jahres jede Spur.

Nach den Aussagen einer eingeborenen Familie habe P. Rouvière sich geäußert, er wolle eine Schar Eskimos aufs Eismeer begleiten und werde wohl innerhalb zweier Jahre nicht zurückkehren. Ein Eskimo sprach den Verdacht aus, die beiden Patres seien von fremden Eskimos, die gegen September am Bäreniee erschienen, ermordet und die zwei Missionsstationen zerstört worden. Alle Nachforschungen blieben bis jetzt vergeblich, zumal die Hasenhautindianer, die früher in der Nähe der Missionsposten wohnten, die Gegend verlassen haben. (Frb. k. M.)

Mexiko. Die Verfolgung dauert fort und es ist gar nicht abzusehen, wann der mörderische Bruderkampf enden wird.

Brasilien. Den schärfsten Gegensatz zu den Verhältnissen in Mexiko bietet der erfreuliche Aufschwung der katholischen Kirche in Brasilien.

Unter dem Kaiserreich, welches regalistische Daumschrauben der Kirche anzulegen beliebte, bestanden in Brasilien nur acht Bistümer. Jetzt gibt es dort deren 40. In dem früheren Bistum St. Paul allein bestehen jetzt zwei Erzbistümer mit mehreren Suffraganen. Als die Republik die Trennung von Kirche und Staat durchführte, geschah es in der Weise, daß die Güter der Kirche nicht im geringsten angetastet und die vollste Autonomie der Kirchenverwaltung gewährt wurde. So konnte Rom frei die Kirche Brasiliens reformieren. Die Reformatoren Brasiliens wurden die Mönche aus der Benediktinerkongregation von Beuron. Obwohl die einzelnen Staaten von Brasilien nach dem Gesetz keine Aufwendungen für Kultzwecke machen dürfen, können sie doch zugunsten der Missionäre Beiträge geben aus den für Zivilisationszwecke vorgesehenen Geldern. Besonders sind es die Kapuziner, welche in den noch von Indianern durchsetzten Ländereien sich dieser Unterstützung der Regierung erfreuen. Die juridische Basis des Kirchenvermögens und des Besitzes der Kirchengüter bildet der Gedanke eines finanziellen „Trust", dessen Vorstand der jeweilige Bischof der Diözese ist. Jede aufstrebende Stadt in Brasilien wünscht Sitz eines Bistums zu werden und stellt daher Kathedrale, Seminar, bischöfliches Haus bereitwillig her. Pius X. ging freudig auf derartige Anerbietungen brasilianischer Städte ein: und in keinem Fall wurde das gegebene Wort nachher nicht gehalten. Die Einheit des wissenschaftlich und ästetisch hochstehenden Episkopates Brasiliens kam in der jüngsten Versammlung der Bischöfe zu Rio Janeiro unter Vorsitz des Metropoliten Kardinals Arcoverde zur Geltung. In seinem Schreiben hob Papst Benedikt XV. anerkennend diese Tatsache hervor.

Argentinien. Die Werbetätigkeit zugunsten der Missionen liegt hier zumeist in den Händen der Steyler Missionäre. Ein zu Anfang dieses Jahres verbreitetes Flugblatt empfiehlt neben den beiden internationalen

Missionsvereinen Verlosungen in den Jünglings- und Jungfrauen-Kongregationen.

Peru. Aus dem Putumayogebiete in Peru, bekannt durch die rohe Ausnützung der dortigen Indianer durch englische Agenten, berichtet der Missionsobere der englischen Franziskaner, daß die Mission mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, da die Indianer vor allem, was europäische und christliche Kultur bedeutet, eine gewaltige Abneigung haben. Die Hauptaufgabe der Missionäre besteht einstweilen darin, das Land zu erforschen, mit den scheuen Wilden Beziehungen anzuknüpfen, ihre Sitten und Gebräuche zu studieren und sich deren Sprache anzueignen.

(Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Samoa. Der hochwürdige Apostolische Vikar von Samoa, Bischof Broyer, schreibt an die Redaktion der Zeitschrift „Kreuz und Charitas" unter dem 6. Februar:

„Obwohl arm, sehen wir doch mit Vertrauen der Zukunft entgegen. Alle Mitglieder des Missionspersonales befinden sich verhältnismäßig wohl. Wir bedauern den Verlust unserer deutschen Regierung, mit der wir sehr gut standen. Der jetzige englische Gouverneur von Samoa, Robert Logan, ist der Mission wohlwollend gesinnt, so daß wir den Krieg fühlen, aber doch ferne von unseren Inseln

Trotz der ungünstigen Zeitlage nimmt das Missionswerk seinen Fortgang. 12 Kilometer von Moamoa entfernt wurde eine neue Station gegründet und P. Doumeizel mit der Leitung derselben betraut."

Salomonsinseln. Der Missionär P. Göberl von Koromira berichtet im Augustheft von „Kreuz und Charitas" folgendes:

„Augenblicklich leben wir verhältnismäßig ruhig in englischer „Obhut" und können es schon aushalten bis der Friede die Dinge endgültig regelt. Einigen Trost gewährt die für die Mission und Religion günstige Stimmung der Eingeborenen. Die Mission ist in gutem Fortschritt begriffen. Was fehlt, das sind die Arbeitskräfte. Mindestens sechs neue Missionäre wären erforderlich auf den Nord-Salomonen, um die vorhandenen Posten zu behaupten und in zwei dichtbevölkerten und schon von den Wesleyanern bedrohten Bezirken neue Stationen zu gründen. Doch, wann werden wir auch nur die empfindlichen Verluste, die uns dieses Jahr gebracht hat, ersetzen können?

Neu-Hebriden. Die Missionsstation von Craig-Cove auf der Insel Ambrym, am Fuße eines Vulkanes gelegen, mußte wegen Bildung eines neuen Kraters in unmittelbarer Nähe der Mission nach Port Sandwich auf Mallicolo verlegt werden. Die Christen der Station Sefioi kehrten trotz der auch dieser Mission drohenden Gefahr in ihre Heimat zurück. Die Missionäre gingen mit, denn der „Missionär geht dahin, wo die Seelen sind".

V. Europa.

Statistiken. Die Franziskaner versenden einen Bericht über den Stand ihrer Missionen im Jahre 1913. Die Statistik zeigt, daß die Franziskaner 2,699.042 Katholiken pastorieren, die unter rund 84 Millionen Nichtkatholiken leben — neben 101 Tausend Katechumenen; das Missionspersonal

besteht aus 1578 Patres, 119 Klerikern, 656 Brüdern und 672 Schwestern, die sich auf 63 Konvente, 543 Residenzen und 3641 Christengemeinden verteilen. Getauft wurden 69.986 Kinder und 11.991 Erwachsene. Von den letzteren entfielen auf die Missionen Asiens 11.145, auf Amerika 750, der kleine Rest verteilt sich auf Afrika, Australien und Europa. Das religiöse Leben ist in sämtlichen Missionsgebieten recht gut entwickelt; die Vikariate China zeigen sehr erfreuliche Fortschritte.

Die Gesellschaft Jesu stellte im Jahre 1914 3728 Mitglieder in den Dienst der Missionen, davon 2223 Priester, 445 Scholastiker und 1060 Brüder. Die deutsche Provinz zählte 433 Missionäre, 256 Priester, 34 Scholastiker und 143 Brüder. Von diesen arbeiteten 190 in Brasilien, 129 in Vorderindien, 73 in den nordischen Missionen, 20 in Chile und Paraguay, 17 am Sambesi, 2 in Japan und je 1 in Syrien und Aegypten. Genaue Daten bringt das Augustheft der „Katholischen Missionen".

Dem Kapuzinerorden unterstanden im Jahre 1914 41 Missionsgebiete; in 22 übten sie selbständig Jurisdiktion, in den übrigen arbeiteten sie unter der Leitung der Landesbischöfe. Die Gesamtzahl der Missionäre betrug 1014, ungefähr ein Zehntel des Ordenspersonals.

Italien. Die von allen Missionsfreunden freudig begrüßte Missionsbewegung Italiens hat infolge des Eintrittes Italiens in den Weltkrieg eine empfindliche Lähmung, wenn nicht einen völligen Zusammenbruch erlitten. Da Italien den priesterlichen Charakter nicht respektiert und auch auf die Missionsaspiranten keine Rücksicht nimmt, so mußten gleich zu Anfang des Krieges mehr als die Hälfte der Mitglieder der Institute von Mailand und Parma dem Rufe zu den Waffen folgen.

Spanien. Von den Missionsvereinigungen Spaniens werden besonders die Gymnasiasten-Kongregation von Bilbao und das Mädchenkolleg von Valladolid lobend hervorgehoben. Für die studierende Jugend wird von den Jesuiten eine eigene Missionszeitschrift und seit diesem Jahre auch eine eigene Missionsbibliothek herausgegeben; die Frauenvereine sind nach deutschem Muster organisiert. Zu Weihnachten wurden von mehreren Vereinen Christbaumfeiern zugunsten der vom Krieg geschädigten Missionen veranstaltet, die erfreuliche Resultate erzielten.

Belgien. Die Scheutvelder Missionäre, die zu Beginn des Krieges ihr Noviziat nach England verlegten, haben eine schwere Enttäuschung erlebt. Wie verschiedene Blätter berichten, wurden 100 Alumnen dieser Kongregation von der englischen Regierung einberufen und eingestellt, um zur Front nach Frankreich geschickt zu werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 41.182 K 31 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Isidor Pertl, Superior in Salzburg (Mülln), für die ärmsten auswärtigen Missionen, namentlich auch in Afrika 500 K; Ungenannt 1 K 78 h; Martin Gawron, Katechet in Padew (Galizien), für die katholischen Missionen 5 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 41.689 K 09 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **(An welchen Tagen können die für die Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä bewilligten vollkommenen Ablässe gewonnen werden?)** Im 3. Hefte dieser Quartalschrift (S. 715—717) wurde unter der Aufschrift: „Vollkommener Ablaß zum Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä" die Ansicht vertreten, daß mit der Verlegung der Feste auch die Ablässe verlegt und daß ein für die Wiener Kirchenprovinz erbetenes Reskript des heiligen Offiziums auch für die anderen Erbländer Geltung habe. Nach einer Einleitung stellte der Verfasser den Satz auf: „Mit der Verlegung der (obgenannten) Feste durch die kirchliche Obrigkeit ist die Verlegung der Ablässe ohne weiteres nach der allgemeinen Regel von selber gegeben"; er beruft sich hiefür auf Decr. auth. n. 360. In diesem Decr. „Urbis et Orbis" vom 9. August 1852 wird bezüglich der Verlegung der Ablässe wörtlich folgendes erklärt: „Ssmus itaque D. N. Pius PP. IX. . . in audientia diei 9. Aug. 1852 facta, benigne mandavit, ut omnes Indulgentiae, quae hucusque quibusdam festis concessae fuerunt ac in posterum concedentur, vel quae pro iisdem festis aliquibus Ecclesiis et publicis Oratoriis pariter concessae fuerunt et in posterum concedentur . . . . translatae intelligantur pro eo die, quo festa hujusmodi vel quo ad solemnitatem tantum et externam celebrationem (non tamen quoad Officium et Missam) in aliquibus locis vel Ecclesiis publicisque Oratoriis, sive in perpetuum sive aliqua occasione sive ad tempus eoque durante, legitime transferuntur. Cum vero transfertur tantum Officium cum Missa, non autem Solemnitas et exterior celebratio festi, Indulgentiarum nullam fieri translationem decrevit." Die allgemeine Regel unterscheidet demnach zwei Fälle: 1. Wird das Fest mit seiner Solemnitas oder diese Solemnitas allein verlegt, so wird auch der Ablaß verlegt. 2. Wird das Fest ohne seine Solemnitas verlegt, so wird der Ablaß nicht verlegt. Es ist daher die Frage zu beantworten: Ist bei der Verlegung der obgenannten Feste durch die kirchliche Obrigkeit auch die Solemnitas verlegt oder nicht?

Für die Beantwortung der Frage scheint beachtenswert, was Cavaliori (Comment. lib. tom. II cap. XIII Decr. 18 [118] n. V.) über die Verlegung der Ablässe sagt: „Indulgentiae enim, teste S. Pio V. in Bulla 34, in festis de praecepto quoad forum praecipue conceduntur, ut sint ad usum et devotionem Populi et quo hic frequentior ad talem Ecclesiam conveniat. Populus autem non attendit ad ipsum Officium, sed ad id, quod est publicum, nempe ad festi solemnitatem quoad forum, nec eo die, quo Officium, sed quo feriatio exsolvitur ad Ecclesiam est conventurus." Der Zweck der Verlegung der obgenannten beiden Feste war nicht, denselben an anderen

Tagen eine größere Feier zu ermöglichen, sondern im Sinne der Bulle „Divino afflatu“ an den beiden Sonntagen das Officium de Tempore wieder herzustellen.

Nach den neuen Anordnungen der S. R. C., betreffend die Verlegung dieser beiden Feste, trifft in den nächsten 25 Jahren das Fest des Namens Jesu nur 13mal, das des Namens Mariä nur 3mal auf einen Sonntag. Würden nun die beiden Ablässe mit den beiden Festen verlegt, so wäre es in den nächsten 25 Jahren einem großen Teile des gläubigen Volkes nicht nur in Belgien, sondern auch in dem ehemaligen Vorderösterreich (denn auch Vorderösterreich zählte zurzeit der Bewilligung der beiden Ablässe durch Innozenz XIII. zu den Erbländern) schlechthin unmöglich, die Ablässe zu gewinnen, wenn das erste Fest 12mal, das andere 22mal nicht auf einen Sonntag fällt. Ebenso oft würden die von Pius VII. und Pius IX. bewilligten Ablaßwochen (außerhalb der Wiener Kirchenprovinz) statt zwei Sonntagen (wie bisher), nur einen Sonntag umschließen, somit auch in den jetzigen Erbländern die Gewinnung der Ablässe erschwert werden. Daß eine solche Beeinträchtigung bezüglich der Gewinnung der Ablässe bei der Gutheißung der Verlegung der Feste indirekt durch Verlegung der Solemnitas mit dem Officium, somit auch der Ablässe, gebilligt sein sollte, kann von Pius X. nicht angenommen werden.

Daß es nicht die Absicht der S. R. C. war, mit der Verlegung des Offiziums der Feste auch deren Solemnitas zu verlegen, ergibt sich auch aus dem Decr. gen. 28. Oktober 1913. Nachdem in I. 1. a—h die Verlegung der Feste angeordnet ist, wird daselbst in n. 2. erklärt, daß dort, wo am Sonntag, an welchem früher ein Festum I. classis gefeiert wurde, die Solemnitas des Festes gefeiert wird, alle Missae praeter Conventualem et Parochialem vom verlegten Feste gelesen werden dürfen; dasselbe Privileg wird dem Rosenkranz-Sonntag, obwohl das Fest nur II. classis ist, gewährt; von den übrigen Festen II. classis darf an den betreffenden Sonntagen nur eine Missa solemnis oder lecta gefeiert werden. Da bezüglich des Festes des Namens Jesu im Decr gen. keine Ausnahme gemacht wird, so gilt bezüglich der Solemnitas am zweiten Sonntage nach Epiphanie dieselbe Regel, wie für die übrigen Feste II. classis. Ebenso ist dort, wo das Fest des Namens Mariä als II classis gefeiert wird, an dem dem Feste Mariä Geburt zunächst folgenden Sonntage eine Missa solemnis oder lecta von dem Feste des Namens Mariä erlaubt.

Wenn somit die Solemnitas der beiden Feste nicht mit deren Offizium verlegt wird, so wird auch der den beiden Festen verliehene Ablaß nicht verlegt.

Was das Reskript des heiligen Offiziums für die Wiener Kirchenprovinz, betreffend die Ablaßwoche des Festes des Namens Mariä, betrifft, so hat dasselbe nur für die beiden Erbländer Nieder- und Oberösterreich Geltung; denn: „Rescripta . . . faciunt jus solummodo particulare.“ (Aichner, Comp. § 10 n. 2: edit. IX pag. 24.) Dasselbe kann also nicht ohne weiteres auf die übrigen Erbländer ausgedehnt werden, wenn nicht das heilige Offizium selbst diese Ausdehnung ausgesprochen hat, was

nach der Darstellung des Verfassers nicht der Fall zu sein scheint, zumal auch keine Publikation in den Acta Apostolicae Sedis erfolgt ist.

Für die Gewinnung des Ablasses am zweiten Sonntage nach Epiphanie und dem Sonntage nach dem Feste Mariä Geburt ist nicht erforderlich, daß die Missa solemnis (oder lecta), welcher man anwohnt, von den Festen des Namens Jesu, beziehungsweise des Namens Mariä gefeiert werde. Dies geht hervor aus dem Decr. S. Congr. Indulg. vom 2. Mart. 1762 n. 230, in welchem erklärt wird, daß, wenn die Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä zu verlegen seien, der vollkommene Ablaß mit der Missa solemnis, welche an jenen Tagen de Dominica vel de Festo altiore recurrente gesungen werde, verbunden bleibe und daß es nicht notwendig sei, eine Missa votiva solemnis de Ssmo Nomine Jesu vel Mariae respective zu singen.

Nebenbei sei zum Schlusse noch erwähnt, daß nicht Kaiser Karl VII., sondern Kaiser Karl VI. die beiden Ablässe von Papst Innozenz XIII. erbeten hat.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

II. **(Erwiderung.)** 1. Was die Verlegung der Ablässe angeht, so seien der Kürze und Klarheit wegen folgende Sätze aufgestellt:[1]) Ein Ablaßfest oder Ablaßtag verlangt nicht notwendig eine besondere äußere Festfeier (eine solemnitas und externa celebratio). Wird deshalb ein Ablaßfest, das ohne eine solche Festfeier gehalten wurde, verlegt, so ist auch der Ablaß verlegt. Cf. Decr. auth. S. C. Indulg. 435; Decr. 12 jun. 1912, Act. Ap. Sed. IV, 624.

Wird überhaupt ein kirchliches Fest von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit einfachhin verlegt, so folgt an und für sich die äußere Festfeier, welche von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit mit diesem Feste als solchem verbunden ward, dem Feste auf den neuen Tag. Es ist aber möglich, daß infolge einer solchen Verlegung die äußere Festfeier vollständig oder teilweise (z. B. eine Prozession) nicht mehr gehalten wird. Der Ablaß dieses Festes würde trotzdem mit dem Feste selbst verlegt sein, es sei denn, daß der Ablaß ausdrücklich für die Teilnahme an jener Prozession verliehen ist. Es ist aber auch möglich, daß die zuständige kirchliche Obrigkeit bei der Verlegung des Festes durch die höhere kirchliche Obrigkeit von da an die äußere Festfeier von dem Feste trennt und sie an dem Tage halten läßt, an welchem früher das Fest gefeiert wurde oder an irgend einem anderen Tage. Alsdann würde der Ablaß an diesem letzteren Tage gewonnen werden. In diesem Falle ist es aber notwendig, daß die Trennung der äußeren Festfeier vom Feste selbst oder die Beibehaltung der äußeren Feier an dem früheren Sitze oder Tage des Festes eine legitima sei, d. h., von der zuständigen Obrigkeit angeordnet werde. Es ist notwendig, wo es sich um einen Ablaß handelt, der einheitlich in einer ganzen Diözese oder in einem ganzen Lande gewonnen werden soll, daß der Bischof dieser Diözese oder

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers: Die Ablässe. 14. Aufl., I, 141 ff.

die Bischöfe dieses Landes jetzt nach oder bei der Verlegung des Festes durch die höhere Obrigkeit in irgend einer Weise ihren Willen kund tun, die äußere Festfeier oder eine äußere Festfeier des verlegten Festes solle an dem früheren Tage dieses Festes statthaben, nicht aber an dem Tage, auf welchen das Fest verlegt ist.

Wendet man die obigen Sätze auf die in Frage stehenden Feste und deren Verlegung an, so ergibt sich, daß nach der Verlegung der Feste vom Namen Jesu und Mariä durch die Ritenkongregation der für Oesterreich mit diesen Festen verbundene Ablaß nur in dem Falle in den österreichischen Erblanden mit den Festen nicht verlegt ist, sondern an den früheren Tagen dieser Feste gewonnen wird, wenn die Bischöfe dieser Lande (oder ein dortiger Bischof für seine Diözese) nach der Verlegung jener Feste angeordnet haben oder anordnen, daß daselbst eine äußere Feier eben dieser Feste an jenen früheren Tagen, nicht aber an den Tagen, auf welche die Feste nunmehr für die ganze Kirche verlegt sind, stattfinden soll. Allein gerade dieser Fall ist wenigstens in seiner Allgemeinheit für ganz Oesterreich ausgeschlossen. Das folgt schon aus dem Gesuche der Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz. Das Gesuch wäre nämlich — wofern diese Bischöfe die Absicht hatten, die äußere Festfeier zu verlegen oder an dem alten Tage beizubehalten — jedenfalls überflüssig gewesen. Gewiß können alle österreichischen Bischöfe auch jetzt noch nicht bloß die äußere Festfeier des Namen Jesu-Festes, sondern auch des Festes vom Namen Mariä verlegen und damit auch den Ablaß verlegen; allein, damit der Ablaß verlegt sei, müssen sie auch eine äußere Festfeier für den Tag dieser Verlegung anordnen. In den Gegenden aber, für welche das neue Gesuch bewilligt ward, kann der Ablaß zum Feste des Namens Mariä gewonnen werden, ohne daß eine besondere äußere Feier dieses Festes an irgend einem Tage stattfindet.[1])

Ueberhaupt war (wenigstens seit dem Breve Pius' IX. vom 2. März 1866) zur Gewinnung jener Ablässe keine äußere Festfeier, beziehungsweise keine Teilnahme an einer solchen vorgeschrieben. Daraus allein folgt schon, daß an und für sich mit der Verlegung der Feste auch die Verlegung der Ablässe gegeben ist. Nur dort, wo man nach der Verlegung der Feste auf bestimmte Tage eine äußere kirchliche Feier derselben Feste an irgend einem anderen Tage (gleichviel ob dies der frühere Tag [Sonntag] ist oder nicht) legitime, rechtmäßig vornimmt, wird der Ablaß auf diesen anderen Tag verlegt. Wenn aber dieser andere Tag der frühere Sitz oder Tag jener Feste ist, so ist dies nur materiell keine Verlegung des Ablasses, formell ist jedenfalls ein neuer Willensakt der zuständigen Obrigkeit notwendig, wodurch die äußere Festfeier (wenn sie früher schon an demselben Tage stattfand) auch für die Zukunft angeordnet und der Ablaß auch für die Zukunft auf diesen Tag festgelegt wird.

Was nun den oben angezogenen Satz Cavalioris angeht, so hat er auf unseren Fall nur Anwendung, wenn erstens früher in Oesterreich überall die beiden Ablaßfeste eine besondere äußere Festfeier hatten und wenn und

[1]) Vgl. a. a. O. 142, Anmerkung 1.

wo zweitens eben diese Festfeier durch die zuständige Obrigkeit von den Festen getrennt auf einen Sonntag oder gebotenen Festtag verlegt wurden, beziehungsweise werden. Dasselbe ist zu sagen über das angeführte Decr. gen. der Ritenkongregation. Dort ist ausdrücklich und klar genug angedeutet, daß nicht an und für sich die Solemnitas externa Festorum bei einer Verlegung der Feste an dem früheren Tag (Sonntag) der Feste gefeiert werde, noch viel weniger, daß sie dann gefeiert werden müsse. Ausdrücklich ist hier von dem Ausnahmsfalle die Rede ubi (im Sinne von si alicubi celebratur). Selbstverständlich ist es aber, daß die fernere Beibehaltung jener Festfeier an einem Sonntage, der an und für sich mit dem Feste nichts mehr zu tun hat legitima sein muß, daß dieselbe von der zuständigen Obrigkeit verordnet werden muß.

Wurde durch die Verlegung der Feste (namentlich des Festes vom Namen Mariä) die Gewinnung der Ablässe erschwert, so stand doch allen Bischöfen Oesterreichs nach dem oben Gesagten, ohne sich nach Rom zu wenden, ein leichtes Mittel zu Gebote, diese Erschwerung sofort zu beheben. Wenn sich aber die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz bittstellend nach Rom gewendet haben, so geht daraus schon hervor, daß nach ihrem Urteil der Ablaß mit dem Feste verlegt war, sie aber von jenem ihnen zu Gebote stehenden Mittel keinen Gebrauch machen wollten. Oben ist auch gesagt oder angedeutet, weshalb diese Bischöfe es vorzogen, sich an das heilige Offizium zu wenden. Hier soll noch hinzugefügt werden, daß am 8. und am 15. September, zwischen denen das Fest des Namens Mariä (der 12. September) fällt, zwei höhere beim Volke sehr beliebte Muttergottesfeste (beide dupl. II. class.) sind, die gern mit ihrer äußeren Feierlichkeit oder auch mit einer heiligen Messe auf den Sonntag verlegt werden. Allein deshalb schon konnte es der Wunsch der österreichischen Bischöfe sein, die Ablaßwoche zum Feste des Namens Mariä zu halten, ohne an einem dieser Sonntage auch noch eine besondere äußere Feierlichkeit von diesem Feste halten zu müssen.

Das Fest des Namens Jesu aber fällt auch nach der Neuordnung an und für sich auf einen Sonntag und überhaupt fehlen nur in seltenem Falle in der Ablaßwoche zu diesem Feste zwei Sonn- oder Feiertage, wie im vorigen Hefte dieser Zeitschrift gezeigt wurde. Nimmt man noch hinzu, daß die Ablaßbeichte jetzt schon an den acht Tagen vor dem Tage, an welchem man den Ablaß gewinnen will, abgelegt werden kann und daß die Ablaßkommunion auch schon am Tage vor dem Ablaßtage empfangen werden kann, so muß man wohl zugeben, daß die Gewinnung des Ablasses kaum irgend einem unmöglich gemacht wird, dadurch, daß die österreichischen Bischöfe das Namen Jesu-Fest mit der Gesamtkirche feiern und auch eine besondere äußere Feier dieses Festes nicht auf irgend einen anderen Sonntag verlegen.

2. Was den zweiten oben angegriffenen Punkt betrifft, so heißt es wörtlich im „Linzer Diözesanblatt", Jahrgang 1912, Nr. 11, S. 156:

„Durch die Apostolische Konstitution ‚Divino afflatu' tit. IV. n. 3. wurde das Fest Mariä Namen für immer auf den 12. September ange-

setzt. Nun ist bekanntlich in unseren Gegenden am Feste Mariä Namen und in den darauffolgenden acht Tagen[1]) bis zum folgenden Sonntag einschließlich den Gläubigen ein vollkommener Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewährt und der Zudrang der Gläubigen zu den heiligen Sakramenten war in dieser ‚Ablaßwoche' (gleich wie in den acht Tagen[1]) nach dem Namen Jesu-Feste) ein erfreulich großer. Die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz haben sich daher bittlich an den Heiligen Vater gewendet, es möchte die achttägige Ablaßzeit zum Feste Mariä Namen (das nunmehr meistens auf einen Wochentag fallen wird) festgesetzt werden vom Sonntag vor dem 12. September bis zum Sonntag nach dem 12. September einschließlich. Mit Reskript des S. Officium vom 20. August 1912, Nr. 3122/12, hat der Heilige Stuhl diese Bitte huldvollst gewährt."

In der obigen amtlichen Veröffentlichung ist nicht gesagt, daß die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz ihre Bitte nur zu Gunsten ihrer Diözesen gestellt haben oder daß das heilige Offizium die Bitte nur für die genannte Kirchenprovinz gewährt habe. Jedenfalls konnten die Bischöfe eine solche Bitte für die ganzen österreichischen Gegenden stellen, in welchen die achttägige Ablaßzeit zum Feste Mariä Namen bewilligt ist und nach dem Wortlaut der obigen Veröffentlichung ebenso wie nach dem Vermerk der Bewilligung im Archiv des heiligen Offiziums (den der Schreiber dieser Erklärung in Rom einsah) muß die Bitte wohl einfachhin gestellt und bewilligt worden sein für die österreichischen Erblande, denen jene Ablaßwoche zugestanden war. Auch bei den anderen Bewilligungen derselben Ablaßwoche trat früher bittstellend nur der Erzbischof von Wien auf und wurden die Bewilligungen immer einheitlich für ganz Oesterreich erbeten und gegeben.

Es ist immerhin möglich, daß der volle Wortlaut des bischöflichen Gesuches, welches dem heiligen Offizium vorlag, die Bitte nur für die Wiener Kirchenprovinz stellte und daß das heilige Offizium die Bitte nur in dieser Form gewährte.[2]) Alsdann würde sich aber die obige amtliche Veröffentlichung anders ausgedrückt haben. Da bei den früheren Bewilligungen und Aenderungen in derselben Ablaßangelegenheit immer einheitlich für die österreichischen Erblande vorangegangen wurde und es sich in unserem Falle nur um eine Gunst und Gnade handelt, die sicherlich dem Wunsche aller österreichischen Bischöfe entspricht, so läßt sich von vornherein annehmen, daß auch die Bitte um diese Gnade einheitlich für die österreichischen Erblande gestellt und gewährt wurde.

Ein gleiches oder ähnliches Bittgesuch in Betreff des Ablasses zum Namen Jesu-Feste ist, soweit bekannt, in Rom nicht gestellt worden. Allein ebensowenig wie zum Feste des Namens Mariä haben die Bischöfe Oesterreichs zum Feste des Namens Jesu für die österreichischen Erblande die äußere Festfeier vom Feste selbst getrennt und auf den zweiten Sonntag nach Epiphanie verlegt. Ohne Zweifel können dieselben dies auch jetzt noch und können dadurch auch jetzt noch den Ablaß verlegen, ein jeder Bischof

[1]) Richtig sieben Tagen. — [2]) Als der Schreiber dieser Erwiderung die Mitteilung im vorigen Hefte niederschrieb, war es ihm unmöglich, die vollen Aktenstücke im Archiv zu Rom einzusehen.

für seine Diözese und alle vereint für die gesamten österreichischen Erblande. Es ist aber nicht bloß viel einfacher, sondern auch namentlich der Einheitlichkeit wegen ratsamer, den Ablaß bei dem eigentlichen Feste des Namens Jesu ebenso wie bei dem 12. September, dem Feste des Namens Mariä, zu belassen; die Ablaßwoche aber beim Namen Mariä-Feste vom Sonntag vor diesem Feste (es sei denn, daß der 12. September selbst ein Sonntag ist,) an zu rechnen.[1] Wäre also — was wir jedoch nach dem oben Gesagten nicht annehmen — die Bewilligung des heiligen Offiziums mit Bezug auf die Ablaßwoche zum Feste des Namens Mariä nur für die Wiener Kirchenprovinz mit Ausschluß der übrigen österreichischen Diözesen gegeben, so müßte, um volle Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit zu erzielen, die genannte Bewilligung auf die übrigen Diözesen ausgedehnt werden. Natürlich könnte der Kardinal-Erzbischof von Wien im Einverständnisse mit den übrigen Bischöfen dieses Gesuch allein stellen. Wie oben schon bemerkt, galten bislang alle einzelnen Verordnungen und Veränderungen bei den beiden Ablässen und Ablaßwochen genau in derselben Weise für alle österreichischen Erblande, das Gesuch aber oder die Gesuche um Aenderungen oder Neubewilligungen gingen einheitlich vom Erzbischof von Wien aus. Es sei aber noch einmal betont, daß durch diese Neubewilligung des heiligen Offiziums keinem der Bischöfe das Recht benommen ist, aus vernünftigem Grunde die äußere Festfeier jener Feste im besonderen Falle oder für immer in seinem Bezirke und damit auch den Ablaß zu verlegen.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Kalendarium, Brevier und Meßbuch der Tertiarpriester.)** Zum Artikel, den wir unter dieser Aufschrift im III. Hefte, Jahrgang 1915, S. 668, veröffentlichten, teilen uns zwei Kalendaristen, ein Franziskaner und ein Kapuziner, einen Zweifel mit, den wir nachträglich lösen möchten. — In dem Motu proprio vom 28. Oktober 1913, das Papst Pius X. im Anschlusse an sein Motu proprio „Abhinc duos annos" über das neue Brevier vom 23. Oktober desselben Jahres publizierte, wird am Schlusse bemerkt: „Privilegium, quo nonnullae Dioeceses vel Instituta gaudent, sese conformandi Calendario Cleri Romani, aut alicuius Ordinis seu Congregationis et alia huiusmodi, penitus aboletur. Diese Worte erweckten Zweifel, ob das Privileg der Tertiarpriester das Kalendarium, Brevier und Meßbuch des Seraphischen Ersten Ordens gebrauchen zu dürfen, noch sicher zu Recht bestehe. Die Sache ist außer allem Zweifel. Die Redaktion des „Ordensdirektor" (1915, S. 38) wandte sich an die Prokura der Franziskaner in

[1]) Da das Namen Jesu-Fest bald auf den ersten Sonntag des Jahres, bald jedoch auf einen Wochentag, den 2. Jänner fällt, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, und zwar gerade der Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit wegen, die Ablaßwoche zu diesem Feste ein für allemal festlegen zu lassen auf die ersten acht Tage des Jahres, den 1. bis 8. Jänner. Das Fest würde selbst immer in diese acht Tage hineinfallen und immer wenigstens zwei Sonn- oder gebotene Festtage sich unter den acht Tagen befinden. Es würde leicht sein, diese Bewilligung vom heiligen Offizium zu erlangen.

Rom; ihr gehören hervorragende Kanoniſten an, unter anderem der gelehrte holländiſche P. Michael Slentjes. Sie gab den Beſcheid: Dieſes Privileg beſteht weiter. Ein zu Recht beſtehendes Privileg (nicht ein ſolches, das bloß aus Gewohnheit entſtand) wird durch ein allgemeines Geſetz trotz der Klauſel: „contrariis non obstantibus quibuscumque“, die auch am Schluſſe des obgenannten Dekretes ſteht, nicht aufgehoben. Dies wäre nach dem päpſtlichen Kurialſtil nur dann der Fall, wenn im allgemeinen Geſetz die ſogenannte „clausula effrenata“ ſtünde, nämlich: „Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis.“ Nur dieſe Klauſel hebt alle Privilegien auf. Obiges Dekret vom 28. Oktober enthält aber dieſe Klauſel nicht. Darum bleibt das Privileg der Tertiarprieſter weiterhin vollends in Kraft.

Wals (Tirol). P. Franz Tiſchler O. M. Cap.

IV. **(Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten.)** Das Decretum S. R. C. 28. Oct. 1913, die „Additiones variationes in Rubricis“, ſowie die Rubricae speciales im neueſten Breviarium Romanum, bezw. in den „Variationes in Divino Officio“ vor der Dominica II post Epiphaniam und vor der Dominica XXIII post Pentecosten geben die Aenderungen für das Officium der Dominica anticipata ſo genau und beſtimmt an, daß diesbezüglich kaum ein Zweifel entſtehen kann. Dagegen fehlen bezüglich der Missa der Dominica anticipata bis jetzt alle authentiſchen Erklärungen der S. R. C., weil die „Additiones et variationes in Rubricis Missalis“ noch nicht erſchienen ſind. Daß an dem Tage, an welchem das Officium von der Dominica anticipata gebetet wird, auch die Missa propria derſelben zu leſen iſt, wird im Decr. S. R. C. 28. Oct. 1913 (I. n. 3.) nur nebenbei erwähnt. Da aber an dieſer Stelle ausdrücklich bemerkt wird, daß das Officium Dominicae anticipata ritu semiduplici zu feiern iſt, ſo kann das Decr. S. R. C. 27. Mart. 1824 n. 4602 Panormitana I. 1., nach welchem die Missa Dominicae II post Epiphaniam anticipata „post Sextam, sine Gloria, sine Credo, cum Praefatione communi“ zu halten ſei, nicht mehr als in Kraft beſtehend angeſehen werden, weil dieſe Anordnung einem Officium feriale entſprach. Die drei Decreta S. R. C. 2. Mart. 1912 II, 22. Mart. 1912 VII und 19. April 1912 IX, welche die über das Officium vorgelegten Dubia löſen, tun der Missa keine Erwähnung. Wir ſind daher diesbezüglich ausſchließlich auf Schlußfolgerungen aus den jetzt noch gültigen Rubriken angewieſen. Aus dieſen Rubriken ergibt ſich nun:

1. Da der Ritus des Officium semiduplex iſt, iſt die Missa nach den Rubr. gen. Miss. Rom. tit. XV n. 2. post Tertiam zu leſen.

2. Da in der Matutin das Te Deum gebetet wird, iſt nach Rubr. gen. tit. VIII n. 2. in der Missa das Gloria zu beten.

3. Mit dem Decr. gen. 28. Oct. 1913 betonen die „Additiones et variationes in Rubricis“ und die Rubricae speciales im neueſten Breviarium ſcharf, daß die Dominica anticipata im Officium zu feiern

sei „cum omnibus privilegiis Dominicae propriis tam in occursu quam in concursu“; überdies wird im Tit. VII de Commemorationibus n. 1 und 2 bezüglich der Commemoratio Dominicae, die Dominica „etiam anticipata“ der occurrens gleichgestellt. Nach den Rubricae speciales hat die Dominica anticipata gleich der dies Dominica drei Nokturnen mit neun Lektionen. Wenn sie die Antiphonen, Psalmen, Hymnen u. s. w. aus dem Psalterium nicht von der dies Dominica dem ersten Tage der Woche, sondern vom Sabbatum dem siebenten Tage der Woche) entlehnt, so ist dies in der Natur der Sache begründet. Eine andere Anordnung der Psalmen in diesem Officium de Tempore würde dem Grundsatz der Bulle Divino afflatu: „Psalterium integrum per hebdomadam“ direkt entgegen sein und der dem ersten Tag der Woche für die Matutin zugeteilte Hymnus: „Primo dierum omnium“ hätte am siebenten Tag der Woche keinen Sinn. Wenn somit die Dominica anticipata im Officium der dies Dominica vollständig gleichgestellt ist, so ist es eine Forderung der Konsequenz, daß diese Gleichstellung auch auf die Missa ausgedehnt werde, d. h. daß, wie in der Missa Dominicae per annum, nicht nur Gloria, sondern auch Kredo und Praefatio Trinitatis gebetet werde. (Daß Gloria und Kredo zu beten seien, wurde bereits in den Ephemerides liturgicae 1914, pag. 120 [Consultationes „ex Urbe“ IV] bemerkt.)

4. Wird in der Dominica anticipata ein Duplex majus oder minus kommemoriert, so entfällt in der Missa die Oratio tertia de Tempore. (Rubr. ad norm. Bullae Divino afflatu, Tit. X, n. 1.)

5. Wird die Dominica anticipata an einem Duplex I. oder II. classis kommemoriert, so wird in der Missa de Festo die Praefatio Trinitatis gebetet, wenn das Fest keine Praefatio propria hat (S. R. C., 22 Mart. 1912, VI) und das Kredo gebetet, auch wenn an dem Fest sonst kein Kredo zu beten wäre (21. Juni 1912, IV).

6. Wird an der Dominica anticipata ein Duplex majus oder minus oder ein Semiduplex simplifiziert, so ist die Missa privata de Festo simplificato nicht erlaubt, da sie verhindert wird durch „Dominica quaevis“ (S. R. C., 28 Oct. 1913, IV, 2).

7. Ebenso sind die Missae privatae de Requiem und votivae verboten, dagegen sind die Missae cantatae post acceptum nuntium, die 3., 7., 30. et anniversario erlaubt. Diese Missae cantatae sind nämlich an der dies Dominica verboten, soweit dieselbe eine dies feriata ist, was bei der Dominica anticipata nicht zutrifft. Doch dürften die Missae cantatae, die nicht privilegiert sind wie die genannten, und die in Kraft besonderer Indulte per Hebdomadam auch an Festen ritus Duplicis majoris vel minoris in Pfarrkirchen gesungen werden dürfen, an einer Dominica anticipata nicht erlaubt sein. Diese Missae cantatae sind nämlich verboten an der Vigilia Epiphaniae, die Dominica anticipata steht im Range, wenn nicht über, so doch gleichberechtigt der Vigilia Epiphaniae.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

V. **(„Reponenda" Missa Dominicae.)** Tit. X. n. 2. Rubricarum ad normam Bullae Pii Pp. X. „Divino afflatu" spricht unter anderem von den Fällen, wo „anticipanda vel reponenda" est Missa Dominicae (wobei dann eben Privatvotivmessen als unzulässig an einem solchen Tage erklärt werden).

Eine kleine Schwierigkeit bot hier der Ausdruck „reponenda", und auf eine Anfrage: Quid intelligendum in verbo „reponenda", erfolgte die Erklärung: „Dicitur Missa reponenda, quae Dominica praecedenti, ob occursum nobilioris officii, celebrata non fuit: et in casu Missae votivae et privatae defunctorum prohibentur in illa feria, in qua prima vice resumenda est Missa Dominicae." (S. R. C. 6. Dec. 1912.) Es dürfte gut sein, in dieser Sache die beiden Termini: „resumenda" Missa Dominicae praecedentis, und „reponenda" Missa Dom. praec., stets recht wohl auseinanderzuhalten. Man beachte diesbezüglich vielleicht:

1. Die einfache Missa resumenda Dominicae praecedentis trifft dann zu, wenn in der Woche (eines Sonntags, der selbst an seinem Tage voll zur Geltung gelangte) die eine oder die andere Ferie zwar ein eigentliches Ferialoffizium, aber dazu keine eigene vom Missale zugewiesene Messe hat. In solchem Falle gilt die Messe des vorausgehenden Sonntags eben regelmäßig als Tagesmesse. (Diese schließt aber keinesfalls Privatvotivmessen aus, selbst nicht einmal für die Missa principalis diei.)

2. Davon ist nun zu unterscheiden die resumenda Missa Dominicae, quae fuit impedita — in der Weise nämlich, daß sie an ihrem eigentlichen Tage in die bloße Kommemoration (mit ult. Ev. Dom.) zurückgedrängt war (z. B. durch ein zufällig okkurierendes Duplex 2 cl.). Trifft nun innerhalb der Woche eines solchen Sonntags abermals der eine oder der andere freie Tag, der ein Ferialoffizium ohne eigene Messe hat, so ist auch hier wieder die Missa resumenda Dom. praec. zunächst als Missa principalis diei aufzufassen. Sie ist aber hier des weiteren dann in der Weise privilegiert, daß sie bei ihrem erstmaligen Auftreten (innerhalb der betreffenden Woche eben) alle Privatvotivmessen ausschließt. — Und das wäre nun unsere Missa „reponenda", auf die sich die vorhin zitierte Erklärung der Ritenkongregation bezieht. Will man übrigens die ganze Maßregel noch besser verstehen, so lese man dazu aufmerksam aus den alten Rubricae generales Missalis den Tit. IV., n. 3., wobei man finden wird, daß es sich eigentlich ohnehin um eine alte Sache handelt, wenn von Missa reponenda die Rede ist.

Seitenstetten. P. Wilfried Möser O. S. B.

VI. **(Notbeicht.)** Die Not- oder Kriegstrauungen fangen bekanntlich allgemach an, ein schwieriges Kapitel für die Seelsorge namentlich in großen und mittelgroßen Städten zu werden. Weniger — so scheint es — denkt man an die Notbeichten, eine Erscheinung, die ja auch der Krieg in einem Maßverhältnis mit sich bringt, wogegen das Vorkommen dieser Beichten in geordneten Zeitverhältnissen als verschwindend klein bezeichnet werden

muß. Daher wohl auch die Wahrnehmung, daß man sich nicht viel um diese Notbeichten kümmert, da man von friedlichen Zeiten gar nicht gewohnt war, daran zu denken, daß es Fälle gibt, wo auch bezüglich des heiligen Bußsakramentes früher Versäumtes (wir sagen absichtlich nicht Verfehltes) gut zu machen ist, während bezüglich des Ehesakramentes auch in den Zeiten des Weltfriedens solche Möglichkeiten nur zu häufig ins Auge gefaßt werden mußten. Das Gutmachen fehlerhafter Beichten bei den Beichtkindern muß der seines Amtes richtig waltende Beichtvater ja freilich oft genug besorgen, allein in geordneten Zeitverhältnissen kommt es doch wohl sehr selten vor, daß eine nicht unwürdig und auch nicht ungültig abgelegte Beicht, eine Beicht, nach welcher das Beichtkind mit gutem Gewissen und mit großem Nutzen das allerheiligste Altarssakrament empfangen durfte, nun dennoch einen solchen Mangel aufweist, daß sie vollständig wiederholt werden muß. Das käme z. B. vor, wenn jemand bei einem Priester gebeichtet hätte, dem die notwendige Jurisdiktion mangelte und wo auch kein „supplet ecclesia“ eintreten konnte und wenn da zudem das Beichtkind später von diesem Mangel Kenntnis bekommen hat. Ist das erste selten, so ist das zweite wohl noch seltener; es wird darum auch nicht leicht dem Beichtvater zur Pflicht gemacht werden können, sich bei allen ihm weniger bekannten Beichtkindern immer erst zu erkundigen, ob ihr früherer Beichtiger die nötige Jurisdiktion gehabt habe, denn „de ordinarie contingentibus iudicat praetor“!

Nun bringen aber die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse und Vorkommnisse es mit sich, daß ein gewissenhafter Beichtvater, wir sagen nicht immer, aber doch viel häufiger als früher in die Lage kommen kann, sich zuvor pflichtgemäß erkundigen zu müssen, ob nicht bei den früheren Beichten ein derartiger Mangel vorgelegen, der, wenn er auch das Beichtkind nicht hinderte, in den Gnadenstand versetzt zu werden, dennoch die Wiederholung einer Beicht notwendig macht, nicht nur etwa das Nachholen einer vergessenen schweren Sünde.

Es ist nach dem Gesagten klar, was unter „Notbeicht“ oder „Kriegsbeicht“ zu verstehen ist: alle jene Beichten, seien es Privatbeichten, seien es Massenbeichten, die durch die Kriegsverhältnisse eine Einzelangabe aller schweren Sünden, soweit sie sonst seiner Erkenntnis und seiner geistigen Fähigkeit nach das Beichtkind hätte beichten müssen, unmöglich gemacht hatten. Wenn da der Feldgeistliche im Kugelregen die zum Tode Verwundeten mit den heiligen Sakramenten versieht und ganze Reihen solcher Unglücklichen auf seinen geistlichen Beistand warten, mögen sie auch alle bei vollem Bewußtsein sein, dann ist es doch nicht möglich, eine genaue Einzelbeicht anzustellen, ja der gewissenhafte Feldgeistliche, der so vielen als möglich helfen will, wird sie gar nicht anstellen lassen dürfen! Oder wenn im Schützengraben so einige hundert Leute Beicht zu hören sind, die unbedingt erledigt werden müssen, während vielleicht die Granaten rings um den Unterstand einschlagen, da wird auch dem größten Tutioristen die Einsicht kommen, daß hier eine Einzelbeicht nicht möglich und nicht notwendig ist.

Hat es ja die Kirche sozusagen offiziell gestattet, daß ganze Regimenter auf öffentliche Erweckung von Reue und Leid hin in cumulo losgesprochen werden (das ist dann eine „Generalabsolution" in einem in Friedenszeiten ungewohnten und auch nicht anwendbaren Sinn!) und dann zur heiligen Kommunion gehen dürfen.

Aber, wie ist es nun wenn diese Leute, der Todesgefahr entrissen, dann hinter der Front in aller Ruhe und Gemächlichkeit, im Urlaub zu Haus oder als Wiedergenesende im Lazarett, oder gar wenn uns Gott wieder des Friedens begnadigt hat, in diesen heißersehnten Friedenstagen wieder zu den heiligen Sakramenten gehen werden? Diese Frage wird sich der Beichtvater schon jetzt und namentlich in den so Gott will bald kommenden Friedenszeiten gar nicht selten vorlegen müssen. Der reinen Theorie nach ist auch sehr rasch darauf geantwortet: eine auch ohne Schuld mangelhafte Beicht ist sobald als möglich gutzumachen, indem sie noch einmal so abgelegt wird, wie es dem Gewissenszustand des Beichtkindes zur Zeit, da die mangelhafte Beicht verrichtet wurde, entsprechend gewesen wäre. Was seiner Erkenntnis und seinem Verständnis nach und auch gemäß seines subjektiven Schuldbewußtseins das Beichtkind damals hätte beichten müssen, als es nicht alles beichten konnte, das muß später gebeichtet werden.

Wie wird sich die Sache aber praktisch gestalten? Wird es den heimkehrenden Soldaten in den Sinn kommen, daß sie da etwas nachzuholen und gutzumachen haben. Wird der Beichtvater ganz absolut verpflichtet sein, darüber jedesmal Nachforschungen anzustellen? Sicherlich wird der Beichtvater auf die Notwendigkeit, die unvollständigen Beichten zu ergänzen, oder überhaupt alles unverschuldeterweise Versäumte nachzuholen, hinweisen müssen, wenn das Beichtkind selbst von dieser Sache zu reden anfängt, oder gar danach fragt, ob es in der erwähnten Hinsicht Pflichten habe. Aber nun auch der umgekehrte Fall kann eintreten, daß ein Beichtender absolut nicht an diese Verpflichtung denkt, und anderseits die Verhältnisse so liegen, daß dem Beichtvater gar nicht in den Sinn kommt, es könne etwa eine solche Verpflichtung vorhanden sein: es beichtet z. B. jemand, der aus dem Soldatenstand schon wieder entlassen ist, aus dessen Beicht sich aber gar nicht ergibt, daß er den Feldzug mitgemacht hat. Daß in dem letzterwähnten Falle kein damnum salutis zu fürchten ist, leuchtet ein. Es wird deshalb auch keineswegs zu empfehlen sein, daß ein Beichtvater immer an diese Möglichkeit denkt und dann — sich und anderen zur Last — immer wieder Nachforschungen anstellt, ob bei diesem oder jenem Beichtkind eine Verpflichtung des Nachholens von „Notbeichten" vorliege.

Wie aber, wenn äußere Gründe die Wahrscheinlichkeit dieser Verpflichtung nahe legen? Wenn z. B. ein unmittelbar aus dem Felde Heimkehrender beichtet oder ein Verwundeter in einem Lazarett. Da dürften wohl die sonst geltenden Regeln über die Fragepflicht des Beichtvaters eine sinngemäße Anwendung finden, freilich unserer Meinung gemäß mit etwas weiterem Spielraum. Sollte man annehmen können, daß der Beichtende in vollständig gutem Glauben sich befindet, daß er nichts mehr nachzuholen

habe, wäre gar anzunehmen, daß ein solcher durch weiteres Nachfragen unangenehm berührt, in Staunen und Zweifel bezüglich der Wirksamkeit der heiligen Sakramente versetzt würde, oder wäre endlich angesichts der Seelenverfassung anzunehmen, daß eine direkte Weigerung auf ein diesbezügliches Verlangen erfolge, dann wäre es unseres Erachtens vorzuziehen, über die Sache still zu schweigen.

Wie es so auf der einen Seite mit den gemachten Beschränkungen eine Pflicht des Beichtvaters gibt, auf die Unvollständigkeit der geschehenen Notbeichten aufmerksam zu machen, so wird man anderseits auch nicht verkennen dürfen, daß der Geistliche, der die Notbeicht entgegennimmt, eine gewisse Pflicht hat (ganz abgesehen von diesbezüglich ergangenen positiven Anordnungen), die Leute, welche solche Notbeichten verrichten, zu belehren, daß sie später, wenn sie am Leben bleiben und Gelegenheit haben, die Mängel der Notbeichten gut machen müssen. Das bleibt aber auch vielfach Theorie! Meistens wird die Zeit es gar nicht erlauben, das jedem einzelnen zu sagen, oder andere äußere Umstände, z. B. die schwere Verwundung, schwindendes Bewußtsein u. ä. machen es unmöglich, auf so eine Verpflichtung wirkungsvoll aufmerksam zu machen durch Belehrungen und Ermahnungen, die man dann mit vollem Rechte deplaciert nennen müßte. Am ehesten ist eine solche Belehrung noch möglich und wird auch in der Regel wohl gegeben dann, wenn es sich um Massenbeichten, besser gesagt Massenabsolutionen nach öffentlicher Erweckung von Reue und Leid handelt. Aber auch da stehen oft viele unüberwindbare Schwierigkeiten im Weg, daß die bestgemeinte Belehrung gehört werden oder Beachtung finden kann: die weite Entfernung der zuletzt Stehenden vom amtierenden Feldgeistlichen, der Kanonendonner, die seelische Aufregung u. s. w.

Alles in allem gilt auch bezüglich der Not- und Kriegsbeichten: Tun wir, was wir tun können, und alles übrige überlassen wir der unendlichen Barmherzigkeit Gottes!

Worms a. Rh. (St. Martin). Dr Praxmarer.

VII. **(Die fünf ersten Jahre des päpstlichen Bibelinstitutes.)** Eine Menge neuer Quellen zur Bibelforschung, z. B. Monumente und Texte mit Keilschrift, Inschriften, Manuskripte, eine bedeutende Vermehrung der literarischen, philologischen, historischen Hilfsmittel hat das letzte halbe Jahrhundert gebracht. Vielleicht kamen die Katholiken dabei etwas ins Hintertreffen. Mit dem materiellen Fortschritt in der Entwicklung der Mittel verbanden sich rationalistische Bestrebungen, und die Abneigung gegen das Uebernatürliche nahm zu. So bildete sich eine weitverbreitete, heftige Gegnerschaft gegen die Heilige Schrift als das von Gott inspirierte, wesentlich übernatürliche Wort heraus. Neue Theorien über Inspiration, Unfehlbarkeit, Geschichtlichkeit der Heiligen Schrift wurden verkündet.

Gegen die den Katholiken drohende Gefahr reagierte die Kirche durch Ausübung ihres Lehramtes. In seiner Enzyklika „Providentissimus Deus“ vom 18. November 1893 gab Leo XIII. klar gezeichnete Richt-

linien und praktische Winke für das Studium der Heiligen Schrift. Ihm schwebte der Plan einer in Rom zu gründenden Hochschule vor, die mit allen Mitteln wissenschaftlicher Forschung ausgestattet, nur den biblischen Studien dienen sollte, doch war die Ausführung ihm nicht vergönnt. Durch das Apostolische Schreiben „Vigilantiae“ vom 30. Oktober 1902 rief der erhabene Greis die päpstliche Bibelkommission ins Leben, eine Art Aufsichtsrat zur Ueberwachung der biblischen Studien, zur Förderung ihres von Irrtum freien Fortganges.

In seinem Schreiben „Scripturae Sanctae“ (23. Februar 1901) gab Pius X. der Bibelkommission das Recht, die akademischen Grade eines Lizenziaten und Doktors der Bibelwissenschaften zu verleihen. Der Papst hob in diesem Dokument hervor, wie wichtig es sei, dafür zu sorgen, daß tüchtige Lehrer in den katholischen Unterrichtsanstalten die Heilige Schrift erklären und betonte die Notwendigkeit eines Bibelinstitutes zur Heranbildung solcher Lehrkräfte. Die Errichtung desselben verfügte der Heilige Vater durch sein Schreiben „Vinea electa“ vom 7. Mai 1909. Es heißt darin, in Rom solle ein Zentrum höherer Studien entstehen, das die Bibelwissenschaft und alle verwandten Fächer auf die wirksamste Weise im Sinn der katholischen Kirche fördere. Die dreifache Aufgabe des Institutes sei, fähige und zuverlässige Professoren der Heiligen Schrift heranzubilden, den Lehrern und Studierenden alle notwendigen und nützlichen Hilfsmittel zu bieten, die gesunde Lehre über die heiligen Bücher zu verteidigen, bekanntzugeben und auszubreiten. Aus den gleichzeitig erlassenen Bestimmungen über die Leitung und Einrichtung des Institutes (Leges Pontificio Instituto Biblico regendo) erfuhr man, daß der Papst dem General der Gesellschaft Jesu die Ernennung der Professoren im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl überlassen hat; die Ernennung des Präsidenten behielt er sich selbst vor, doch hat der Jesuitengeneral drei Gelehrte aus seinem Orden für dieses wichtige Amt vorzuschlagen. Alle Professoren gehören der Gesellschaft Jesu an.

Zum Präsidenten oder Direktor des Bibelinstitutes ernannte Pius X. am 11. Juni 1909 den deutschen Jesuiten P. Leopold Fonck, der das in ihn gesetzte Vertrauen des Oberhauptes der Kirche aufs glänzendste gerechtfertigt hat. Am 5. November wurde das Institut im Kollegium Leonianum eröffnet; die Vorlesungen fanden teils hier, teils in der Gregorianischen Universität statt. Es hatten sich 117 Studenten gemeldet. Sollten die Absichten des Heiligen Vaters sich erfüllen, so waren bedeutende Geldmittel nötig. Es kamen denn auch Spenden von verschiedenen Seiten, besonders reiche vom ehemaligen Fürsterzbischof von Olmütz Msgr. Kohn, Titularerzbischof von Pelusium, und vom Erzbischof von Boston, jetzigen Kardinal O'Connell. An die Schaffung eines eigenen Sitzes für das Bibelinstitut konnte gedacht werden, als der französische Jesuit Ch. du Coëtlosquet die Mitteilung machte, seine Familie sei bereit, die neue Lehranstalt in weitestem Maße zu dotieren. Sie spendete Riesensummen, sodaß zunächst der Ankauf eines an der kleinen stillen Piazza della Pilotta, zwischen Quirinal und Piazza Venezia, also ganz zentral gelegenen Palazzo

möglich war, den Mattia de Rossi im 17. Jahrhundert durch Umbau eines ältern Palastes für die Familie Muti-Papazzurri geschaffen hat. Gründliche Umänderungen waren nötig; nach Weisungen P. Foncks wurden sie unter Leitung des Architekten Astorri durchaus zweckentsprechend vorgenommen. Sehenswert ist die große Aula mit reicher Decke. Hier thront eine herrliche Herz Jesu-Statue aus karrarischem Marmor, eine Schöpfung des österreichischen Bildhauers Ignaz Weirich, des schlichten, stillen, dabei wirklich genialen Künstlers, aus dessen Studio im Palazzo Venezia schon so manches tief zum Menschenherzen sprechendes Meisterwerk christlicher Kunst hervorgegangen ist. Gemäß dem Wunsch der Familie du Coëtlosquet, welche das Bibelinstitut finanziell gesichert hat, ist der Sockel mit dem alten Lilienwappen Frankreichs geschmückt. Das Glanzstück des Institutes ist der ganz in Metall hergestellte Bibliothekssaal mit Raum für etwa 100.000 Bände. Es sind jetzt 50.000 vorhanden. Die ganze Einrichtung ist im höchsten Grade zweckentsprechend und geschmackvoll. Ein gut erhaltener alter Saal, geschmückt mit stimmungsvollen Landschaftsbildern von Nicolas Poussin und Claude Lorrain, dient als Museum, das bereits reiche Sammlungen zur Förderung des Studiums der Bibelwissenschaften birgt. Die offizielle Eröffnung des Palastes des Bibelinstitutes fand am 25. Februar 1912 statt. Erschienen waren nicht weniger als 13 Kardinäle, zahlreiche Bischöfe, Aebte und Prälaten. Diese außergewöhnlich glänzende Beteiligung bewies, welch großes Ansehen sich die junge Hochschule rasch errungen hatte, und wie viele Hoffnungen sich daran knüpfen. Pius X. bestimmte als Gegenstand der am Feste Peter und Paul 1912 zur Ausgabe gelangten päpstlichen Denkmünze die Gründung des Bibelinstitutes. Sie zeigt den heiligen Petrus mit den Schlüsseln, wie er, Moses ansehend, mit der Rechten auf das Bibelinstitut zeigt, wie wenn er sagen wollte: „Siehe da eine zur Förderung der Bibelstudien mit meiner Autorität gegründete Lehranstalt." Die Umschrift lautet: Studiis Scripturae Sacrae Provehendis. — Das in besonderer Weise dem göttlichen Herzen Jesu geweihte Institut hat in seinem Siegel auch ein Bild dieses Herzens und das Motto: Verbum Domini manet in aeternum.

Für die Weiterentwicklung war das päpstliche Schreiben „Jucunda sane" an den Präses und die Professoren des Institutes vom 12. März 1911 wichtig. Es bestimmte die definitive Studienordnung. Während bis dahin die Vorlesungen und Studien sich nach den Anforderungen der vor der Bibelkommission zu bestehenden Prüfungen richten mußten, wurde nun das Institut von diesem Zwang befreit. Es hat sein eigenes auf drei Jahre verteiltes Programm. Alle Alumnen und Hörer sollen am Jahresschlusse ein Examen ablegen. Wer die Schlußprüfung am Ende des dritten Jahres bestanden hat, erhält ein Diplom, dessen Wortlaut der Papst am 11. Juni 1912 festgelegt hat; es gewährt den Titel „Lektor oder Professor der Heiligen Schrift", also die Befähigung und Berechtigung zur Abhaltung von Vorlesungen über Bibelwissenschaft. Die Bibelkommission hat nach wie vor das Vorrecht, die akademischen Grade eines Lizentiaten und Doktors zu verleihen.

Auch dem neuen Papst liegt das Gedeihen des Bibelinstitutes sehr am Herzen. Am 25. Februar 1915 empfing Benedikt XV. die Professoren und Studenten und richtete an sie eine bedeutungsvolle Rede.

Selbstverständlich findet die bibelwissenschaftliche Literatur im Institut eine ausgezeichnete Pflege. Neben einer Reihe von Schriften, die mehr zum privaten Gebrauche der Hörer bestimmt sind, haben die einzelnen Professoren bereits hervorragende Werke veröffentlicht. Erwähnt seien nur: Deimel: Pantheon Babilonicum; Murillo: El progreso en la revelación cristiana; Lammens: Le berceau de l'Islam; Mercati: S. Ephraem Syri Opera I; Fonck: I miracoli del Signore; Mezzacasa: Il libro dei Proverbi di Salomone; Gabrieli: Il Vangelo dei piccoli, illustrato dal B. Angelico. P. Szczepanski gab eine neue polnische Uebersetzung der vier Evangelien heraus. Den Kommissionsverlag für die Schriften des Bibelinstitutes hat die Verlagshandlung Max Bretschneider, Rom, Via del Tritone 60, übernommen.

Den fünf ersten Jahren des Bibelinstitutes, seinem Entstehen und Ausbau hat P. Leopold Fonck kürzlich eine illustrierte Broschüre gewidmet: „Primum Quinquennium Pontificii Instituti Biblici" (Scripta Pont. Inst. Bibl.). Romae. Mit dieser bereits zu prächtiger Blüte gelangten päpstlichen Hochschule wird P. Foncks Name stets verbunden bleiben.

Luxemburg. Dr Jos. Massarette.

VIII. **(Konversion oder Abfall?)** Stellt sich da vor nicht gar langer Zeit dem Pfarrer von X. ein Pärchen vor und ersucht um „Kriegstrauung". Schon auf die erste Frage hin erfährt der Seelsorger, daß die Braut protestantisch ist, also ein Ehehindernis vorliegt Er macht die Brautleute darauf aufmerksam und erklärt ihnen, daß man in diesem Falle vor der Trauung die Dispens von besagtem Ehehindernisse einholen müsse.

Das war den Leutchen natürlich unangenehm. Die Braut glaubte indes bald, einen allseits befriedigenden Ausweg gefunden zu haben. „Herr Pfarrer", schlug sie vor, „wenn ich katholisch werde, dann braucht es keine Dispens mehr. Ich bitte Sie also, nehmen Sie mich gleich in die katholische Kirche auf."

„Entschuldigen Sie", versuchte der Pfarrer zu lächeln, „das geht nicht so schnell. Bevor Sie in die katholische Kirche aufgenommen werden können, müssen Sie u. a. über die wichtigsten Sätze der katholischen Glaubenslehre unterrichtet sein."

„Aber unsere Trauung sollte morgen unbedingt stattfinden."

„Es tut mir sehr leid, aber in diesem Falle geht es einfach nicht. Man könnte die Sache allenfalls beschleunigen, aber die notwendigen Vorbedingungen für den Religionsübertritt müssen erfüllt werden. Oder sehen wir uns schnell um Dispens wegen des Ehehindernisses um; eins von beiden."

Da wandte sich der Bräutigam kurz entschlossen an seine Zukünftige: „Du, Kathe, bleib du evangelisch und ich werde es auch; ich glaube, das ist einfacher und geht schneller, und dabei kommt man noch an allen diesen

dummen Scherereien vorbei. Gehen wir gleich zum Pastor und dann können wir morgen vielleicht doch getraut werden." Und das Pärchen empfahl sich.

Ein eklatantes Beispiel, aus welch „inneren" Gründen manche von ihrem Glauben abfallen!

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

IX. **(Austeilung der heiligen Kommunion an unanständig gekleidete Frauenspersonen.)** Das „Amtsblatt des Bistums Limburg", Nr. 9 vom 4. Mai 1915, enthält folgende Anordnung des hochwürdigsten Bischofs Augustinus:

„Die Klagen über unanständige Kleidertracht eines Teiles der Frauenwelt wollen selbst in dieser ernsten Kriegszeit nicht verstummen. Sogar zum Gottesdienst und zum Empfang der heiligen Sakramente erscheinen bisweilen Frauen und Mädchen in einer Kleidung, die nicht nur den Geistlichen in Verlegenheit bringt, sondern auch die schärfste Kritik aller ernsten Laien herausfordert. Daher sehe ich mich zu der Anordnung genötigt, daß jene Personen, die mit tief ausgeschnittenen Kleidern oder mit bloßen Armen erscheinen, bei Austeilung der heiligen Kommunion übergangen werden.

Vorstehenden Erlaß wollen die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen am Sonntag nach dem Empfang dieses Amtsblattes von der Kanzel verlesen."[1])

X. **(Wie ist bei Empfang der heiligen Kommunion die Zunge zu halten?)** Schon oft werden Priester durch diesbezügliche Ungeschicktheiten in Verlegenheit gekommen sein.

Der Mund ist nur mäßig zu öffnen, die Zunge über die untere Zahnreihe gegen — höchstens bis auf die Unterlippe vorzuschieben und leicht nach unten zu drücken: die Zunge bleibt also völlig innerhalb des Mundes und liegt ganz gerade.

So wird auch ein Nervöser die Zunge ruhig halten. Die Finger des Priesters werden nicht mit Speichel benetzt, da sie höchstens die trockene Außenseite der Unterlippe berühren. Es ist weniger Gefahr, daß die heiligen Spezies auf den Boden fallen.

Diese Methode ist entschieden schöner, würdiger, sicherer als die so oft beobachtete. Man übe sie bei den Christenlehrpflichtigen ein und wird dieses Urteil bestätigen.

Valkenburg (Holland). Heinrich Dettmer S. J.

XI. **(Religion und Reichtum.)** Die Protestanten rühmen sich oft den Katholiken gegenüber, daß sie im Besitze größeren Reichtums sind,

[1]) Anm. d. Red. In ähnlicher Weise verurteilt die „Freiheit in der weiblichen Kleidung in und außerhalb der Kirche" eine Ermahnung des Bischöfl. Ordinariates Regensburg vom 19. April 1915. Wir verweisen auch auf den Artikel „Ehrbare Frauenkleidung" in „Kölner Pastoralblatt" Juni 1915, Nr. 6, S. 170.

als ob das ein Beweis für die Wahrheit ihres Glaubens wäre. Ein interessantes Beispiel, wie der größere Reichtum innerhalb des Protestantismus selber schädlich wirken kann, findet sich in Dansk „Kirketidende" Nr. 20 vom 16. Mai 1915, Sp. 315. Der Theologieprofessor J. G. Lang erzählt daselbst von seinem Besuch bei den verschiedenen protestantischen Gemeinden in Paris.

Der Leiter der lutherischen Gemeinde Pastor Schaffner sprach mit Bitterkeit von der reformierten Gemeinde. Und der Hauptgrund? „Sodann war auch der Reichtum auf Seiten der Reformierten, und es ließ sich nicht leugnen, daß dieses die Leute anzog. Wurde ein Lutheraner wohlhabend, so daß er sich imstande sah, in die neuen Quartiere im Westen zu ziehen, dann kam er hier leicht in Berührung mit den wohlhabenden reformierten Familien; er konnte dann vielleicht eine Tochter reich verheiraten; kurzum, man gleitet leicht hinüber in die reformierte Gemeinde." — Ach ja, es ist nicht alles Gold, was glänzen tut.

Kopenhagen. P. Esser S. J.

XII. **(Der Tod des Königs Antiochus IV. Epiphanes.)** (I, Makk. 6, 1—16; II, 1, 13—16; 9.) Ueber den Tod des großen Judenverfolgers finden sich in den beiden Makkabäer-Büchern drei Angaben, die miteinander im Widerspruche zu stehen scheinen; insbesondere scheint II, 1, 13—16, den beiden anderen Stellen zu widersprechen. II, 1, 13—16, ist eine Stelle aus einem (dem zweiten) Schreiben der Juden in Palästina an die Juden in Aegypten, worin sie u. a. ihren Glaubensgenossen den Tod des Antiochus IV. Epiphanes — denn dieser kann nach dem Zusammenhange nur gemeint sein — mitteilen. Sie erzählen, daß Antiochus nach Persien gezogen sei, um aus dem Tempel der Göttin Nanea Schätze zu holen, aber durch die List der Priester jener Göttin in dem Tempel erschlagen worden sei. Nun wissen wir aber aus den beiden anderen Stellen, daß Antiochus auf der Rückkehr aus Persien eines natürlichen Todes gestorben ist (I, 6, 1--16; II, 9). Die Schwierigkeit läßt sich leicht damit beheben, daß wir annehmen, daß es sich bei jener Mitteilung an die Juden in Aegypten um ein bloßes Gerücht handelte, das sich über den gewaltsamen Tod des Antiochus verbreitete und das die Juden in Palästina gläubig aufnahmen und weiter gaben. Allerdings stellte es sich später als falsch heraus. Dies verstößt aber keineswegs gegen den kanonischen Charakter des zweiten Makkabäer-Buches, dem die beiden Schreiben der Juden vorangestellt sind. „Die Mitteilung von seinem (des Antiochus) gewaltsamen Tode ist somit ein Irrtum der Absender des Briefes, nicht des Verfassers des Buches; denn dieser ist, wie seine Schrift (Kap. 9 zeigt, über den Tod des Antiochus Epiphanes gut unterrichtet. Wenn er trotzdem die unrichtige briefliche Mitteilung der palästinensischen Juden unbeanständet seinem Werke einverleibt, so ist dies ein Zeichen für seine Gewissenhaftigkeit, mit der er Aktenstücke behandelt."[1])

[1]) F. Kaulen: Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes. 5. Aufl., bearbeitet von G. Hoberg, Freiburg i. B. 1913, II, 132.

Ueber die Natur des Leidens, das Antiochus hinwegraffte, gibt uns näheren Aufschluß II, 9. Auf der Rückkehr aus Persien erfuhr Antiochus die Niederlage seiner Truppen. Zornentbrannt wegen seines doppelten Mißgeschickes beschleunigte er seine Reise ohne Rast und ließ seinen Wagen dahinjagen. Allein der Herr schlug ihn mit einer unheilbaren und unsichtbaren Plage, indem ihn ein schrecklicher Schmerz in den Eingeweiden und bittere Qualen im Innern ergriffen. Und als er, gegen die Juden Wut schnaubend, eilend dahinfuhr, fiel er aus dem eilend dahinjagenden Wagen und beschädigte sich die Glieder seines Körpers. Infolge davon kamen Würmer aus dem Körper hervor und bei lebendigem Leibe fiel ihm das Fleisch unter beständigen Schmerzen ab. Dabei verbreitete er einen solchen Gestank, daß das Heer davon belästigt wurde. So starb der König unter den schrecklichsten Schmerzen in fremdem Lande. Eine ähnliche Krankheit wird von Herodes Agrippa berichtet. (Apg 12, 23.)

Man hat die Krankheit des Antiochus mit Läusesucht (Phthiriasis, z. B. Trusen, oder Wurmkrankheit (Helminthiasis, z. B. Keil, erklären wollen. Doch lassen sich die Angaben der biblischen Schilderung weder mit der einen noch mit der anderen Krankheit bequem in Einklang bringen.

Wie W. Ebstein richtig bemerkt, muß man zwei Perioden in der Krankheit des Antiochus annehmen. In der ersten Periode war Antiochus von unerträglichen Schmerzen in den Eingeweiden heimgesucht. Wahrscheinlich handelte es sich hier um eine Art der Unterleibskoliken (Darm-, Leber- oder Nierenkolik). Nach dem Aufhören der Anfälle hat aufs neue der Uebermut des Antiochus sich gezeigt. Mit so heftigen Schmerzen hätte er nicht in einem sausend dahinrollenden Wagen fahren können. Dabei fiel er aus dem Wagen, so daß seine Glieder verrenkt waren. Damit beginnt die zweite Periode, die mit dem Tode endigt. Bei dem Sturze aus dem Wagen dürfte sich der König einen Bruch der Wirbelsäule zugezogen haben, die wieder eine Verletzung des Rückenmarkes bedingte. Infolge der Verletzung ward der König gelähmt und an den gelähmten Gliedern entwickelte sich Brand. Aus solchen abgestorbenen Körperteilen kommen Würmer, Maden hervor; die brandigen Teile stoßen sich ab und verursachen einen großen Gestank.[1]

J. Preuß[2] vermutet, daß der akute Schmerz in den Eingeweiden schon Symptom des später zum Tode führenden Leidens sei, so daß man annehmen könnte, es habe sich um eine Perforationsperitonitis mit späterer (Kot-)Abszeßbildung gehandelt. Die Peritonitis (Bauchfell- oder Unterleibsentzündung) ist eine außerordentlich schmerzhafte und meistens auch sehr gefährliche Krankheit, die „vorwiegend durch Quetschungen und Verwundungen des Unterleibes, durch Fortpflanzung entzündlicher und geschwüriger Prozesse von manchen Unterleibsorganen (Magen, Darm, Leber, Milz, eingeklemmten Brüchen u. dgl.) auf das Bauchfell sowie durch das Eindringen von Luft, Darminhalt und anderen fremdartigen Stoffen in die Bauchhöhle (z. B. bei Durchbohrung von Magen- und Darmgeschwüren) veranlaßt wird".[3]

[1]) W. Ebstein: Die Medizin im Alten Testament. Stuttgart 1901, 112f.
[2]) Biblisch-talmudische Medizin, Berlin 1911, 210. — [3]) C. E. Bock: Das Buch vom gesunden und kranken Menschen. 17. Auflage, bearbeitet von J. W. Jamerer, Stuttgart, Berlin, Leipzig (1904), 773f.

Durch den Sturz vom Wagen habe sich der Zustand so verschlimmert, daß „das Fleisch abfiel", d. h. Stücke (der Bauchwand) sich brandig abstießen. Oder es sei, wie Preuß weiter ausführt, auch möglich, daß die Bauchschmerzen eine Krankheit für sich gewesen seien und alles folgende auf den Sturz zurückgeführt werden müsse. Die entstandenen Wunden und Quetschungen seien brandig geworden, ganze Stücke haben sich abgestoßen und einen unerträglichen Geruch verbreitet. Die „Würmer" sind für beide Auffassungen in der gleichen Weise zu deuten. Da den Kranken wegen der unerträglichen Widrigkeit seines Geruches niemand ertragen konnte, so wird die Reinhaltung der Wunden gewiß viel zu wünschen übrig gelassen haben und die Entwicklung von Maden (ulcus verminosum) war die Folge.

Wien. Prof. Dr. J. Döller.

XIII. **(† P. Joseph Aertnys C. Ss. R.)** Mittwoch, 30. Juni 1915, starb zu Wittem in Holland der hochverdiente Moraltheologe und Liturgist P. Joseph Aertnys C. Ss. R. Den Lesern dieser Zeitschrift, welchen die Geschichte der Moraltheologie und der Liturgie manchmal vorgehalten worden ist, dürfte eine kurze biographische Skizze willkommen sein.

Geboren zu Eindhoven in Holland am 15. Jänner 1828 machte er seine Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt, trat 15. Oktober 1845 ins Noviziat des Redemptoristenordens und legte ein Jahr später seine heiligen Gelübde ab. Am 14. September 1851 empfing er die heilige Priesterweihe. Nachdem er kurze Zeit Professor der Philosophie, Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes gewesen war, wurde er 12. September 1860 Professor der Moraltheologie in der redemptoristischen Lehranstalt zu Wittem in Holland. Viele Jahre war er auch Professor der Liturgie. Von 1897 war er Mitarbeiter der kleinen Wochenschrift für die Geistlichen: „Nederlandsche Katholiche Stemmen." Als diese im Jahre 1900 in eine gediegene praktisch-theologische Monatschrift umgewandelt wurde, wurde er mit Monsignore Dr A. Schaepman verantwortlicher Redakteur.

P. Aertnys war ein Mann der Arbeit, der fortwährenden, fleißigen, stillen Arbeit. Er war beliebt bei allen, mit denen er zu tun hatte, bei Welt- und Ordensgeistlichen. Sein regelmäßiges Priester- und Klosterleben war ein Muster für seine Ordensmitbrüder. Seine Schüler rühmten die Klarheit seiner Grundsätze, die Bestimmtheit seines Urteiles, seine große Liebe zum heiligen Ordensstifter und Kirchenlehrer Alphonsus Maria de Liguori, dessen Lehre er sein ganzes Leben hindurch zu verbreiten bestrebt war. Hauptsächlich hat er das getan durch seine Theologia Moralis iuxta doctrinam S. Alphonsi Mariae de Liguori, Doctoris Ecclesiae. Die erste Auflage erschien 1886. In der ganzen Welt war sie bald bekannt; in vielen Priesterseminarien wurde sie als Handbuch eingeführt. 1913 erlebte sie die achte Auflage, in welcher die Erlässe des Heiligen Stuhles und die Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen neuesten Datums sorgsam verwertet sind.

1889 schon hatte Professor Schmuckenschläger über diese Moraltheologie in dieser Zeitschrift[1]) geschrieben: „Langjährige Praxis und eine mehr als 25jährige Lehrtätigkeit auf der Kanzel der Moraltheologie haben ein Werk gezeitigt, welches den besten Erscheinungen der Gegenwart auf moraltheologischem Gebiete sich anreiht. . . . Der Verfasser versteht es, durch Klarheit und Gründlichkeit die korrekte Lehre allen faßlich zu machen, durch treffliche Anweisungen zur Anwendung der Prinzipien, respektive zahlreiche Lösungen praktischer Fälle den Seelsorgern und Beichtvätern behilflich und so den Bedürfnissen der praktischen Seelsorge dienlich zu sein. Dabei ist es ihm durch Knappheit im Ausdrucke gelungen, auf verhältnismäßig geringem Raume den Gegenstand bis in die letzten Details zu erörtern und kaum eine Frage von praktischer Bedeutung übergangen zu haben. . . . Mit Recht läßt sich sagen: Das Werk ist vorzüglich und als Lehr- und Nachschlagebuch gleich gut verwendbar."

P. Lehmkuhl nennt das Werk des großen Moraltheologen: „Opus omnino dilucide et moderate compositum, dignum quod cum magna laude commemoretur" (Theol. Mor. vol. II in catalogo Auct).

1892 ließ Leo XIII. an P. Aertnys schreiben: „Doctrinam theologiae moralis tanta a te et scientia rerum et prudentia judicii et perspicuitate sermonis tractari, quantam editum opus (theologiae moralis) declarat, valde gaudeo, tibique ex animo gratulor."

Und Pius X. schrieb am 2. Mai 1906 selbst die Worte: „In quo (opere morali) non perspicuitas sententiarum placet sola, sed gravitas etiam rerum, optimis suffulta non tam auctorum quam rationum fundamentis; quamquam, si doctorum velimus praestantiam spectare et pondus, eum tibi reperimus delectum habitumque constanter ducem, quem hujus studiosus quisque doctrinae inoffenso semper decurrat pede (S. Alphonsum Mariam de Liguori). Quamobrem meritum te praeclare quum de clericis in studia incumbentibus, tum de sacrarum confessionum administris, gratulatione prosequimur et voto; tali nempe voto, ut non modo perficiendae Sacerdotum scientiae prosis abunde, sed etiam parandae facilius fidelibus multis saluti."

Als complementum seiner Theologia Moralis veröffentlichte P. Aertnys eine Theologia Pastoralis, welche jetzt schon fünf Auflagen zählt und welche am besten die höchst praktische Seite seiner Moralwissenschaft und seine weise Vorsicht, seine sanfte Strenge und seine wahre Milde zeigt.

Um von anderen Broschüren und von unzählbaren Artikeln in Zeitschriften nicht zu sprechen, nennen wir hier noch seine zwei Hauptwerke auf liturgischem Gebiete: Caeremoniale Solemnium Functionum mit zwei Auflagen und Compendium Liturgiae Sacrae, das, ganz nach den neuen päpstlichen Dekreten umgearbeitet, 1914 seine achte Auflage erlebte.

[1]) Jahrg. 1889, S. 140.

Durch all diese gediegenen Publikationen hat P. Aertnys sich um die katholische Wissenschaft hochverdient gemacht, besonders auch, weil er immer in seiner Lehre eine streng kirchliche Gesinnung zeigte.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. SS. R.

XIV. **(Der Bonifatiusverein während des Weltkrieges.)** Als vor mehr denn Jahresfrist der große Krieg ausbrach, da kam zu den vielen Sorgen, die das Herz des Priesters beschwerten, auch die eine, wie wohl die blühenden katholischen Vereine die harte Kriegszeit überstehen würden. Und als jeder Tag die Vermutung festigte, daß das furchtbare Ringen nicht so bald sein Ende erreichen werde, da mußten die Sorgen sich noch steigern. Plötzlich waren alle Vereine vor neue unerwartete Verhältnisse gestellt, aber von den großen Organisationen wurde kaum eine durch die veränderte Lage mehr betroffen wie der Bonifatiusverein, der ja wegen der Blätterverteilung auf das ungestörte Zusammenwirken vieler verschiedenartiger Kräfte angewiesen ist. Da zahlreiche Leser dieser Zeitschrift selbst die Bestrebungen des Vereines tatkräftig fördern, so dürfte ein kurzer Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle Prag während des Kriegsjahres Interesse finden.

Kurz vor Beginn des Weltkrieges hatte der Bonifatiusverein seine Preßtätigkeit auf die südlichen Kronländer Oesterreichs ausgedehnt. In den Monaten April, Mai, Juni und Juli 1914 waren je 92.000 italienische Blätter hergestellt worden; das slovenische Blatt hatte Juli und August sogar eine Auflagenhöhe von 200.000. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten war ein weiteres Erscheinen unmöglich. Mußte man doch sofort damit rechnen, daß die Einnahmen beträchtlich sinken würden. Demgegenüber galt es zu sparen und soweit möglich einzuschränken, um ernsten Schwierigkeiten vorzubeugen. Das italienische und slovenische Blatt, deren Kosten erst nach Monaten gedeckt worden wären, fielen diesen Erwägungen zum Opfer. Beim St Bonifatius suchte man die wirklich erforderliche Zahl der Blätter festzustellen. Doch dies hatte keinen wesentlichen Erfolg. Wurden Juni 1914 von Prag aus 486.000 Exemplare versandt, waren es 1915 im selben Monat 471.000. Dagegen ließ man das Bonifatiusblatt vom Februar an nur acht Seiten stark erscheinen, was den Papierverbrauch um die Hälfte herabsetzte und die Steigerung der Papierpreise leichter zu ertragen verhalf.

Um nun die Einnahmen richtig beurteilen zu können, wollen wir des Vergleiches wegen die entsprechende Zeit vor dem Kriege zuerst angeben. Im Jahre 1913 gingen ein vom 1. Juli bis 31. Dezember K 259.238·84, 1914 vom 1. Jänner bis 30. Juni K 233.184·03, zusammen K 492.422·87. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914 K 167.318·21, 1915 vom 1. Jänner bis 30. Juni K 210.885·21, insgesamt K 378.203·42. Somit sind die Einnahmen um K 114.219·25 gegenüber 1913/14 gesunken. Dagegen konnten z. B. bei Kirchenbauten die bereits begonnen waren, und für Seelsorgsunterstützungen die Ausgaben nicht verringert werden. So wurden in der gleichen Zeit K 43.154·66

ausgezahlt, am 7. Juli 1915 ein größerer Posten von K 18.254·24. Andere Verpflichtungen für das Bonifatiushaus und die Druckerei blieben gleichfalls bestehen. Um diesen nachzukommen, mußte noch Geld beschafft werden.

Auf Empfehlung der hochwürdigsten Bischöfe gewährte der Heilige Vater ein Privileg für Intentionen zu Gunsten des Vereines. Wie viel diese Spenden betragen, läßt sich erst später übersehen. Alle diese Maßnahmen wie überhaupt die Geschäftsgebarung wurden von der kirchlichen Behörde gebilligt und erst jüngst wieder belobt. So wird also der Bonifatiusverein trotz der ernsten Zeit durchhalten bis zum Frieden.

Noch viel empfindlicher machte sich die Kriegsnot beim Bonifatiusheller bemerkbar. Sein Zweck ist, arme Knaben, die sich dem Priesterberufe widmen wollen, zu unterstützen. Die Einnahmen sind um K 20.127·45 weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es wurden im Schuljahre 1914/15 55 Schüler mit dem Betrage von K 11.070·— bedacht. Für die nächsten Jahre sind K 29.208·— vorhanden. Wenn wir oben das Wort empfindlich gebrauchten, so denken wir dabei an den großen Priestermangel, der durch den Krieg noch gesteigert wird. Gerade nach dem Kriege aber wird das Wirken des Priesters recht notwendig sein. Mit Rücksicht darauf ist es ungemein zu beklagen, daß die Zahl der Schützlinge nicht erhöht werden konnte.

Auch die Leitung des Blattes mußte der Kriegszeit Rechnung tragen. War früher der Unterricht in den Glaubenswahrheiten die Hauptsache, so erwuchs jetzt die Aufgabe, Trost zu bieten in den Leiden, Kraft zu wecken und zu mehren, daß die notwendigen Opfer im christlichen Geiste getragen werden. Die Vaterlandsliebe und Kaisertreue, gestützt durch die Religion, haben unser Volk zu einer oft staunenswerten Opferwilligkeit befähigt. Diese Gesinnung fand die entsprechende geistige Nahrung in religiös-patriotischen Aufsätzen, wobei an erster Stelle die herrlichen Männerpredigten Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Dr Piffl zu erwähnen sind, sowie in verschiedenen erbaulichen Zügen aus dem Leben unserer braven Krieger. Jetzt soll diese Stimmung zum Kampf gegen die Unsittlichkeit — auch derzeit eine brennende Frage — benützt werden. Im allgemeinen dürfte das Bonifatiusblatt wohl das Richtige getroffen haben. Ein deutscher Bischof, der die Monatsschrift regelmäßig liest, hat jüngst ein sehr günstiges Urteil über den St Bonifatius ausgesprochen. Als in Deutschland für Kapellenauto gesammelt wurde, hat das Blatt diesen Gedanken aufgegriffen und damit den Bedürfnissen der so wichtigen Feldseelsorge seine Spalten geöffnet. Freilich wurde an Stelle des ursprünglichen Planes über Wunsch des k. u. k. Feldvikariates eine Sammlung für Feldkapellen eingeleitet, die bis Juli zehn Feldaltäre ergab. Gleichzeitig hatte ein Tiroler Seelsorger vorgeschlagen, das Bonifatiusblatt in einigen Nummern für die Soldaten herauszugeben. Dieser Anregung entstammt das erste 16 Seiten starke Soldatenflugblatt des Bonifatiusvereines, das in packenden Worten die Wahrheit und Schönheit des katholischen Glaubens aufzeigt. Ein kurzer Beichtunterricht schließt

die kleine Apologie ab. Der Apostolische Feldvikar Bischof Bjelik begrüßte das Erscheinen dieser für Soldaten sehr praktischen Abhandlung mit großer Freude. Dank verschiedener Spender konnten 60.000 Flugblätter dem k. u. k. Feldvikariat übergeben werden. Als zweites Soldatenblatt (4 S.) erschien „Samson im Weltkrieg" von Heinrich Mohr in einer Auflage von 100.000 Stück. Der Herdersche Verlag, bei dem diese Feldpredigt als „Stimme der Heimat" Nr. 15 veröffentlicht worden war, hatte in zuvorkommender Weise den Abdruck für die österreichische Armee erlaubt. Das dritte Soldatenblatt ist wieder eine Predigt von Mohr „Das Kriegsbrot"; später folgt eine markige Trostrede vom selben Verfasser „Im Artilleriefeuer" („Stimme der Heimat" Nr. 26.) In Deutschland werden diese Feldpredigten bei Herder zum Preise von 2 Pfg. fürs Stück verkauft, bei uns werden die Kosten durch besondere Spenden gedeckt. Der Bonifatiusverein erfüllt eine Dankespflicht, wenn er unseren hochwürdigen Klerus auf diese brauchbaren Predigten Mohrs hinweist. Die Verteilung der Flugblätter besorgt das Apostolische Feldvikariat und die verdiente Zentrale für Soldatenlektüre: Wien, IX., Canisiusgasse 16. Insgesamt sind durch die Bonifatiusdruckerei über 500.000 Soldatenschriften hergestellt und verbreitet worden.

Das Kriegsjahr 1914/15 war nicht bloß reich an Mühen und Lasten, sondern, so darf man wohl sagen, auch an Leistungen und Erfolgen. Die tatkräftige Hilfe der Oberhirten, die eifrige Mitarbeit der Seelsorger hat es dem Bonifatiusverein ermöglicht, seit 1904 in Oesterreich über vier Millionen Kronen aufzubringen und für Kirchenbauten, Blätterverteilung, Hebung der Diasporanot zu verwenden. Sicherlich eine bedeutende Summe! Und doch kann leicht das Doppelte erzielt werden, wenn die hochwürdigen Seelsorger, vielleicht auch zuweilen von der Kanzel aus, den Verein fördern. Dahin geht unsere Bitte. Aus der Blutsaat des Weltkrieges wird — das erflehen wir von Gott — ein jugendkräftiges katholisches Oesterreich erstehen. Ihm gilt unsere ganze Arbeit ebenso wie die jedes Seelsorgers. Mit vereinten Kräften soll die große Aufgabe gelöst werden. Und wir werden sie lösen. Was vor kurzem P. Koch S. J. über den Bonifatiusverein in Deutschland schrieb, das kann wohl in gleicher Weise über den Verein in unserem Vaterlande gesagt werden: Wenn Oesterreich neue Zeiten sieht, wird sie auch der Bonifatiusverein erleben. Denn die Zukunft und das Schicksal des Bonifatiusvereines ist die Zukunft und das Schicksal des katholischen Oesterreich.

Emaus bei Prag. P. Theod. Prokſch O. S. B.

Einladung zum Abonnement
auf den 69. Jahrgang 1916.

Die Redaktion richtet an alle P. T. hochwürdigen Herren Abonnenten die ergebenste Bitte, das Abonnement auf den Jahrgang 1916 ehestens erneuern zu wollen. Zu diesem Zwecke liegt dem gegenwärtigen Hefte ein Erlagschein, bezw. eine Postanweisung bei. Wir ersuchen auch die Leser und Freunde der Quartalschrift, nach Kräften mitwirken zu wollen, um der Zeitschrift in noch weitere Kreise Eintritt zu verschaffen. Der Krieg ist ja auch an der Quartalschrift nicht spurlos vorübergegangen; und je größer die Zahl der Abonnenten ist, desto mehr kann geboten werden.

Abonnement-Bedingungen

(auch unter dem Jahre und eventuell in Teilzahlungen).

Der Preis für den vollständigen Jahrgang (jedes Heft mindestens 8 Druckbogen) beträgt mit portofreier Zusendung für Abonnenten in Oesterreich-Ungarn K 7.–, in Deutschland M. 6.48, in Amerika 1.75 Dollar, im übrigen Ausland Fr. 8.75. Abonnements unter den gleichen Bedingungen werden auch im Wege des Buchhandels oder der Post angenommen (auch unter dem Jahre). Die einzelnen Hefte erscheinen regelmäßig bis längstens 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.

Am einfachsten abonniert man unter der Adresse:

Theologisch-praktische Quartalschrift in Linz a. d. D., Stifterstraße 7.